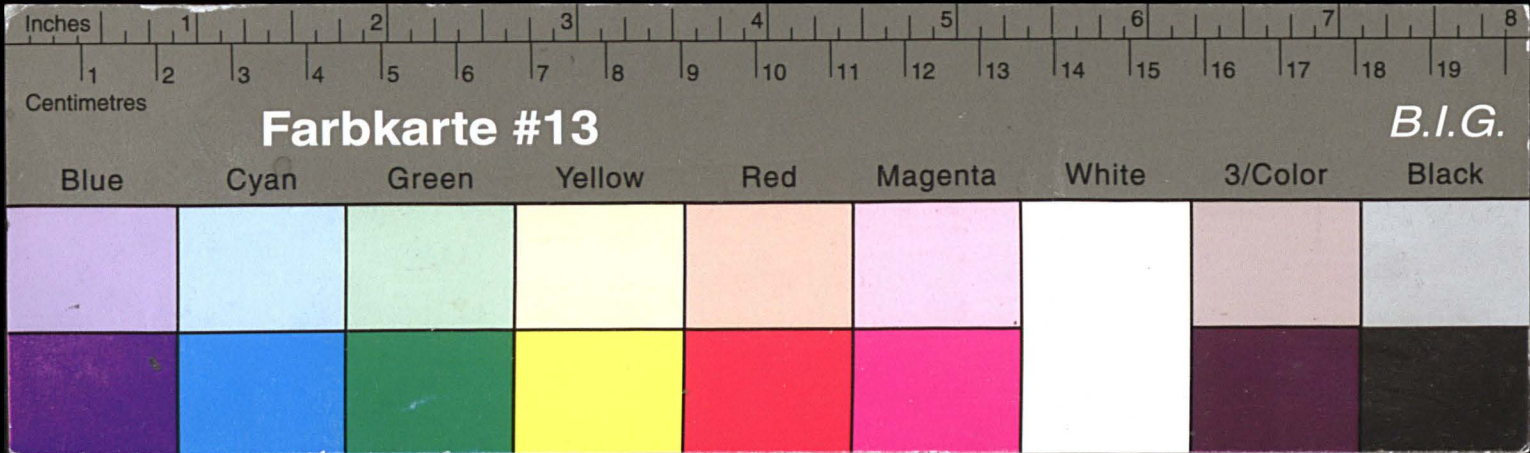




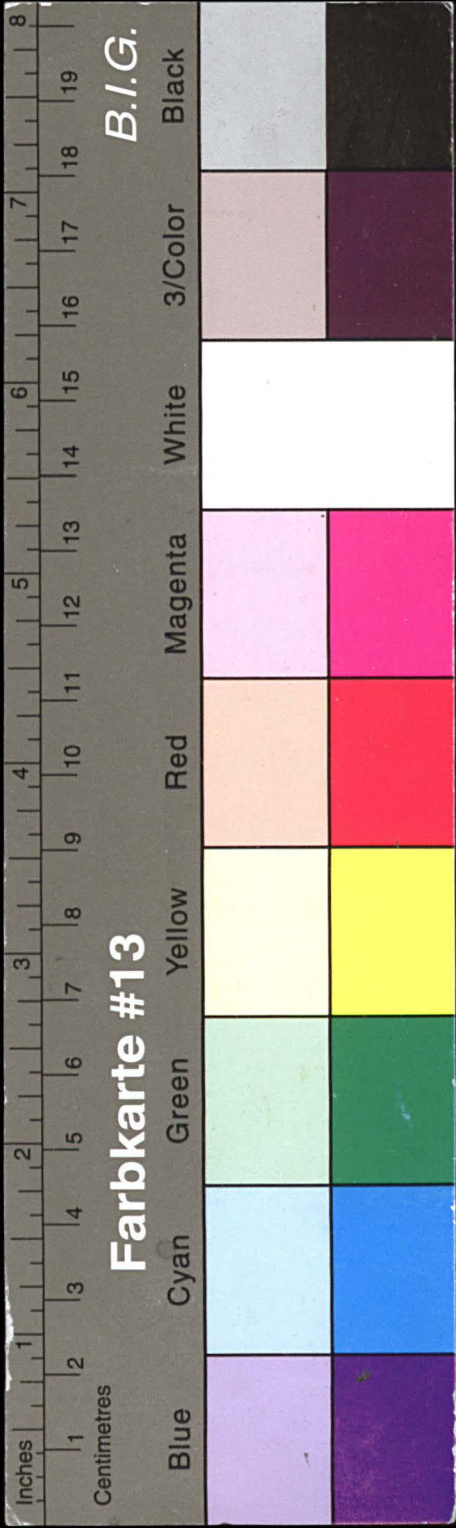
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

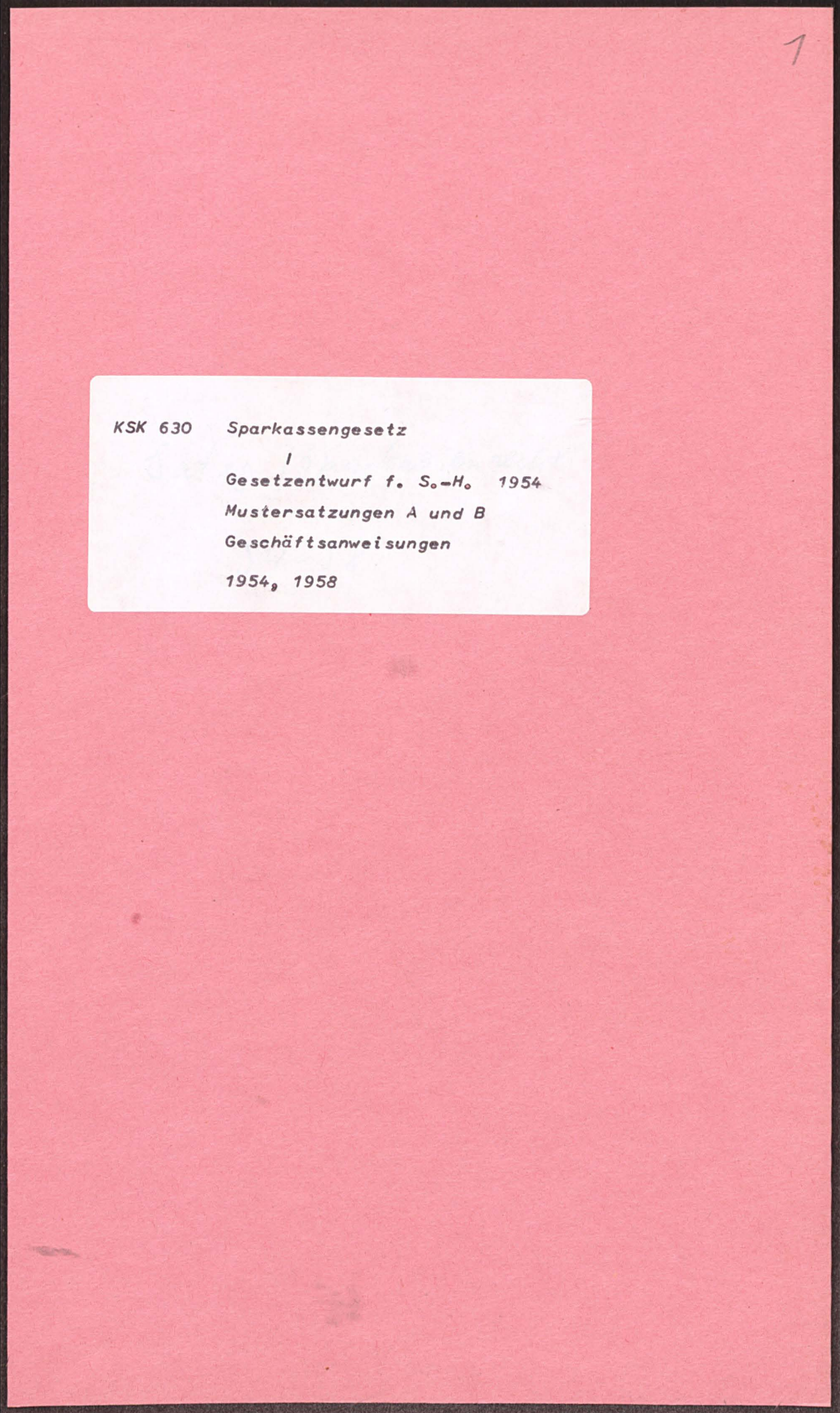
Bestand E103

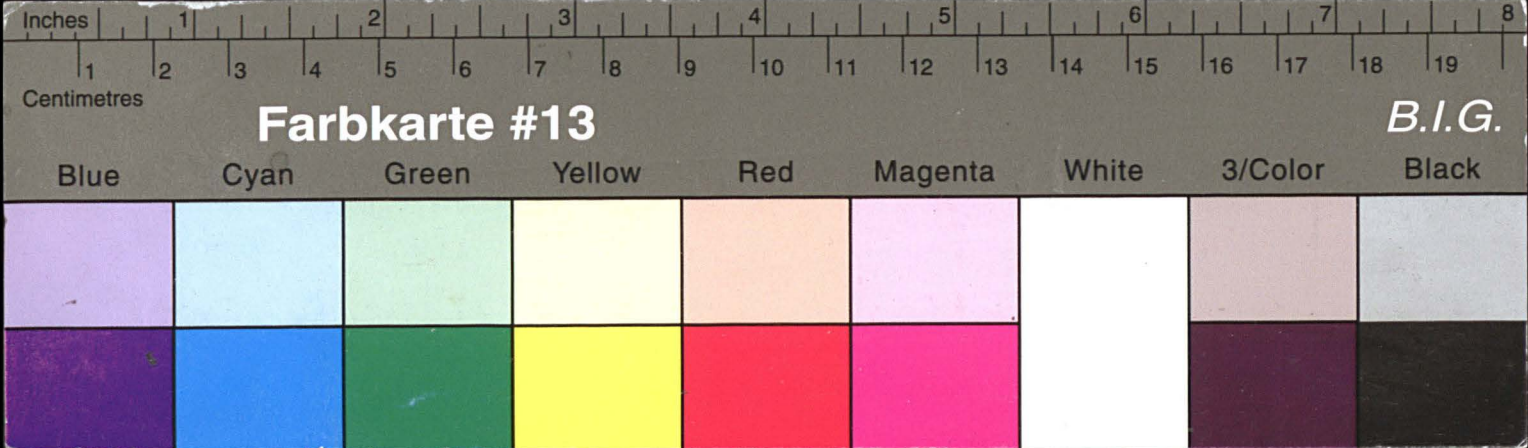
2791



Kreisarchiv Stormarn E103

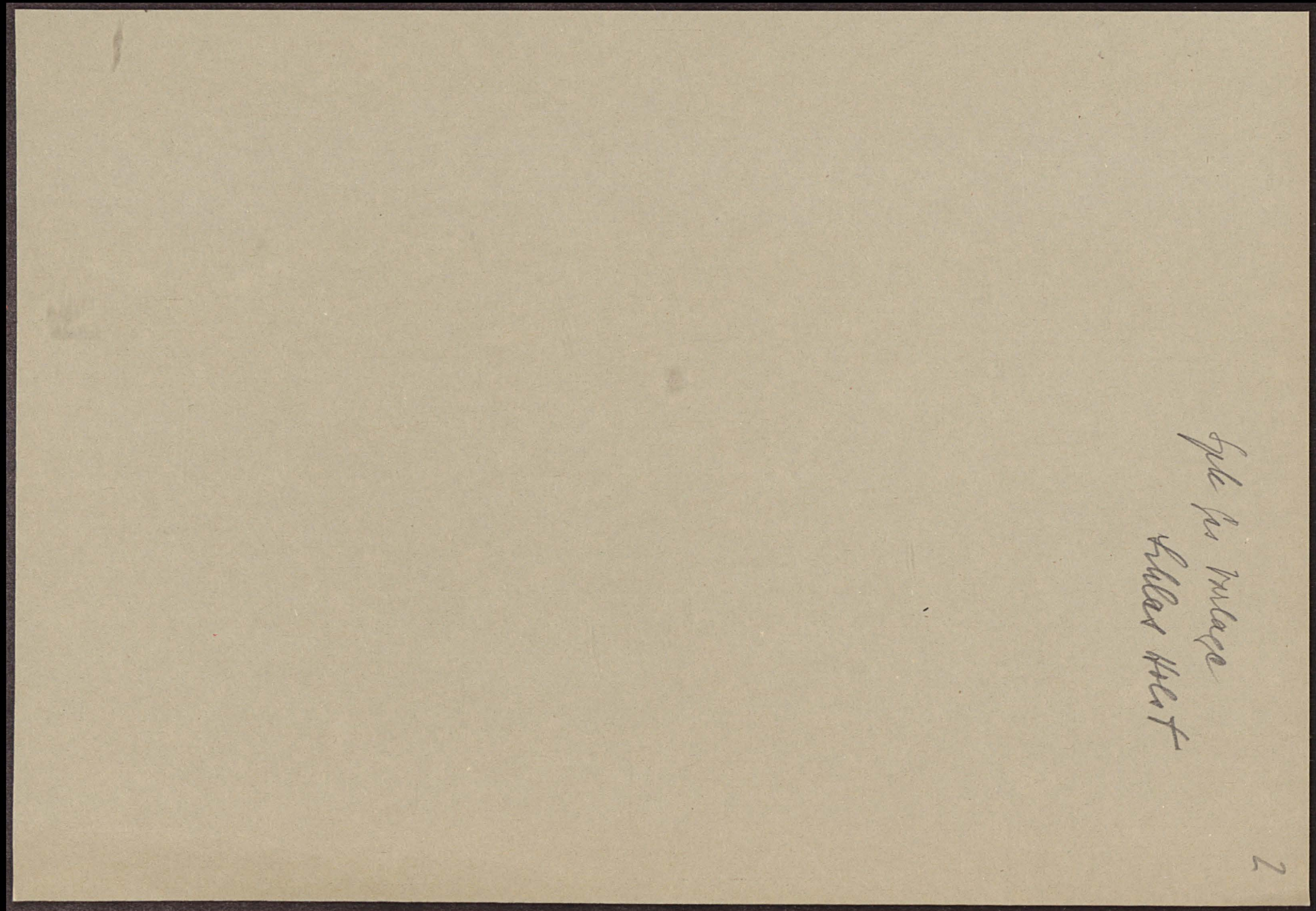
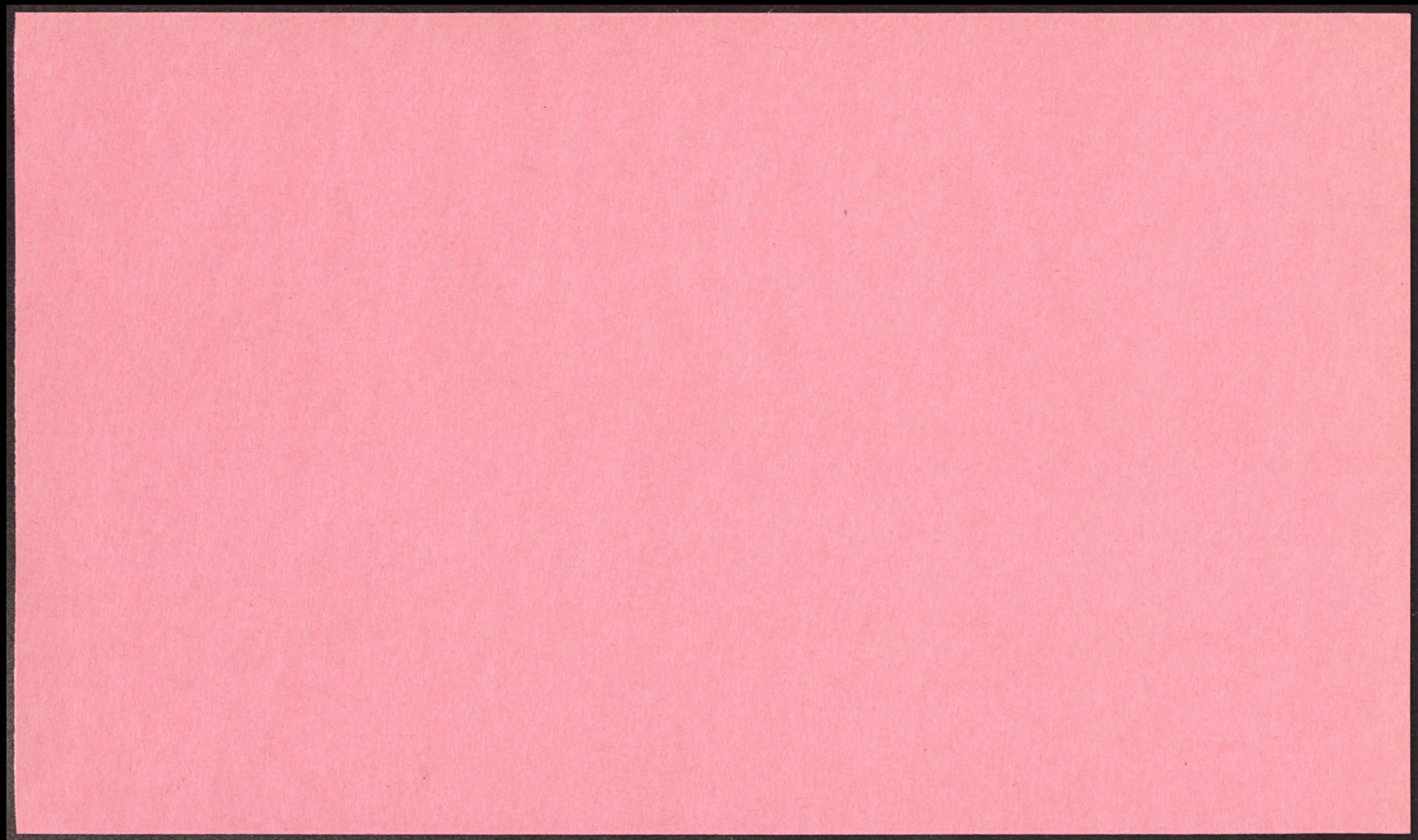
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

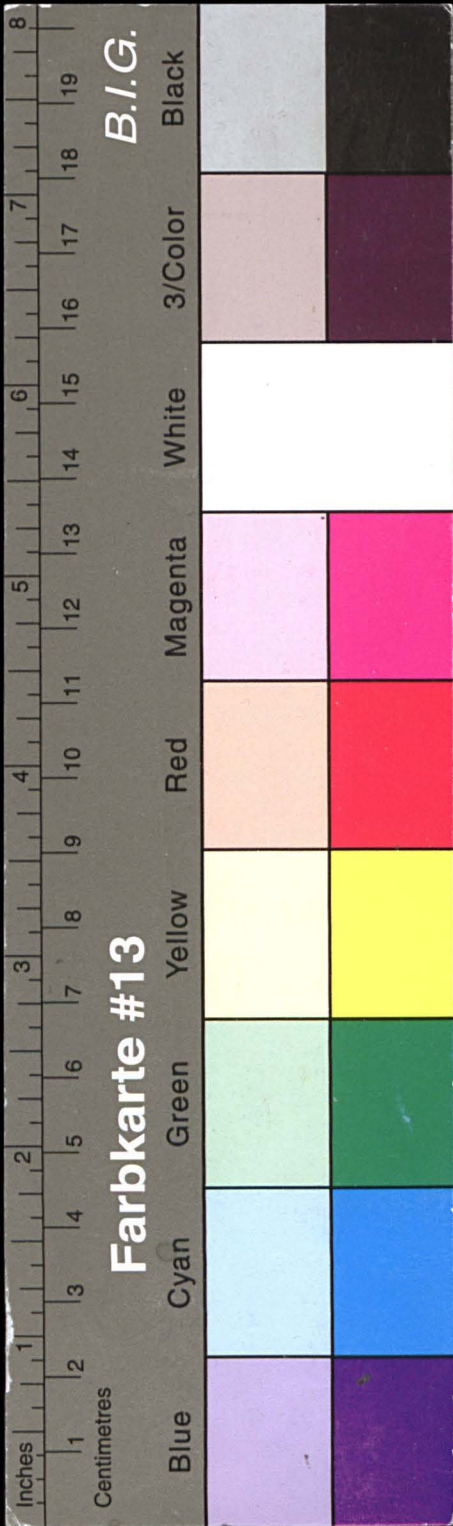




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Entwurf

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Öffentliche Sparkassen A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur

(1) Sparkassen, deren Gewährträger eine Gemeinde, ein Amt, ein Kreis oder ein gemeindlicher Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Gemeinden, Kreise oder gemeindliche Zweckverbände können mit Genehmigung des Innenministers Sparkassen errichten. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkassen sind geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern und von Geldern, die wie Mündelgelder anzulegen sind. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landgerichtspräsidenten einer Sparkasse diese Eignung entziehen.

§ 2

Aufgabe

Die Sparkassen haben die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Sie geben Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dienen der örtlichen Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise und betreiben die weiteren in der Satzung vorgesehenen Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, dem gemeinen Nutzen dienend.

§ 3

Satzung

(1) Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers hat eine Satzung der Sparkasse zu erlassen. Sie trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse.

§ 4

Haftung des Gewährträgers

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde, das Amt, der Kreis oder der gemeindliche Zweckverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

§ 5

Liquiditätsreserve

Die Sparkassen haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine für den Umfang ihres Geschäfts ausreichende Liquiditätsreserve zu unterhalten.

II. Verwaltung der Sparkasse

§ 6

Mitwirkung der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers

(1) Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählt die ehrenamtlichen Mitglieder der Sparkassenorgane.

(2) Sie beschließt über

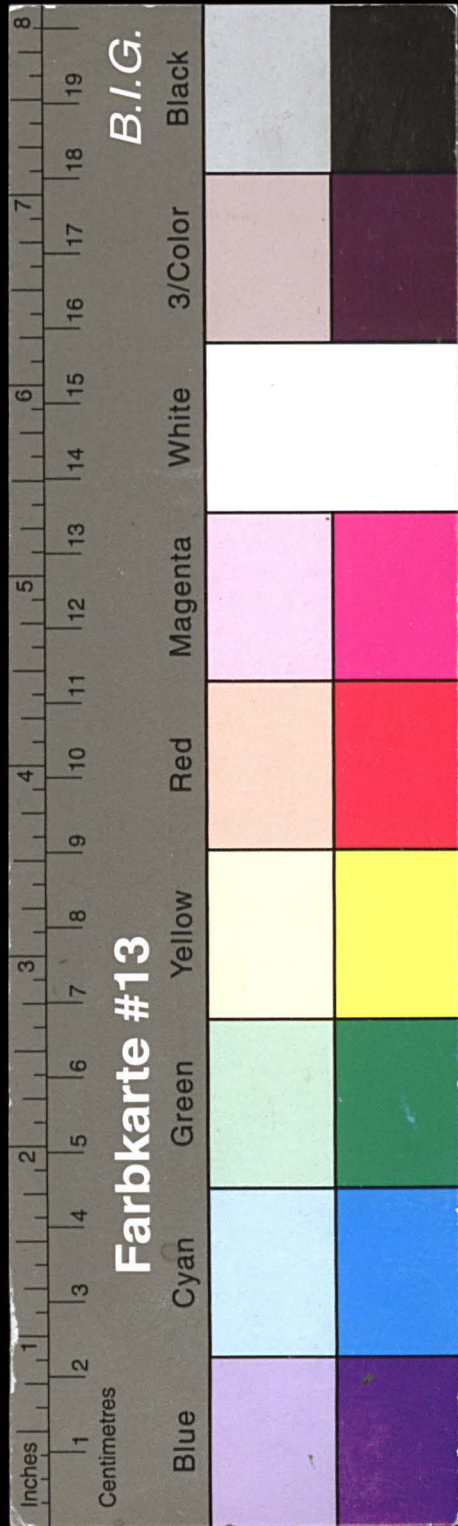
- a) die Errichtung und Auflösung der Sparkasse sowie ihre Vereinigung mit einer benachbarten Sparkasse,
- b) den Erlass oder die Änderung der Satzung,
- c) den Stellenplan der Sparkasse auf Vorschlag des nach § 13 zuständigen Sparkassenorgans,
- d) die Genehmigung der Baukosten zur Errichtung des Hauptverwaltungsgebäudes der Sparkasse,
- e) die Entlastung der Sparkassenorgane,
- f) die Verwendung der Überschüsse im Falle des § 29 Abs. 2.

§ 7

Organe der Sparkasse

(1) Organ der Sparkasse ist der Vorstand.

(2) Die Satzung der Sparkasse kann für Sparkassen mit einem Einlagenbestand von mehr als 15 Millionen DM als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, mindestens vier und höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern; bei Sparkassen, deren Gewährträger eine kreisfreie Stadt ist, gehört der Kämmerer dem Vorstand an, auch wenn er nicht gemäß § 9 Abs. 1 zum Vorsitzenden bestellt ist. Dem Vorstand gehört ferner der Sparkassenleiter an.

(3) In Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) besteht der Vorstand aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde kann der Vorstand um ein weiteres hauptamtliches Mitglied erweitert werden.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Vorsitzender des Vorstandes

(1) Vorsitzender des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) ist der Landrat, der Bürgermeister, der Amtmann oder der Zweckverbandsvorsitzende des Gewährträgers. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Vorstand gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes vertreten. In kreisfreien Städten kann der Magistrat mit Zustimmung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse übertragen; der Bürgermeister (Oberbürgermeister) bleibt, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen, sofern Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beraten werden sollen; in diesen Fällen nimmt der Vorsitzende des Vorstandes an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(2) In Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) bestellt der Gewährträger auf Vorschlag des Verwaltungsrats ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden.

§ 10

Verwaltungsrat

Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie den Vorsitz im Verwaltungsrat gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 9 Abs. 1.

§ 11

Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes, in Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem;

§ 12

Ehrenamtliche Mitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) und des Verwaltungsrates in Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) müssen zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbar sein; sie werden von der Vertretungskörperschaft auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Von ihnen müssen mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft scheiden aus dem Vorstand (dem Verwaltungsrat) aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretungskörperschaft verlieren.

(2) Als ehrenamtliche Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

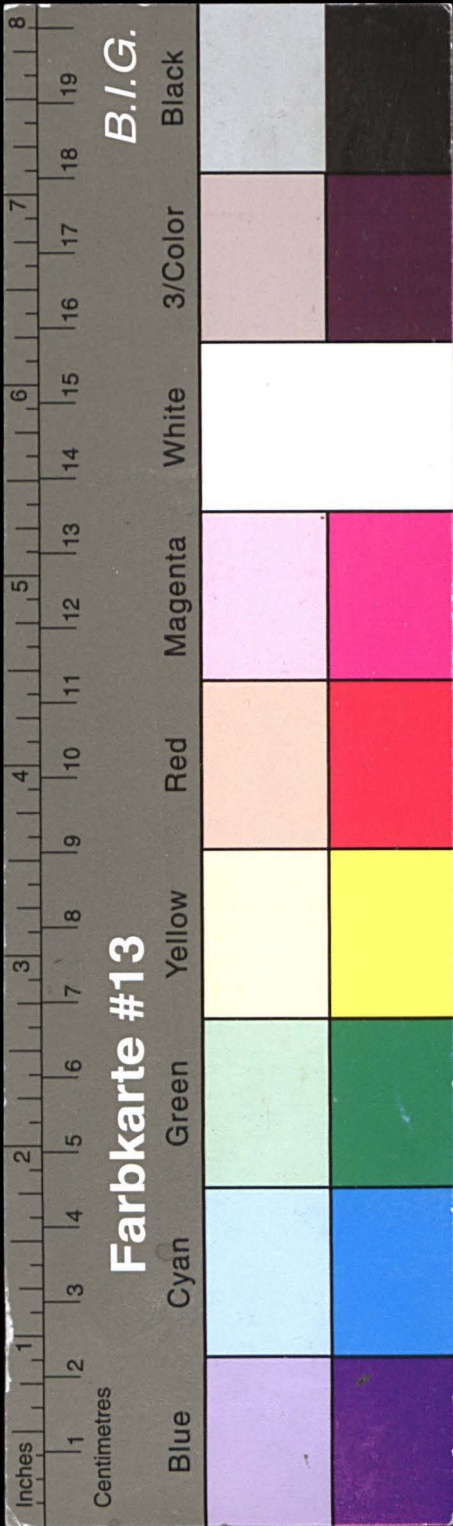
(3) Als ehrenamtliche Mitglieder dürfen nicht berufen werden

a) Dienstkräfte des Gewährträgers;

b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen, oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln; die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Gewährträgers Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um solche privat-rechtlichen Kreditinstitute handelt, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;

c) Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder die Erklärung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben;

d) Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden (§ 9), dem Sparkassenleiter oder in Sparkassen mit zwei Organen einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Tritt ein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis c) ein, so endet damit die Mitgliedschaft. Entsteht einer der Behinderungsgründe nach Buchst. d) im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat, falls einer der Beteiligten der Vorsitzende (§ 9), der Sparkassenleiter oder in Sparkassen mit zwei Organen ein Mitglied des Vorstandes ist, der andere Beteiligte, in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte auszuscheiden.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ und des Verwaltungsrates sind zu Ehrenbeamten des Gewährträgers zu ernennen.

(5) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers üben die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Vorstandes (Verwaltungsrates) weiter aus.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ und des Verwaltungsrates

(1) Der Vorstand in Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse und erläßt die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Sparkasse, für die nicht der Gewährträger, der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter zuständig sind.

(2) Der Verwaltungsrat in Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision und beaufsichtigt deren Geschäftsführung. Er entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Errichtung und Auflösung von Zweigstellen,
- Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Beamten durch den Gewährträger,
- Aufstellung des Stellenplans und des Voranschlages der Handlungskosten,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Reingewinns,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung solcher Grundstücke, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind, um Verluste zu vermeiden,
- Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel aus zentralen Kreditaktionen handelt,
- Erteilung von Vollmachten.

Der Verwaltungsrat kann auch in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig sind, die Beschlußfassung in Ausnahmefällen an sich ziehen.

§ 14

Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß beschließt über Kreditanträge, für deren Entscheidung er nach der Satzung und der Geschäftsanweisung zuständig ist.

(2) Die Beschlußfassung im Kreditausschuß regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Mitglieder des Kreditausschusses handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 15

Aufgaben des Sparkassenleiters in Sparkassen mit einem Organ sowie des Vorstandes in Sparkassen mit zwei Organen

(1) In Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) führt der Sparkassenleiter verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik.

(2) In Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) führt der Vorstand alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß vorbehalten sind, selbstständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrates, die Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.

§ 16

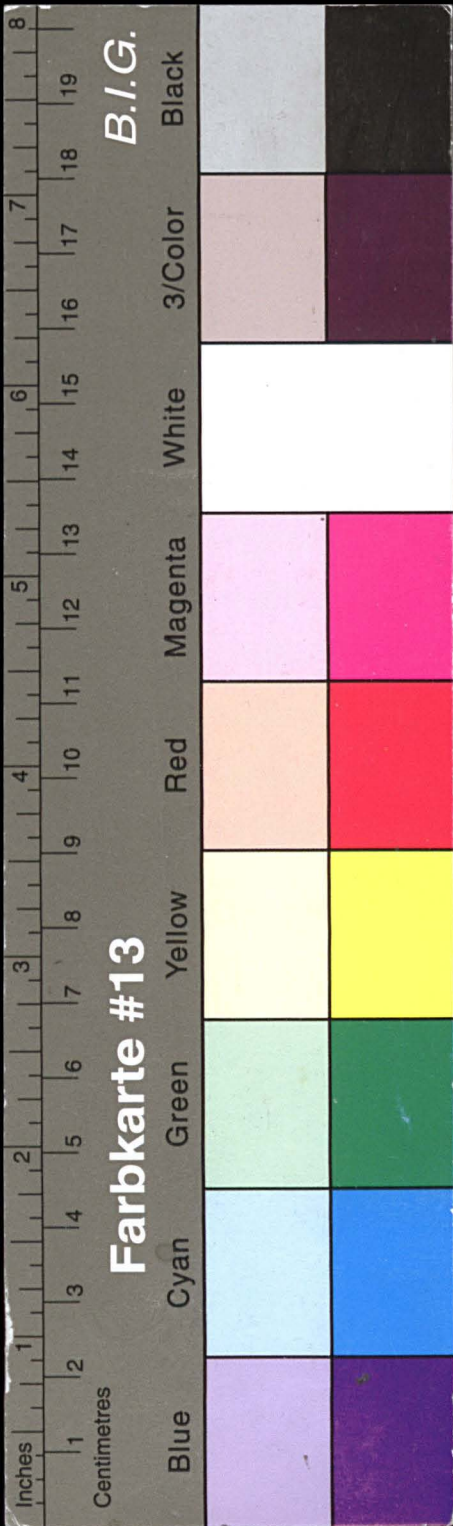
Beschlußfassung des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ und des Verwaltungsrates

Der Vorstand in Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) und der Verwaltungsrat in Sparkassen mit zwei Organen (§ 7 Abs. 2) sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte ihrer weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sind verpflichtet, Beschlüsse dieser Organe, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(2) Die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Vorstand (dem Verwaltungsrat) binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren bestimmt der Vorstand (der Verwaltungsrat) einen besonderen Vertreter.

(3) Der Gewährträger kann den Vorsitzenden des Vorstandes (des Verwaltungsrates) haftbar machen, wenn er seiner Verpflichtung, einen gesetz- oder satzungswidrigen Beschluß zu beanstanden, vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nachkommt und der Sparkasse hierdurch ein Schaden entsteht.

§ 18

Berufung des Sparkassenleiters in Sparkassen mit einem Organ und der Vorstandsmitglieder in Sparkassen mit zwei Organen

(1) Der Sparkassenleiter in Sparkassen mit einem Organ wird auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandes in Sparkassen mit zwei Organen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Gewährträger berufen; sie müssen Beamte des Gewährträgers sein.

(2) Zum Sparkassenleiter darf nur berufen werden, wer über die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde sowie über die persönliche und fachliche Eignung für dieses Amt verfügt und mindestens die Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes im gehobenen Sparkassendienst erfüllt; das gleiche gilt für die Mitglieder des Vorstandes in Sparkassen mit zwei Organen.

(3) Der Gewährträger hat die beabsichtigte Berufung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die ihr binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung widersprechen kann; in diesem Falle hat die Berufung zu unterbleiben. Der Gewährträger hat die Berufung zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist; die Zurücknahme der Berufung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) In Sparkassen mit einem Organ (§ 7 Abs. 1) bestimmt der Vorstand einen Beamten, der den Sparkassenleiter im Falle seiner Behinderung vertritt. Die Satzung kann, insbesondere bei kleineren Sparkassen, bestimmen, daß der Sparkassenleiter im Falle seiner Behinderung durch einen Angestellten vertreten wird.

§ 19

Verpflichtungserklärungen

Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 20

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

- (1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn
- a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - b) der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen in Sparkassen mit einem Organ der Vorstand, in Sparkassen mit zwei Organen der Verwaltungsrat.

§ 21

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Sparkassenorgane sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

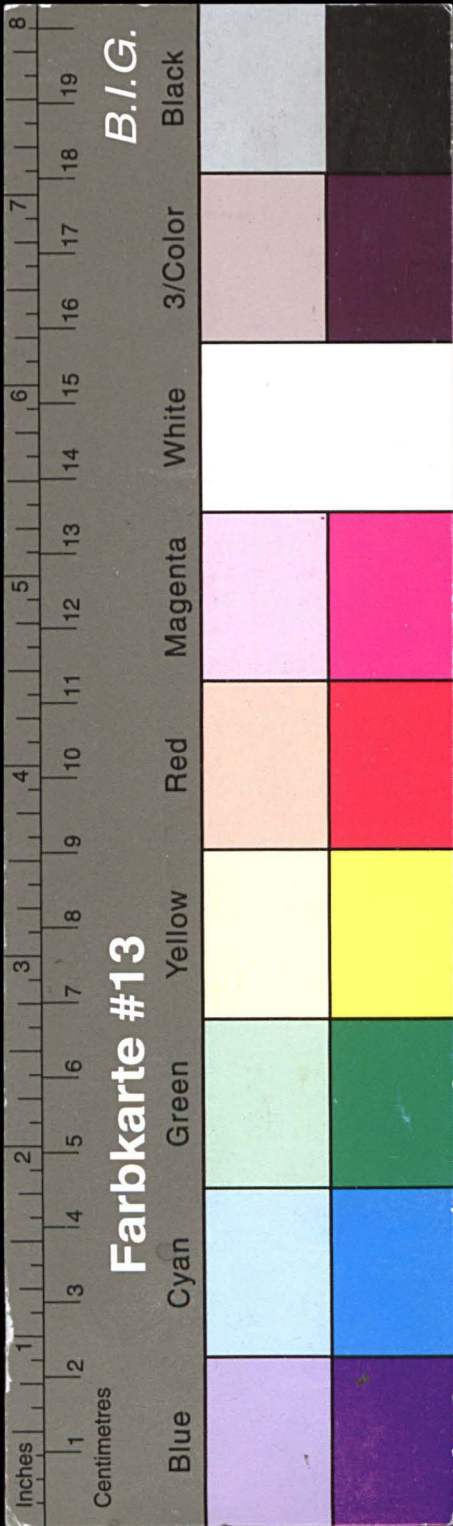
(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Sparkassenorgane findet § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. S. 25) Anwendung.

§ 22

Aufwandsentschädigung

(1) Der Sparkassenleiter, der Stellvertreter des Sparkassenleiters, in Sparkassen mit zwei Organen die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter von größeren Hauptzweigstellen können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Innenminister bestimmt Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ und des Verwaltungsrats in Sparkassen mit zwei Organen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Innenminister kann Vorschriften für die Gewährung von Sitzungsgeld, den Auslagenersatz sowie den entgangenen Arbeitsverdienst erlassen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

IV. Dienstkräfte

§ 23

Beamte, Angestellte, Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte des Gewährträgers. Hinsichtlich der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter ist der Gewährträger auf den Erlaß allgemeiner Grundsätze für die Anstellung, Entlassung, die Bezüge und Vergütungen beschränkt, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.

(2) Der Gewährträger ist verpflichtet, der Sparkasse im Rahmen des Stellenplans eine ausreichende Anzahl von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter bereitzuhalten, damit ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleistet ist.

(3) Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten sowie die Bezüge und Vergütungen der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter gehören zu den Handlungskosten der Sparkasse.

(4) Dem Vorstand obliegt die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Der Vorstand in Sparkassen mit einem Organ ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden zu übertragen.

(5) Der Landrat, der Bürgermeister, der Amtmann oder der Vorsitzende des Zweckverbandes kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter, mit Ausnahme der Dienststrafbefugnis, ganz oder teilweise auf den Sparkassenleiter, in Sparkassen mit zwei Organen auf den Vorsitzenden des Vorstandes übertragen.

V. Sparkassenbücher und Sachverständige

§ 24

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 7.

(2) Hat der Antragsteller den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, durch Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gegenüber dem Vorstand oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, so ordnet der Vorstand die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot. Das Aufgebot hat die Bezeichnung des Antragstellers und des Sparkassenbuches mit der Angabe, für wen es bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist, sowie die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches zu enthalten, es binnen drei Monaten vorzulegen und seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde.

(3) Das Aufgebot ist in der Sparkasse öffentlich auszuhängen und in dem für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

(4) Legt der Inhaber des Sparkassenbuches dieses vor und meldet seine Rechte an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen, ihm den Inhaber zu benennen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer bestimmten Frist zu gestatten. Hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.

(5) Wird das Sparkassenbuch nicht innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Für die Bekanntmachung des Beschlusses gilt Absatz 3. Der Beschluß kann nur durch Klage nach §§ 957 und 958 ZPO, die entsprechend anzuwenden sind, angefochten werden.

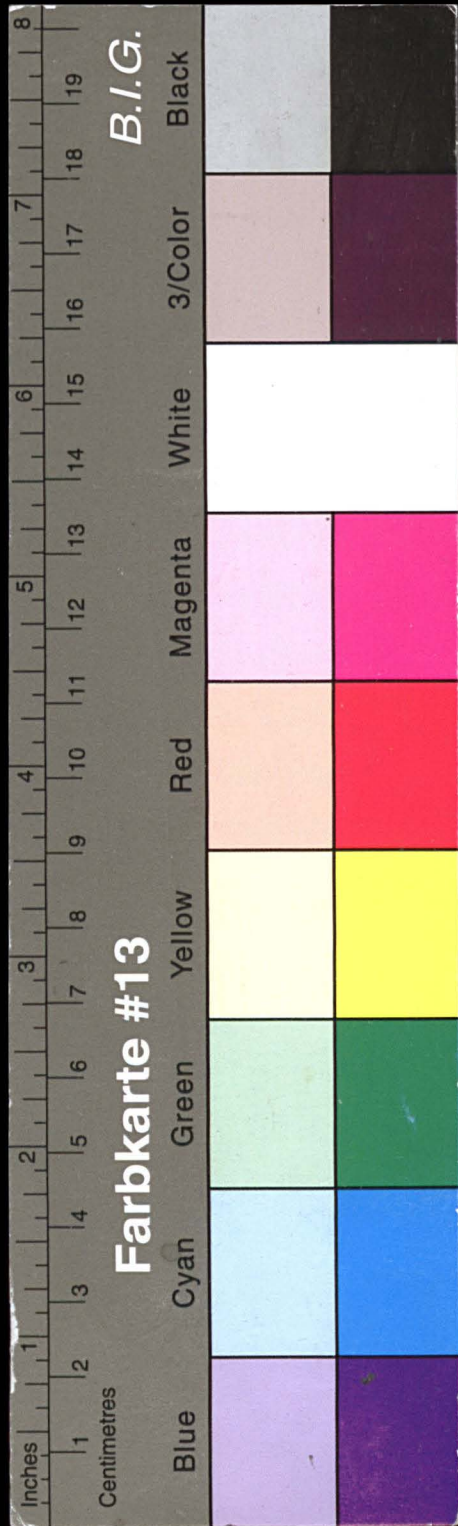
(6) Anstelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.

(7) Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei; der Antragsteller hat die baren Auslagen zu tragen.

§ 25

Sachverständige

Der Landrat, der Bürgermeister, der Amtmann oder der Zweckverbandsvorsitzende ist befugt, auf Antrag des Vorstandes der Sparkasse bei Vorliegen eines Bedürfnisses Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen, welche die Aufgabe haben, für Zwecke einer Beleihung durch die Sparkasse Grundstücke (Hausgrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie gewerblich genutzte Grundstücke) zu schätzen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

VI. Haushaltsrechtliche Vorschriften

§ 26

Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Voranschlag der Handlungskosten

(1) Der Vorstand, in Sparkassen mit zwei Organen der Verwaltungsrat hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag der Handlungskosten aufzustellen und ihn durch den Gewährträger der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Erhebt die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats Einwendungen gegen den Handlungskostenvoranschlag, so leitet sie ihn über den Gewährträger dem Vorstand (dem Verwaltungsrat) zur erneuten Beschlußfassung zu. Will der Vorstand (der Verwaltungsrat) den Vorstellungen der Aufsichtsbehörde nicht folgen, so bedarf die erneute Beschlußfassung über den Handlungskostenvoranschlag einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes (des Verwaltungsrats).

§ 28

Jahresabschluß und Entlastung

(1) Der Vorstand, in Sparkassen mit zwei Organen der Verwaltungsrat legt den von ihm festgelegten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor. Diese leitet den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht mit ihrer Stellungnahme der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers zur Beschlußfassung über die Entlastung zu.

(2) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts erlassen.

§ 29

Verwendung von Überschüssen

(1) Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:

- Sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
- sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt;
- sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Buchst. b) bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Gewährträgers den in Absatz 1 Buchst. b) genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

§ 30

Vereinigung von Sparkassen

(1) Eine Sparkasse kann mit einer benachbarten Sparkasse vereinigt werden. Die Vereinigung erfolgt nach Anhörung des Vorstandes, in Sparkassen mit zwei Organen des Verwaltungsrats der Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes durch übereinstimmenden Beschluß der Gewährträger der beiden Sparkassen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(2) Sparkassen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Satzung zu erfüllen, können durch Beschluß der Landesregierung nach Anhörung des Gewährträgers und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit einer benachbarten Sparkasse zusammengeschlossen werden. Der Zusammenschluß bedarf der Zustimmung durch den Gewährträger der aufnehmenden Sparkasse.

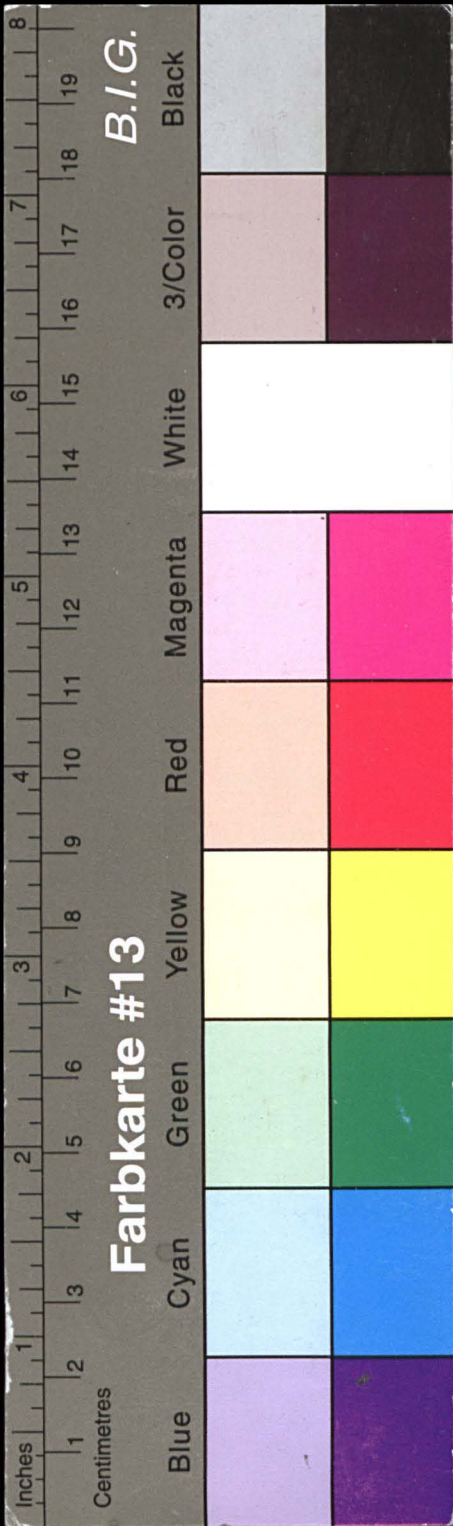
(3) Steuern oder Gebühren des Landes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden, soweit sie einmalig für die auf Grund der Vorschriften der Absätze 1 bis 2 eintretenden Rechtsänderungen fällig werden, nicht erhoben. Ebenso werden für die Eintragung in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Geschäfte Gebühren nicht erhoben.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt der Gewährträger nach Anhörung des Vorstandes, in Sparkassen mit zwei Organen des Verwaltungsrats und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

(2) Die Sparkasse kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 vorliegen, durch Beschluß der Landesregierung nach Anhörung des Gewährträgers und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein aufgelöst werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

B. Sparkassen des Privatrechts

§ 32

Begriff

Sparkassen, die von einer Stiftung oder einem rechtsfähigen Verein betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen im Sinne des Artikels 99 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604).

§ 33

Erklärung der Mündelsicherheit

Sparkassen, die in der Rechtsform des § 32 betrieben werden, können auf Antrag gemäß Artikel 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. S. 177) für mündelsicher erklärt werden. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landgerichtspräsidenten diese Erklärung widerrufen.

§ 34

Satzung

(1) Das oberste Organ der Sparkasse erläßt die Satzung der Sparkasse, die die näheren Bestimmungen über die Geschäfte der Sparkasse trifft.

(2) Hat die oberste Aufsichtsbehörde eine Mustersatzung für die Geschäfte von Sparkassen des Privatrechts erlassen, so bedürfen Abweichungen von der Mustersatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zweiter Teil

Sparkassen- und Giroverband

§ 35

Rechtsnatur und Aufgabe

(1) Die öffentlichen Sparkassen im Lande Schleswig-Holstein und die Gewährträger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen bilden einen Verband mit dem Namen: „Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungseinrichtungen für die Mitglieds Sparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstnerrenfähigkeit.

§ 36

Organe und Satzung

(1) Organe des Verbandes sind
die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
der Verbandsvorsteher.

(2) Die Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes trifft die näheren Bestimmungen über seine Aufgaben und die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsteher wird hauptamtlich als Beamter auf Zeit angestellt. Die Anstellung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 37

Haushalt

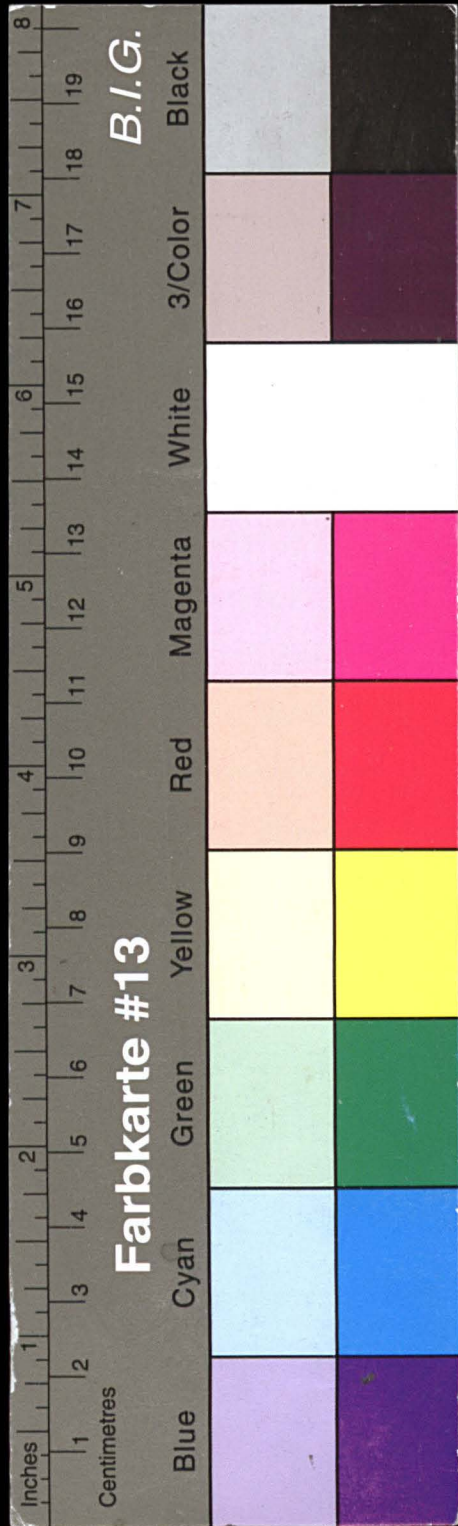
(1) Der Verband erhebt für jedes Rechnungsjahr eine Umlage von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen die Geschäftskosten nicht decken.

(2) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan sowie eine Berechnung der etwa erforderlichen Verbandsumlage enthält. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsführung des Verbandes unterliegt der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und der Überwachung durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.

(4) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes zu erstatten. Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, dessen Bestimmung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Haushaltsrechnung und Jahresbericht sind mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die die Genehmigung ausspricht.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Verbandsumlage, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit Jahresbericht und Prüfungsbericht trifft die Satzung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Dritter Teil
Landesbank und Girozentrale
§ 38
Rechtsnatur und Aufgabe

(1) Die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Landesbank werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Landesbank und Girozentrale ist berechtigt, im Rahmen ihrer Satzung bankmäßige Geschäfte jeder Art zu betreiben. Sie hat insbesondere die bankmäßigen Geschäfte des Landes zu besorgen, den Kommunalkredit zu pflegen und der Wirtschaft des Landes zu dienen.

(4) Sie ist das zentrale Kreditinstitut für die Sparkassen des Landes (Girozentrale) und dient ihnen als zentrale Verrechnungsstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Sie hat die Aufgabe, die Liquiditätsguthaben der Sparkassen zu verwalten.

§ 39
Prüfung

Die Wirtschaftsführung der Landesbank und Girozentrale unterliegt der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und der Überwachung durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.

Vierter Teil
Aufsicht
I. Allgemeine Vorschrift
§ 40

Die Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank und Girozentrale unterliegen der Aufsicht des Landes.

II. Sparkassenaufsicht
§ 41
Aufsichtsbehörden und Inhalt der Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde und oberste Aufsichtsbehörde für die Sparkassen ist der Innenminister.

16

11

(2) Die Aufsicht soll sicherstellen, daß die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen verwaltet werden. Sie soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Sparkassen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Handhabung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde der Einrichtungen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein bedienen.

§ 42
Aufsichtsmittel

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen der Sparkassenorgane teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß die Sparkassenorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorsitzenden der Sparkassenorgane anweisen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann diese Beschlüsse auch selbst beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Sparkasse selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

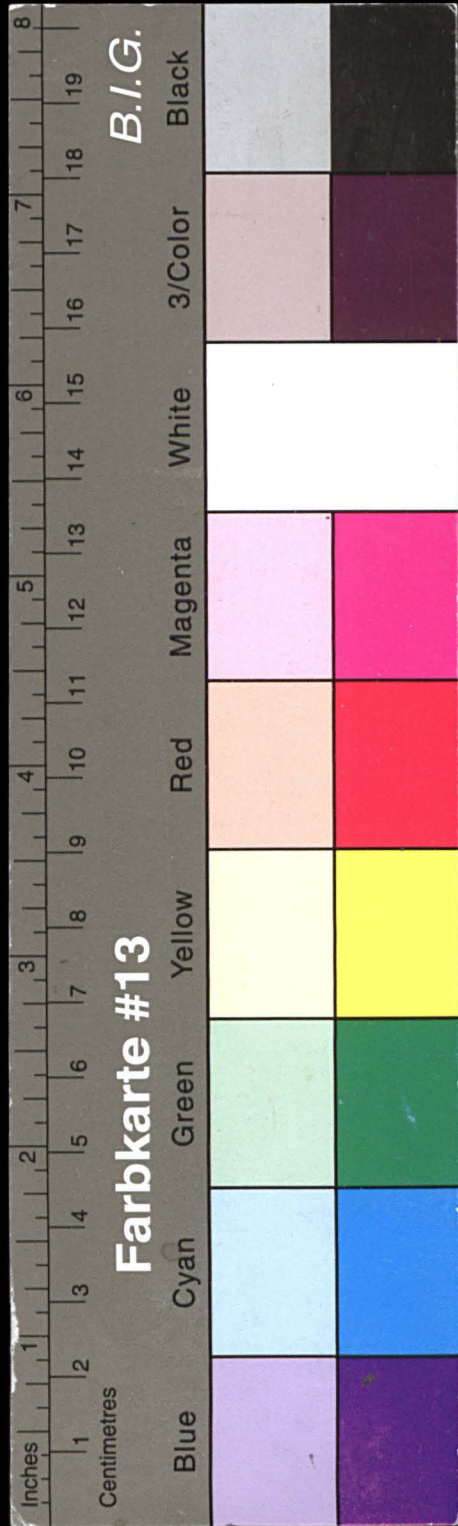
(4) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Sparkasse es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 und 3 nicht ausreichen, kann die oberste Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

§ 43
Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

a) Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen;

b) Beteiligung an organisationsfremden Einrichtungen;



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten an den eigenen Gewährträger, bei Zweckverbandsparkassen auch an die Mitglieder des Zweckverbandes, bei Amtssparkassen auch an die amtsangehörigen Gemeinden.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft erlassen. Ihrer Genehmigung bedürfen

- a) die Errichtung, Verlegung und Erweiterung von Zweigstellen,
- b) die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.

III. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband

§ 44

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Innenminister führen die Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband gemeinsam.

(2) Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 42 entsprechend.

IV. Aufsicht über die Landesbank und Girozentrale

§ 45

(1) Aufsichtsbehörde für die Landesbank und Girozentrale ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 42 entsprechend.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 46

Beamtenrechtliche Vorschriften

Die Übertragung eines Amtes als Sparkassenleiter, als Stellvertreter des Sparkassenleiters sowie in Sparkassen mit zwei Organen als Mitglied des Vorstandes in den Besoldungsgruppen der Amtsmänner oder Oberamt-männer hat eine Dienstzeit im Sparkassen-, Bank-, Kom-munal- oder sonstigen öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und ein Lebensalter von 35 Jahren, in einer

Besoldungsgruppe des höheren Dienstes eine solche Dienstzeit von 20 Jahren und ein Lebensalter von 40 Jah-ren zur Voraussetzung. Dienstzeiten, die nicht im Be-amtenverhältnis abgeleistet wurden, können erst vom Zeitpunkt des Abschlusses der Lehrzeit angerechnet wer-den. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Innen-ministers. Die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 2 und 24 des Landesbeamtengesetzes sowie der §§ 10, 11, 15 und 16 der Reichsgrundsätze über Einstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) finden keine Anwendung.

§ 47

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die bisherigen Satzungen bleiben bis zum 31. März 1958 in Kraft.

(2) Sofern bei Einführung der neuen Satzung der bis-herige Vorstand nicht mehr satzungsgemäß zusammen-gesetzt ist, endet das Amt seiner Mitglieder mit Inkraft-treten der neuen Satzung. Sie bleiben bis zum Amtsan-tritt der neuen Vorstandsmitglieder, in Sparkassen mit zwei Organen der Verwaltungsratsmitglieder tätig.

(3) Es werden aufgehoben — soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind —:

1. das preußische Reglement, die Einrichtung des Spar-kassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (GS. 1839 S. 5),
2. das preußische Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, vom 23. De-zember 1912 (GS. 1913 S. 3) in der Fassung der Ver-ordnung vom 30. Oktober 1937 (GS. S. 195),
3. die preußische Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und k mmunalen Kre-dit institute vom 20. Juli/4. August 1932 (GS. S. 241/275) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1933 (GS. S. 41), 2. Juli 1934 (GS. S. 336), 19. Novem-ber 1934 (GS. S. 434) und 30. Oktober 1937 (GS. S. 105).

§ 48

Ausführungsvorschriften

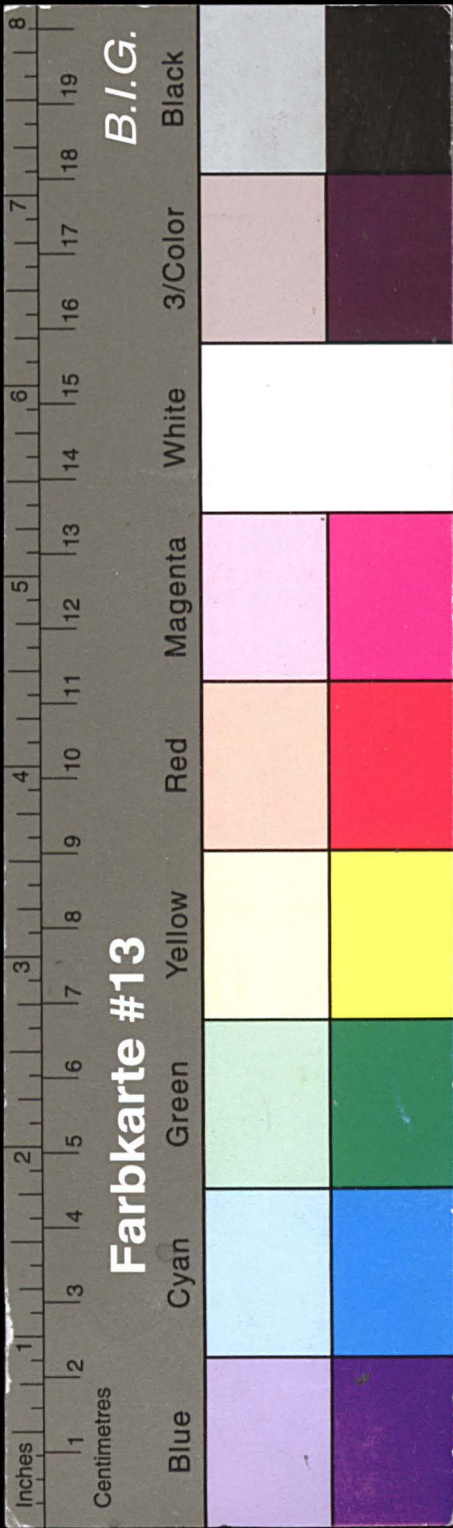
Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen:

- a) der Innenminister für die Sparkassen,
- b) der Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Innenminister für den Sparkassen- und Giroverband,
- c) der Minister für Wirtschaft und Verkehr für die Lan-desbank und Girozentrale.

§ 49

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Geschichtliche Entwicklung

Die Sparkassen können in Schleswig-Holstein auf eine lange und bewährte Tradition zurückblicken. Schon 1796 gründete die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel die Kieler Spar- und Leihkasse. Ihr folgte 1801 die Sparkasse des Altonaischen Unterstützungsinstitutes. Der soziale Gedanke, der der Errichtung der ersten Sparkassen zugrunde lag, nämlich die Förderung des Sparsinns in der ärmeren Bevölkerung durch die Ansammlung kleiner und kleinster Beträge, breitete sich rasch im Lande aus. So bestehen eine ganze Reihe von schleswig-holsteinischen Sparkassen bereits über 125 Jahre. Die ersten Sparkassen, die ihre Gründung weitschauenden Verwaltungsbeamten und sozialdenkenden Bürgern verdankten, wurden aber im wesentlichen von Förderergemeinschaften getragen und ehrenamtlich verwaltet. Erst als sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts die wirtschaftliche Aufgabe der Sparkassen erweiterte und das langfristige Kreditgeschäft einen größeren Raum einnahm, genügten die bisherigen bürgerlichen Rechtsformen nicht mehr. Die bestehenden Sparkassen wurden vielmehr nach und nach in eine kommunale Trägerschaft überführt. Hinzu traten selbständige Gründungen von Gemeinden und Kreisen. Immerhin blieben in Schleswig-Holstein eine ganze Reihe sogenannter freier Sparkassen ohne öffentlich-rechtlichen Gewährträger erhalten.

Die Bankenkrise im Jahre 1931 brachte einen entscheidenden Eingriff in die Rechtsnatur und Organisation der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Die allzu enge Verflechtung der kommunalen Sparkassen, die sich als unselbständige Einrichtungen ihres Gewährsträgers betätigten, hatte vielfach zu einer hohen Verschuldung der Gemeinden (GV) bei ihren Sparkassen geführt. Dementsprechend wirkte sich auch die schwierige Finanzlage der Gemeinden (GV) unmittelbar auf die Sparkassen aus. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Kreditinstitute vom 5. August 1931 und die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 wurden die Landesregierungen einheitlich im ganzen Reichsgebiet verpflichtet, die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Spar- und Girokassen neu zu ordnen. Hierbei schrieben die Notverordnungen bestimmte Grundsätze vor. Insbesondere mußten die Spar- und Girokassen zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet werden. In Preußen erging daraufhin die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932. Im Zuge der Bankenrationalisierung in der Zeit vor und während des 2. Weltkrieges wurden in einer Reihe von Kreisen Gemeinde- und kleine Stadtparkassen geschlossen und auf die Kreissparkassen überführt. Diese Rationalisierung wurde aber nicht vollständig durchgeführt. So bestehen in fünf Kreisen keine Kreissparkassen, hier findet sich vielmehr eine ganze Anzahl kleiner und kleinster Sparkassen. In Schleswig-Holstein sind vorhanden:

- 12 Kreissparkassen bzw. Kreis- und Stadtparkassen
- 17 Stadtparkassen
- 22 Gemeinde-, Amts- und Zweckverbandssparkassen
- 7 Sparkassen des privaten Rechts.

Die schleswig-holsteinischen Sparkassen sind ein bedeutender Faktor des Wirtschaftslebens des Landes. Ihr Anteil am Geld- und Kreditwesen des Landes liegt über dem Durchschnitt der übrigen Länder im Bundesgebiet. So betrugen am 1. 4. 1957 in allen Sparkassen

die Spareinlagen	493 787 000 DM
die Giroeinlagen	294 487 000 DM
die Bilanzsummen	1 025 209 000 DM.

Damit verwalteten sie 67,9 % der Spareinlagen und 44,4 % der Giroeinlagen aller schleswig-holsteinischen Kreditinstitute*).

In 58 Hauptstellen,

134 Hauptzweigstellen,

324 Nebenzweigstellen und Annahmestellen sind

189 Beamte,

3 182 Angestellte und Lehrlinge und

30 Arbeiter

tätig.

II.

Rechtslage

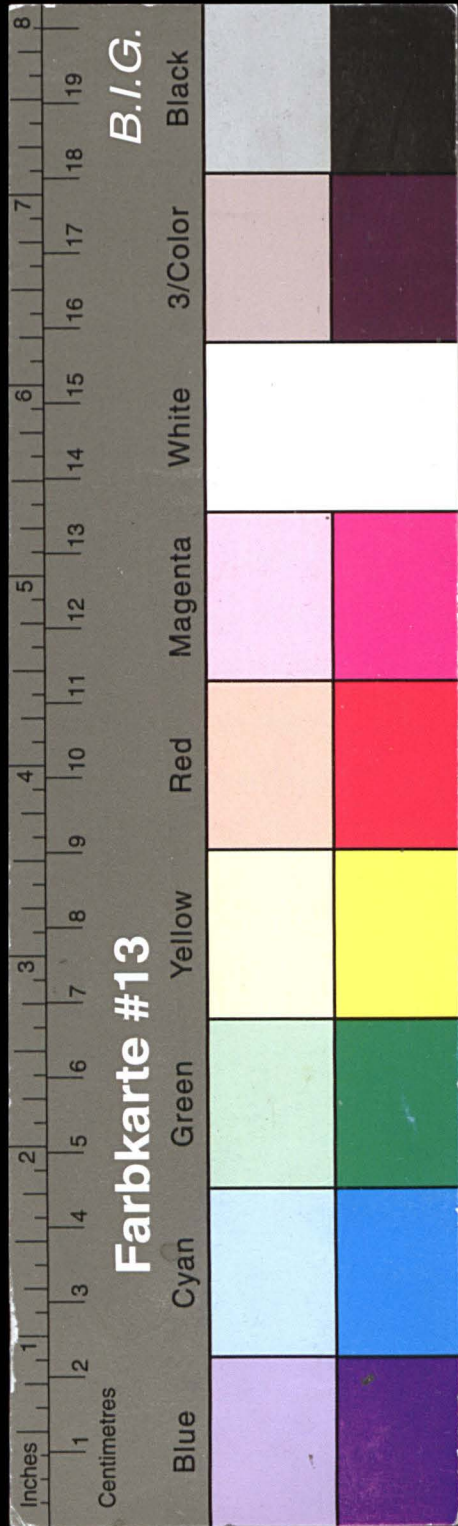
Für die Sparkassen im Lande Schleswig-Holstein gelten z. Z. folgende sparkassenrechtliche Bestimmungen:

1. Das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (GS. 1839 S. 5) in der z. Z. geltenden Fassung,
2. das Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, vom 23. Dezember 1912 (GS. 1913 S. 3),
3. die Notverordnung vom 5. August 1931 (RGBl. I S. 429, 434) und vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 554),
4. die Preußische Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (GS. S. 241/275) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1933 (GS. S. 41), 2. Juli 1934 (GS. S. 336), 19. November 1934 (GS. S. 434) und 30. Oktober 1937 (GS. S. 105).

Daneben gilt für die öffentlich-rechtliche Sparkasse die eigene Satzung, die auf einer vom ehemaligen Preußischen Minister des Innern erlassenen Muster-satzung vom 26. 8. 1932 (MBliV. S. 853) beruht. Die Satzungen der Sparkassen des Privatrechts stammen dagegen im allgemeinen noch aus dem vorigen Jahrhundert und regeln die Geschäftstätigkeit so unterschiedlich, daß diese Sparkassen heute in der Praxis die Bestimmungen der Mustersatzung anwenden.

Die Neugliederung des Bundesgebietes nach dem zweiten Weltkrieg und die veränderten Arbeitsbedingungen der Sparkassen nach der Währungsreform weckten allgemein den Wunsch nach einer Neuregelung des Sparkassenrechts in allen Bundesländern. In einem Arbeitsstab für Sparkassenfragen, dem die

*) Die Zahlen der Großbanken sind in diesem Vergleich nicht enthalten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Vertreter der obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder angehören, wurden unter Vorsitz von Herrn Ministerialrat Dr. Hahn, Kiel, unter Hinzuziehung von Sachverständigen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesministerien sowie der Bank deutscher Länder „Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts“ erarbeitet, die zwei Mustersatzungen und den Entwurf eines Änderungsgesetzes der Preußischen Sparkassenverordnung von 1932 enthielten. Diese Materialien bilden in allen Bundesländern die Grundlage der neuen Sparkassengesetzgebung.

Nach Artikel 74 Ziffer 11 GG unterliegt das Recht der Wirtschaft (u. a. das Bank- und Börsenwesen) der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört also das Recht des Sparkassengeschäfts, insbesondere des Kredit- und Anlagegeschäfts.

In den Bereich der Landesgesetzgebung gehören dagegen alle Fragen, die mit der Stellung der Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb des Staatsaufbaues der Länder zusammenhängen und die sich aus ihrem Charakter als Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben. Das gleiche gilt, soweit es sich um Sparkassen von Stiftungen oder rechtsfähigen Vereinen handelt. Für dieses Sachgebiet ist die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers anerkannt. Unter Beachtung der als Bundesrecht weiter geltenden Notverordnungen und der übrigen Reichsgesetze im Bereich des Geld- und Kreditwesens ist also der Landesgesetzgeber frei in der Neugestaltung des Sparkassenrechts.

III.

Grundgedanken des Gesetzes

Die wesentliche Aufgabe der Neuordnung liegt darin, den besonderen Charakter der Sparkassen, der in ihrer engen Verbindung mit den kommunalen Gebietskörperschaften und in dem Einfluß des ehrenamtlichen Elements auf die Verwaltung und die Geschäftspolitik der Sparkassen besteht, zu erhalten und dabei doch die Geschäftsführung der Sparkassen den modernen Erfordernissen eines komplizierten Geld- und Kreditwesens anzupassen. Da sich eine Einflußnahme des ehrenamtlichen Vorstandes in den kleinen und mittleren Sparkassen auf die geschäftlichen Entscheidungen durchaus als möglich erwiesen hat, soll es bei dieser bewährten Konstruktion bleiben.

Den Gewährträgern größerer Sparkassen mit einem Einlagenbestand von über 15 Mio. DM soll in Angleichung an die sparkassenrechtliche Entwicklung in den anderen Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Verantwortung für die einzelnen Geschäftsvorfälle, die grundsätzlich bei einem überwiegend ehrenamtlich besetzten Vorstand liegt, auf einen hauptamtlich besetzten Vorstand zu verlagern, ohne daß damit dem ehrenamtlich besetzten obersten Sparkassenorgan die Möglichkeit genommen werden soll, im Innenverhältnis die Beschlußfassung bei besonders wichtigen Angelegenheiten in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.

Der Entwurf unterscheidet demzufolge zwischen zwei Organisationsformen. Während die eine — grundsätzlich geltende — als Organ der Sparkasse nur einen, mit Ausnahme des Vorsitzenden ehrenamtlich besetzten und grundsätzlich allzuständigen Vorstand kennt, sieht das zweite, für Sparkassen mit mehr als 15 Mio. DM Einlagen zugelassene Organisationsmuster einen ehrenamtlich besetzten Verwaltungsrat als oberstes Organ und einen hauptamtlich besetzten Vorstand vor. Die Entscheidung über die Wahl der einen oder anderen Organisationsform verbleibt der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers im Rah-

men ihrer Satzungskompetenz. Dabei wird von der Vertretungskörperschaft erwartet werden müssen, daß sie von der Wahl der Organisationsform mit zwei Organen nur Gebrauch macht, wenn auch — abgesehen von der Höhe des Einlagenbestandes — die sonstige Bedeutung der Sparkasse und die Qualität ihrer personellen Besetzung eine solche organisatorische Lösung rechtfertigen, die das Gewicht der Entscheidung in starkem Maße vom ehrenamtlichen auf das hauptamtliche Element verlagert und zugleich damit wegen der mindestens doppelköpfigen Besetzung der die Geschäfte des Vorstandes führenden Sparkassenleitung die Personalkosten erhöhen wird.

Neu ist die obligatorische Einführung eines Kreditausschusses in allen Sparkassen, in dem ehrenamtliche und hauptamtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam die Entscheidung über die größeren Kreditfälle treffen. Hierdurch soll einmal der Vorstand entlastet und zum anderen eine raschere Bearbeitung des Kreditgeschäfts unter Einschaltung des ehrenamtlichen Elements erreicht werden. In zahlreichen Sparkassen sind bereits jetzt Kreditausschüsse tätig und haben sich bewährt.

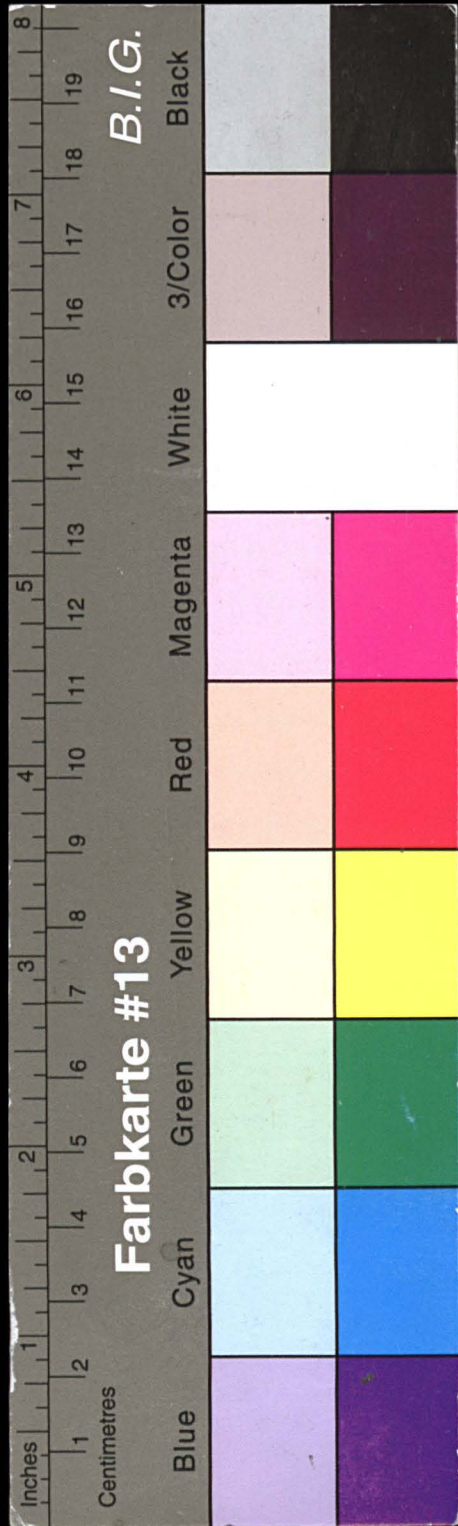
Der Gesetzentwurf glaubte, den Forderungen der Sparkassenorganisation auf volle Übertragung der Personalhoheit nicht Rechnung tragen zu können, da die enge Verbundenheit zwischen den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihren Gewährträgern auch in einer einheitlichen Diensttherrenschaft Ausdruck finden sollte. Dagegen ist aber eine weitgehende Delegation der personalrechtlichen Entscheidungen auf den Vorstand bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes vorgesehen.

Von den 14 Sparkassen des Privatrechts, die im Bundesgebiet tätig sind, liegen allein sieben in Schleswig-Holstein*). Aus diesem Grunde sollte auf eine Einbeziehung dieser Sparkassen in die Neuordnung des Sparkassenrechts nicht verzichtet werden. Insofern weicht der Gesetzentwurf von den übrigen landesrechtlichen Regelungen ab. Eine Änderung der Rechtsform der Sparkassen des Privatrechts durch dieses Gesetz ist weder beabsichtigt noch erforderlich. Dagegen erschien die Feststellung, daß es sich bei diesen Sparkassen um öffentliche Sparkassen handelt, wünschenswert. Ferner ist eine Angleichung der Geschäftstätigkeit dieser Sparkassen an die der öffentlich-rechtlichen Sparkassen durch Erlass einer Mustersatzung notwendig.

Im Zusammenhang mit einer Neuordnung des Sparkassenrechts war es zweckmäßig, auch einige Vorschriften über den Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank und Girozentrale aufzunehmen, da die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie vorhanden sind, lückenhaft und praktisch nicht mehr anwendbar sind.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind nunmehr im Gesetz erschöpfend geregelt. Sie sind die gleichen, wie sie die Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden (GV) hat. Dadurch ist eine einheitliche Handhabung der Aufsicht gewährleistet. Aufsichtsbehörde und oberste Aufsichtsbehörde über die Sparkassen ist wegen Fehlens einer Mittelinstanz der Innenminister, während die Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband wie bisher gemeinschaftlich vom Minister für Wirtschaft und Verkehr und vom Innenminister geführt wird. Die Aufsicht über die Landesbank und Girozentrale führt ebenfalls wie bisher der Wirtschaftsminister.

*) Die GmbH-Sparkassen in Nortorf und Hademarschen-Hanerau und die Sparkassen-AG in Hademarschen-Hanerau sind hierbei nicht berücksichtigt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Im ersten Teil des Gesetzes wird das Recht der öffentlichen Sparkassen behandelt. Hierbei wird zwischen den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und den Sparkassen des Privatrechts unterschieden.

Zu § 1:

Der Gesetzentwurf hält an der bisherigen Rechtsnatur der öffentlich-rechtlichen Sparkassen fest. Er verwendet den Begriff „rechtsfähige Anstalten“, weil die Sparkasse ihrer Rechtsnatur nach eine Anstalt und keine Körperschaft ist. Dies entspricht auch der Regelung in der Notverordnung vom 6. 10. 1931. Die Erwähnung des Amtes als Gewährträger einer Sparkasse ist notwendig, weil einige Kirchspielslandgemeinden Träger von Sparkassen sind. Die Kirchspielslandgemeinden sind nach § 24 der Amtsordnung vom 17. 6. 1952 (GVOB. S. 95) Ämter im Sinne der Amtsordnung. Eine Neuerrichtung von Sparkassen durch Ämter ist ausgeschlossen, da die Ämter nach dem Grundgedanken der Amtsordnung nicht zu Trägern einer solchen Aufgabe bestimmt sind. Die Errichtung einer Sparkasse ist eine Aufgabe der weisungsfreien Selbstverwaltung. Die Genehmigungspflicht ist aber notwendig, weil es sich um die Schaffung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Die Erwähnung der Mündelsicherheit von Sparkassen ergibt sich aus § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 BGB.

Zu § 2:

Der Entwurf hat es für richtig gehalten, die Aufgaben der Sparkassen im Gesetz und nicht nur in der Satzung herauszustellen. Hierbei steht das Passivgeschäft — die Sammlung von Spareinlagen — bewußt im Vordergrund. Der Grundsatz einer sicheren und verzinslichen Anlage zwingt dazu, die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit der Sparkassen entsprechend zu gestalten. In der Aufgabenstellung des Aktivgeschäftes wird die lokale Aufgabe der Sparkasse und ihre Verpflichtung zur Kreditversorgung des Mittelstandes besonders hervorgehoben.

Zu § 3:

Der Gewährträger soll durch Beschlußfassung über die Satzung, die im einzelnen die Organisation und Geschäftsführung der Sparkasse regelt, nach wie vor einen entscheidenden Einfluß auf diese Einrichtung, die er verbürgt, behalten. Der vorliegende Gesetzentwurf überläßt als Rahmengesetz die Regelung der einzelnen Bestimmungen über die Organisation, Verwaltung, insbesondere aber die Geschäftsführung der Satzung.

Es ist beabsichtigt, drei Mustersatzungen auszuarbeiten, die im Entwurf auch dem Landtag noch vor Beginn der Ausschlußberatungen über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Kenntnis zugeleitet werden sollen: Eine Satzung für die Sparkassen, die von einem ehrenamtlichen Vorstand verwaltet werden, d. h. nur ein Organ besitzen; eine Satzung für die Sparkassen, in denen die Funktionen des Vorstandes auf die Sparkassenleitung übertragen werden und das ehrenamtlich besetzte Sparkassenorgan auf die Aufgaben eines „Verwaltungsrates“ beschränkt wird; eine dritte schließlich für die Sparkassen des Privatrechts, die allerdings nur Bestimmungen über die Geschäftsführung enthalten soll.

Im Interesse einer einheitlichen Geschäftsführung der Sparkassen im Lande sollen die Bestimmungen der Mustersatzung grundsätzlich für alle Sparkassen gelten. Aus diesem Grunde ist auch eine Genehmigungspflicht der Abweichungen von den Bestimmungen der Mustersatzungen der Sparkassen erforderlich. Insoweit geht der Gesetzentwurf den gleichen Weg wie die Sparkassenverordnung von 1932.

Zu § 4:

Der Gewährträger haftet auch weiterhin für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt, so daß sich an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert hat.

Zu § 5:

Die bisherige Entwicklung der Sparkassen machte es notwendig, auf die Erfordernisse einer ausreichenden Liquiditätsreserve schon im Gesetz hinzuweisen. Die vorstehende Formulierung trägt der Tatsache der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes Rechnung.

Zu § 6:

Die enge Bindung der Sparkasse an den Gewährträger soll nach wie vor aufrechterhalten bleiben. Deshalb werden der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers entscheidende Mitwirkungsrechte, die allerdings auf einzelne im Gesetz festgelegte Tatbestände beschränkt sind, zuerkannt.

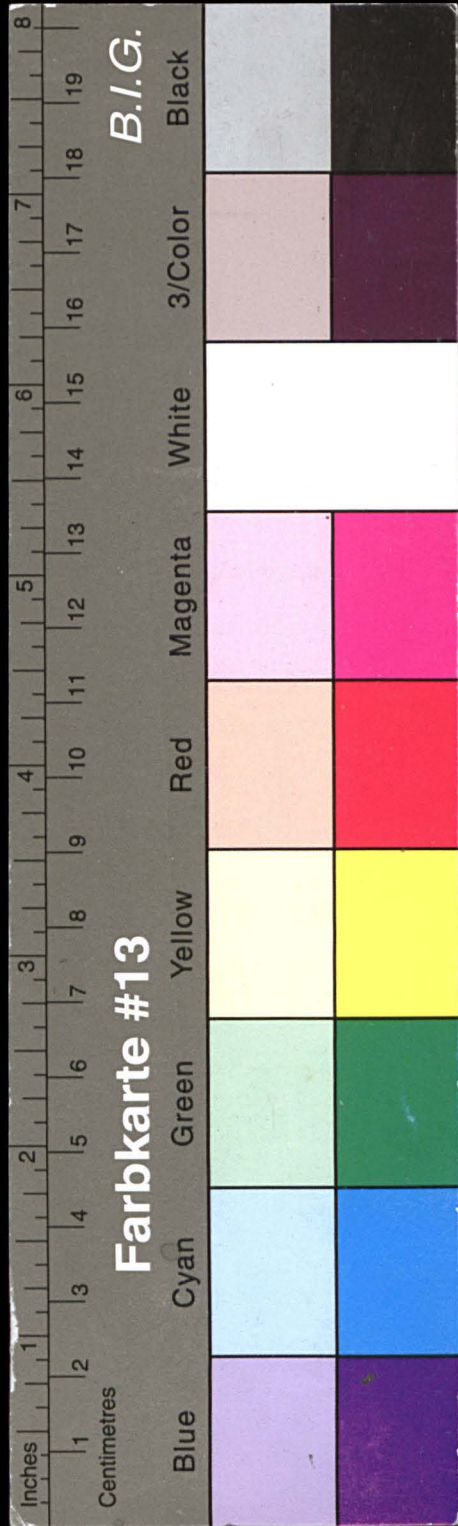
Zu § 7:

Der Entwurf unterscheidet entsprechend den Vorschlägen des Arbeitsstabes für Sparkassenfragen der Bundesländer, dem Hessischen Sparkassengesetz vom 10. 11. 1954 und der Regierungsvorlage eines Rheinland-Pfälzischen Sparkassengesetzes vom 25. 4. 1957 zwischen zwei Organisationsformen: Der Sparkasse mit einem Organ, d. h. einem grundsätzlich allzuständigen und mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Sparkassenleiters ehrenamtlich besetzten Vorstand sowie der Sparkasse mit zwei Organen, d. h. dem mit Ausnahme des Vorsitzenden ehrenamtlich besetzten Verwaltungsrat und dem hauptamtlich besetzten Vorstand. Während die erstgenannte Organisationsform mit einem Organ die Regelform bildet, sollen Gewährträger von Sparkassen mit einem Einlagenbestand von mehr als 15 Mio. DM nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung haben, anstelle der Regelform die Organisationsform mit zwei Organen zu wählen.

Es erschien notwendig, die Wahlmöglichkeit für die eine oder andere Organisationsform an einen Mindesteinlagenbestand zu binden, da bei einem geringeren Geschäftsumfang weder die finanziellen noch die personellen Voraussetzungen für eine Sparkasse mit zwei Organen vorliegen dürften. Auch wird angenommen werden können und müssen, daß bei einem Einlagenbestand von weniger als 15 Mio. DM die Sparkassengeschäfte für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in vollem Umfange überschaubar sind. Der Gesetzentwurf glaubte daher, den weitergehenden Wünschen der Sparkassenorganisation, die Wahlentscheidung zu Gunsten des einen oder anderen Organisationsmusters auf die Gewährträger auch der kleinsten Sparkassen auszudehnen, nicht entsprechen zu können. Andererseits wird auch bei den Sparkassen, die an der Organisationsform mit einem Organ entweder kraft Gesetzes festhalten müssen oder — bei Sparkassen mit mehr als 15 Mio. Einlagen — auf Grund freier Entscheidung festhalten wollen, den Erfordernissen des modernen Sparkassengeschäfts durch die Einbeziehung der Sparkassenleitung in den Vorstand und die Schaffung eines obligatorischen Kreditausschusses Rechnung getragen.

Zu § 8:

Die Rechtsnatur des Vorstandes als öffentliche Behörde wird beibehalten. Darüber hinaus wird aber die Vertretungsbefugnis nach außen, ähnlich wie im kommunalen Verfassungsrecht (§ 71 Abs. 2 GO), durch den Vorsitzenden des Vorstandes klarer als bisher geregelt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ bleibt der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers ein gewisser Ermessensspielraum. Auf die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern konnte verzichtet werden, weil nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis hierfür kein Bedürfnis besteht. Neu und bedeutungsvoll ist die Zugehörigkeit des Sparkassenleiters zum Vorstand. Die Einbeziehung des Kämmerers in Sparkassen, deren Gewährträger eine kreisfreie Stadt ist, entspricht den Wünschen des Städtetages.

Ist der Vorstand im Rahmen des Organisationsmusters mit zwei Organen hauptamtlich besetzt, so ist es unerlässlich, daß die dadurch bedingten umfassenderen Befugnisse der Sparkassenleitung von zwei Personen wahrgenommen werden; auch insoweit übernimmt der Entwurf die Regelung in den übrigen neuen Sparkassengesetzen bzw. -entwürfen. Dagegen sollten nur in Ausnahmefällen mehr als zwei Personen dem hauptamtlich besetzten Vorstand angehören. Aus diesem Grunde wird für eine solche Erweiterung der Mitgliederzahl die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für erforderlich gehalten.

Zu § 9:

Geborener Vorsitzender des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ ist nach wie vor der leitende Verwaltungsbeamte des Gewährträgers. Lediglich für die kreisfreien Städte — sofern sie an dem Organisationsmuster mit einem Organ festhalten — wird die Möglichkeit eröffnet, daß sich der Oberbürgermeister entlastet und der Vorsitz von einem anderen hauptamtlichen Magistratsmitglied übernommen werden kann. Diese Regelung, die aus der Preußischen Sparkassenverordnung übernommen wurde, hat sich bewährt.

Neu ist dagegen die Vertretung des Vorsitzenden geregelt. Bisher wurde der Vorsitzende durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Dies hat in der Praxis insofern zu Schwierigkeiten geführt, als der Vertreter im Hauptamt nicht laufend über die Geschäfte der Sparkasse unterrichtet war. Aus diesem Grunde wird es für zweckmäßig gehalten, den Vertreter aus den Reihen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu wählen.

In Sparkassen mit zwei Organen bedarf es einer besonderen Bestimmung des Vorsitzenden im hauptamtlich besetzten Vorstand, die mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Frage dem Gewährträger überlassen bleiben sollte, zumal eine solche Entscheidung sehr eng mit der Diensttherreneigenschaft des Gewährträgers (§ 23) im Zusammenhang stehen wird.

Zu § 10:

Wird das Organisationsmuster mit zwei Organen für größere Sparkassen gewählt, so rückt der überwiegend ehrenamtlich besetzte Vorstand der Regelorganisationsform in die Rolle des „Verwaltungsrates“. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und seinen Vorsitz konnte infolgedessen auf die Bestimmungen über den Vorstand verwiesen werden.

Zu § 11:

In allen Sparkassen wird nunmehr obligatorisch ein Kreditausschuß eingeführt. Hierdurch sollen einmal schnellere Entschlüsse im Kreditgeschäft ermöglicht, zum anderen aber der Einfluß des ehrenamtlichen Elements auf das Kreditgeschäft erhalten werden. Aus diesem Grunde ist der Kreditausschuß bewußt klein gehalten worden. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat werden für diese umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit nur Persönlichkeiten bestimmen können, die auch neben der unerlässlichen Sachkunde genügend Zeit für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen können.

Zu § 12:

Der engen Verbindung zwischen Sparkasse und Gewährträger wird dadurch Rechnung getragen, daß mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglieder der Vertretungskörperschaft angehören müssen. In diesem Rahmen bleibt es der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers überlassen, wie weit sie ihre Mitglieder in die Sparkassenorgane entsenden will. Diese Regelung, die wohl einheitlich im ganzen Bundesgebiet eingeführt werden wird, bringt eine Verstärkung des Einflusses des Gewährträgers gegenüber dem früheren Zustand, nach dem nur ein Drittel der Vorstandsmitglieder der Vertretungskörperschaft angehören durfte.

Den Grundzügen des schleswig-holsteinischen kommunalen Verfassungsrechts entspricht es auch, daß der bisherige Ausschluß der ehrenamtlichen Magistrats- und der Kreisausschußmitglieder aus dem Vorstand der Sparkasse nicht mehr aufrechterhalten wird. Sie dürfen nunmehr ebenfalls im Rahmen der Anteile der Mitglieder der Vertretungskörperschaft dem Vorstand bzw. dem Verwaltungsrat angehören.

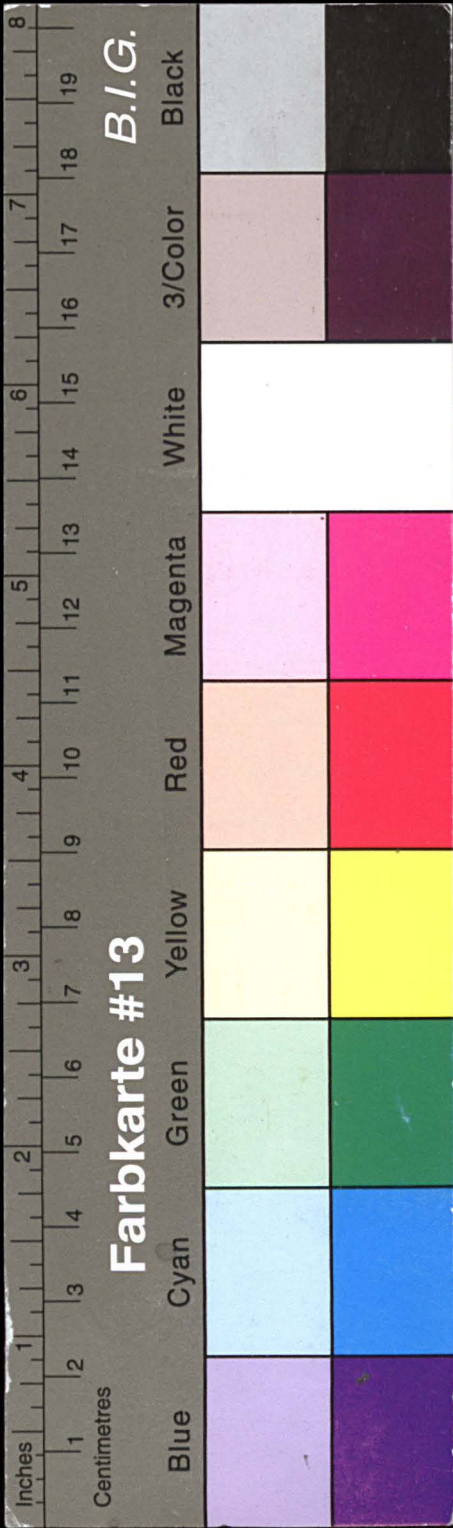
Der Charakter des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ als einer öffentlichen Behörde verlangt es, daß die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu Ehrenbeamten zu ernennen sind. Das gleiche muß aber auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates in Sparkassen mit zwei Organen gelten, da auch sie jederzeit Kenntnis von Geschäftsvorgängen der Sparkasse erhalten und sogar Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen zur eigenen Beschlußfassung an den Verwaltungsrat ziehen können.

Es wird ferner von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers erwartet, daß sie nur Persönlichkeiten in den Vorstand bzw. Verwaltungsrat der Sparkasse beruft, die die erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung mitbringen. Die Entwicklung der Sparkassen wird sehr wesentlich davon abhängen, daß die Vertretungskörperschaften der Gewährträger diese Grundsätze bei der Auswahl beachten.

In den Ausschließungsgründen wird die bisherige Regelung aufrechterhalten. Neu ist die Ausnahmefähigkeit für Persönlichkeiten, die bei öffentlich-rechtlichen oder unter beherrschenden Einfluß der öffentlichen Hand stehenden privatrechtlichen Kreditinstituten tätig sind. Hier handelt es sich im wesentlichen um die Mitglieder des Verwaltungsrats der Landesbank. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist eine Einschaltung der Aufsichtsbehörde geboten.

Zu § 13:

Die Bestimmungen über die Aufgaben des Vorstandes in Sparkassen mit einem Organ und des Verwaltungsrates in Sparkassen mit zwei Organen machen den Unterschied zwischen den beiden vom Entwurf zur Verfügung gestellten Organisationsmustern hinsichtlich der Funktionsverteilung zwischen ehrenamtlich besetztem Sparkassenorgan und hauptamtlicher Leitung deutlich. Während dem überwiegend ehrenamtlich besetzten Vorstand in Sparkassen mit einem Organ eine grundsätzliche Allzuständigkeit im Rahmen der Geschäftsführung der Sparkasse zusteht, die nur hinsichtlich der dem Gewährträger selbst, dem Kreditausschuß und dem Sparkassenleiter zugewiesenen Angelegenheiten eingeschränkt ist, wird dem Verwaltungsrat in Sparkassen mit zwei Organen neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung nur ein bestimmter Kreis von Sparkassenangelegenheiten zur prinzipiellen eigenen Entscheidung vorbehalten. Auch im letzteren Falle allerdings kennzeichnen die Aufgabe, die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse zu bestimmen und die notwendigen Geschäftsanweisungen zu erlassen sowie das Recht, die Beschlußfassung auch für andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen, den Verwaltungsrat als das oberste Organ der Sparkasse. Auch in den Sparkassen mit zwei Organen verbleibt also auch abgesehen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

von der Mitwirkung im Kreditausschuß (§ 11) eine entscheidende Verantwortung beim ehrenamtlichen Element. Die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit allerdings für die Entscheidungen des hauptamtlich besetzten Vorstandes und des Kreditausschusses in denjenigen Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur eigenen Beschlußfassung an sich herangezogen hat, liegt beim Vorstand bzw. beim Kreditausschuß selbst.

Zu § 14:

Die Abgrenzung der Aufgaben des Kreditausschusses von denjenigen des Vorstandes und — in Sparkassen mit einem Organ — des Sparkassenleiters wird in der Sparkassensatzung zu regeln sein, für die der Innenminister nach § 3 Abs. 2 eine Mustersatzung erlassen wird. Die Vorschrift des Abs. 3 will sicherstellen, daß das Kreditgeschäft der Sparkasse unabhängig von irgendwelchen Weisungen ausschließlich im Interesse der Aufgabenstellung ausgeführt wird.

Zu § 15:

Der Sparkassenleiter in Sparkassen mit einem Organ soll die laufenden Geschäfte verantwortlich führen. Es wird Aufgabe der Mustersatzung und der Geschäftsanweisung sein, den Rahmen der Aufgaben auch in dieser Gruppe von Sparkassen dem modernen Sparkassengeschäft unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Vorstandes anzupassen.

In der Sparkasse mit zwei Organen wird der Sparkassenleitung, die hier selbst die Funktionen des Vorstandes ausübt, eine umfassendere Aufgabe und Verantwortung übertragen. Dem hauptamtlich besetzten Vorstand obliegt hier die verantwortliche Durchführung grundsätzlich aller Sparkassenangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß vorbehalten sind, oder der Verwaltungsrat sie in Ausnahmefällen wegen ihrer Bedeutung zur Beschlußfassung an sich zieht.

Zu § 16:

Die Bestimmungen über die Beschlußfassung der obersten Organe der beiden Organisationsmuster lehnen sich an die bewährten Regelungen im kommunalen Verfassungsrecht an.

Zu § 17:

Die Beanstandungspflicht des Vorsitzenden fand sich bereits in der Sparkassenverordnung. Die neue Vorschrift lehnt sich wiederum eng an das kommunale Verfassungsrecht an.

Die Sparkasse selbst kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Vorsitzenden des obersten Organs der Sparkasse für eine pflichtwidrig unterlassene Beanstandung haftbar machen. Darüber hinaus hält es aber der Entwurf für zweckmäßig, mit Rücksicht auf die unbeschränkte Haftung des Gewährträgers für die Verbindlichkeiten der Sparkasse (§ 4), in Personalangelegenheiten auch mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Dienstherr (§ 23), auch dem Gewährträger das Recht einzuräumen, den Vorsitzenden des obersten Sparkassenorgans für eine unterlassene Beanstandung haftbar zu machen.

Zu § 18:

Hinsichtlich der Berufung des Sparkassenleiters in Sparkassen mit einem Organ und der Mitglieder des hauptamtlich besetzten Vorstandes in Sparkassen mit zwei Organen bleibt es bei den bisherigen bewährten Verfahren. Welches Organ des Gewährträgers für die Berufung zuständig ist, richtet sich nach seiner Hauptsatzung.

Der Sparkassenleiter und die Mitglieder des hauptamtlich besetzten Vorstandes in Sparkassen mit zwei Organen müssen Beamte sein. Auch insoweit folgt der Gesetzentwurf den auch in den anderen Bundesländern geltenden Regelungen.

Der Gesetzentwurf sieht von einer Bestätigung des Sparkassenleiters und der Mitglieder des hauptamtlich besetzten Vorstandes, wie sie z. Z. noch die Sparkassenverordnung vorschreibt, für die Zukunft ab. Die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde soll sich vielmehr in Angleichung an das gemeindliche Verfassungsrecht auf ein Widerspruchsrecht beschränken. Der Entwurf schlägt weiter vor, auch die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur unmittelbaren Zurücknahme der Bestätigung fortfallen zu lassen und an die Stelle einer solchen Befugnis eine Rechtspflicht des Gewährträgers zu setzen, die Berufung unter gewissen Voraussetzungen zurückzunehmen. Unterläßt es der Gewährträger, von dieser Rechtspflicht Gebrauch zu machen, obgleich die Voraussetzungen hierfür eindeutig vorliegen, so kann die Aufsichtsbehörde sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu der notwendigen Entscheidung anhalten. Um mögliche Fehlentscheidungen bei der Zurücknahme der Berufung einzuschränken, soll sie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Anforderungen an die Qualifikation des Sparkassenleiters und der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechen der in allen Bundesländern geltenden Praxis.

Zu § 19:

Der Gesetzentwurf hält es für zweckmäßig, die Form der Verpflichtungserklärungen im einzelnen nicht im Gesetz selbst, sondern in der Satzung zu regeln, da — anders als im kommunalen Verfassungsrecht — die Verpflichtungserklärungen bei der Sparkasse einen wesentlich breiteren Raum einnehmen und Tatbestände der verschiedensten Art Berücksichtigung finden müssen, die einer Festlegung der Erklärungsform durch Gesetz kaum zugänglich sind.

Zu § 20:

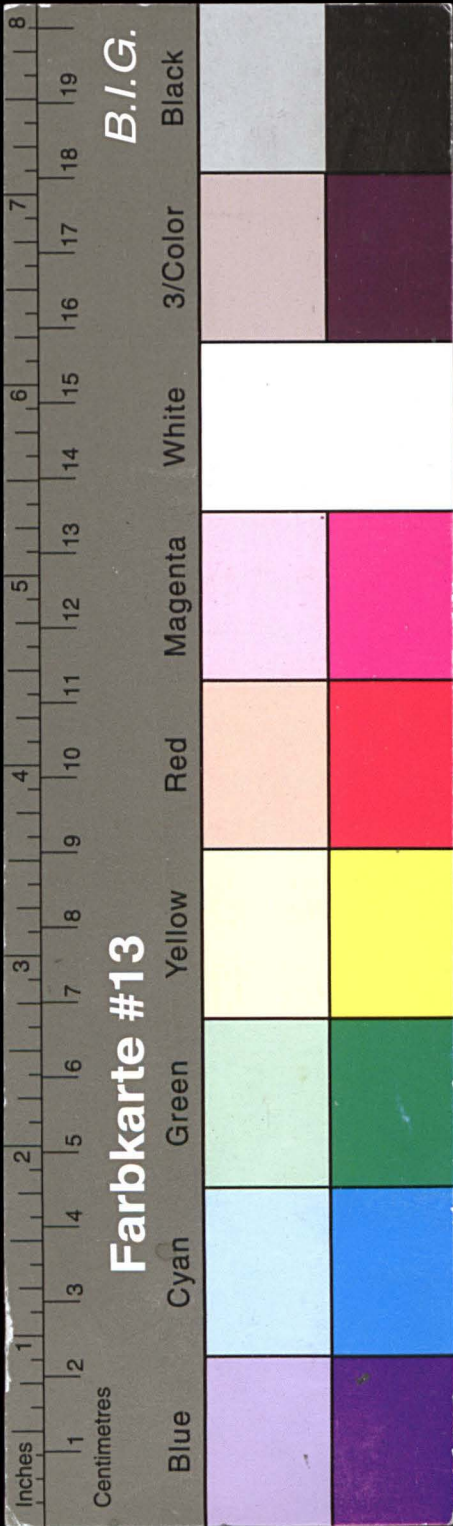
Eine Interessenkollision soll wie im kommunalen Verfassungsrecht durch die Aufnahme entsprechender Vorschriften vermieden werden.

Zu § 21:

Das Ansehen einer Sparkasse hängt u. a. wesentlich von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Mitglieder der Sparkassenorgane ab. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Aufnahme dieser Vorschriften, durch welche die Bestimmungen des Landesbeamtenrechts (§§ 77 ff LBG) für diesen Bereich nochmals nachdrücklich unterstrichen werden sollen. Die Bedeutung der Amtsverschwiegenheit wird noch dadurch unterstrichen, daß für den Fall einer Verletzung durch ehrenamtliche Organmitglieder die Möglichkeit vorgesehen ist, eine Geldbuße zu verhängen.

Zu § 22:

Es wird für zweckmäßig gehalten, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Sparkassenleiter und seinen Stellvertreter in Sparkassen mit einem Organ, die Mitglieder des hauptamtlich besetzten Vorstandes in Sparkassen mit zwei Organen und die Leiter von größeren Hauptzweigstellen gesetzlich zuzulassen. Dieser Personenkreis erhält bisher bereits in allen Ländern eine Aufwandsentschädigung. Hinsichtlich der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird die Regelung aus dem kommunalen Verfassungsrecht übernommen. Auch dem hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes (des Verwaltungsrates) kann nunmehr ein Sitzungsgeld gewährt werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zu § 23:

Der Übergang der „Personalhoheit“ gehört zu den Hauptforderungen, die die Sparkassenorganisation an ein neues Gesetz stellt. Trotzdem hält der Gesetzentwurf nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden an der Dienstherreneigenschaft des Gewährträgers fest. Allerdings soll die Entscheidungsbefugnis des Gewährträgers — mit Ausnahme der Beamten — auf die Anzahl der Dienstkräfte und die Anstellungsgrundsätze beschränkt bleiben, während die Einzelentscheidungen auf den Sparkassenvorstand, in Sparkassen mit einem Organ mit einer weiteren Delegationsmöglichkeit auf den Vorsitzenden übergehen sollen. Auch wird es für zweckmäßig gehalten, daß der leitende Verwaltungsbeamte teilweise seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter übertragen kann.

Zu § 24:

Die Aufnahme von Vorschriften über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern war notwendig, obwohl es sich um ein Organisationsgesetz handelt. Der Gesetzentwurf hat hier die Regelung aller übrigen Sparkassengesetze übernommen, um den Sparkassen neben dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren selbst die Möglichkeit zu eröffnen, das Aufgebot von abhandengekommenen Sparkassenbüchern durchzuführen. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Aufgebotsverfahrens ergibt sich aus Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 3 EGBGB. Von diesem Recht hatte Preußen im Gegensatz zu den süddeutschen Ländern keinen Gebrauch gemacht. In diesem Punkte empfahl sich daher eine Angleichung an das Sparkassenrecht in den süddeutschen Ländern.

Zu § 25:

Die Praxis hat ergeben, daß die bestehenden Möglichkeiten zur Heranziehung vereidigter Grundstücksschätzer nicht ausreichen. Durch eine besondere Vorschrift soll daher die einwandfreie Grundlage für eine Vereidigung von Grundstücksschätzern durch den Leiter der Verwaltung des Gewährträgers geschaffen werden. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, bereits anderweitig vereidigte Grundstücksschätzer heranzuziehen.

Zu § 26:

Diese Vorschrift wird aus der bisherigen Mustersatzung in das Gesetz übernommen.

Zu § 27:

Das Gesetz bezeichnet die Geschäftsausgaben der Sparkasse nunmehr dem Vorschlag des Arbeitskreises entsprechend als Handlungskosten. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer beweglicheren Geschäftsführung der Sparkassen wird künftig auf die Genehmigungspflicht der Voranschläge der Handlungskosten verzichtet. Allerdings müssen Bedenken der Aufsichtsbehörde vom Vorstand bzw. Verwaltungsrat unter Einschaltung des Gewährträgers eingehend geprüft werden. Ein Festhalten an dem ursprünglichen Voranschlag ist dann nur mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit möglich.

Zu § 28:

Auch bei der Entlastung geht der Gesetzentwurf von der bisherigen Regelung — Entlastung durch die Aufsichtsbehörde — ab und überträgt diese Aufgabe der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers. Erleichtert wird dieser die Entscheidung durch die gutachtliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Künftig wird auch der Entlastungsbeschluß die Genehmigung des Jahresabschlusses umfassen. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung des Jahresabschlusses empfiehlt sich die Herausgabe von entsprechenden Vorschriften.

Zu § 29:

Das Eigenkapital ist von erheblicher Bedeutung für den Geschäftsumfang der Kreditinstitute, weil das Kreditvolumen insgesamt, aber auch ein Einzelkredit in einem gesunden Verhältnis zum Eigenkapital stehen muß, um mögliche Risiken zu verringern. Die Sicherheitsrücklage — das Eigenkapital der Sparkasse — kann nur im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung gesehen werden, auf die eine Sparkasse nur im äußersten Notfall zurückgreifen darf. Aus diesem Grunde muß auch bei den Sparkassen großer Wert auf die Anreicherung des Eigenkapitals (Sicherheitsrücklage) gelegt werden. Die Sicherheitsrücklage aller schleswig-holsteinischen Sparkassen beträgt reichlich 4 % der Einlagen. Dieses Verhältnis befriedigt keineswegs. Aus diesem Grunde geht der Gesetzentwurf wie bisher von dem Grundsatz einer 5 %igen Sicherheitsrücklage aus und gestattet die Ausschüttung von Überschüssen zu gemeinnützigen Zwecken erst nach Überschreitung dieser Grenze. Hierbei erhöht sich der Anteil der auszuschüttenden Überschüsse mit Anwachsen der Sicherheitsrücklage. Dem Wunsch der kommunalen Landesverbände und des Sparkassen- und Giroverbandes, bereits bei Erreichen einer Sicherheitsrücklage von 3 % eine geringfügige Ausschüttung vorzusehen, glaubte der Entwurf mit Rücksicht auf die Bedeutung des Eigenkapitals der Sparkasse nicht folgen zu können.

Da die Sparkassen wiederholt den Wunsch geäußert haben, die Überschüsse selbst zu vergeben, soll dies mit Genehmigung des Gewährträgers gestattet werden.

Zu § 30:

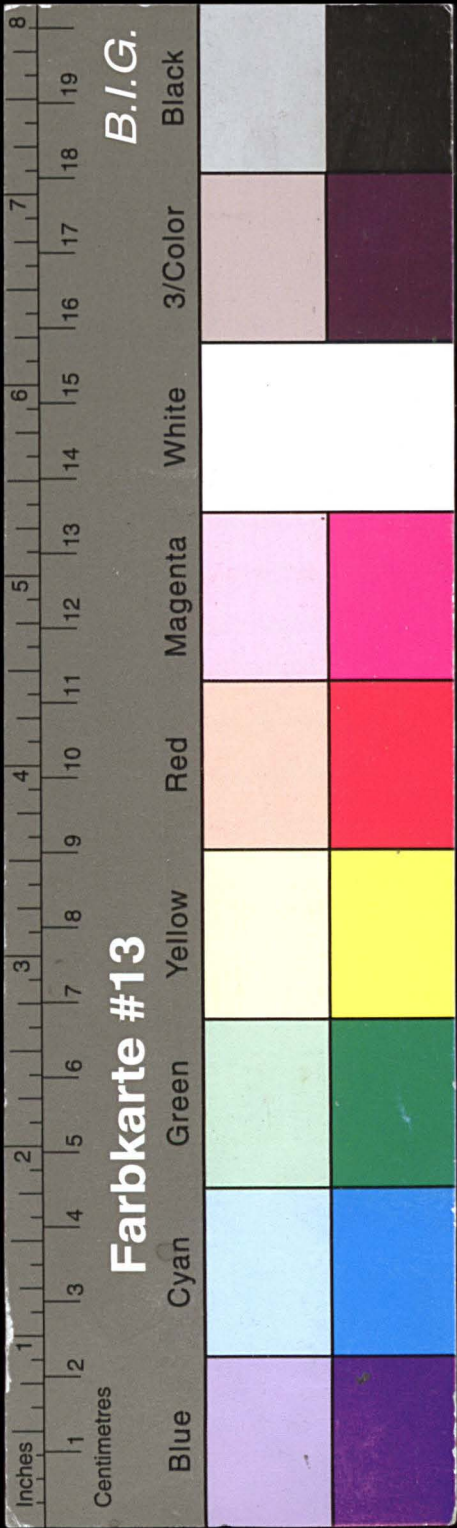
Die Vereinigung von Sparkassen soll unter voller Beachtung des Rechts der Selbstverwaltung durchgeführt werden können. Da eine „Vereinigung“ einer „Errichtung“ gleichkommt, war eine Genehmigung des Innenministers vorzuschreiben.

Darüber hinaus soll aber die Landesregierung eine Vereinigung von Sparkassen auch gegen deren Willen vornehmen können. Es ist keineswegs daran gedacht, durch diese Vorschrift eine Rationalisierung des Sparkassenwesens in den Kreisen einzuleiten, in denen noch eine ganze Anzahl von kleinen und kleinsten Sparkassen bestehen. Es soll vielmehr für den Ausnahmefall, daß eine Sparkasse infolge eines verlustreichen Kreditgeschäftes oder aus personellen Unzulänglichkeiten ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, ohne daß der Vorstand bzw. Verwaltungsrat oder der Gewährträger die erforderlichen Beschlüsse faßt, die Möglichkeit einer Ordnung der Verhältnisse im Verwaltungswege geschaffen werden. Dies wird aus der Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen eine Vereinigung von Sparkassen auf Beschluß der Landesregierung möglich ist, besonders deutlich. Da im übrigen diese Entscheidung im Verwaltungsrechtswege nachprüfbar ist, dürften genügend Sicherheiten für eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschrift bestehen.

Bei einer Vereinigung von Sparkassen ergibt sich zwangsläufig, daß die aufzunehmende Sparkasse das Vermögen der anderen Sparkasse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt, so daß ein entsprechender Hinweis im Gesetzentwurf entbehrlich erschien. Dagegen kann auf die Aufnahme von Vorschriften, daß die Rechtsänderungen steuer- und gebührenfrei sind, nicht verzichtet werden. Diese Regelung entspricht den bisherigen Vorschriften.

Zu § 31:

Der Gesetzentwurf muß ferner das Verfahren bei Auflösung einer Sparkasse regeln. Auch hier soll der Landesregierung eine Einwirkungsmöglichkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Vereinigung von Sparkassen eröffnet werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zu § 32:

Zu den Motiven, die Sparkassen des Privatrechts in das neue Sparkassengesetz einzubeziehen, wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Der Landesgesetzgeber kann nach Artikel 99 EGBGB den Kreis der öffentlichen Sparkassen gegenüber den Sparkassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, abgrenzen. Das Reichsgericht (Bd. 117 S. 257) hat entschieden, daß zu den öffentlichen Sparkassen nicht nur die öffentlich-rechtlichen, sondern auch Sparkassen des Privatrechts gehören können. Unter diesen Gesamtbegriff fallen nach herrschender Meinung schon heute die Sparkassen des Privatrechts, bei denen eine Gebietskörperschaft die Haftung ganz oder teilweise übernommen hat. Außerdem zählen hierzu die Sparkassen, die nach Artikel 75 AGBGB zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind. Zweifelsfragen, die in dieser Hinsicht bestehen könnten, werden nunmehr durch diese Vorschrift geklärt, so daß alle im Lande bestehenden Sparkassen, die von einer Stiftung oder einem rechtsfähigen Verein betrieben werden, öffentliche Sparkassen sind. Die Sparkassen in Nortorf und Hademarschen-Hanerau, die in der Form einer AG oder GmbH geführt werden und auch keiner besonderen Staatsaufsicht unterliegen, werden durch dieses Gesetz nicht erfaßt, so daß sie als dem öffentlichen Verkehr dienend anzusprechen sind.

Zu § 33:

Aus der Voraussetzung der öffentlichen Sparkasse ergibt sich die Möglichkeit, diese Sparkasse für mündelsicher zu erklären. Die Befugnis, die Mündelsicherheit zu entziehen, entspricht der Regelung bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen (§ 1 Abs. 3).

Zu § 34:

Der Gesetzentwurf vermeidet einen Eingriff in die Organisationsform der einzelnen Sparkasse. Diese regelt sich vielmehr nach den Grundsätzen des Stiftungs- und Vereinsrechts und dem Willen des obersten Organs der Sparkasse. Un-erläßlich ist dagegen eine Angleichung der Satzungsbestimmungen über die Sparkassengeschäfte an die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die zwar in der Praxis seit langem besteht, aber noch keine rechtliche Grundlage gefunden hat.

Im Zuge der Neuordnung des Sparkassenrechts sind im zweiten Teil des Gesetzes grundlegende Vorschriften über den Sparkassen- und Giroverband aufgenommen, für den bereits eine Satzung aus dem Jahre 1952 besteht.

Zu § 35:

Der Verband ist, wie die übrigen Sparkassen- und Giroverbände im Bundesgebiet, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Seine wesentliche Aufgabe besteht in einer Beratung der Sparkassen und der Aufsichtsbehörde sowie in der Unterhaltung einer Revisionsabteilung, die die Aufsichtsbehörde in ähnlicher Weise unterstützt, wie dies im Bereich der Kommunalaufsicht durch das Gemeindeprüfungsamt der Fall ist.

Zu § 36:

Neben einer Festlegung der Organe des Verbandes und einem Hinweis auf die Satzung war es vor allem die Rechtsstellung des Verbandsvorstehers, die einer gesetzlichen Regelung bedurfte. Es ist zweckmäßig, daß der Verbandsvorsteher nicht als Beamter auf Lebenszeit, sondern auf Zeit angestellt wird. Diese Ausnahme vom Grundsatz des Lebenszeitbeamten bedarf aber nach § 6 Abs. 2 LGB einer gesetzlichen Regelung. Die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei der Anstellung entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Zu § 37:

Das bisher schon bestehende Umlagerecht des Verbandes wird nunmehr gesetzlich festgelegt. Seine Haushaltsführung wird den Grundsätzen des kommunalen Verfassungsrechts angeglichen.

Die Überwachung der Wirtschaftsführung durch die Aufsichtsbehörde und den Landesrechnungshof rechtfertigt sich aus dem Charakter des Verbandes als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Zu § 38:

Da in der Preußischen Sparkassenverordnung, die durch das Gesetz aufgehoben wird, auch die Bestimmungen über die Girozentralen enthalten waren, ist es notwendig, in den Entwurf Vorschriften über die Landesbank und Girozentrale aufzunehmen. Diese enthalten die wesentlichsten Grundzüge der im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1953 auf Seite 458 ff. veröffentlichten Satzung der Landesbank und Girozentrale. Es erscheint zweckmäßig, die Einzelheiten über die Höhe des Kapitals, die Organe sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse des Instituts in die Satzung zu verweisen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Zu § 39:

Die Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und das Überwachungsrecht des Landesrechnungshofs ergeben sich aus dem Charakter des Instituts als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie den Bestimmungen des Beiträgegesetzes vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 235) und des Gesetzes über die Errichtung einer Landesrechnungskammer für das Land Schleswig-Holstein vom 1. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 19).

Der vierte Teil des Entwurfs enthält die gesamten Vorschriften über die Staatsaufsicht.

Zu § 40:

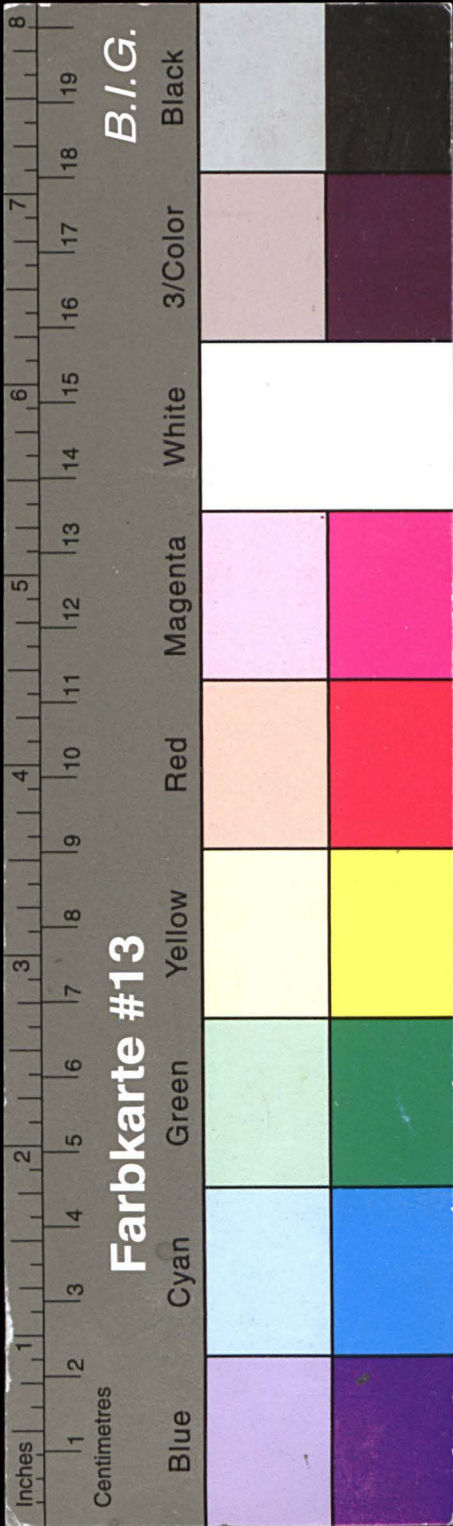
Die Vorschrift stellt klar, daß die Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank und Girozentrale der Staatsaufsicht unterliegen.

Zu § 41:

Es war zunächst beabsichtigt, die Sparkassenaufsicht den Landräten zu übertragen, soweit sie nicht Vorsitzende des Vorstandes einer Kreissparkasse sind. Damit sollte die von der Landesregierung angestrebte Aufgabendelegation auch in diesem Bereich verwirklicht werden. Nach dem Ergebnis der sehr eingehenden Beratungen zu diesem Punkt hat es sich aber als zweckmäßig herausgestellt, von der zentralen Aufsicht im Ministerium, die sehr spezielle Kenntnisse des Sparkassenrechts und des Geld- und Kreditwesens erfordert, nicht abzugehen, zumal die Übertragung der Aufsicht nur in fünf Kreisen möglich gewesen wäre. Eine weitere Schwierigkeit hätte sich bei der Aufsichtsführung durch die Landräte im Bereich der Sparkassen des Privatrechts in diesen Kreisen ergeben. Eine Aufteilung zwischen den Befugnissen der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde war notwendig, damit nicht bei etwaigen organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung Schwierigkeiten auftreten. Die Aufsicht ist — wie die Kommunalaufsicht — eine Rechtsaufsicht, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall eine Ermessensentscheidung vorsieht. Die Aufsichtsbehörde wird sich weitgehend der Einrichtungen des Sparkassen- und Giroverbandes bedienen, das schließt nicht aus, daß im Einzelfall die Hinzuziehung des Landesrechnungshofs oder einer privaten Prüfungsorganisation erfolgen kann.

Zu § 42:

Die Aufsichtsmittel der Sparkassenaufsichtsbehörde waren bisher nicht geregelt. Eine völlige Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts wurde für zweckmäßig gehalten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Zu § 43:

Die Genehmigungspflicht der in dieser Vorschrift aufgeführten Geschäfte ergab sich einmal aus den Notwendigkeiten der Praxis. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Sparkassen ihr Geschäft im wesentlichen mit eigenen Mitteln betreiben und sich von sparkassenfremden Geschäften fernhalten. Zum anderen soll eine übermäßige Verschuldung des Gewährträgers bei der Sparkasse durch Einschaltung der Aufsichtsbehörde vermieden werden. Die Genehmigung für die Errichtung, Verlegung und Erweiterung von Zweigstellen ist eine Schutzvorschrift für die Sparkassen des Privatrechts und die kleinen Sparkassen, die im Geschäftsbereich einer Kreissparkasse tätig sind. Im übrigen sieht auch § 3 des Kreditwesengesetzes eine entsprechende Genehmigung vor. Schließlich soll durch die Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde die Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts in den Fällen ermöglicht werden, in denen die bestehende Satzung die Aufnahme neuer Geschäfte noch nicht vorsieht und sich eine generelle Änderung der Mustersatzung noch nicht empfiehlt. Der Erlaß von Beleihungsgrundsätzen für das Real- und Personalkreditgeschäft durch die Aufsichtsbehörde entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 44:

Die gemeinsame Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr und den Innenminister hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Auch hier mußten die Aufsichtsmittel klargestellt werden.

Zu § 45:

Die Aufsicht über die Landesbank und Girozentrale verbleibt wie bisher bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.
Der fünfte Teil enthält die Schlußvorschriften.

Zu § 46:

Die Besonderheiten des Sparkassendienstes machten eine Abweichung von den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sowie der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 notwendig.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt, daß es keine Laufbahn im höheren Sparkassendienst gibt. Die Sparkassenleiter haben vielmehr die übliche Lehrzeit bei einer Sparkasse durchgemacht, die I. und II. Sparkassenprüfung abgelegt und sich alsdann nach einer gewissen Bewährungszeit um eine Leiterstelle beworben. Nur in Ausnahmefällen haben sie das Lehrinstitut für das kommunale Kreditwesen in Bonn besucht. Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, den Besuch des Lehrinstitutes für Sparkassenbedienstete, die Sparkassenleiter oder hauptamtliches Vorstandsmitglied in einer Besoldungsgruppe des höheren Dienstes werden wollen, vorzuschreiben, da die leitenden Stellen von mittleren und größeren Sparkassen vor allem für bewährte Praktiker des Sparkassendienstes offen gehalten werden sollen. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Nichtanwendung des § 24 LBG (höherer Dienst).

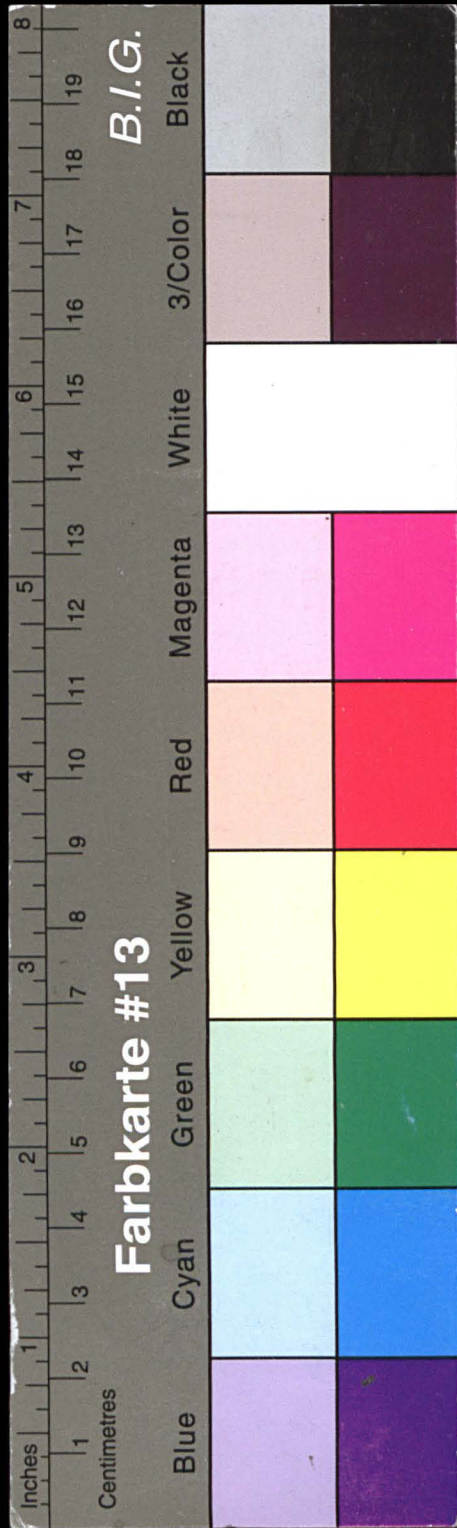
Zu § 47:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes neue Mustersatzungen erlassen werden und daß die Vertretungskörperschaften der Gewährträger bzw. das oberste Organ der Sparkasse des Privatrechts verpflichtet sind, die Bestimmungen der neuen Mustersatzung in ihre Satzungen zu übernehmen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 3 und 34. Es mußte ferner Vorsorge getroffen werden, daß die Sparkassenvorstände bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bzw. der Verwaltungsratsmitglieder nach den Bestimmungen der neuen Satzung tätig bleiben.

Mit der Neuregelung des Sparkassenrechts verlieren die im Abs. 3 dieses Paragraphen genannten Vorschriften ihre Gültigkeit.

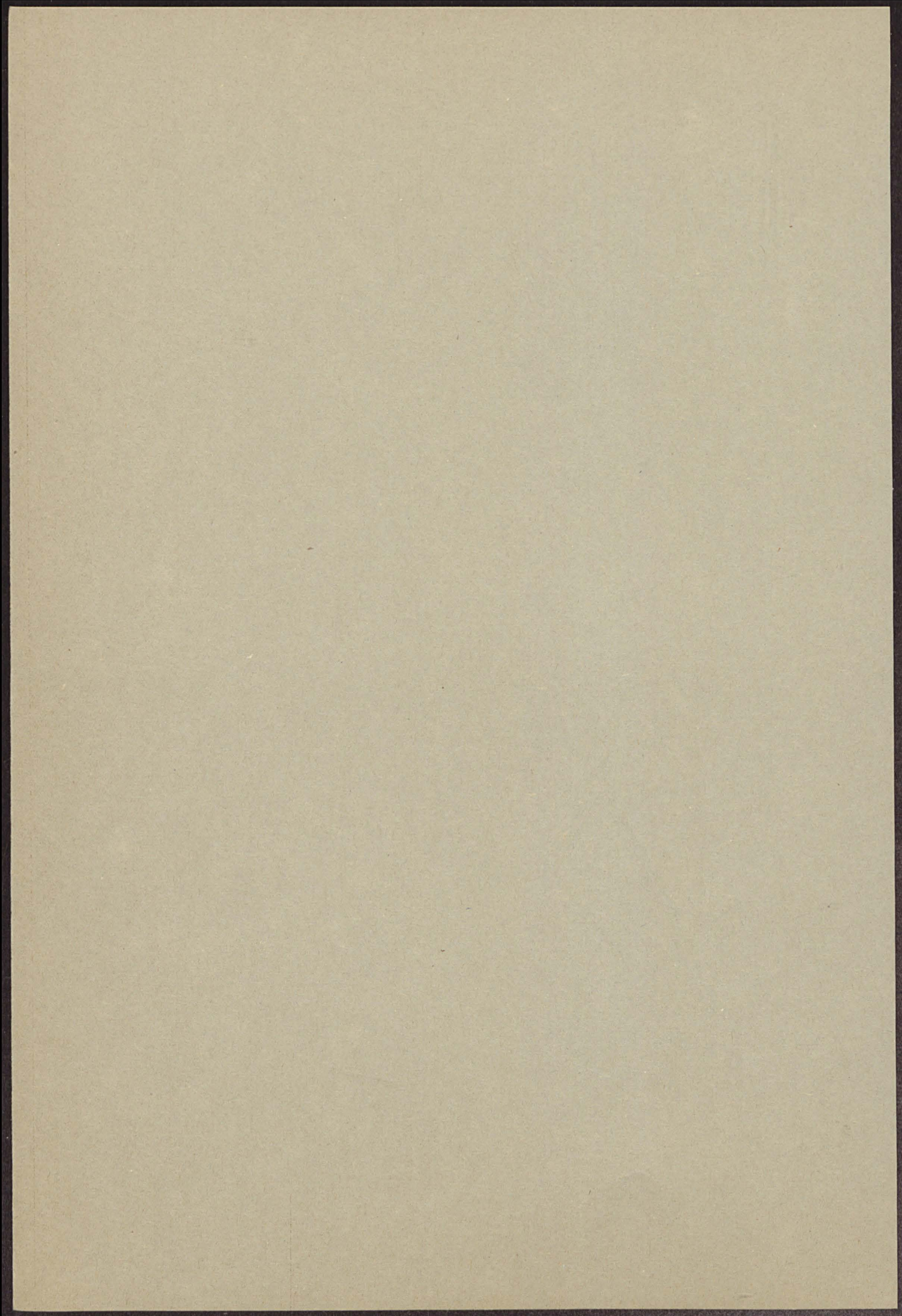
Zu § 48:

Die Zuständigkeit zum Erlaß von Ausführungsvorschriften ergibt sich aus der im Gesetz geregelten Zuständigkeit über die Aufsichtsführung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



22

Mit dem 1. Juni 1958 ist das neue Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in Kraft getreten. In Auswirkung dieses Gesetzes sind auch neue Mustersatzungen erlassen, ferner neue Geschäftsanweisungen für den Kredit-
ausschuß, den Sparkassenleiter, die Innenrevision und die Beamten und
Angestellten.

Für unsere Sparkasse gilt hinsichtlich der Satzung nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 6. Oktober 1958:

" Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 41 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6.5.1958 (GVObI. S. 191) bestimme ich folgendes:

Satzung für die Kreissparkasse Stormarn
Bis zum Inkrafttreten der vom Kreistag des Kreises Stormarn zu beschließenden Satzung für die Kreissparkasse Stormarn gelten die Bestimmungen der Mustersatzung für Sparkassen mit einem ehrenamtlich besetzten Vorstand (Musa B) - Amtsbl. Schl.-H. 1958 S. 311 -. "

Die wichtigsten Bestimmungen für die Verwaltung der Sparkasse sind nachstehend herausgestellt:

§ 3 Spark.-Gesetz: Satzung

Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers hat eine Satzung der Sparkasse zu erlassen.

§ 6 Spark.-Gesetz: Mitwirkung der Vertretungskörperschaft

Die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenorgans (Vorstand).

§ 28 Satzung: Organ
Organ der Sparkasse ist der Vorstand.

§ 8 Spark.-Gesetz: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens 8 ehrenamtlichen Mitgliedern (keine Stellvertreter).

Dem Vorstand gehört ferner der Sparkassenleiter an.

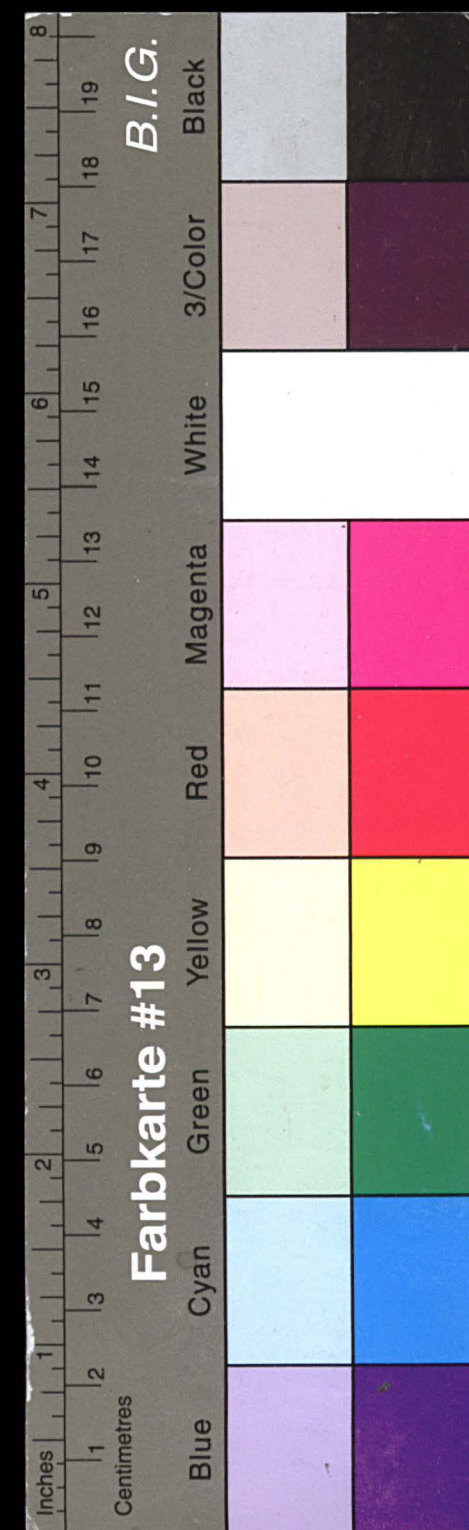
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden vertreten.

§ 29 Satzung: Vorstand

Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

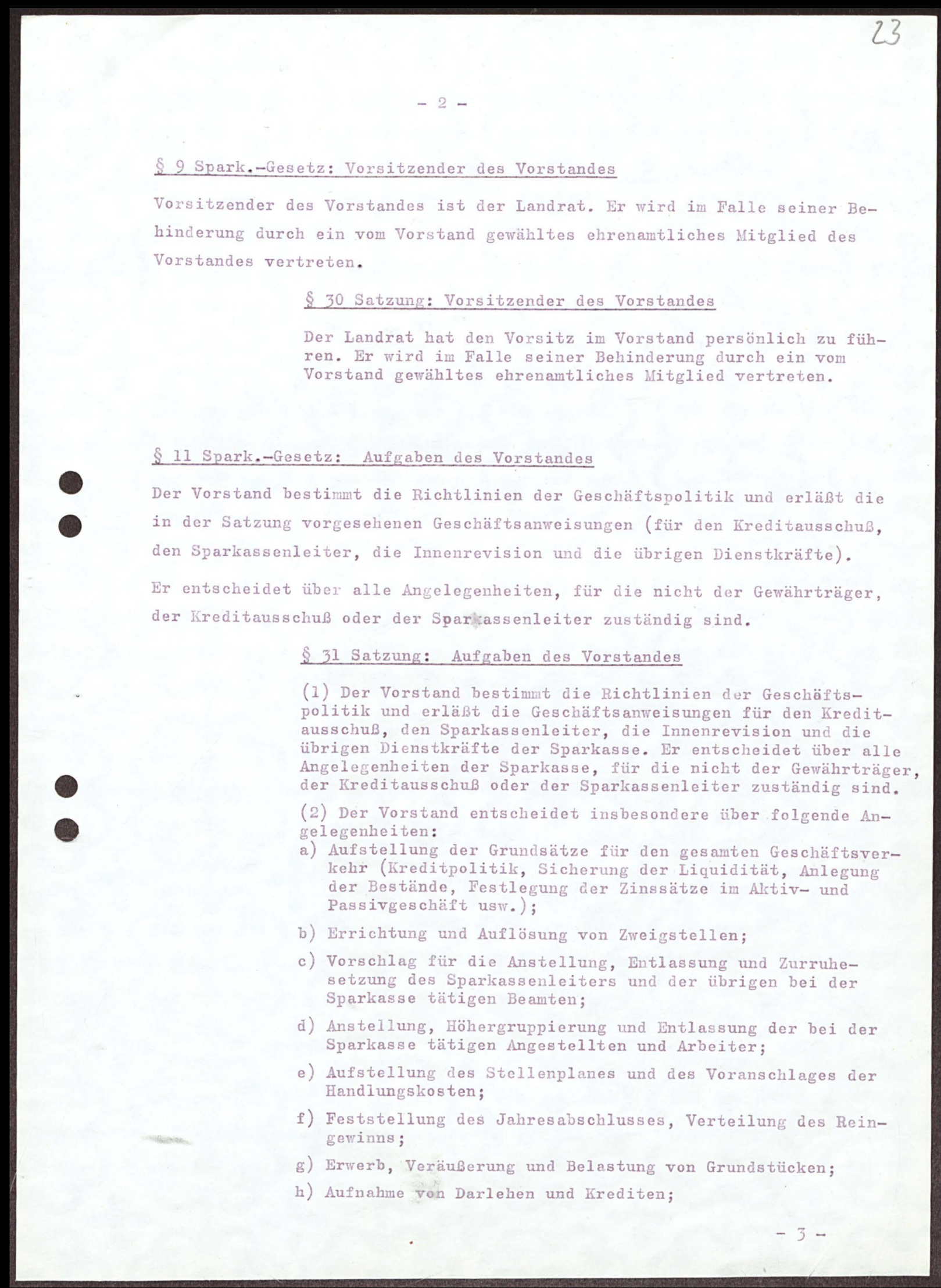
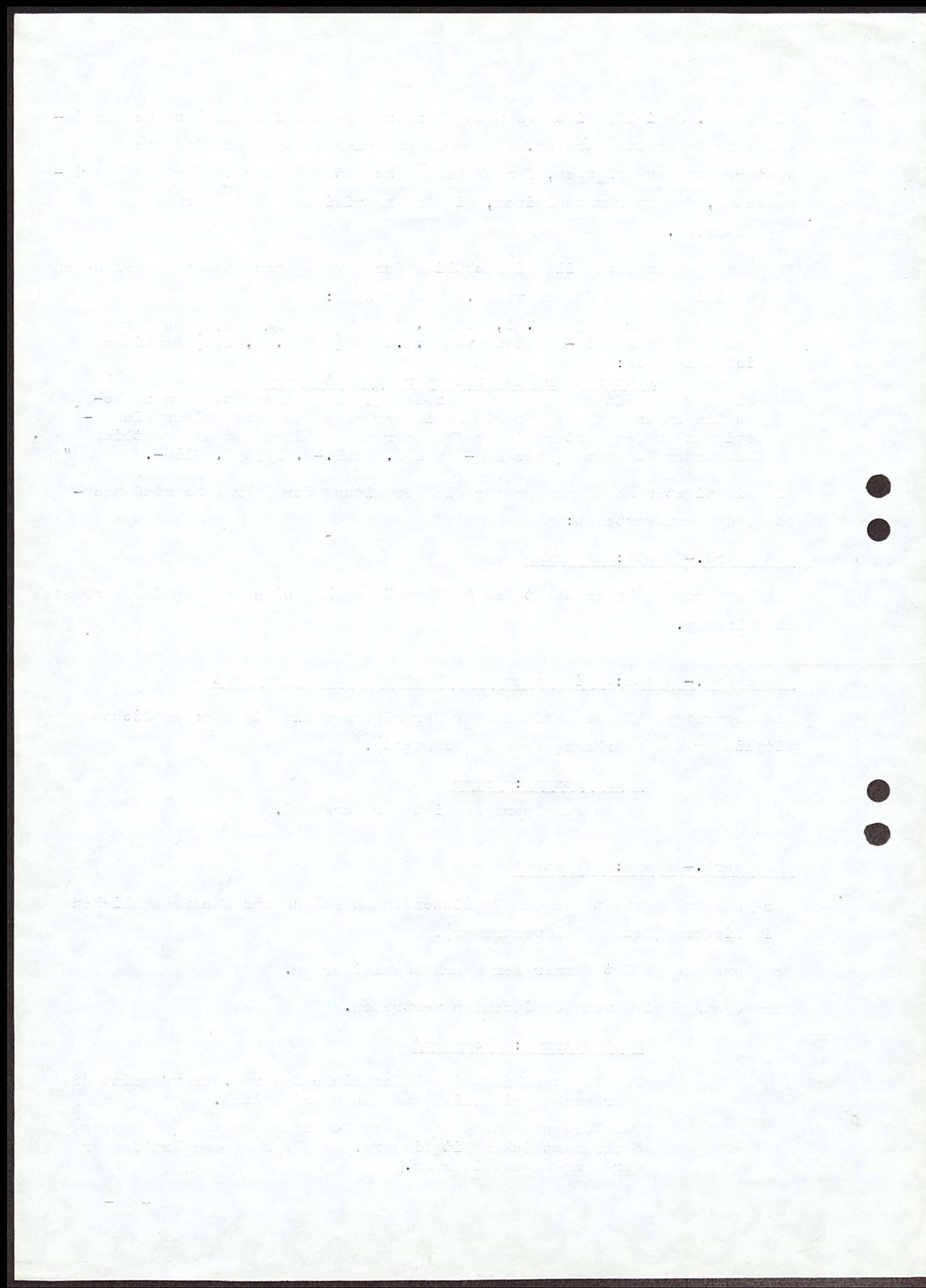
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und (höchstens) 8 ehrenamtlichen Mitgliedern. Dem Vorstand gehört ferner der Sparkassenleiter an.

- 2 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

§ 9 Spark.-Gesetz: Vorsitzender des Vorstandes

Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Vorstand gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 30 Satzung: Vorsitzender des Vorstandes

Der Landrat hat den Vorsitz im Vorstand persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Vorstand gewähltes ehrenamtliches Mitglied vertreten.

§ 11 Spark.-Gesetz: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen (für den Kreditausschuß, den Sparkassenleiter, die Innenrevision und die übrigen Dienstkräfte).

Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Gewährträger, der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter zuständig sind.

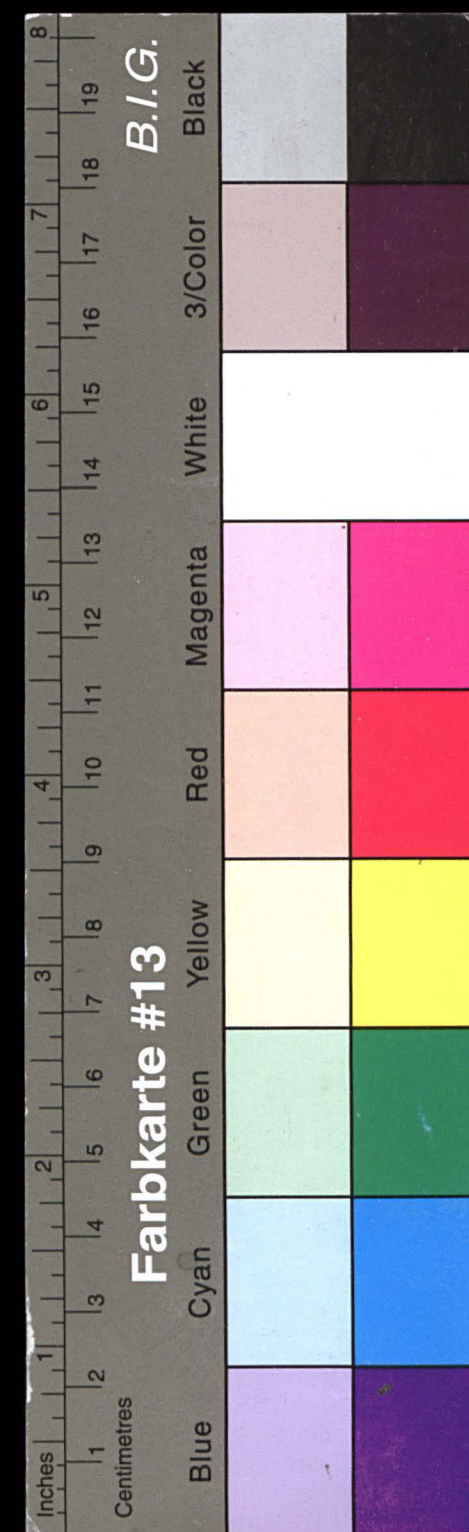
§ 31 Satzung: Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuß, den Sparkassenleiter, die Innenrevision und die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Sparkasse, für die nicht der Gewährträger, der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter zuständig sind.

(2) Der Vorstand entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

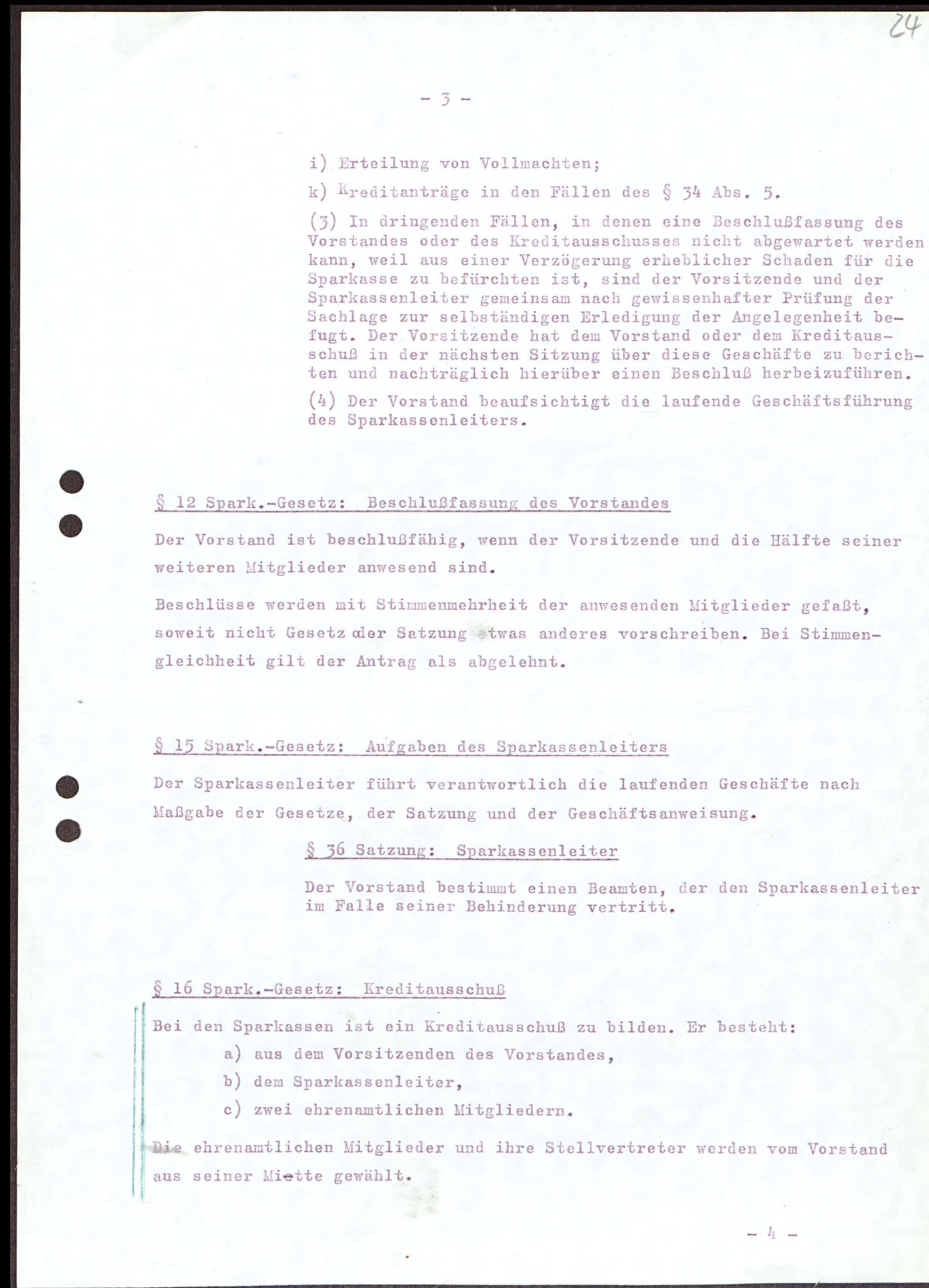
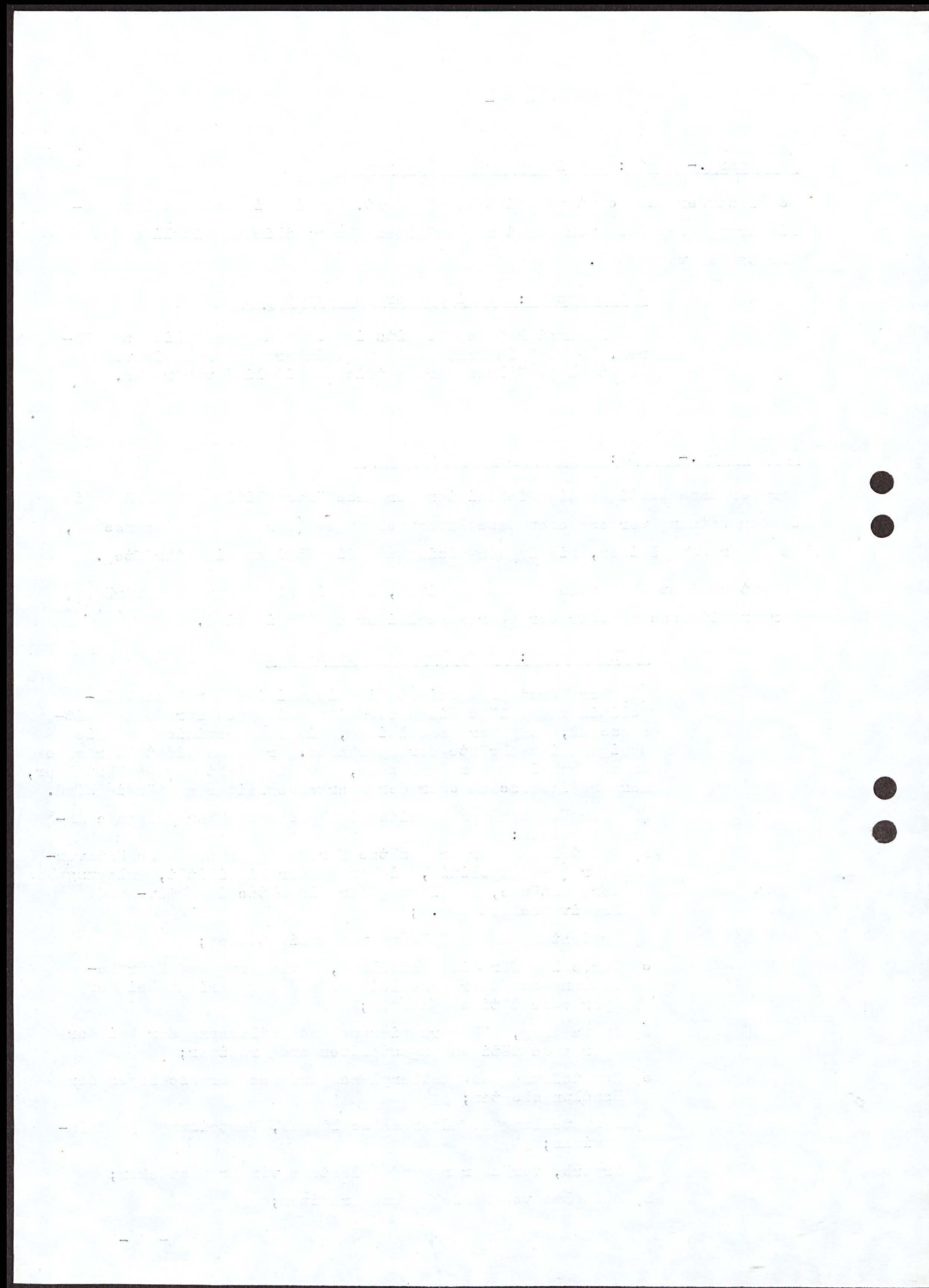
- Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
- Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;
- Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zurrücksetzung des Sparkassenleiters und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Beamten;
- Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter;
- Aufstellung des Stellenplanes und des Voranschlags der Handlungskosten;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- Aufnahme von Darlehen und Krediten;

- 3 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 3 -

- i) Erteilung von Vollmachten;
- k) Kreditanträge in den Fällen des § 34 Abs. 5.

(3) In dringenden Fällen, in denen eine Beschlußfassung des Vorstandes oder des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, weil aus einer Verzögerung erheblicher Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, sind der Vorsitzende und der Sparkassenleiter gemeinsam nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage zur selbständigen Erledigung der Angelegenheit befugt. Der Vorsitzende hat dem Vorstand oder dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu berichten und nachträglich hierüber einen Beschluß herbeizuführen.

(4) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Sparkassenleiters.

§ 12 Spark.-Gesetz: Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte seiner weiteren Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Spark.-Gesetz: Aufgaben des Sparkassenleiters

Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung.

§ 36 Satzung: Sparkassenleiter

Der Vorstand bestimmt einen Beamten, der den Sparkassenleiter im Falle seiner Behinderung vertritt.

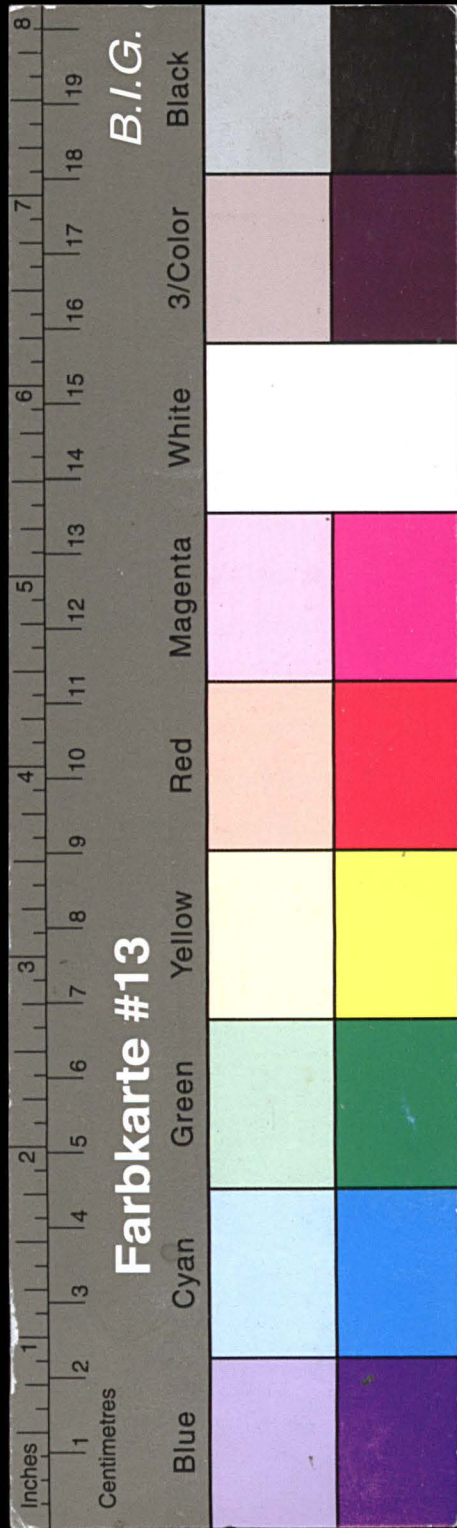
§ 16 Spark.-Gesetz: Kreditausschuß

Bei den Sparkassen ist ein Kreditausschuß zu bilden. Er besteht:

- a) aus dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- b) dem Sparkassenleiter,
- c) zwei ehrenamtlichen Mitgliedern.

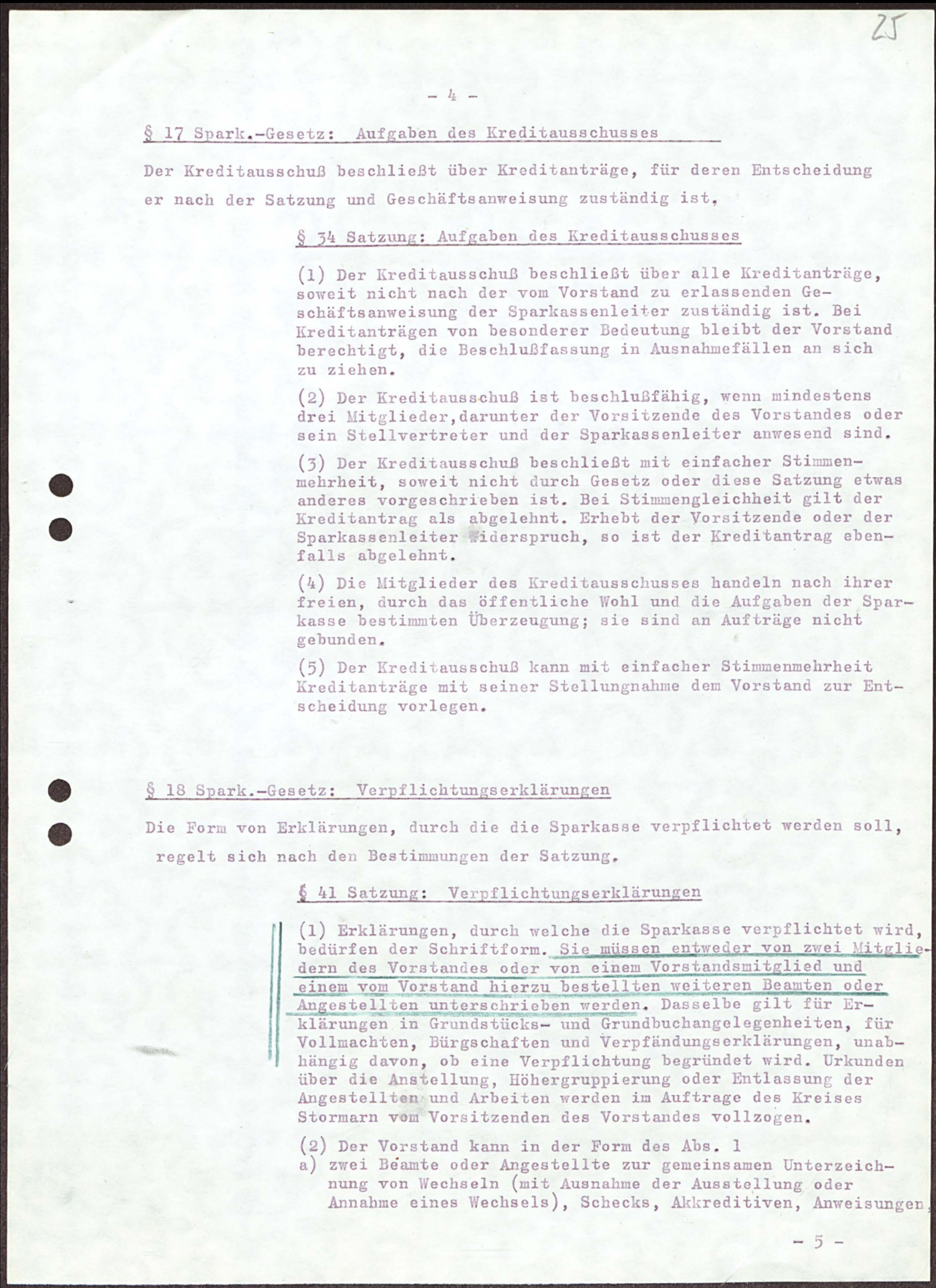
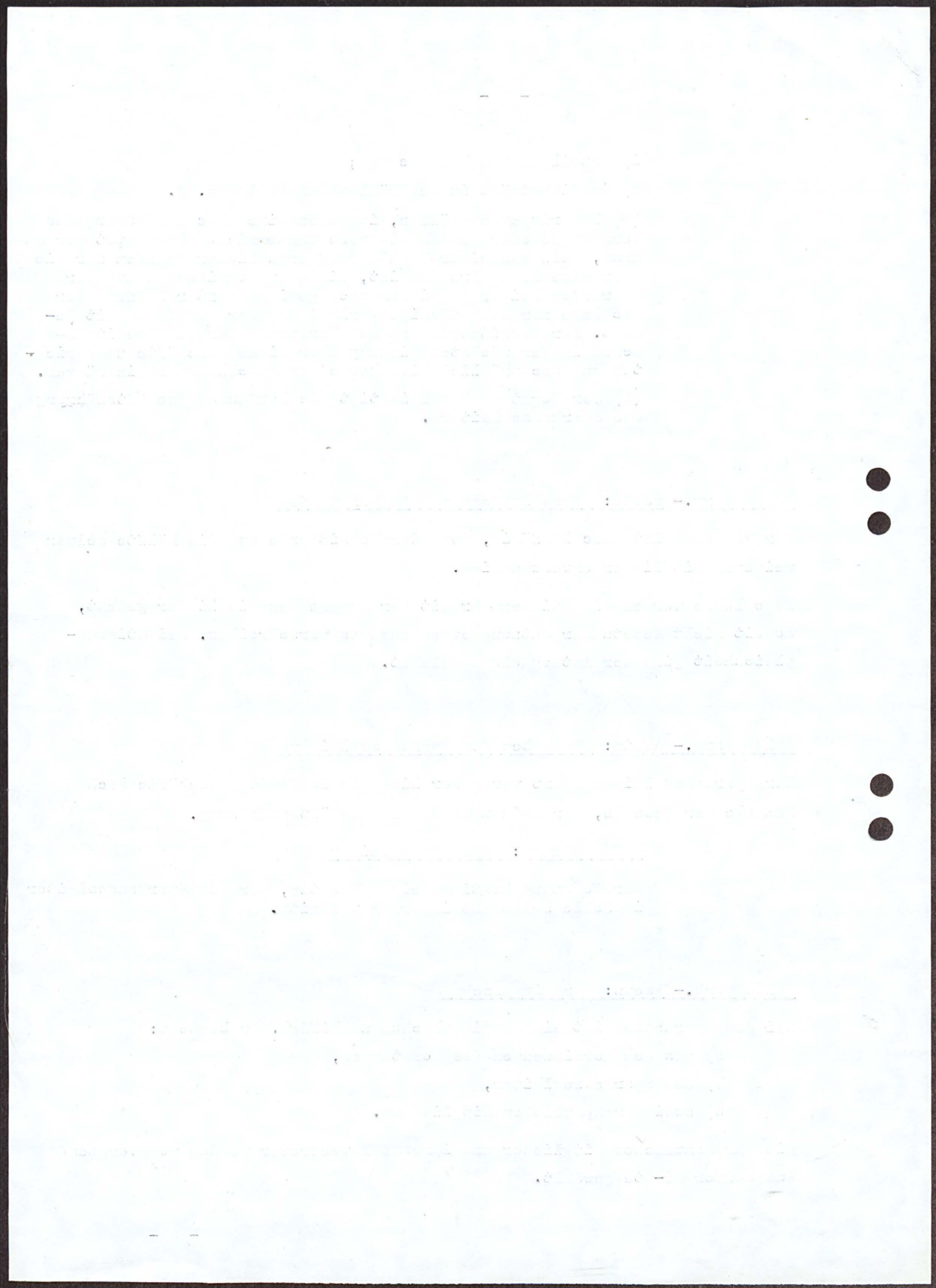
Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

- 4 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



25

- 4 -

§ 17 Spark.-Gesetz: Aufgaben des Kreditausschusses

Der Kreditausschuß beschließt über Kreditanträge, für deren Entscheidung er nach der Satzung und Geschäftsanweisung zuständig ist,

§ 34 Satzung: Aufgaben des Kreditausschusses

- (1) Der Kreditausschuß beschließt über alle Kreditanträge, soweit nicht nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung der Sparkassenleiter zuständig ist. Bei Kreditanträgen von besonderer Bedeutung bleibt der Vorstand berechtigt, die Beschlußfassung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.
- (2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Sparkassenleiter anwesend sind.
- (3) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Kreditantrag als abgelehnt. Erhebt der Vorsitzende oder der Sparkassenleiter Widerspruch, so ist der Kreditantrag ebenfalls abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Kreditausschusses handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

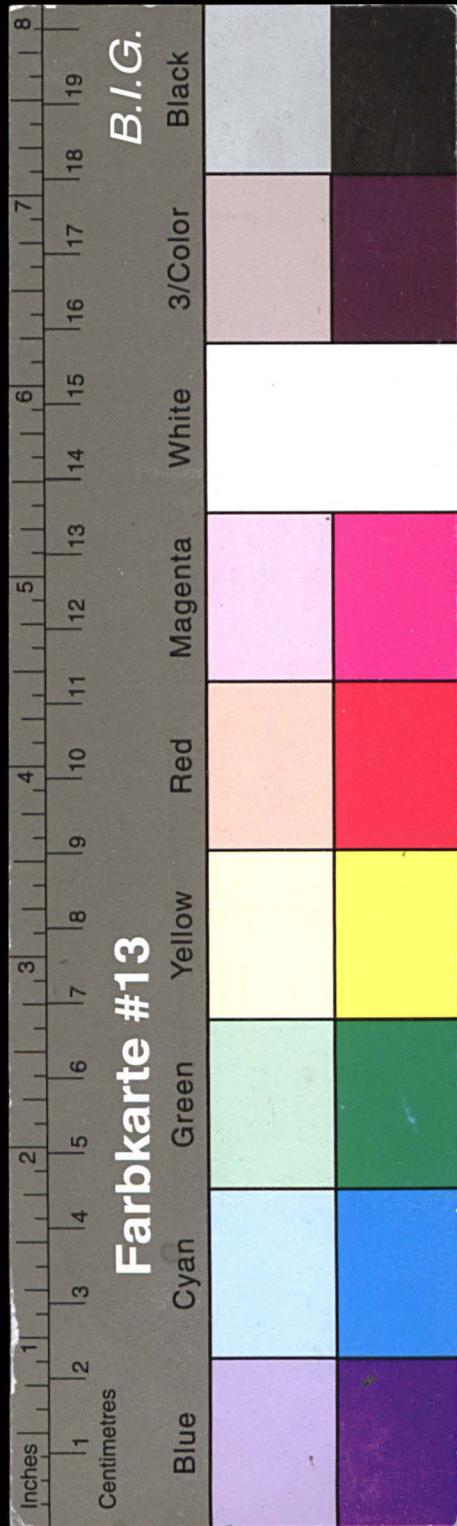
§ 18 Spark.-Gesetz: Verpflichtungserklärungen

Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 41 Satzung: Verpflichtungserklärungen

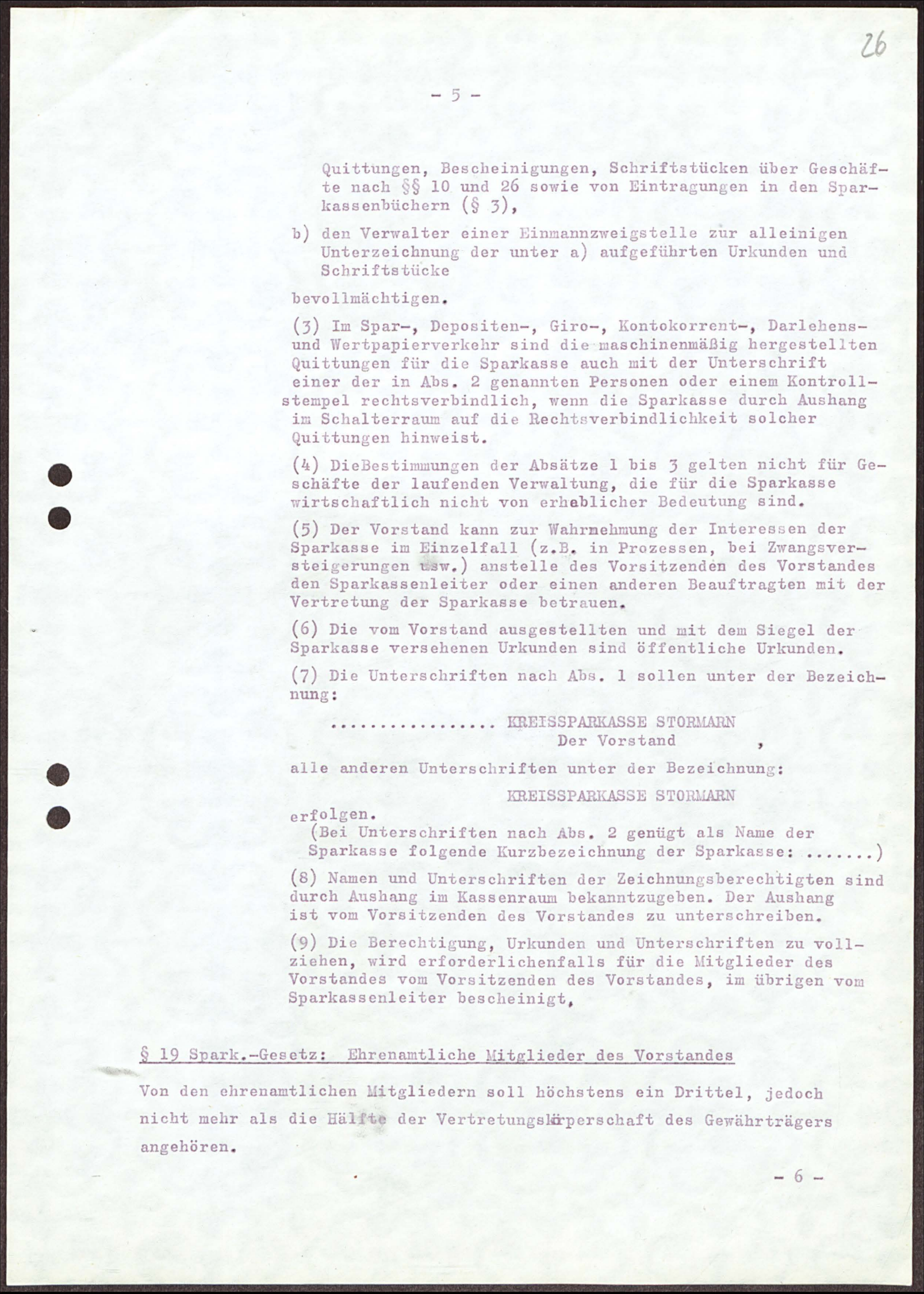
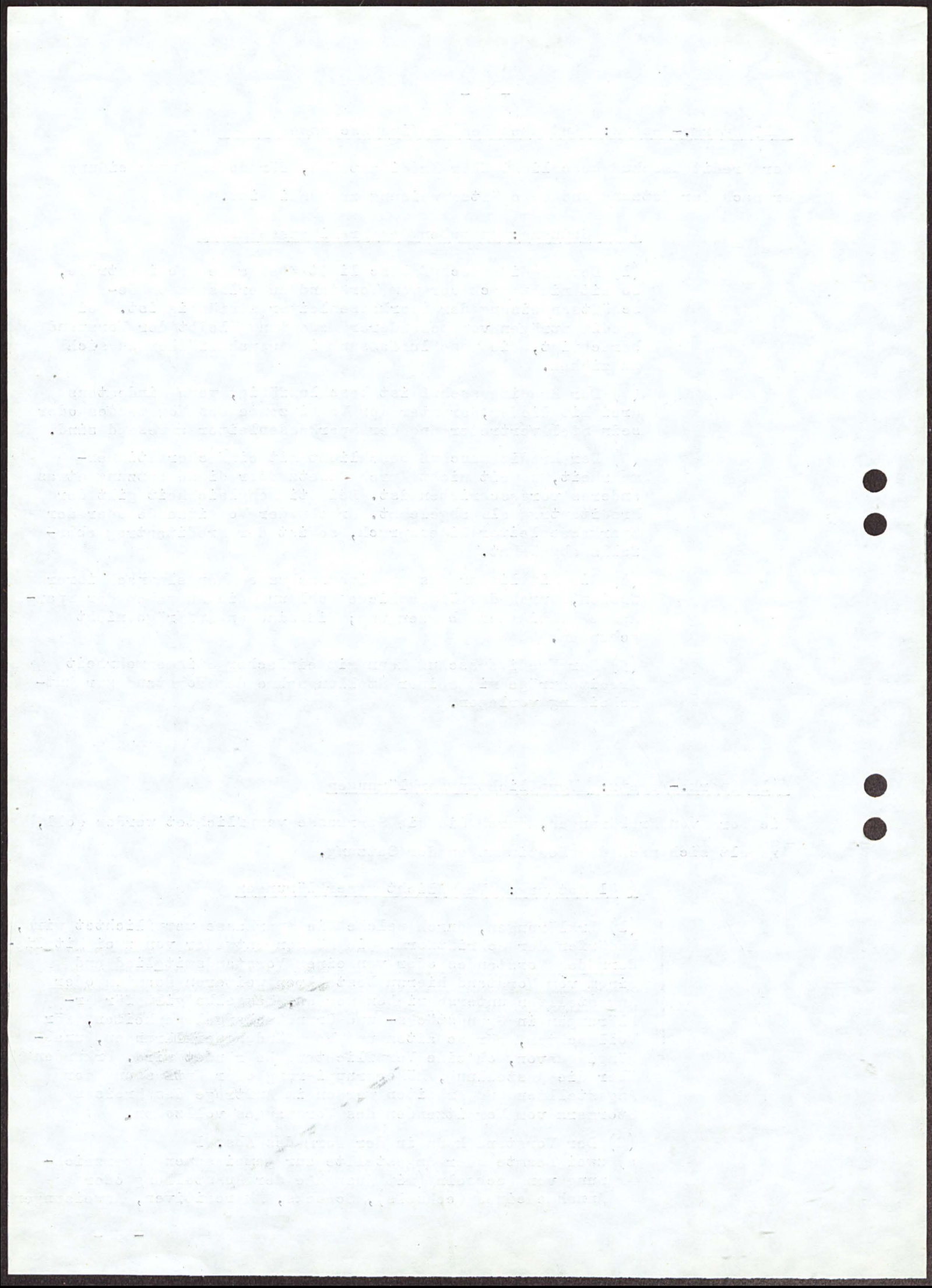
- (1) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand hierzu bestellten weiteren Beamten oder Angestellten unterschrieben werden. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, für Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung der Angestellten und Arbeiten werden im Auftrage des Kreises Stormarn vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogen.
- (2) Der Vorstand kann in der Form des Abs. 1
 - a) zwei Beamte oder Angestellte zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen,

- 5 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),

b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke

bevollmächtigen.

(3) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 2 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Sparkasse wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z.B. in Prozessen, bei Zwangsversteigerungen usw.) anstelle des Vorsitzenden des Vorstandes den Sparkassenleiter oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.

(6) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(7) Die Unterschriften nach Abs. 1 sollen unter der Bezeichnung:

..... KREISSPARKASSE STORMARN
Der Vorstand ,

alle anderen Unterschriften unter der Bezeichnung:

KREISSPARKASSE STORMARN

erfolgen.

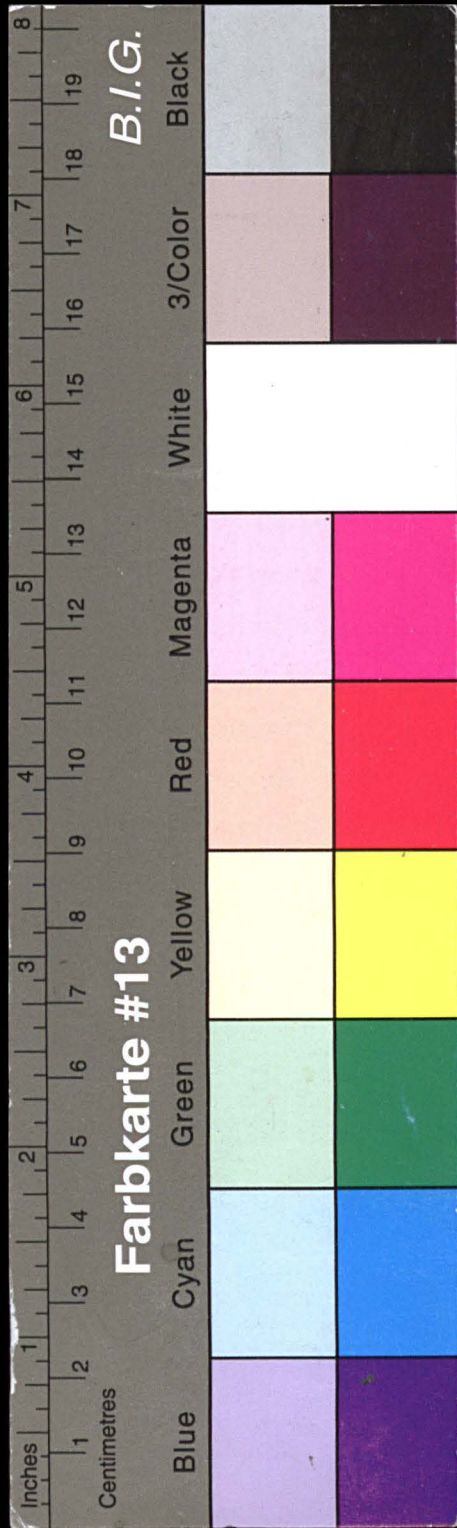
(Bei Unterschriften nach Abs. 2 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung der Sparkasse:)

(8) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.

(9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes, im übrigen vom Sparkassenleiter bescheinigt,

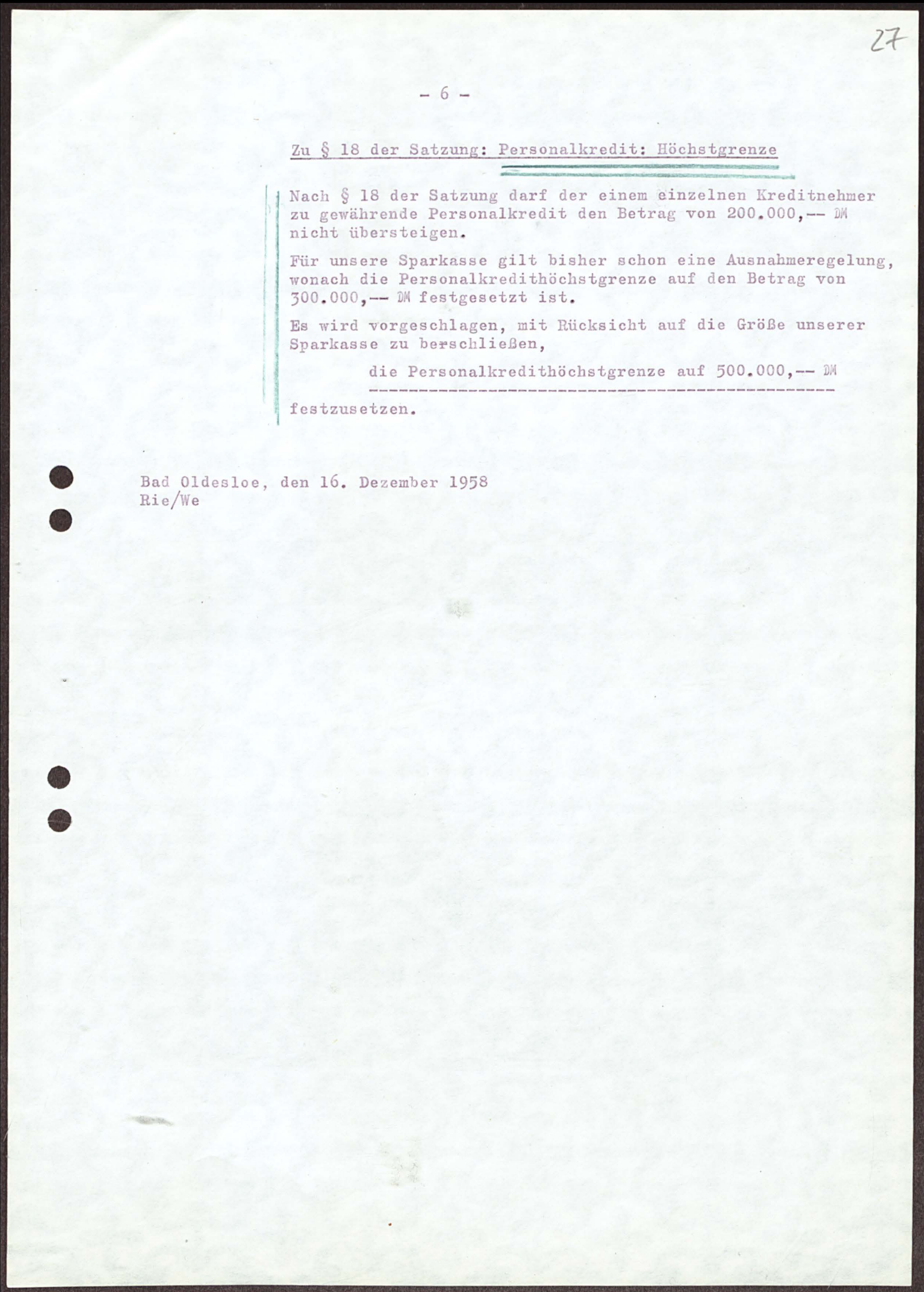
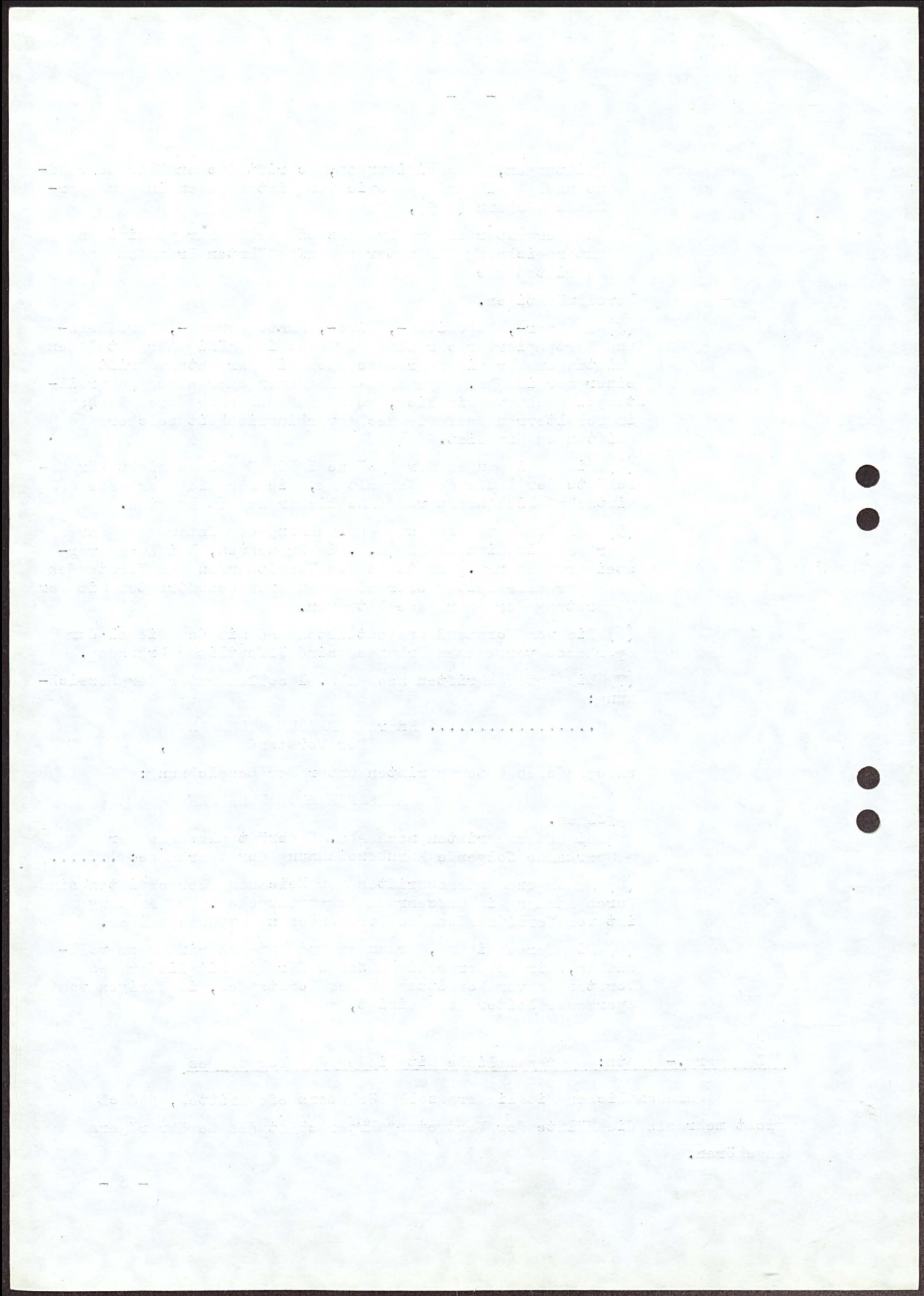
§ 19 Spark.-Gesetz: Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes

Von den ehrenamtlichen Mitgliedern soll höchstens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 6 -

Zu § 18 der Satzung: Personalkredit: Höchstgrenze

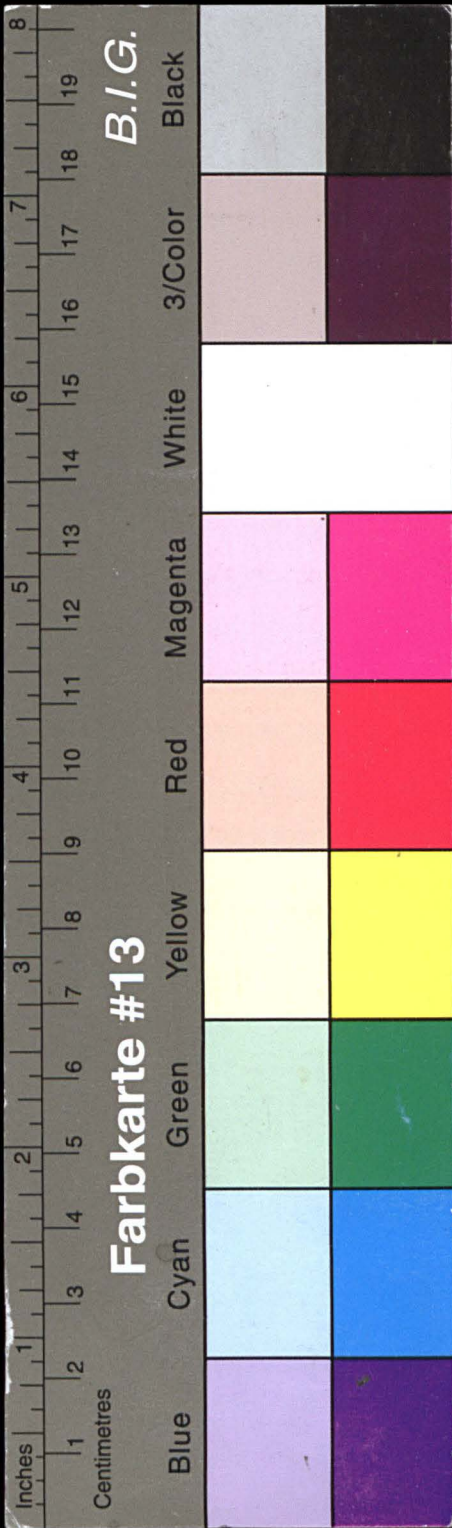
Nach § 18 der Satzung darf der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit den Betrag von 200.000,-- DM nicht übersteigen.

Für unsere Sparkasse gilt bisher schon eine Ausnahmeregelung, wonach die Personalkredit Höchstgrenze auf den Betrag von 300.000,-- DM festgesetzt ist.

Es wird vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die Größe unserer Sparkasse zu beschließen,

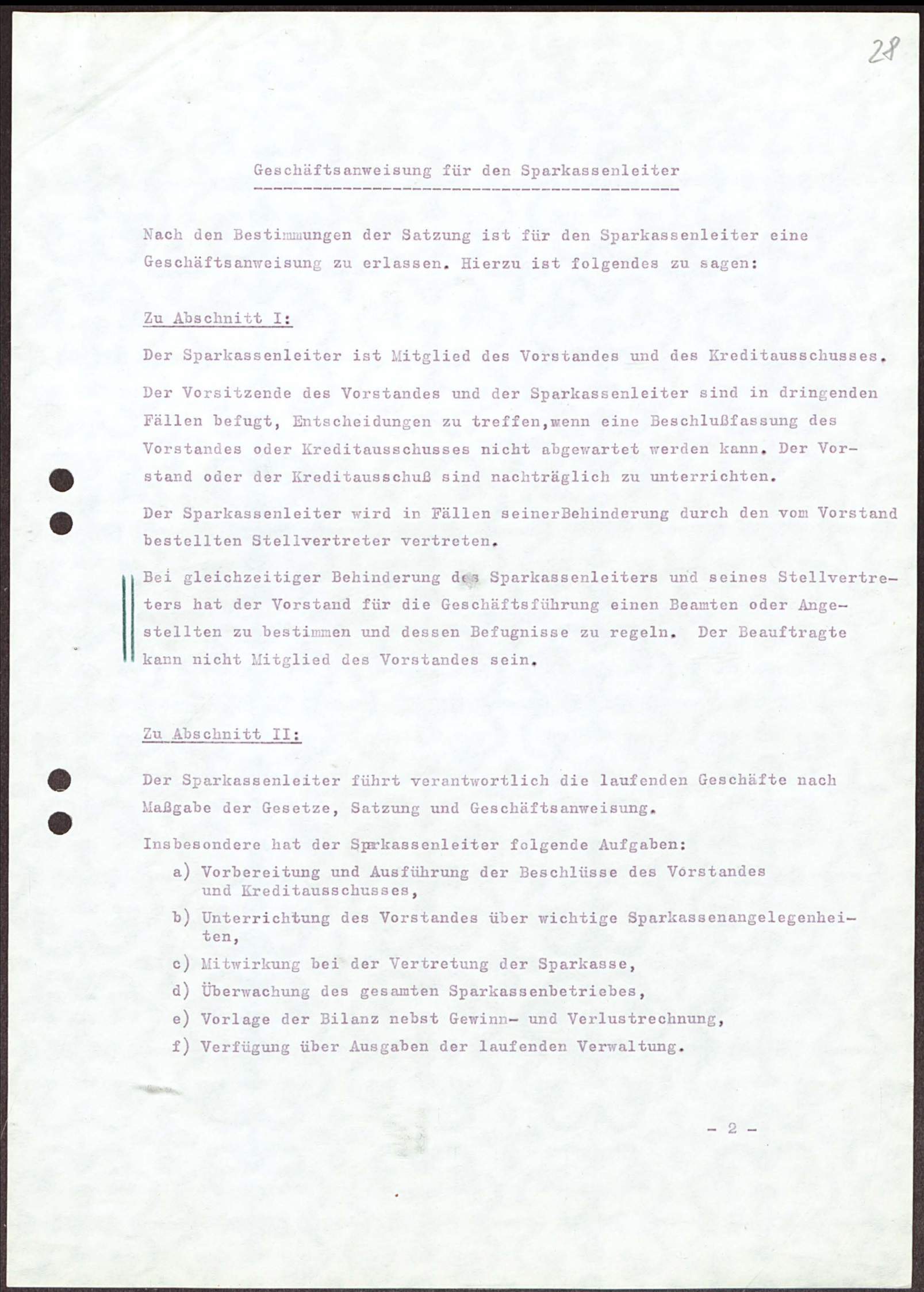
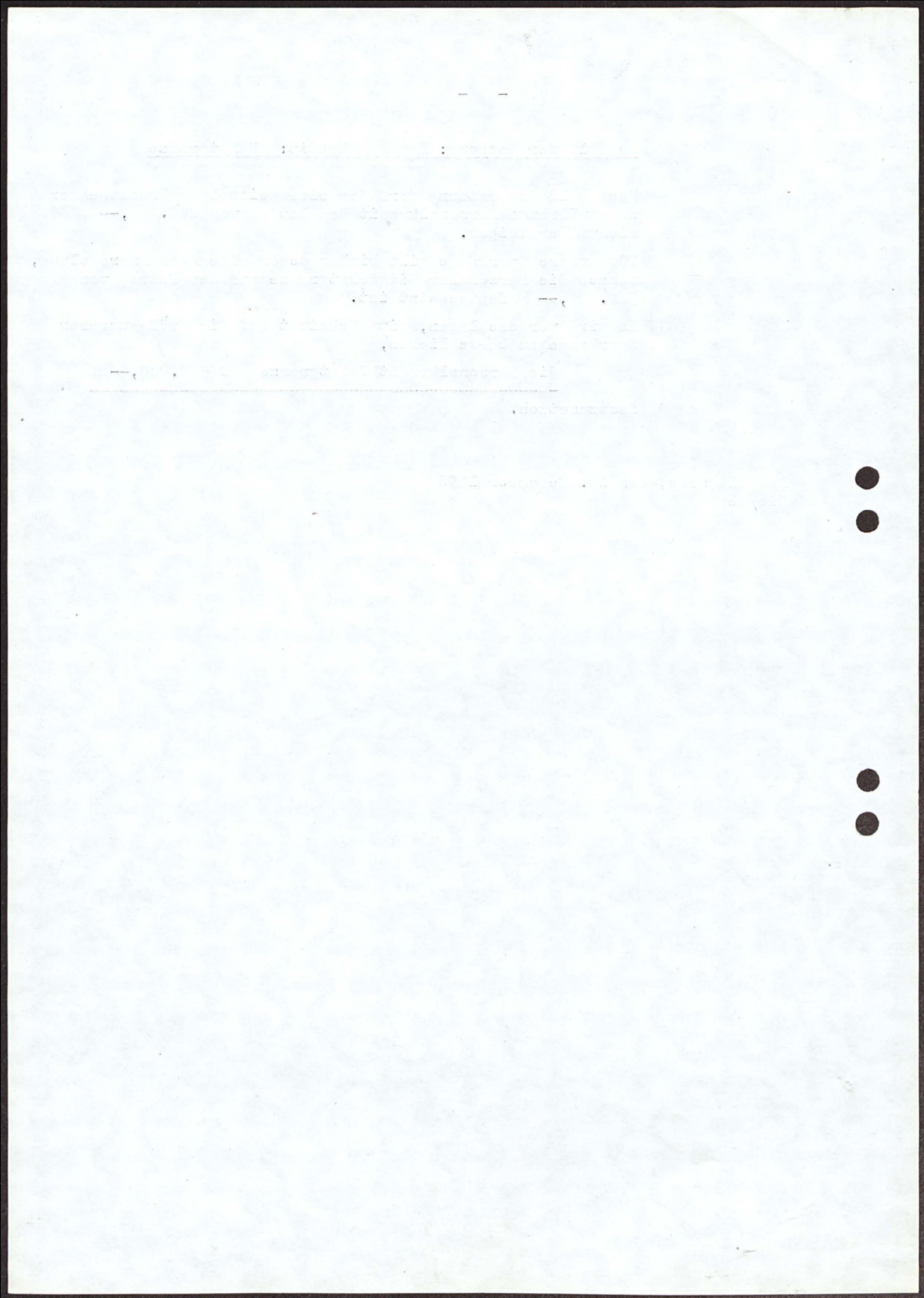
die Personalkredit Höchstgrenze auf 500.000,-- DM festzusetzen.

Bad Oldesloe, den 16. Dezember 1958
Rie/We



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28

Geschäftsanweisung für den Sparkassenleiter

Nach den Bestimmungen der Satzung ist für den Sparkassenleiter eine Geschäftsanweisung zu erlassen. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Zu Abschnitt I:

Der Sparkassenleiter ist Mitglied des Vorstandes und des Kreditausschusses.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Sparkassenleiter sind in dringenden Fällen befugt, Entscheidungen zu treffen, wenn eine Beschlußfassung des Vorstandes oder Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann. Der Vorstand oder der Kreditausschuß sind nachträglich zu unterrichten.

Der Sparkassenleiter wird in Fällen seiner Behinderung durch den vom Vorstand bestellten Stellvertreter vertreten.

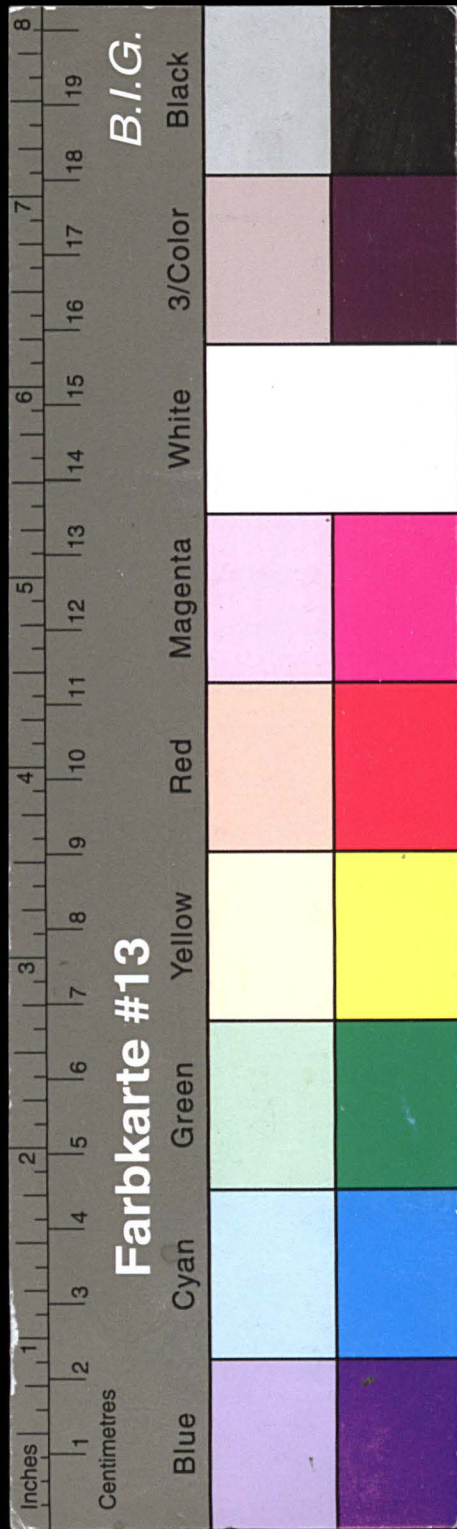
Bei gleichzeitiger Behinderung des Sparkassenleiters und seines Stellvertreters hat der Vorstand für die Geschäftsführung einen Beamten oder Angestellten zu bestimmen und dessen Befugnisse zu regeln. Der Beauftragte kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Zu Abschnitt II:

Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, Satzung und Geschäftsanweisung.

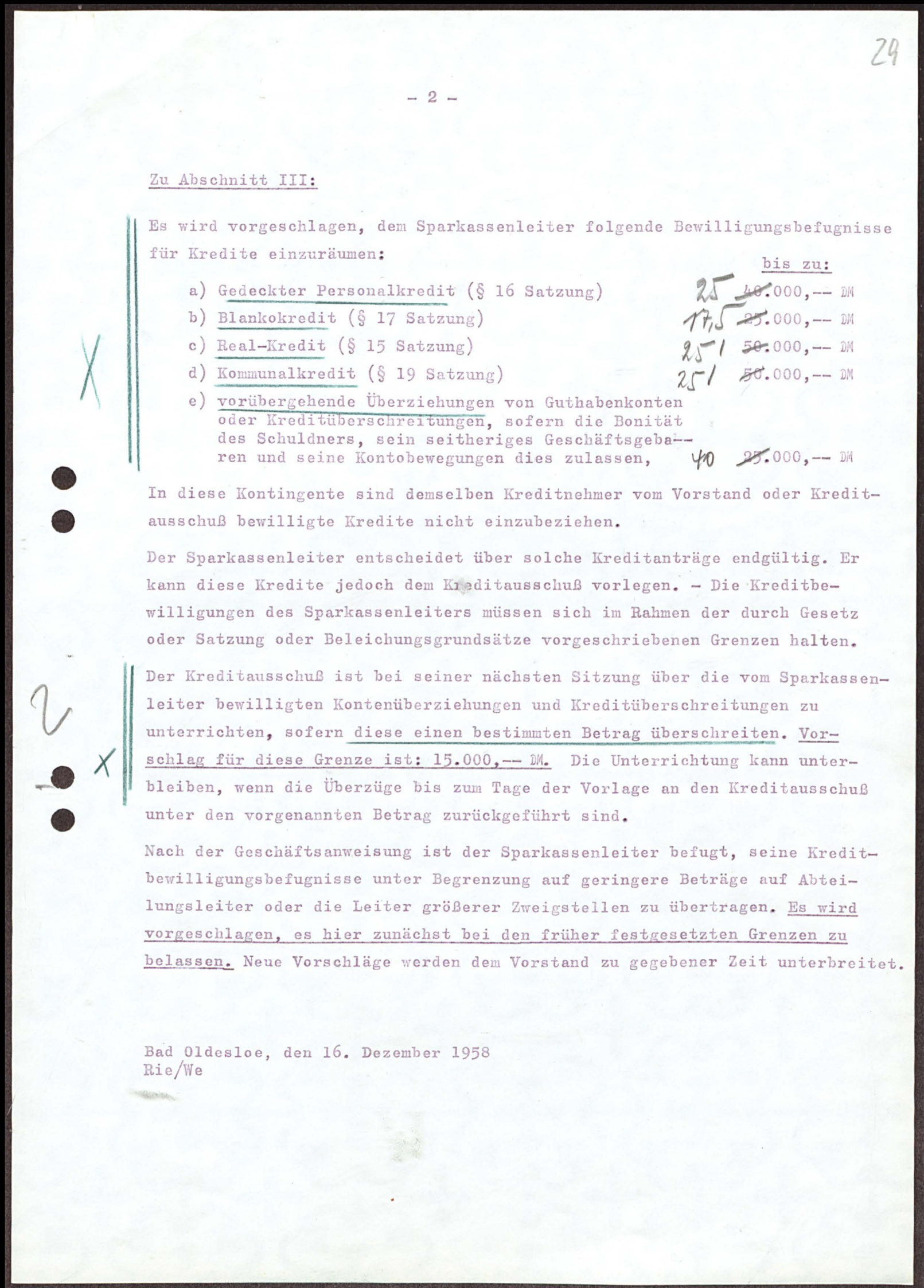
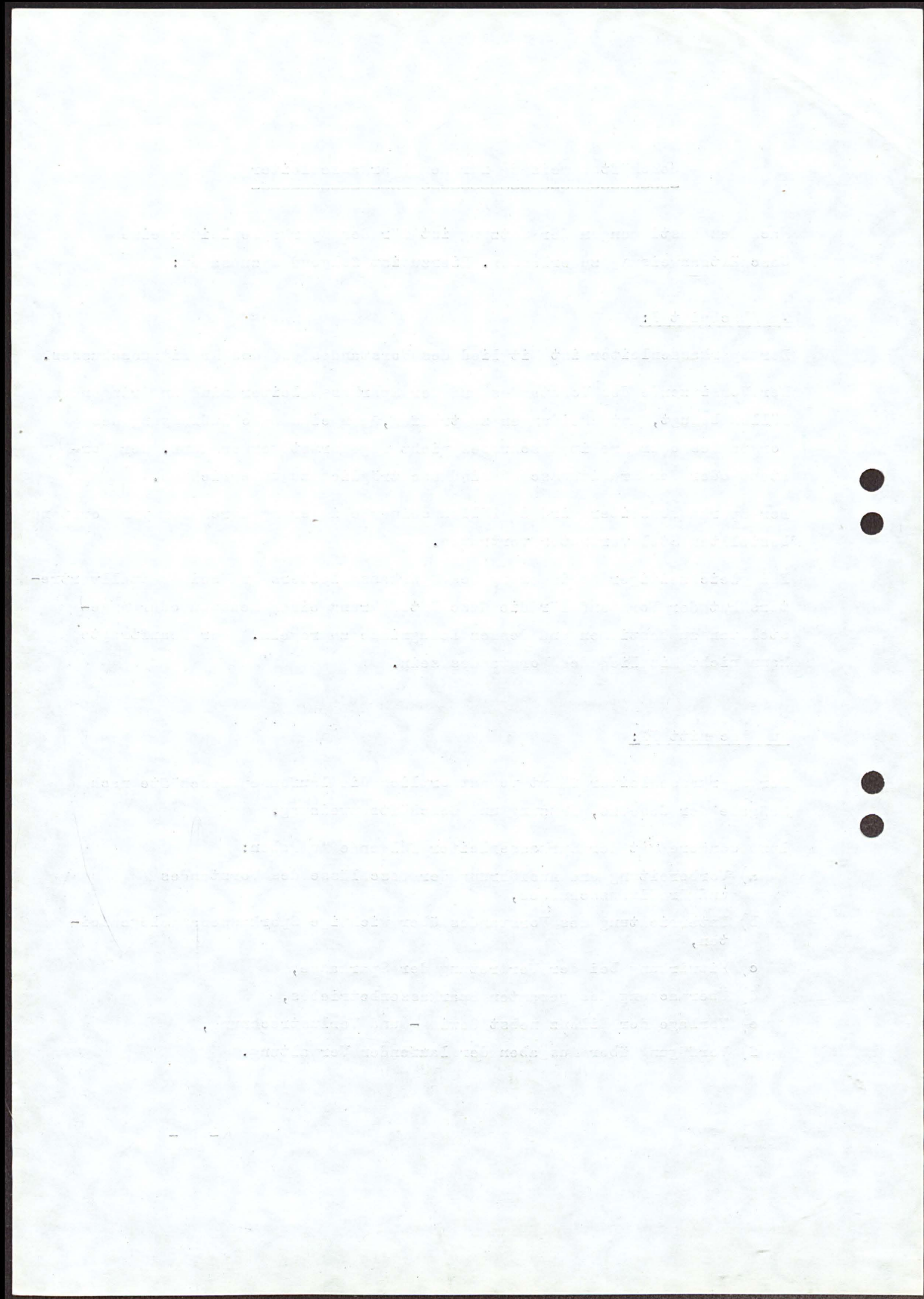
Insbesondere hat der Sparkassenleiter folgende Aufgaben:

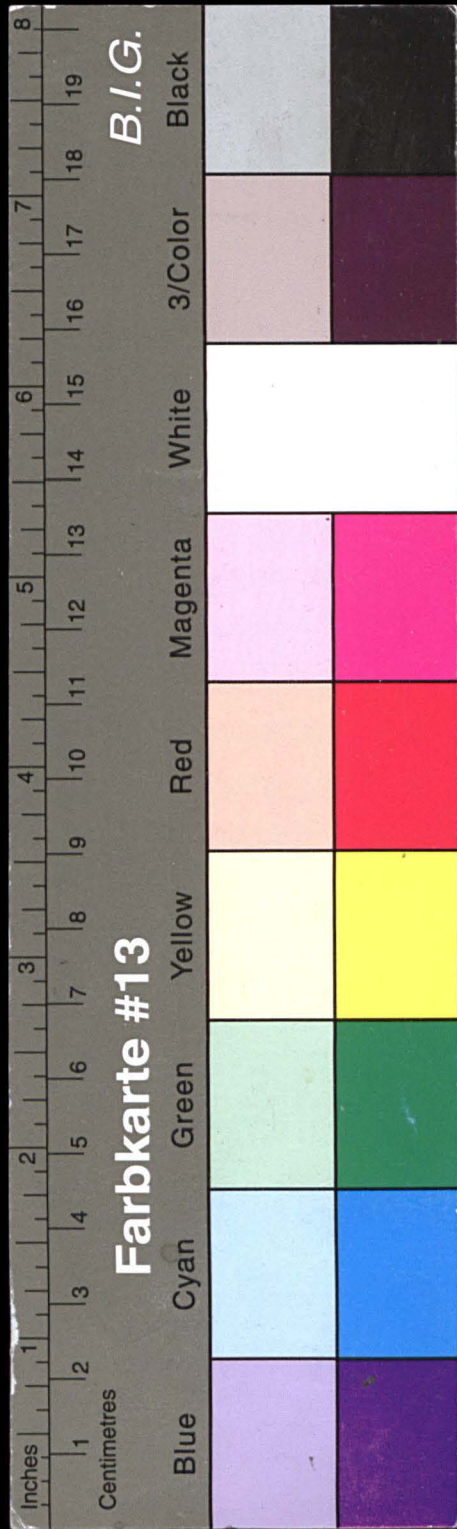
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und Kreditausschusses,
- Unterrichtung des Vorstandes über wichtige Sparkassenangelegenheiten,
- Mitwirkung bei der Vertretung der Sparkasse,
- Überwachung des gesamten Sparkassenbetriebes,
- Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung,
- Verfügung über Ausgaben der laufenden Verwaltung.



Kreisarchiv Stormarn E103

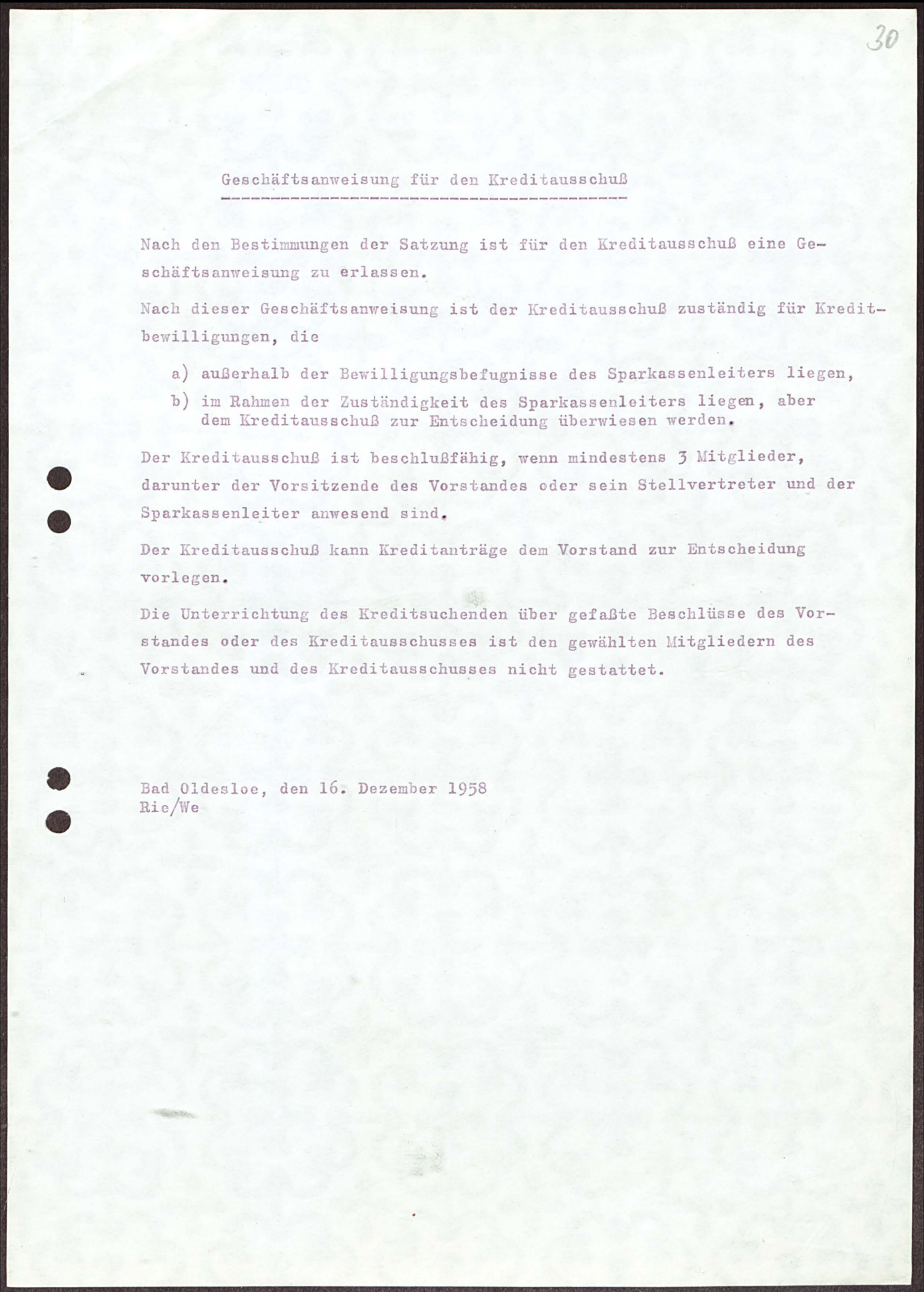
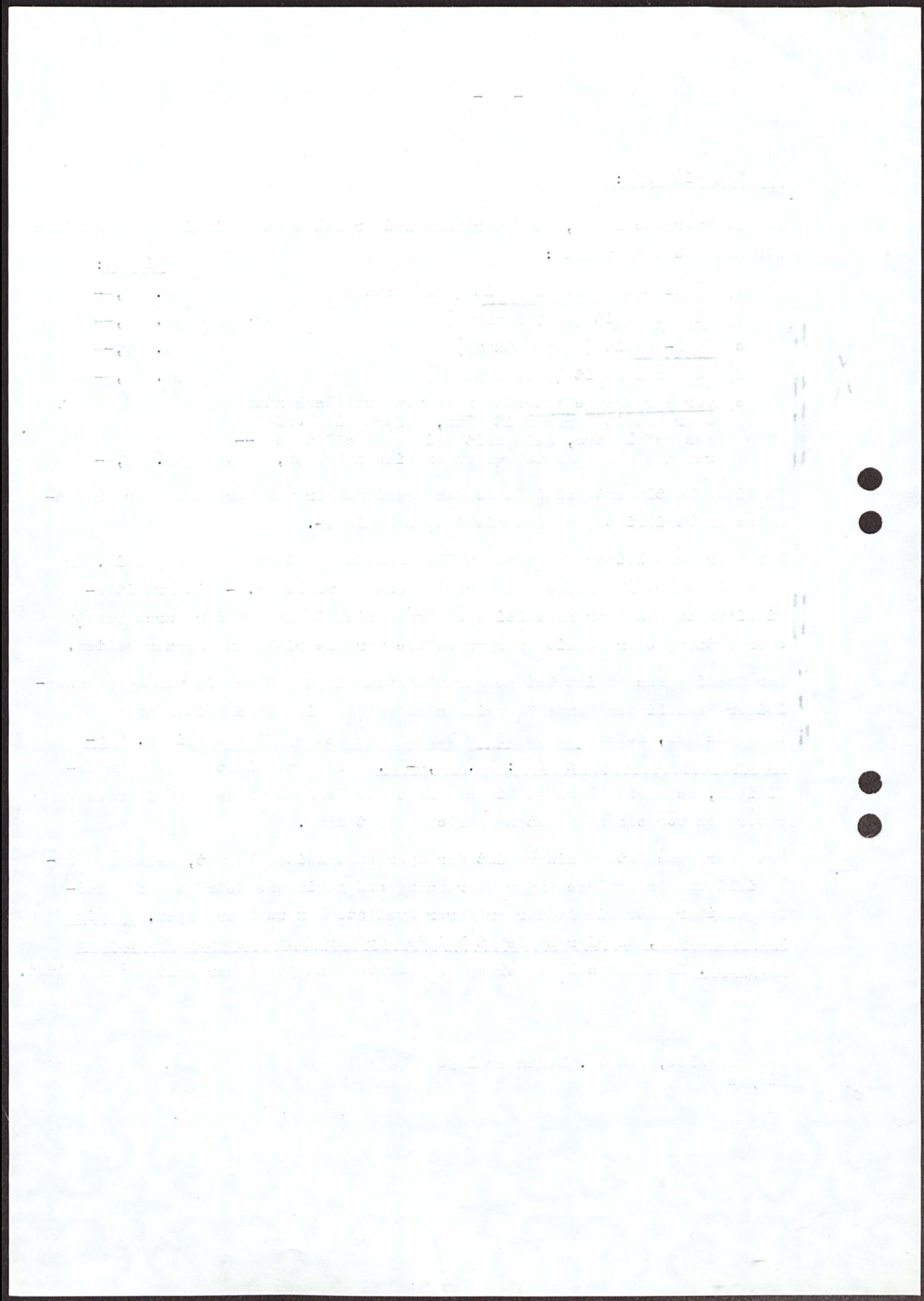
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß

Nach den Bestimmungen der Satzung ist für den Kreditausschuß eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

Nach dieser Geschäftsanweisung ist der Kreditausschuß zuständig für Kreditbewilligungen, die

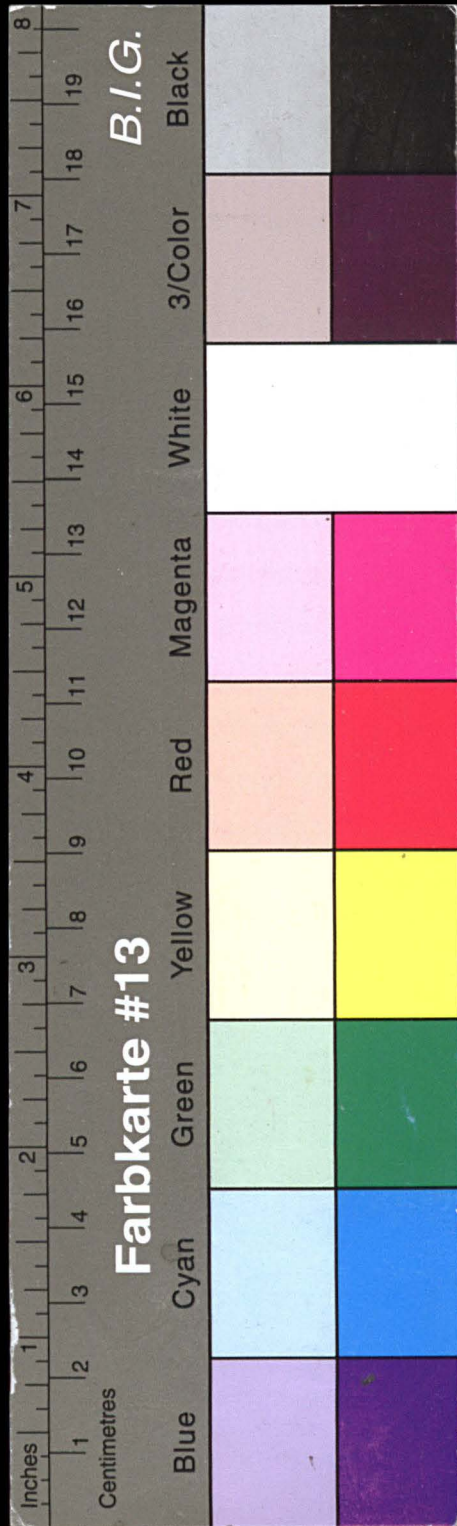
- a) außerhalb der Bewilligungsbefugnisse des Sparkassenleiters liegen,
- b) im Rahmen der Zuständigkeit des Sparkassenleiters liegen, aber dem Kreditausschuß zur Entscheidung überwiesen werden.

Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Sparkassenleiter anwesend sind.

Der Kreditausschuß kann Kreditanträge dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

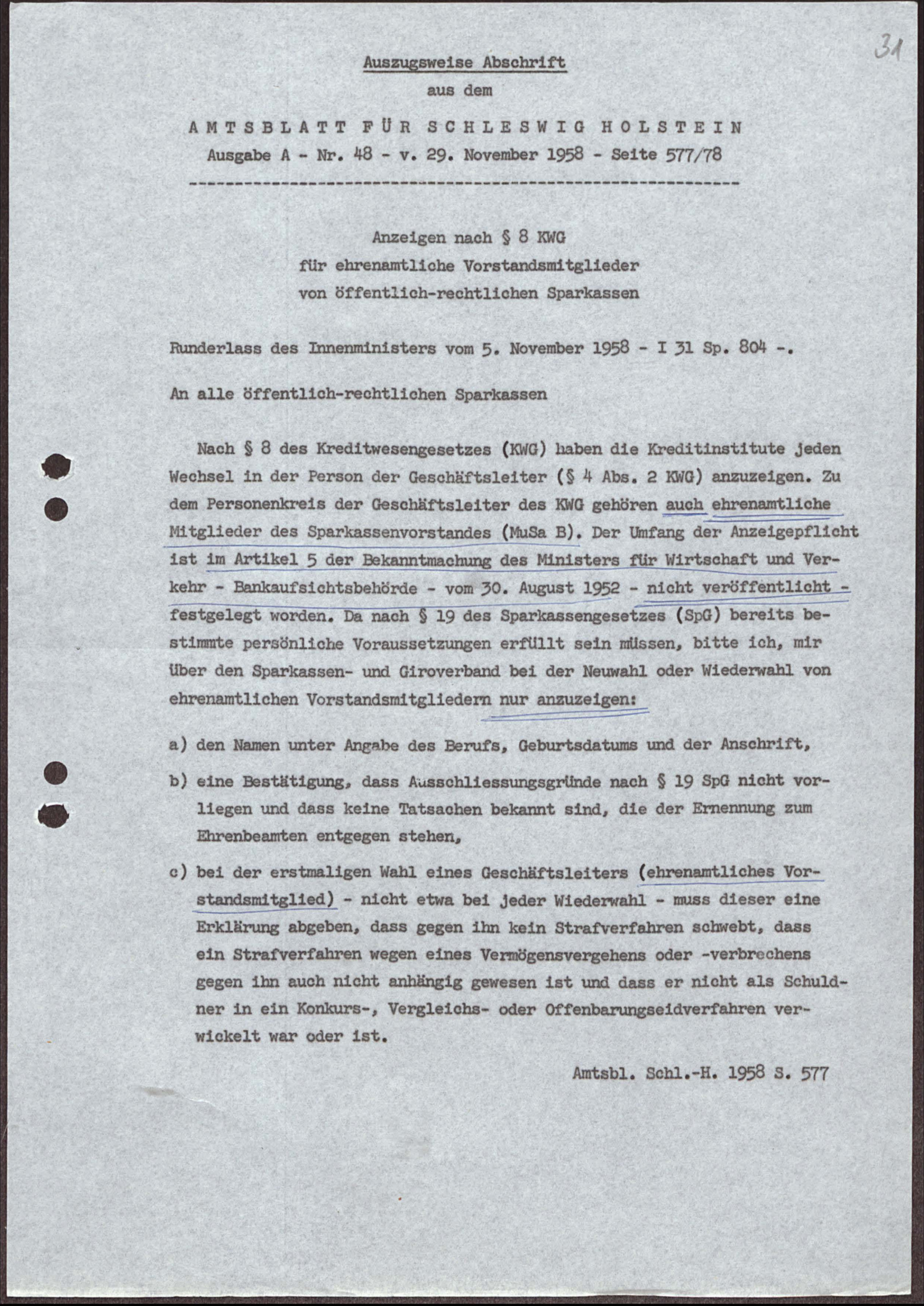
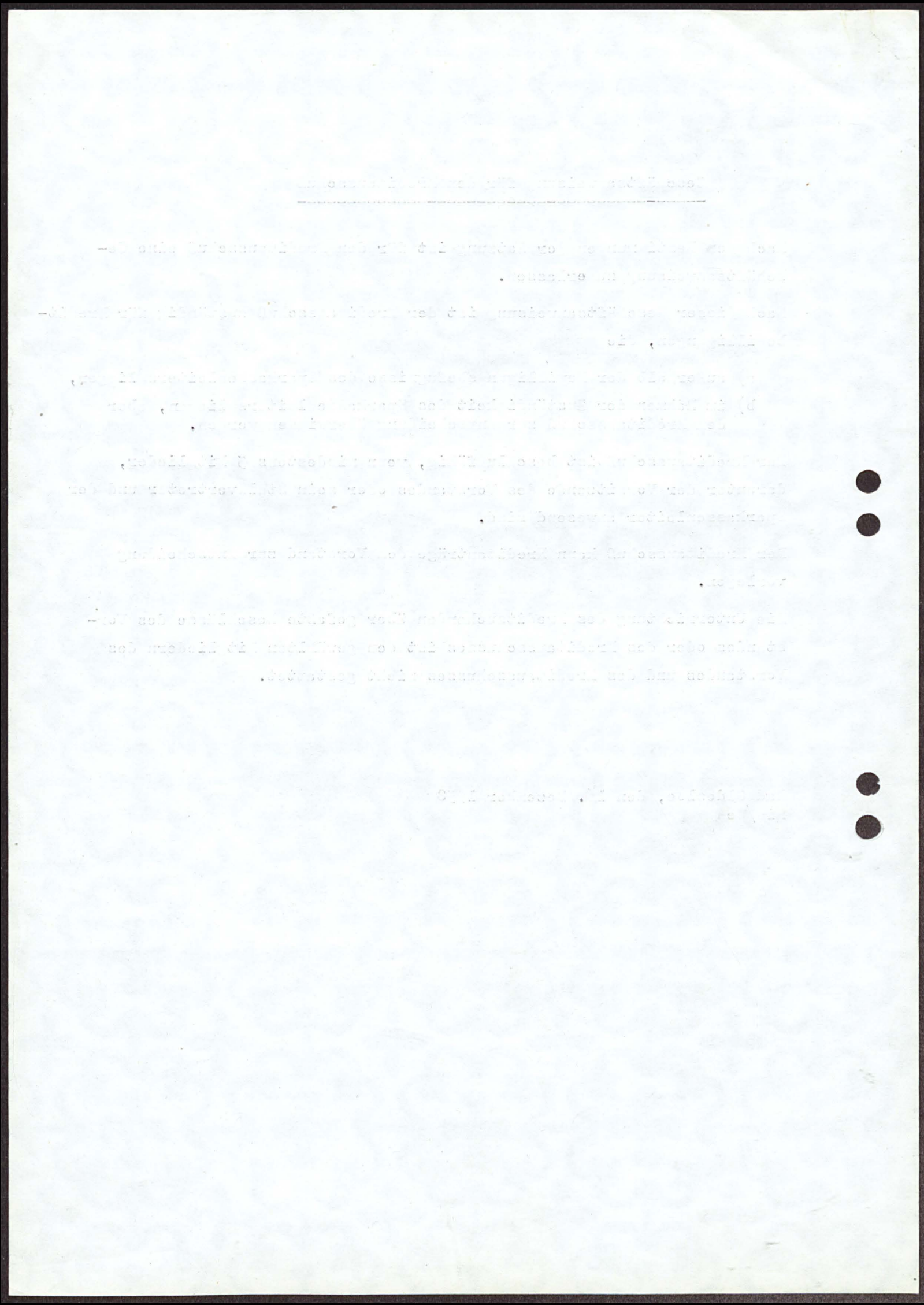
Die Unterrichtung des Kreditsuchenden über gefaßte Beschlüsse des Vorstandes oder des Kreditausschusses ist den gewählten Mitgliedern des Vorstandes und des Kreditausschusses nicht gestattet.

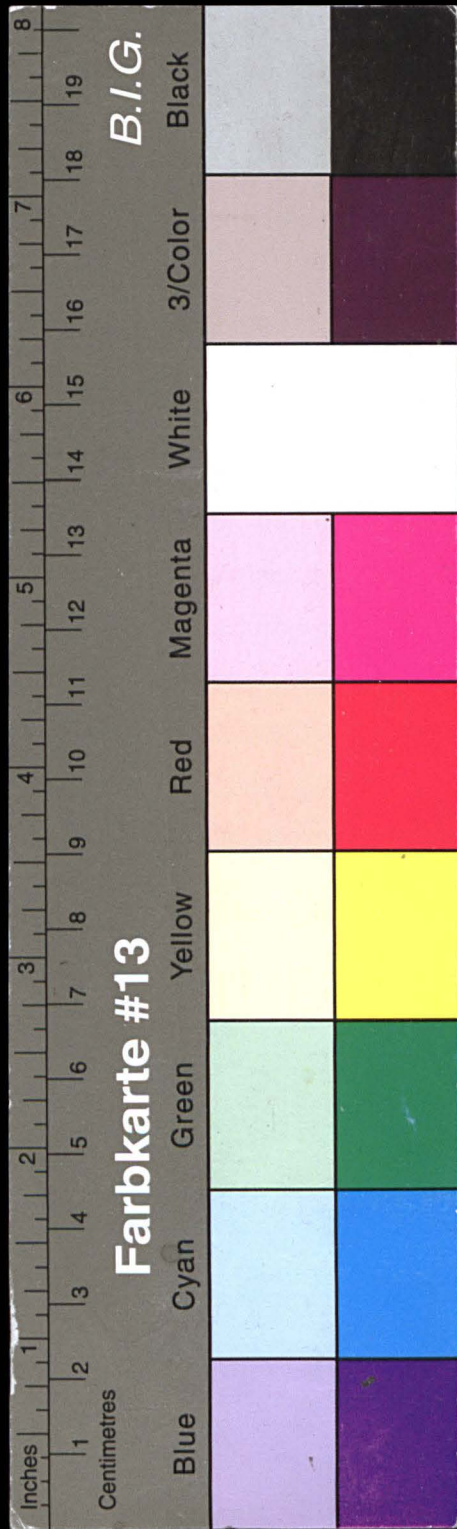
Bad Oldesloe, den 16. Dezember 1958
Rie/We



Kreisarchiv Stormarn E103

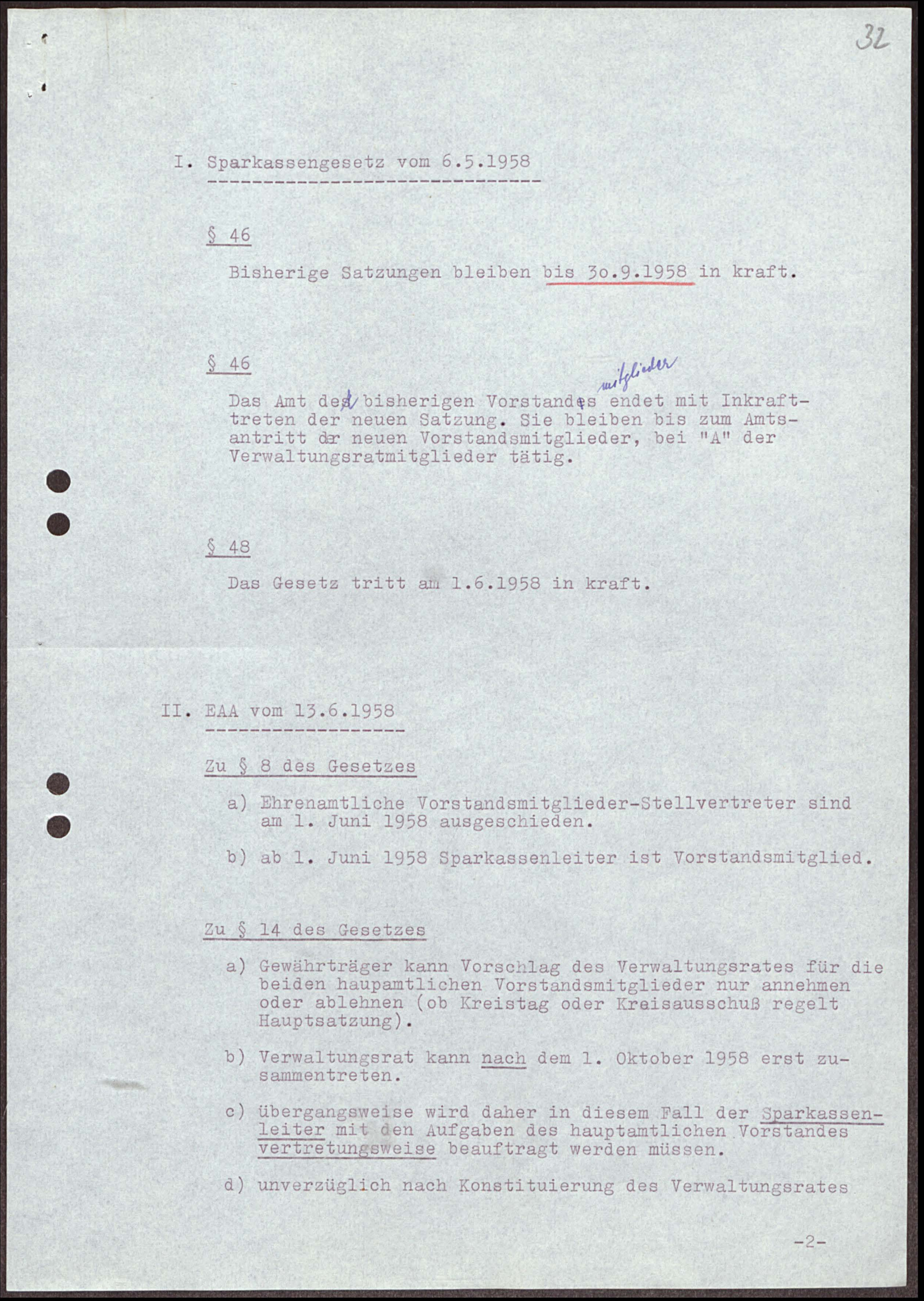
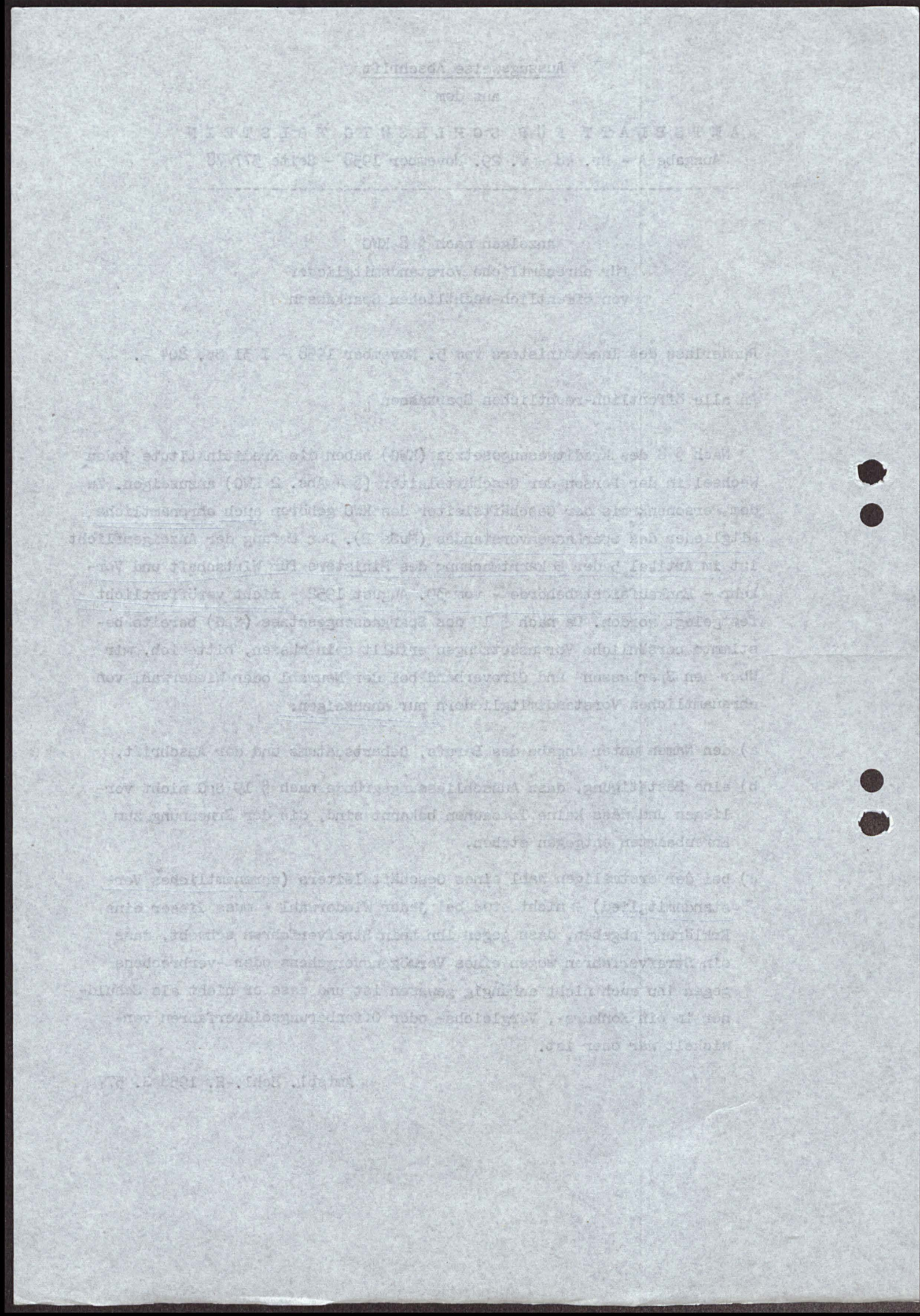
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

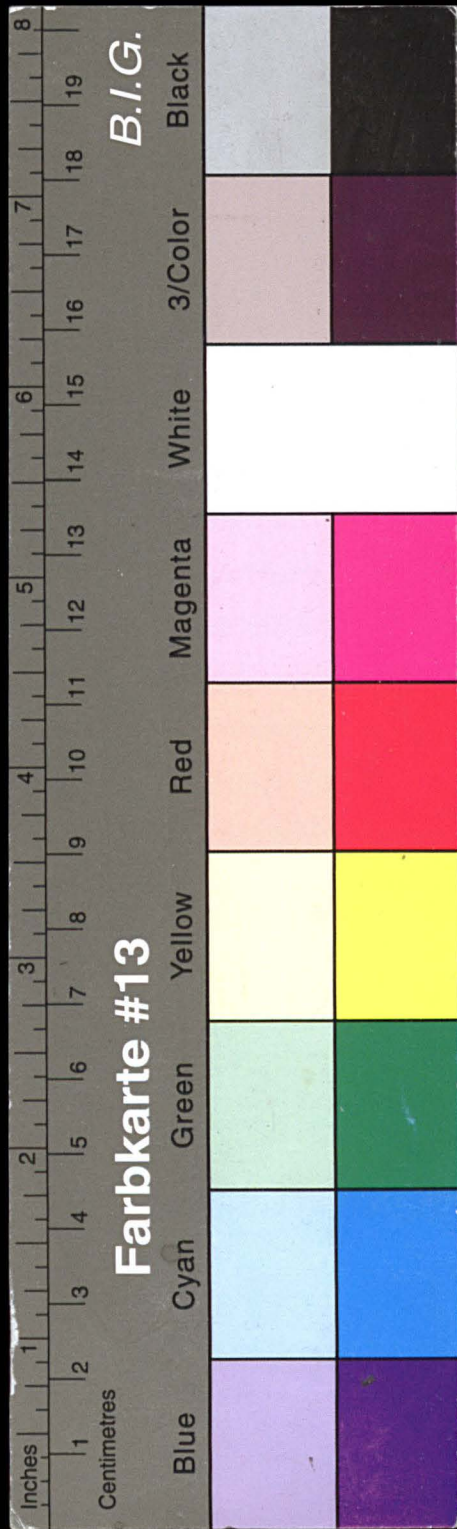




Kreisarchiv Stormarn E103

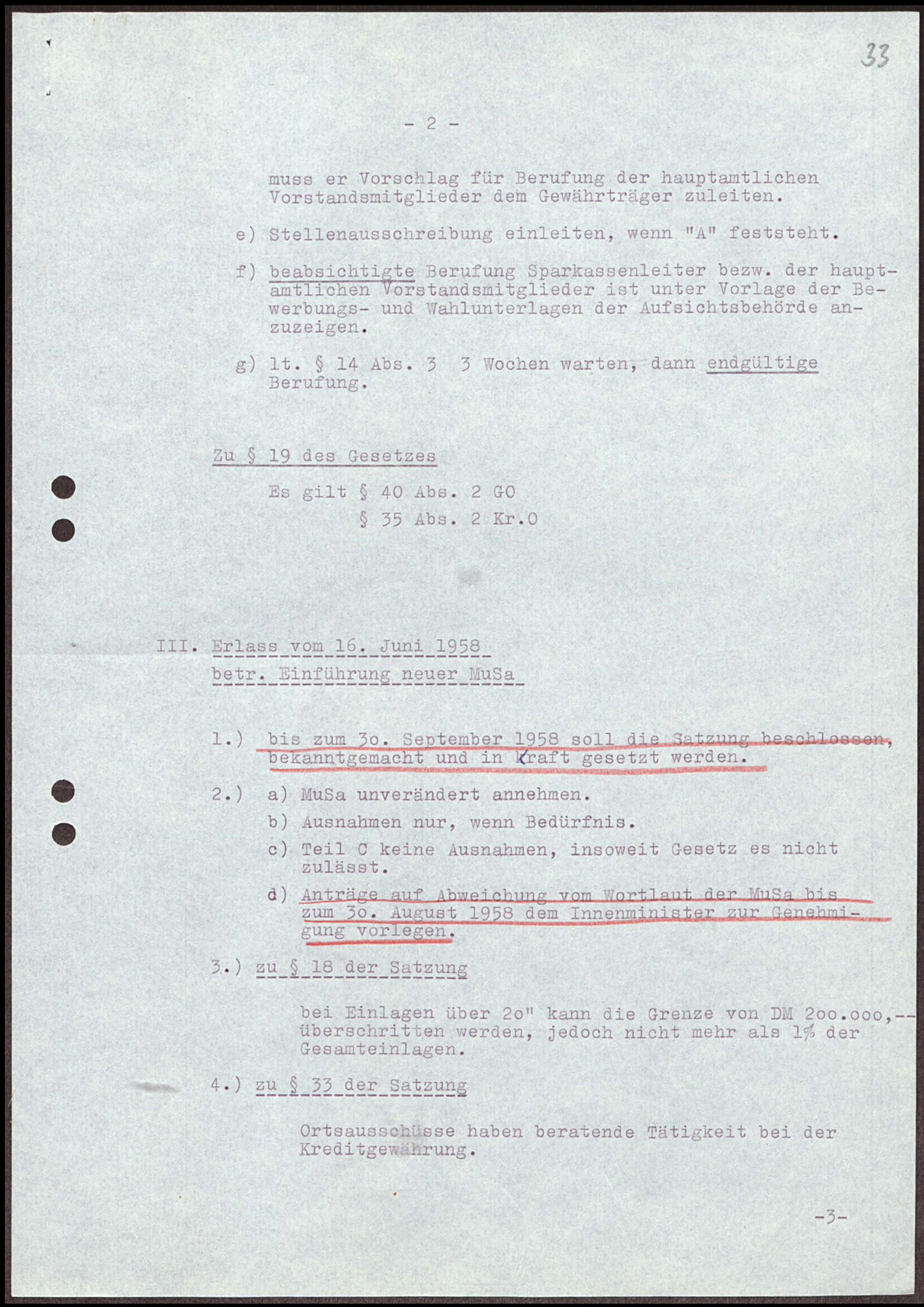
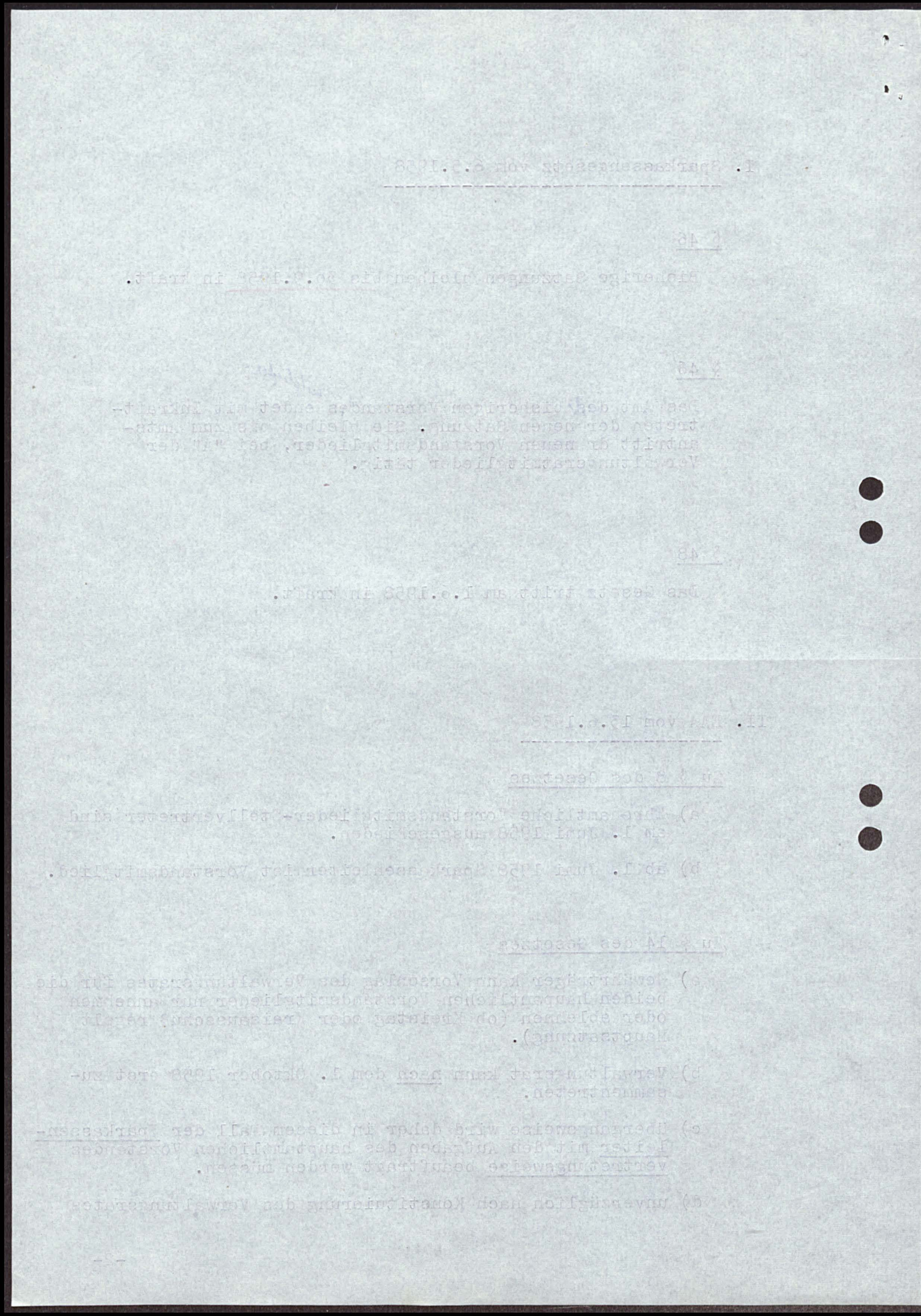
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

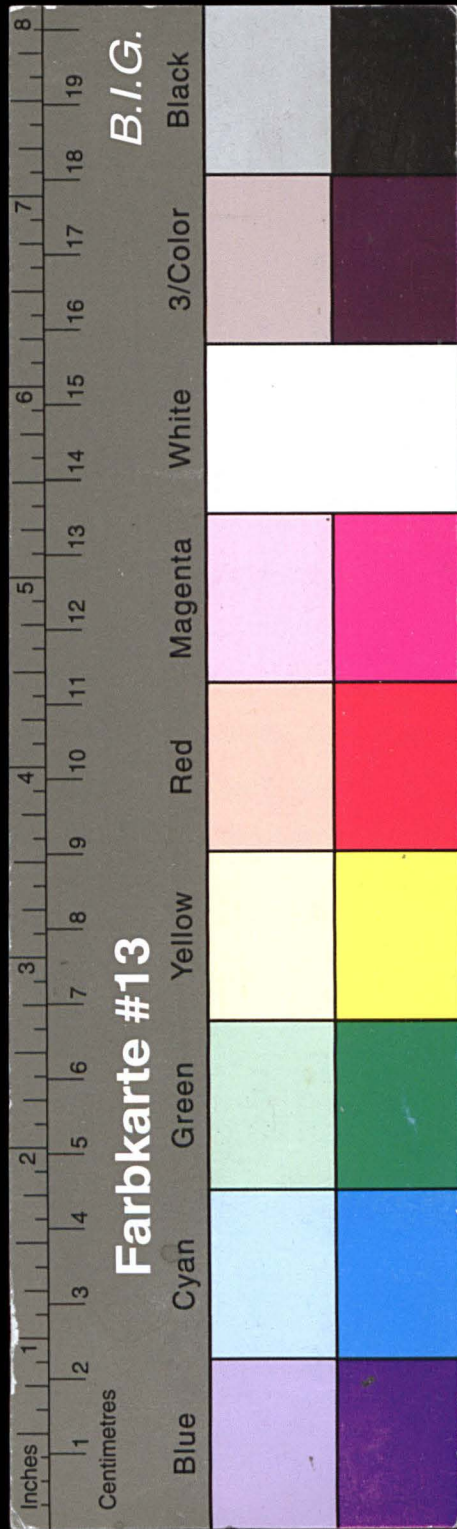




Kreisarchiv Stormarn E103

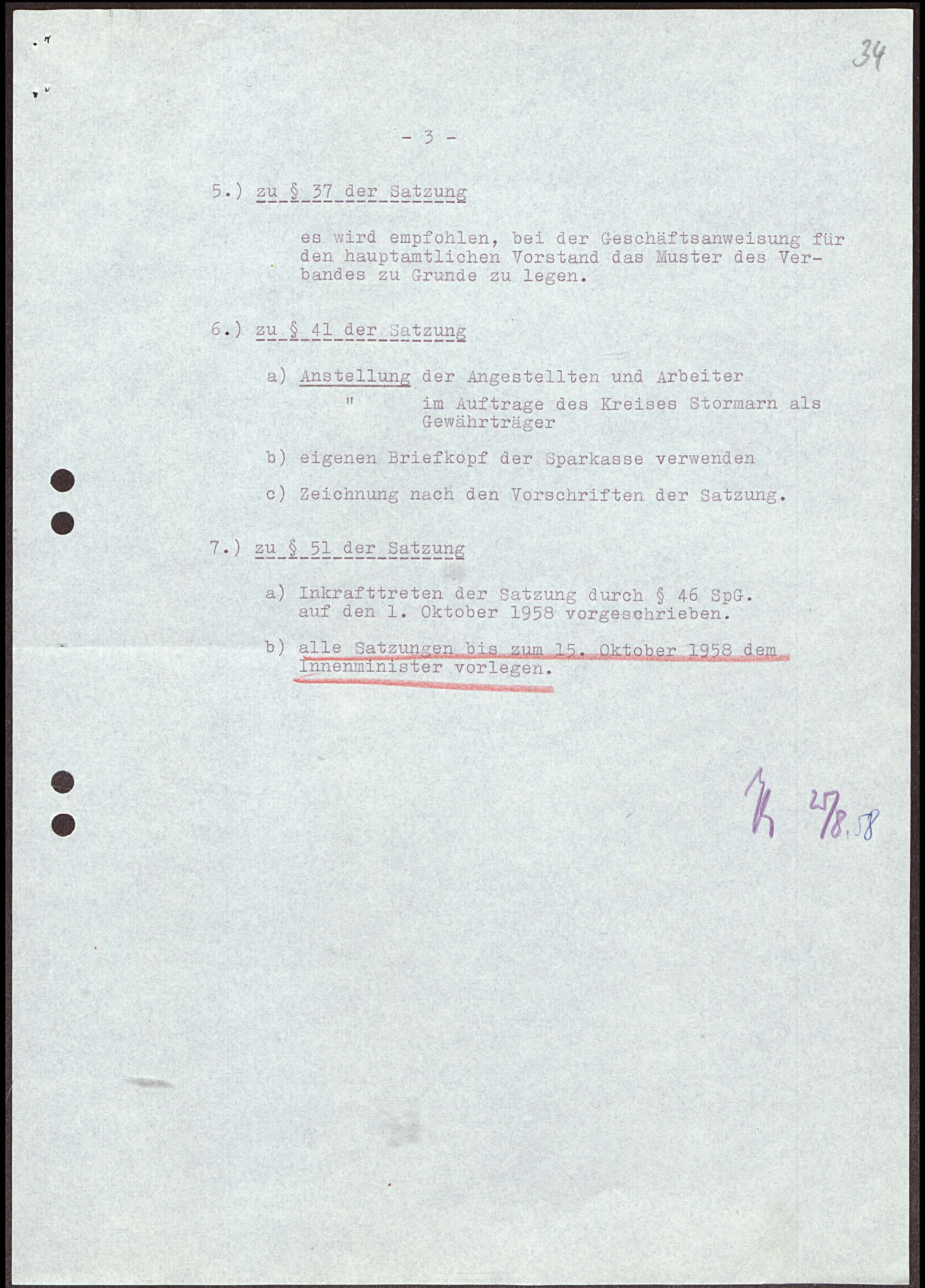
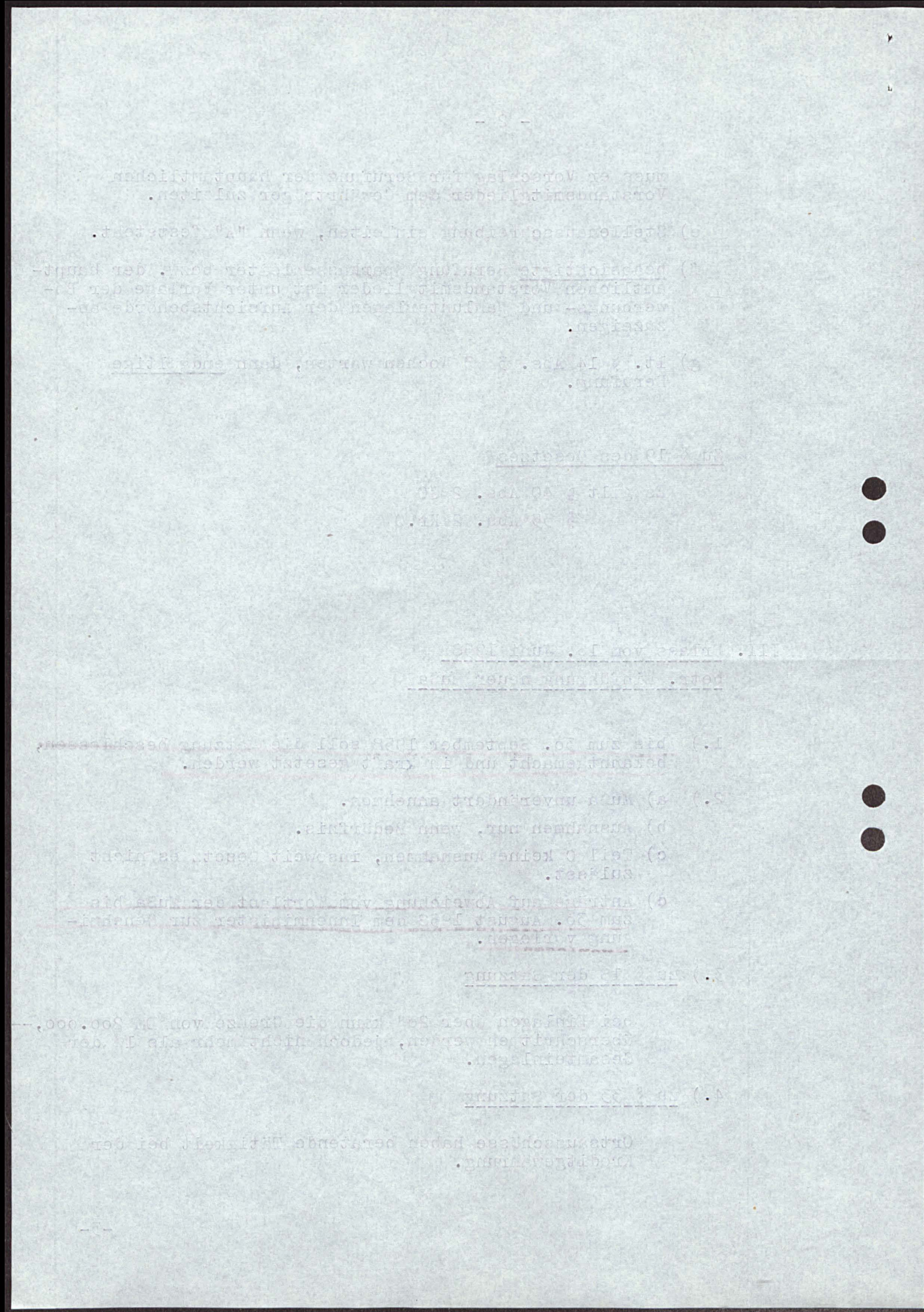
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

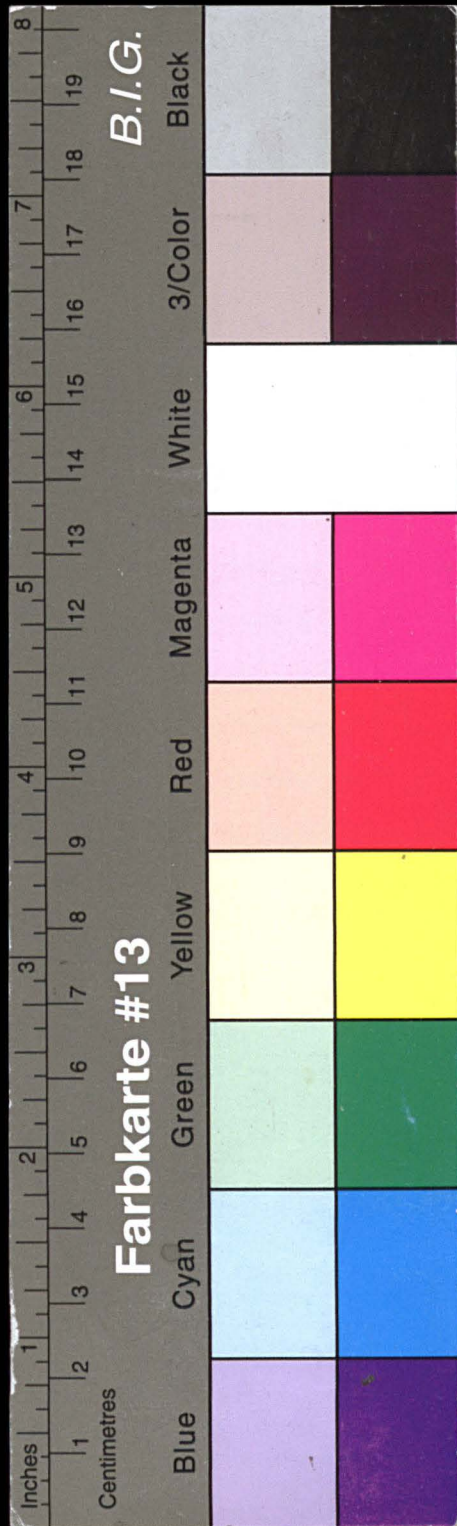




Kreisarchiv Stormarn E103

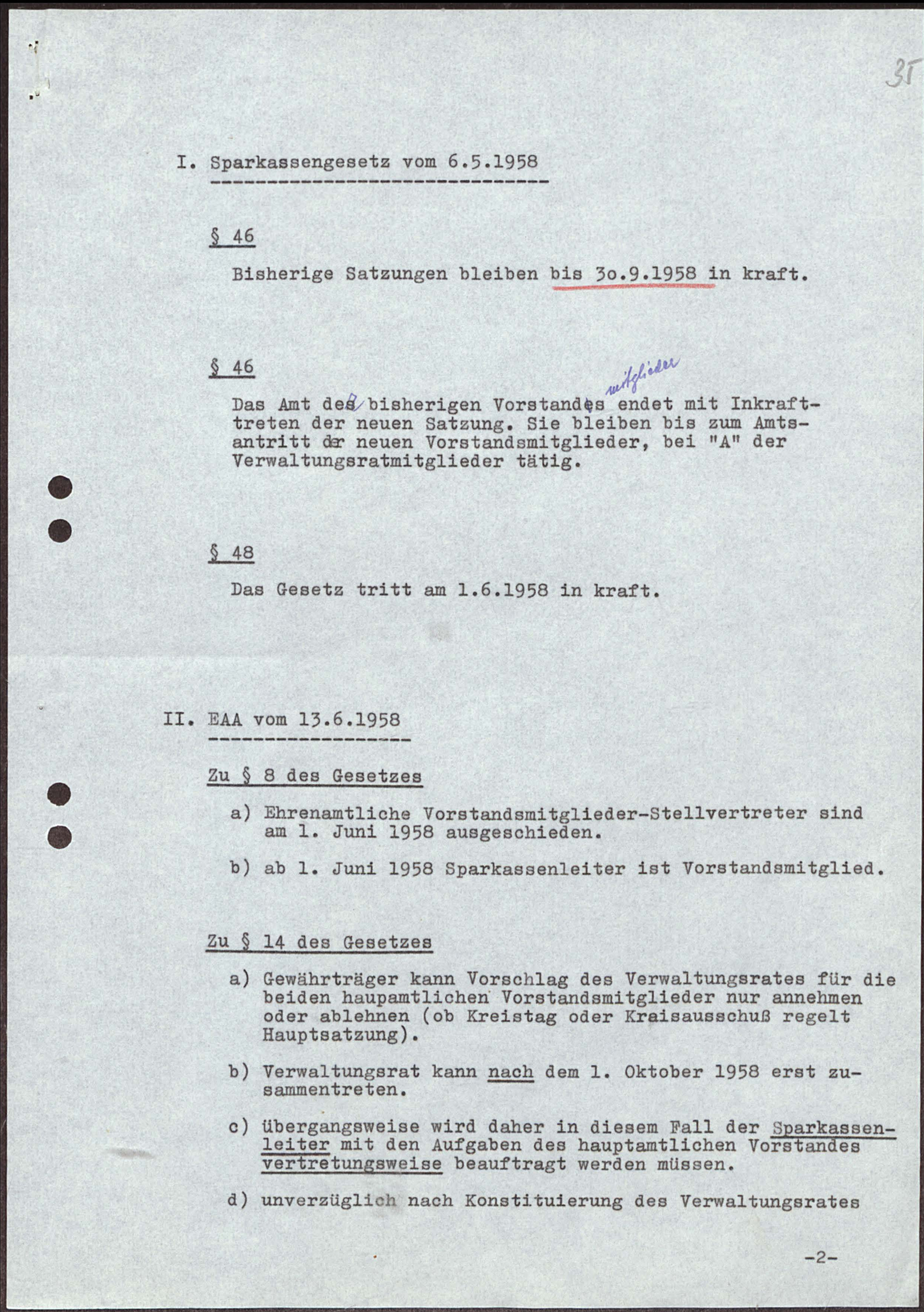
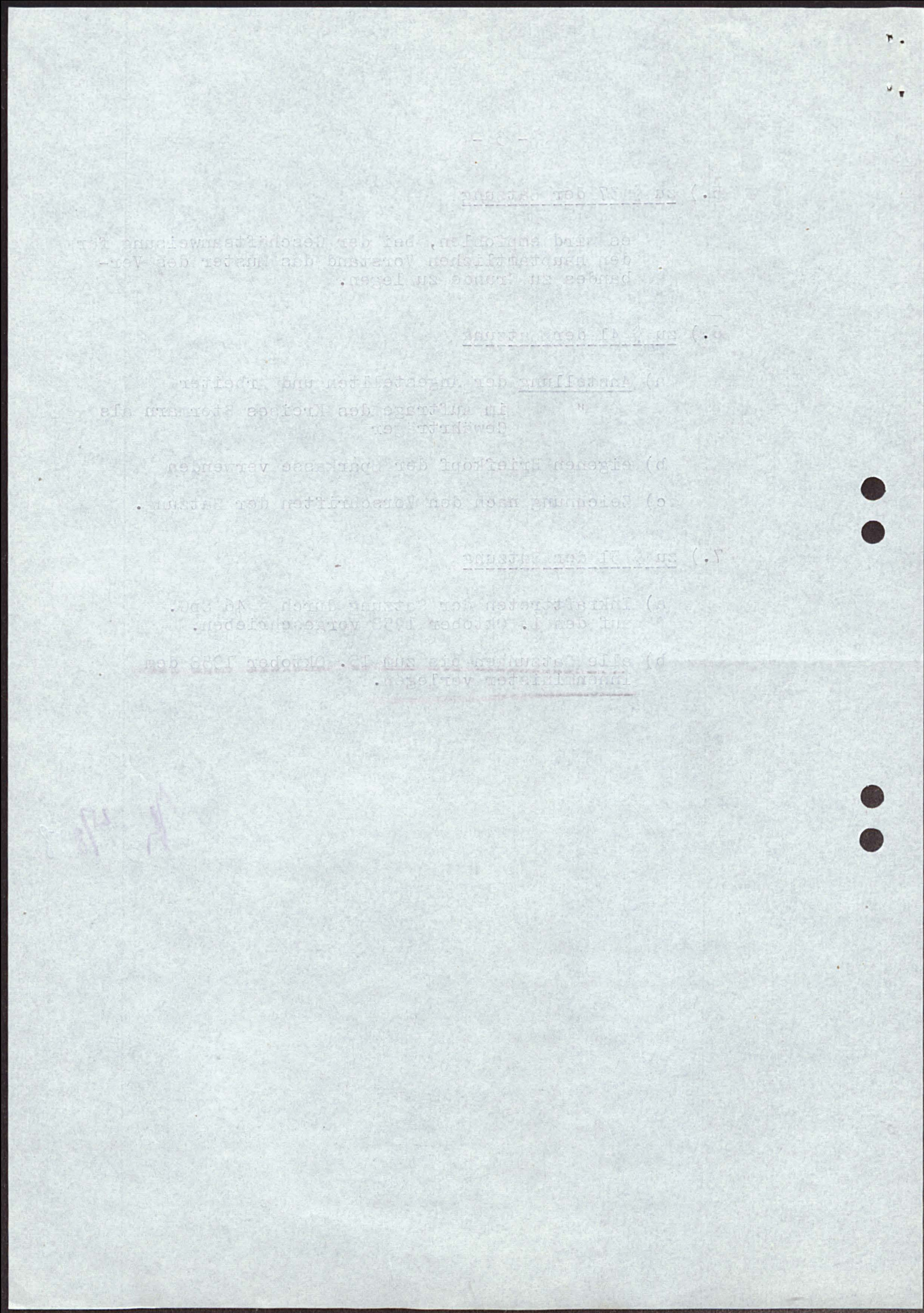
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



I. Sparkassengesetz vom 6.5.1958

§ 46

Bisherige Satzungen bleiben bis 30.9.1958 in kraft.

§ 46

Das Amt des ^{mitglieder} bisherigen Vorstandes endet mit Inkrafttreten der neuen Satzung. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder, bei "A" der Verwaltungsratsmitglieder tätig.

§ 48

Das Gesetz tritt am 1.6.1958 in kraft.

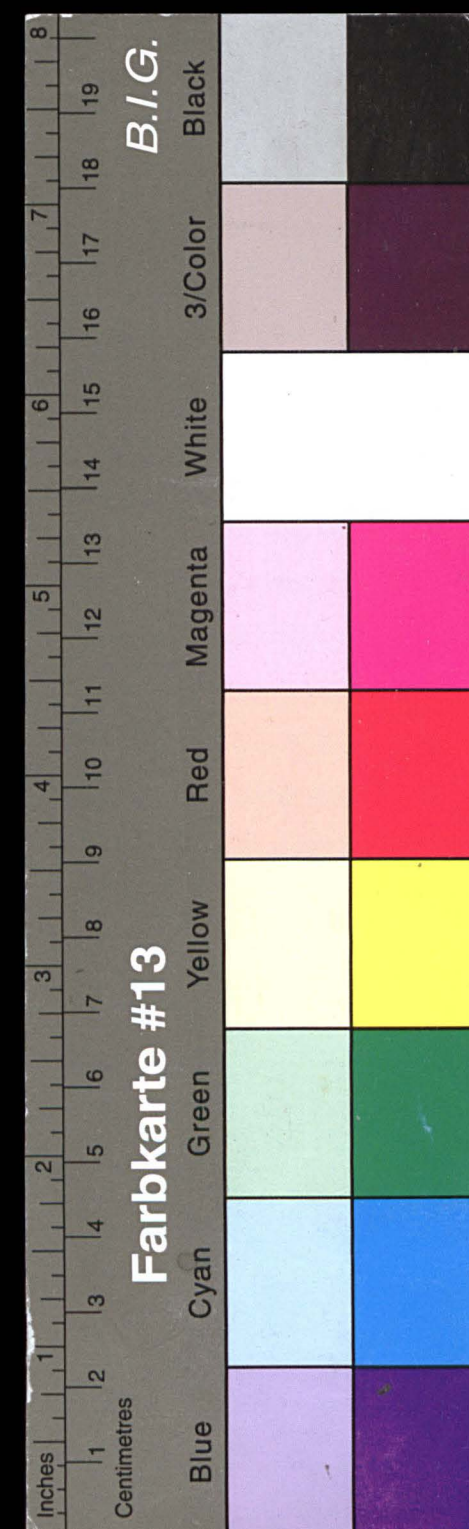
II. EAA vom 13.6.1958

Zu § 8 des Gesetzes

- a) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder-Stellvertreter sind am 1. Juni 1958 ausgeschieden.
- b) ab 1. Juni 1958 Sparkassenleiter ist Vorstandsmitglied.

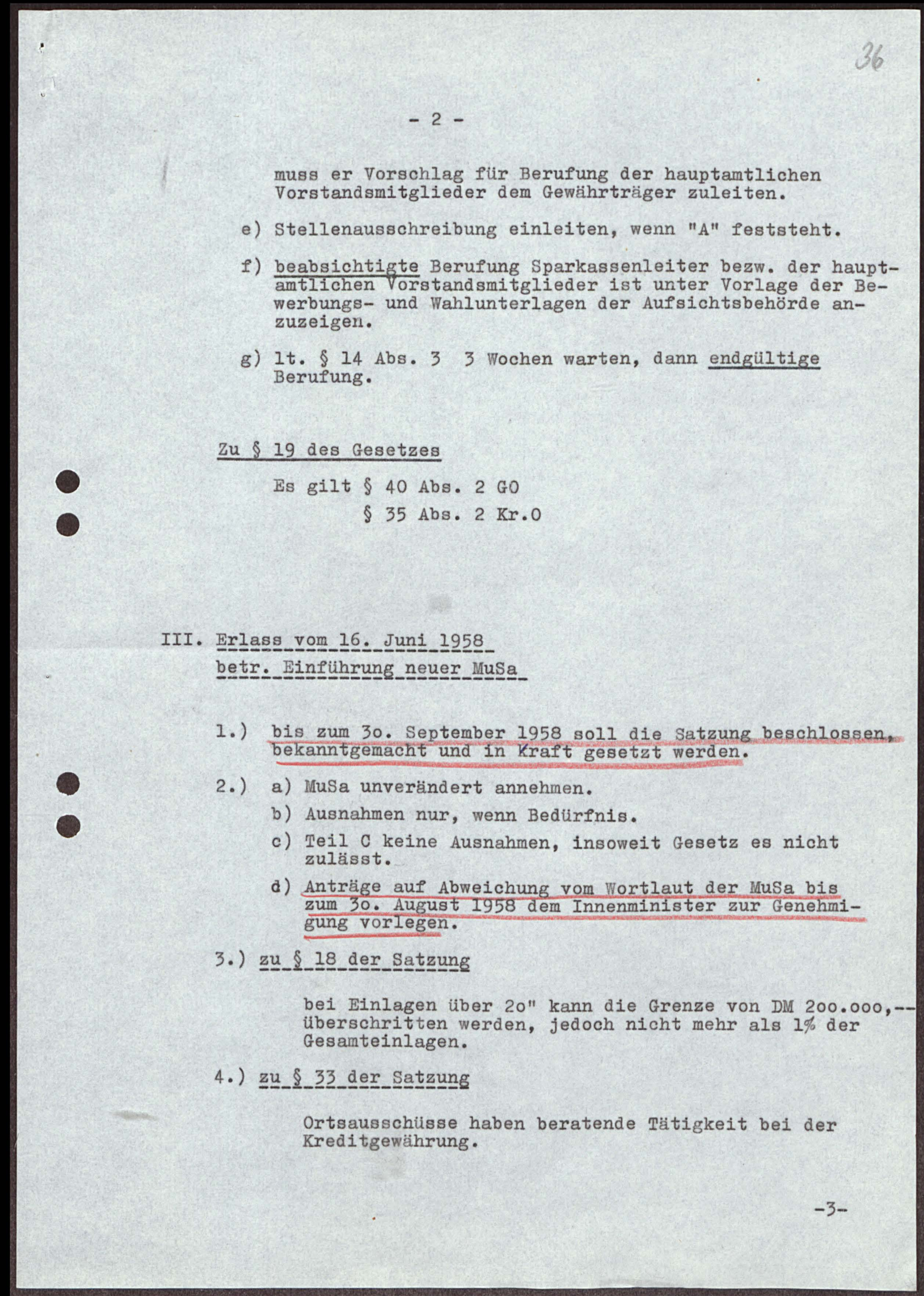
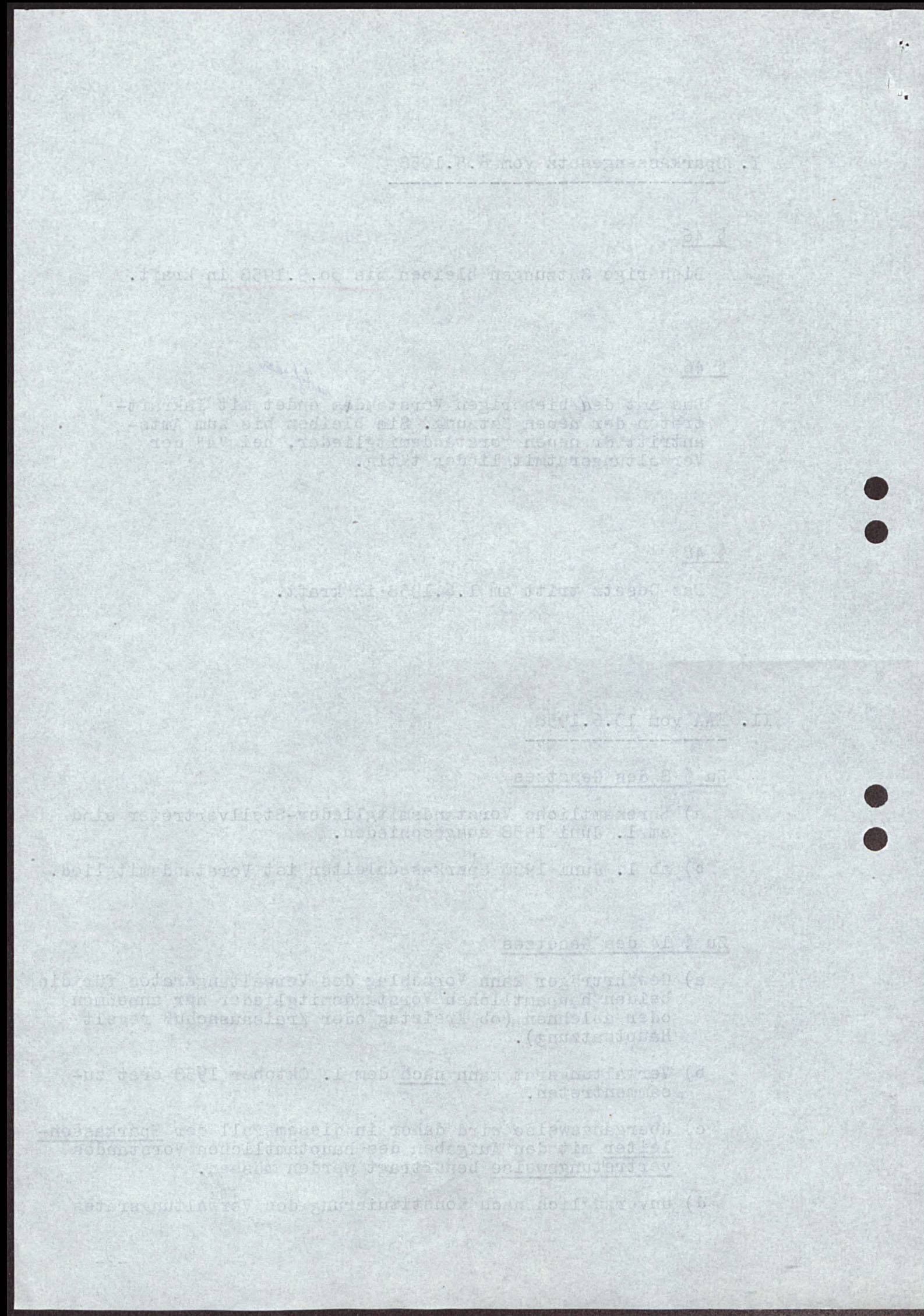
Zu § 14 des Gesetzes

- a) Gewährträger kann Vorschlag des Verwaltungsrates für die beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nur annehmen oder ablehnen (ob Kreistag oder Krais Ausschuss regelt Hauptsatzung).
- b) Verwaltungsrat kann nach dem 1. Oktober 1958 erst zusammentreten.
- c) Übergangsweise wird daher in diesem Fall der Sparkassenleiter mit den Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandes vertretungsweise beauftragt werden müssen.
- d) unverzüglich nach Konstituierung des Verwaltungsrates



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

muss er Vorschlag für Berufung der hauptamtlichen
Vorstandsmitglieder dem Gewährträger zuleiten.

e) Stellenausschreibung einleiten, wenn "A" feststeht.

f) beabsichtigte Berufung Sparkassenleiter bzw. der haupt-
amtlichen Vorstandsmitglieder ist unter Vorlage der Be-
werbungs- und Wahlunterlagen der Aufsichtsbehörde an-
zuzeigen.

g) lt. § 14 Abs. 3 3 Wochen warten, dann endgültige
Berufung.

Zu § 19 des Gesetzes

Es gilt § 40 Abs. 2 GO

§ 35 Abs. 2 Kr.O

III. Erlass vom 16. Juni 1958 betr. Einführung neuer MuSa

1.) bis zum 30. September 1958 soll die Satzung beschlossen,
bekanntgemacht und in Kraft gesetzt werden.

2.) a) MuSa unverändert annehmen.

b) Ausnahmen nur, wenn Bedürfnis.

c) Teil C keine Ausnahmen, insoweit Gesetz es nicht
zulässt.

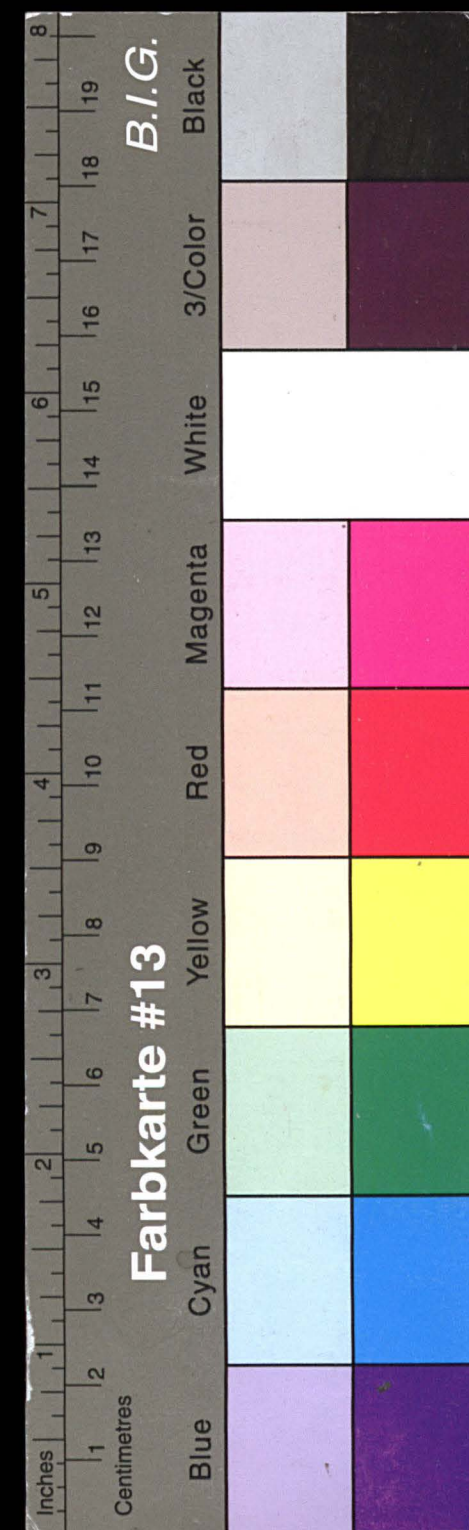
d) Anträge auf Abweichung vom Wortlaut der MuSa bis
zum 30. August 1958 dem Innenminister zur Genehmi-
gung vorlegen.

3.) zu § 18 der Satzung

bei Einlagen über 20" kann die Grenze von DM 200.000,--
überschritten werden, jedoch nicht mehr als 1% der
Gesamteinlagen.

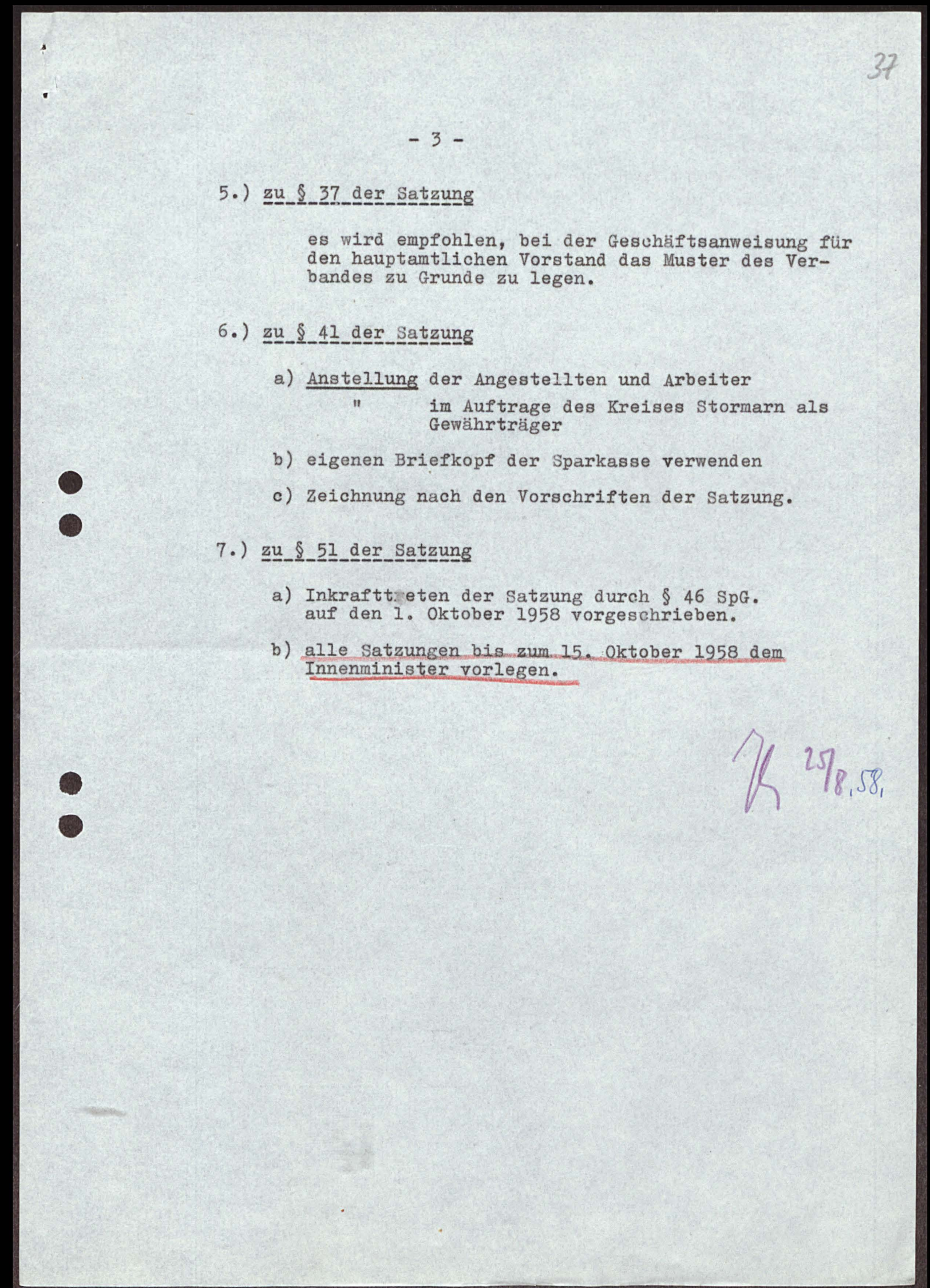
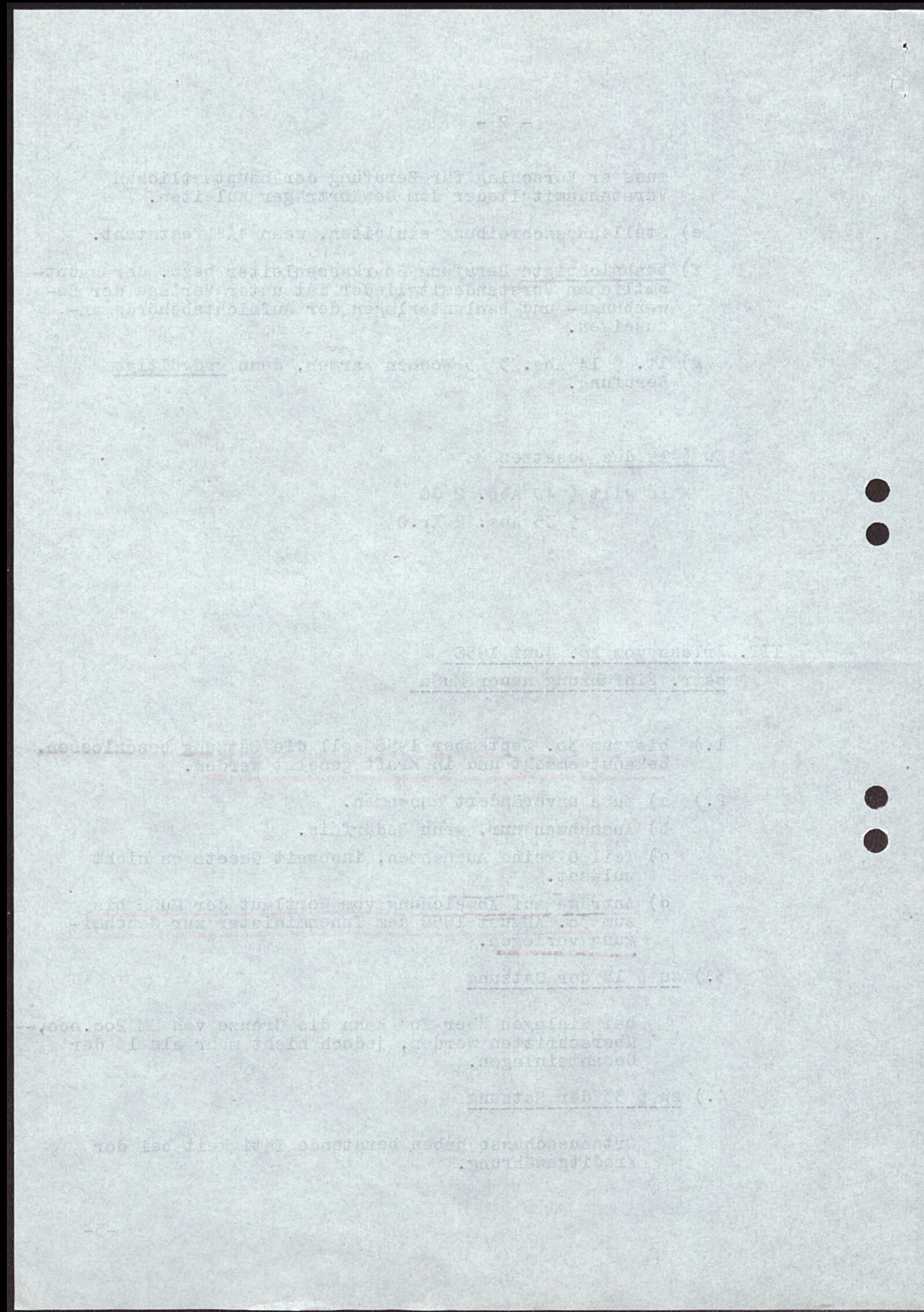
4.) zu § 33 der Satzung

Ortsausschüsse haben beratende Tätigkeit bei der
Kreditgewährung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



5.) zu § 37 der Satzung

es wird empfohlen, bei der Geschäftsanweisung für den hauptamtlichen Vorstand das Muster des Verbandes zu Grunde zu legen.

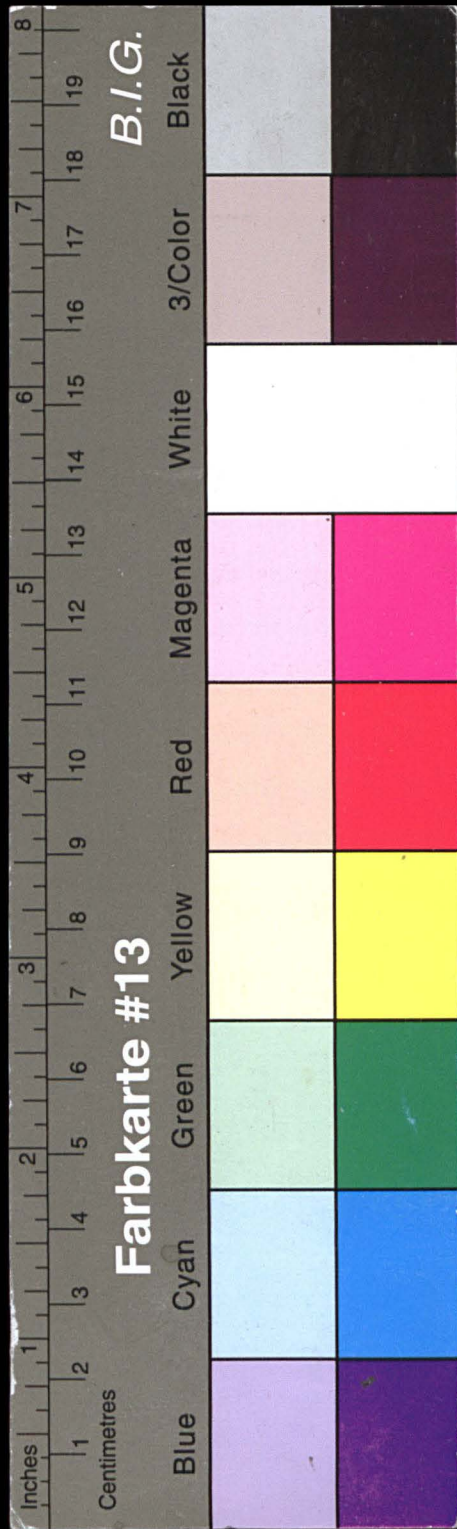
6.) zu § 41 der Satzung

- a) Anstellung der Angestellten und Arbeiter
" im Auftrage des Kreises Stormarn als Gewährträger
- b) eigenen Briefkopf der Sparkasse verwenden
- c) Zeichnung nach den Vorschriften der Satzung.

7.) zu § 51 der Satzung

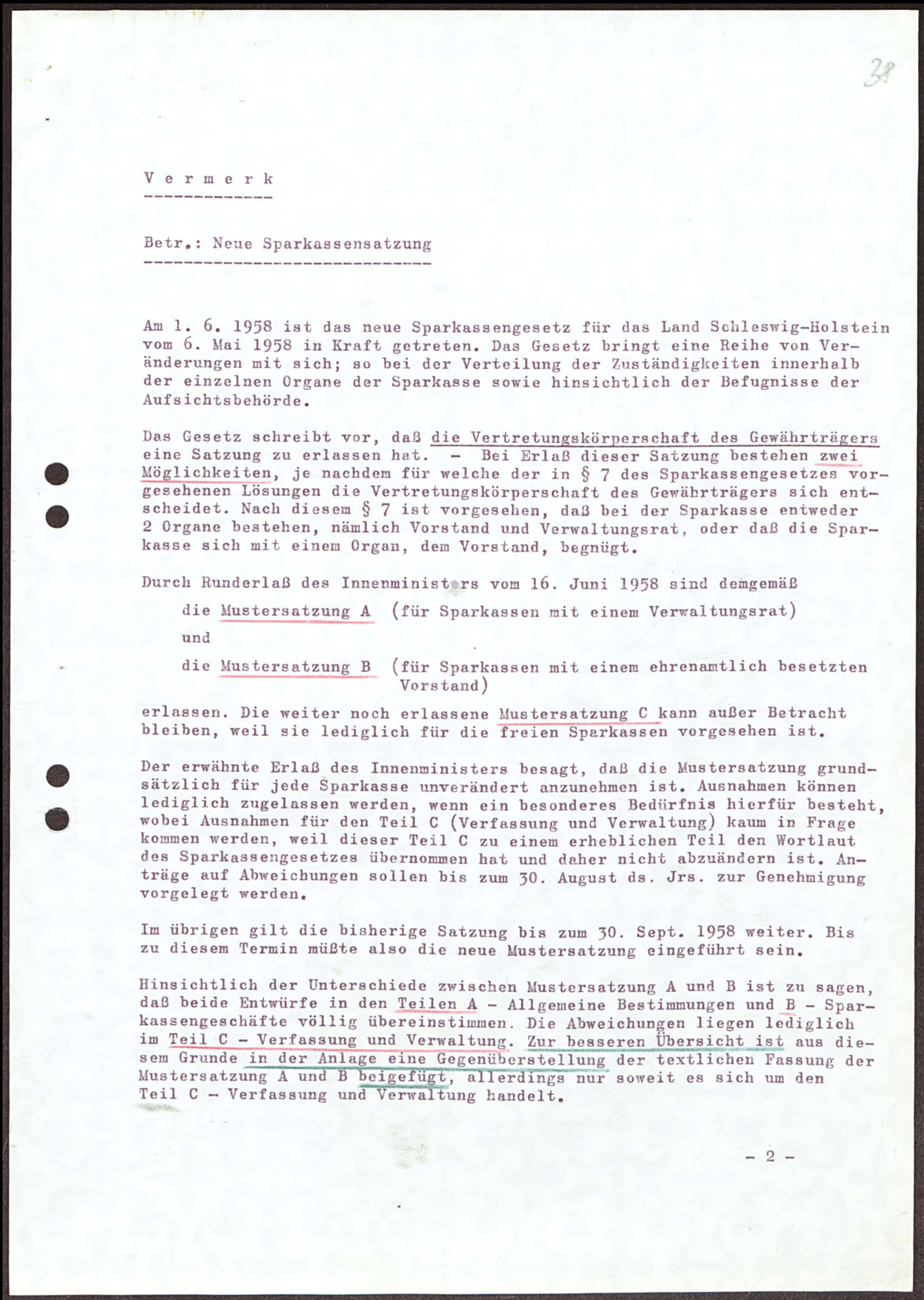
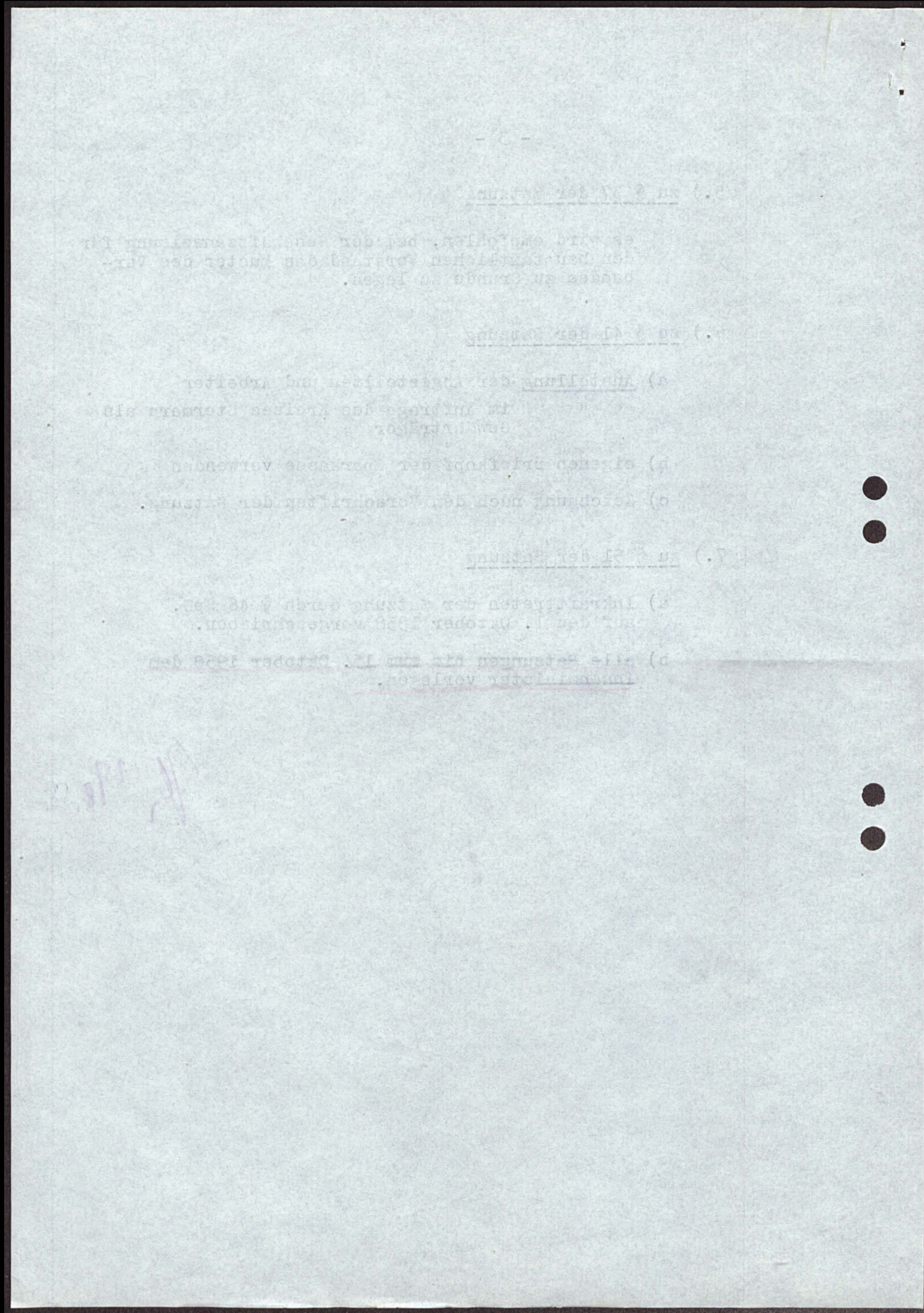
- a) Inkrafttreten der Satzung durch § 46 SpG. auf den 1. Oktober 1958 vorgeschrieben.
- b) alle Satzungen bis zum 15. Oktober 1958 dem Innenminister vorlegen.

7 278,58



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk

Betr.: Neue Sparkassensatzung

Am 1. 6. 1958 ist das neue Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 in Kraft getreten. Das Gesetz bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich; so bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Organe der Sparkasse sowie hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

Das Gesetz schreibt vor, daß die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers eine Satzung zu erlassen hat. - Bei Erlaß dieser Satzung bestehen zwei Möglichkeiten, je nachdem für welche der in § 7 des Sparkassengesetzes vorgesehenen Lösungen die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers sich entscheidet. Nach diesem § 7 ist vorgesehen, daß bei der Sparkasse entweder 2 Organe bestehen, nämlich Vorstand und Verwaltungsrat, oder daß die Sparkasse sich mit einem Organ, dem Vorstand, begnügt.

Durch Runderlaß des Innenministers vom 16. Juni 1958 sind demgemäß

die Mustersatzung A (für Sparkassen mit einem Verwaltungsrat)

und

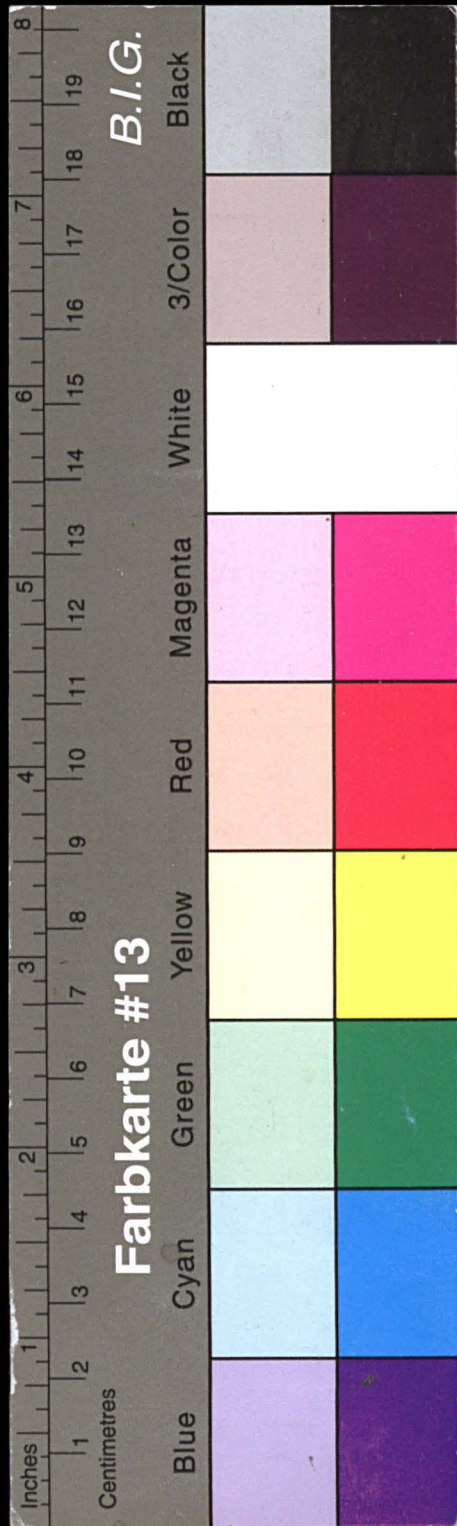
die Mustersatzung B (für Sparkassen mit einem ehrenamtlich besetzten Vorstand)

erlassen. Die weiter noch erlassene Mustersatzung C kann außer Betracht bleiben, weil sie lediglich für die freien Sparkassen vorgesehen ist.

Der erwähnte Erlaß des Innenministers besagt, daß die Mustersatzung grundsätzlich für jede Sparkasse unverändert anzunehmen ist. Ausnahmen können lediglich zugelassen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht, wobei Ausnahmen für den Teil C (Verfassung und Verwaltung) kaum in Frage kommen werden, weil dieser Teil C zu einem erheblichen Teil den Wortlaut des Sparkassengesetzes übernommen hat und daher nicht abzuändern ist. Anträge auf Abweichungen sollen bis zum 30. August ds. Jrs. zur Genehmigung vorgelegt werden.

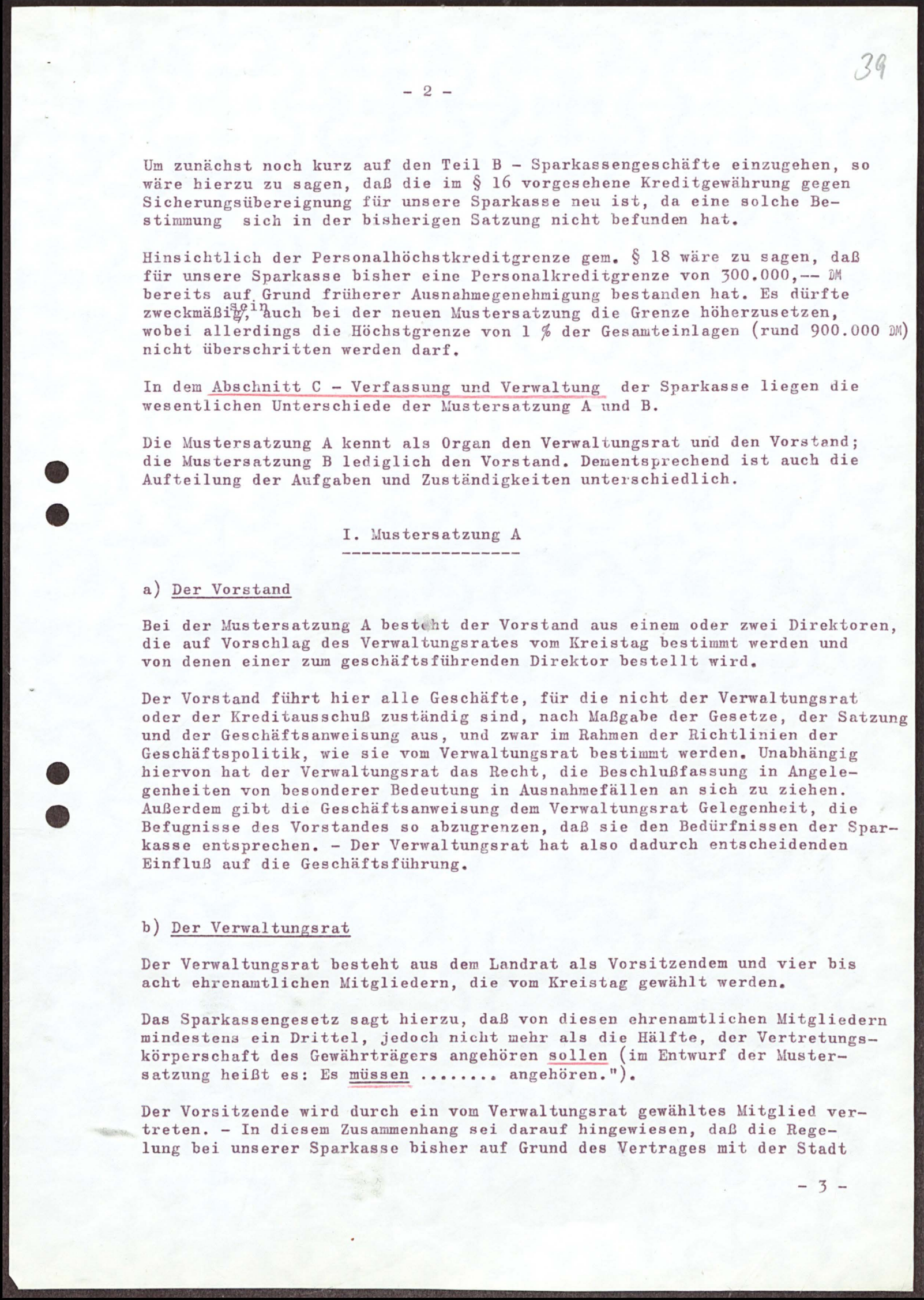
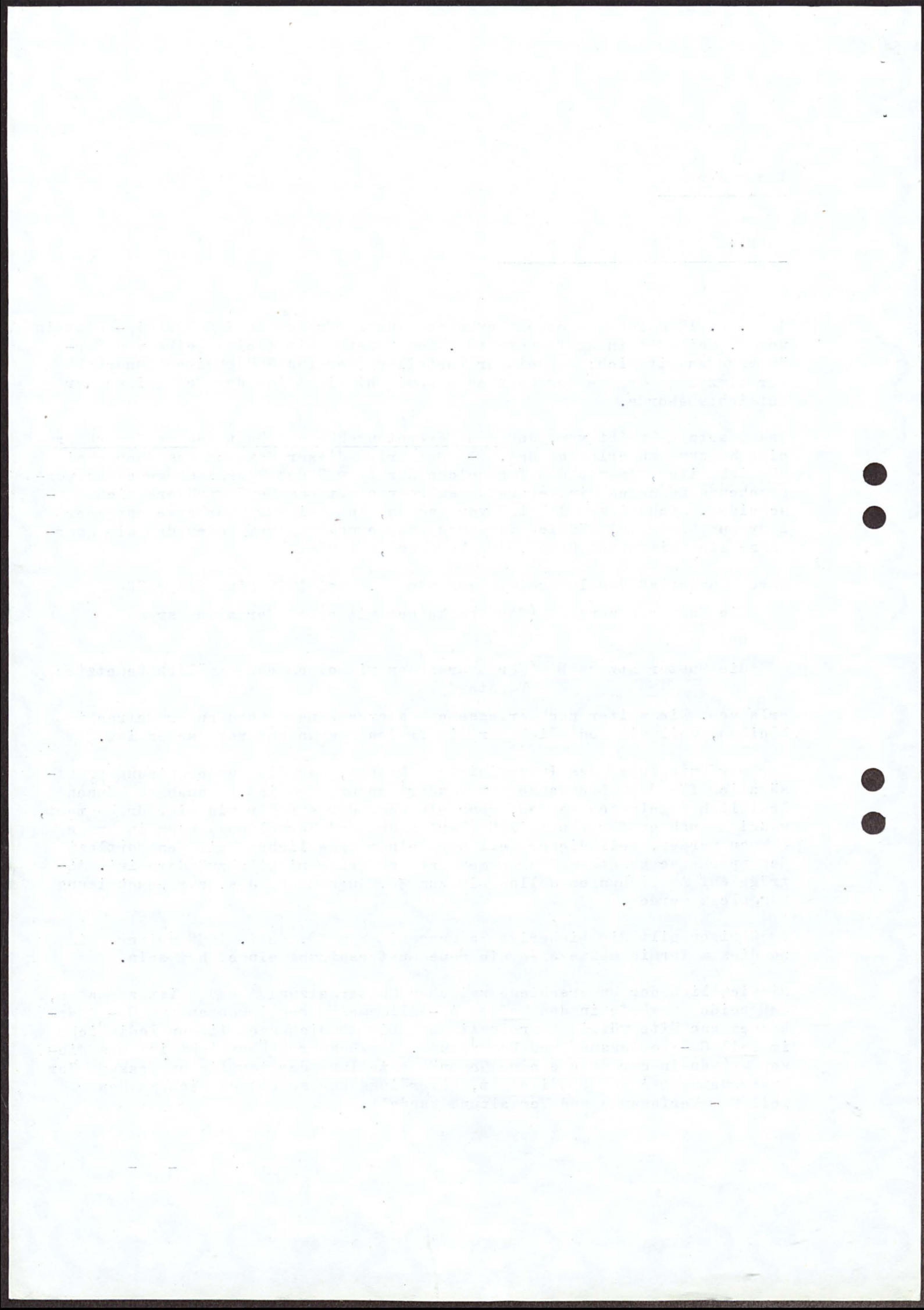
Im übrigen gilt die bisherige Satzung bis zum 30. Sept. 1958 weiter. Bis zu diesem Termin müßte also die neue Mustersatzung eingeführt sein.

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen Mustersatzung A und B ist zu sagen, daß beide Entwürfe in den Teilen A - Allgemeine Bestimmungen und B - Sparkassengeschäfte völlig übereinstimmen. Die Abweichungen liegen lediglich im Teil C - Verfassung und Verwaltung. Zur besseren Übersicht ist aus diesem Grunde in der Anlage eine Gegenüberstellung der textlichen Fassung der Mustersatzung A und B beigelegt, allerdings nur soweit es sich um den Teil C - Verfassung und Verwaltung handelt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Um zunächst noch kurz auf den Teil B - Sparkassengeschäfte einzugehen, so wäre hierzu zu sagen, daß die im § 16 vorgesehene Kreditgewährung gegen Sicherungsübereignung für unsere Sparkasse neu ist, da eine solche Bestimmung sich in der bisherigen Satzung nicht befunden hat.

Hinsichtlich der Personalthöchstkreditgrenze gem. § 18 wäre zu sagen, daß für unsere Sparkasse bisher eine Personalkreditgrenze von 300.000,-- DM bereits auf Grund früherer Ausnahmegenehmigung bestanden hat. Es dürfte zweckmäßig^{sein}, auch bei der neuen Mustersatzung die Grenze höherzusetzen, wobei allerdings die Höchstgrenze von 1 % der Gesamteinlagen (rund 900.000 DM) nicht überschritten werden darf.

In dem Abschnitt C - Verfassung und Verwaltung der Sparkasse liegen die wesentlichen Unterschiede der Mustersatzung A und B.

Die Mustersatzung A kennt als Organ den Verwaltungsrat und den Vorstand; die Mustersatzung B lediglich den Vorstand. Dementsprechend ist auch die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unterschiedlich.

I. Mustersatzung A

a) Der Vorstand

Bei der Mustersatzung A besteht der Vorstand aus einem oder zwei Direktoren, die auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Kreistag bestimmt werden und von denen einer zum geschäftsführenden Direktor bestellt wird.

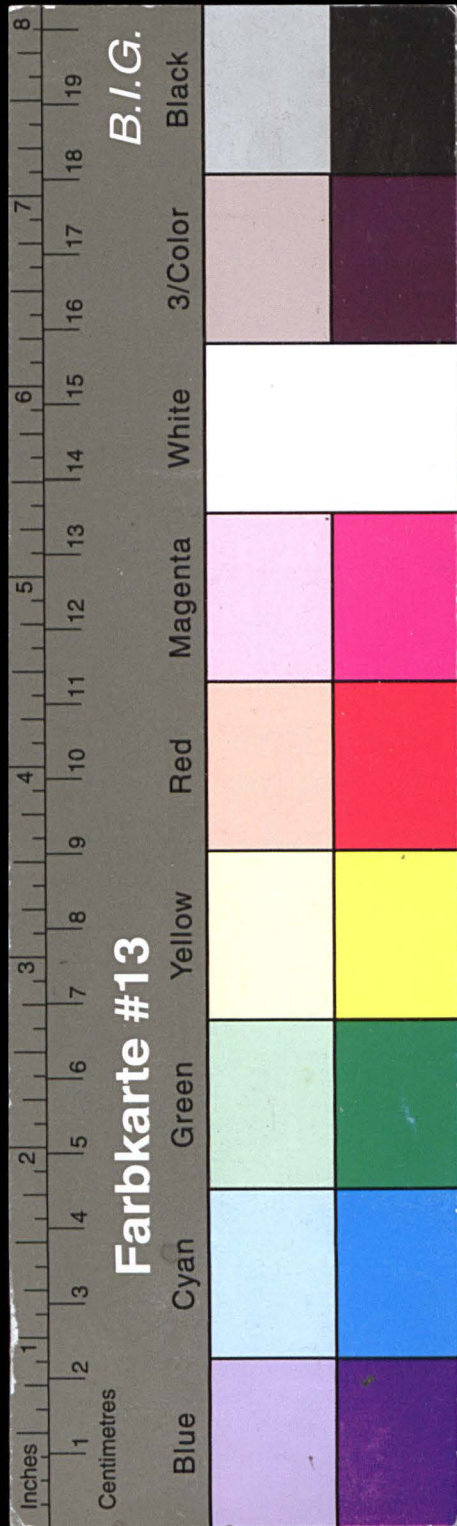
Der Vorstand führt hier alle Geschäfte, für die nicht der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß zuständig sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung aus, und zwar im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Unabhängig hiervon hat der Verwaltungsrat das Recht, die Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen. Außerdem gibt die Geschäftsanweisung dem Verwaltungsrat Gelegenheit, die Befugnisse des Vorstandes so abzugrenzen, daß sie den Bedürfnissen der Sparkasse entsprechen. - Der Verwaltungsrat hat also dadurch entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung.

b) Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und vier bis acht ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden.

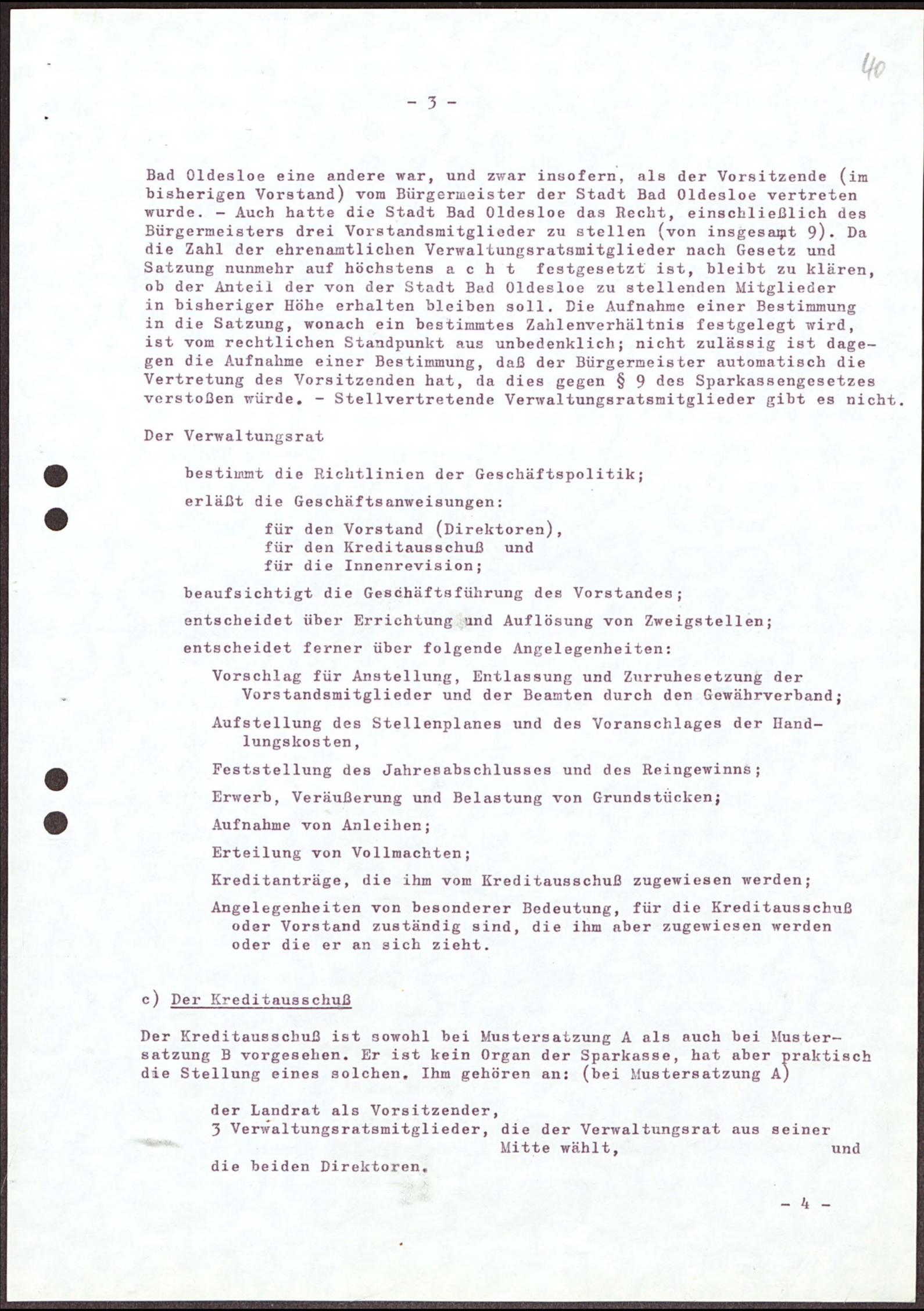
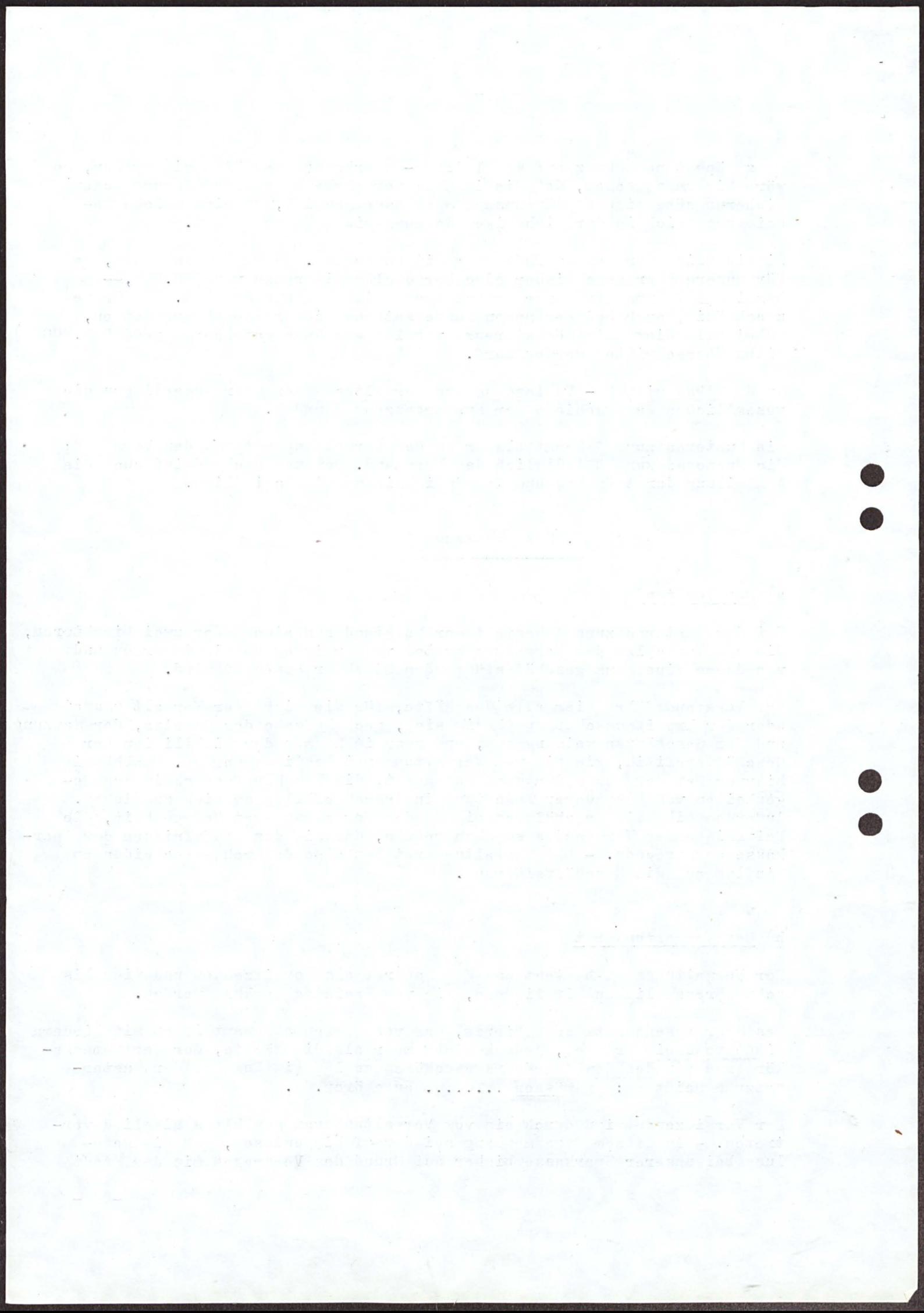
Das Sparkassengesetz sagt hierzu, daß von diesen ehrenamtlichen Mitgliedern mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte, der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören sollen (im Entwurf der Mustersatzung heißt es: Es müssen angehören.").

Der Vorsitzende wird durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes Mitglied vertreten. - In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Regelung bei unserer Sparkasse bisher auf Grund des Vertrages mit der Stadt



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Bad Oldesloe eine andere war, und zwar insofern, als der Vorsitzende (im bisherigen Vorstand) vom Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe vertreten wurde. - Auch hatte die Stadt Bad Oldesloe das Recht, einschließlich des Bürgermeisters drei Vorstandsmitglieder zu stellen (von insgesamt 9). Da die Zahl der ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder nach Gesetz und Satzung nunmehr auf höchstens a c h t festgesetzt ist, bleibt zu klären, ob der Anteil der von der Stadt Bad Oldesloe zu stellenden Mitglieder in bisheriger Höhe erhalten bleiben soll. Die Aufnahme einer Bestimmung in die Satzung, wonach ein bestimmtes Zahlenverhältnis festgelegt wird, ist vom rechtlichen Standpunkt aus unbedenklich; nicht zulässig ist dagegen die Aufnahme einer Bestimmung, daß der Bürgermeister automatisch die Vertretung des Vorsitzenden hat, da dies gegen § 9 des Sparkassengesetzes verstoßen würde. - Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder gibt es nicht.

Der Verwaltungsrat

bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik;

erläßt die Geschäftsanweisungen:

für den Vorstand (Direktoren),
für den Kreditausschuß und
für die Innenrevision;

beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes;

entscheidet über Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;

entscheidet ferner über folgende Angelegenheiten:

Vorschlag für Anstellung, Entlassung und Zurruesetzung der Vorstandsmitglieder und der Beamten durch den Gewährverband;

Aufstellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungskosten,

Feststellung des Jahresabschlusses und des Reingewinns;

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

Aufnahme von Anleihen;

Erteilung von Vollmachten;

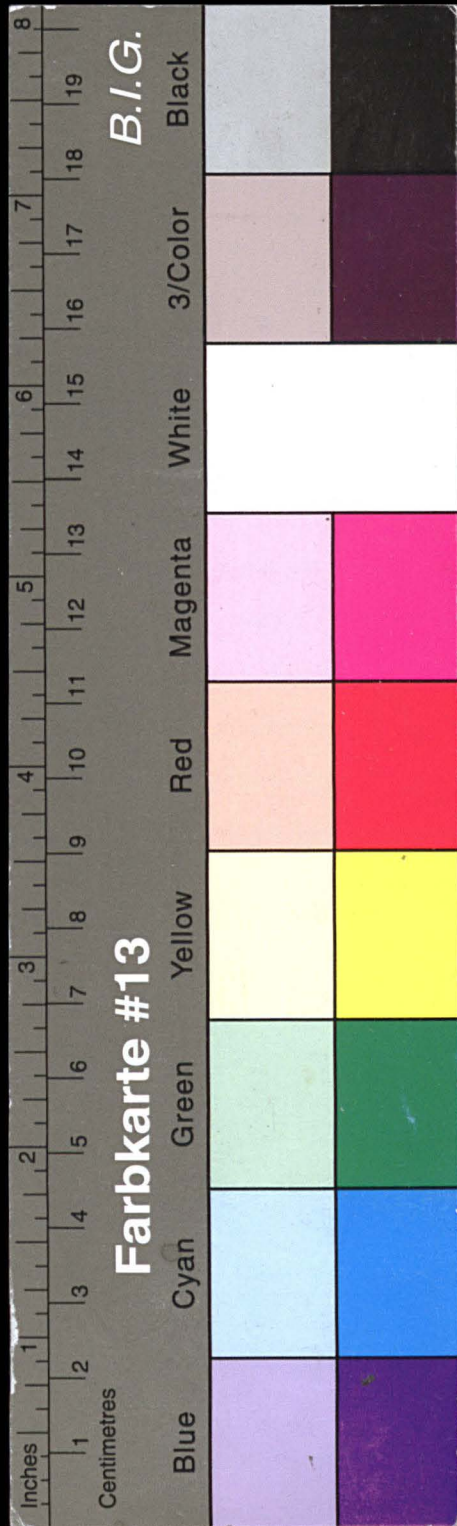
Kreditträge, die ihm vom Kreditausschuß zugewiesen werden;

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die Kreditausschuß oder Vorstand zuständig sind, die ihm aber zugewiesen werden oder die er an sich zieht.

c) Der Kreditausschuß

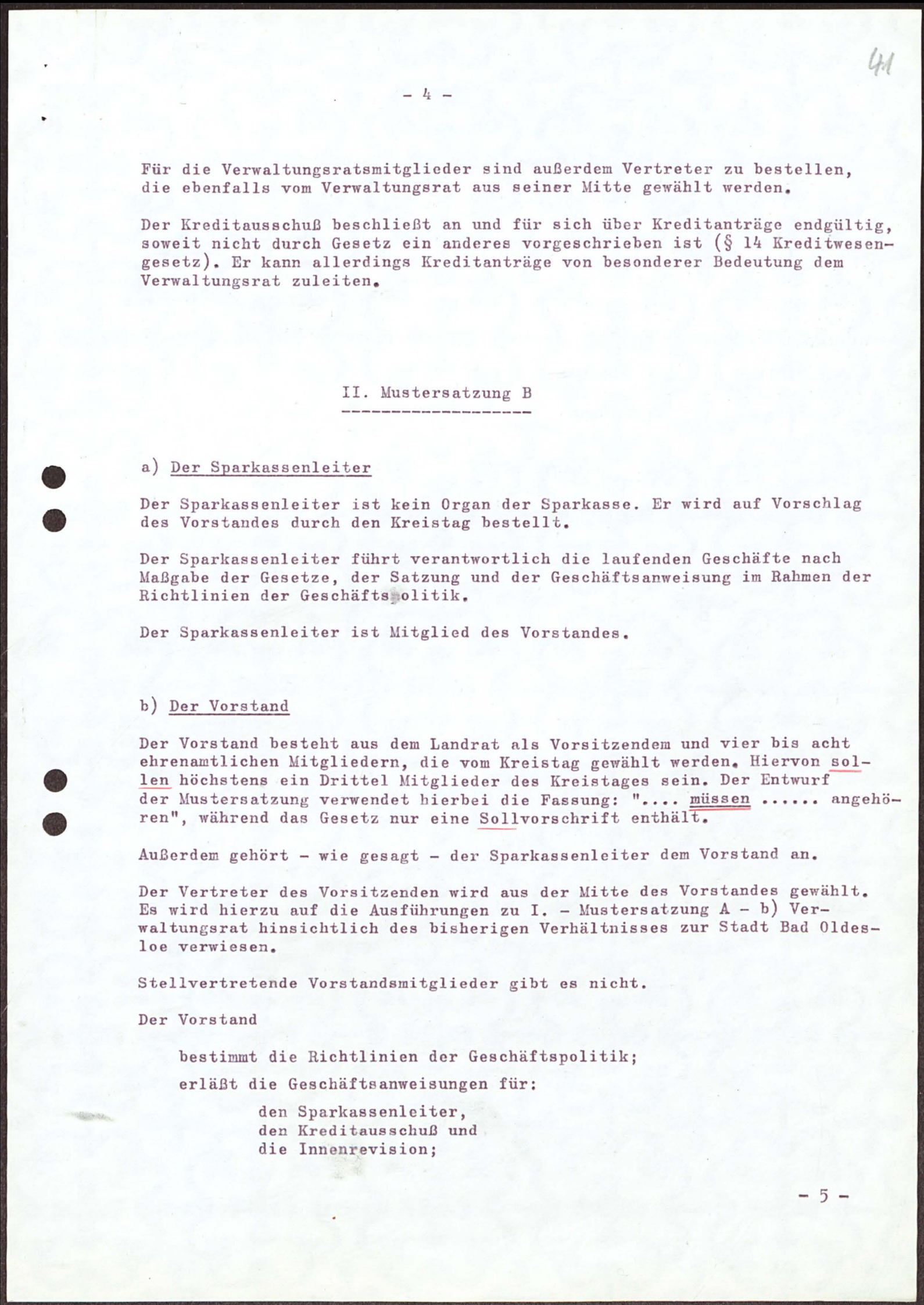
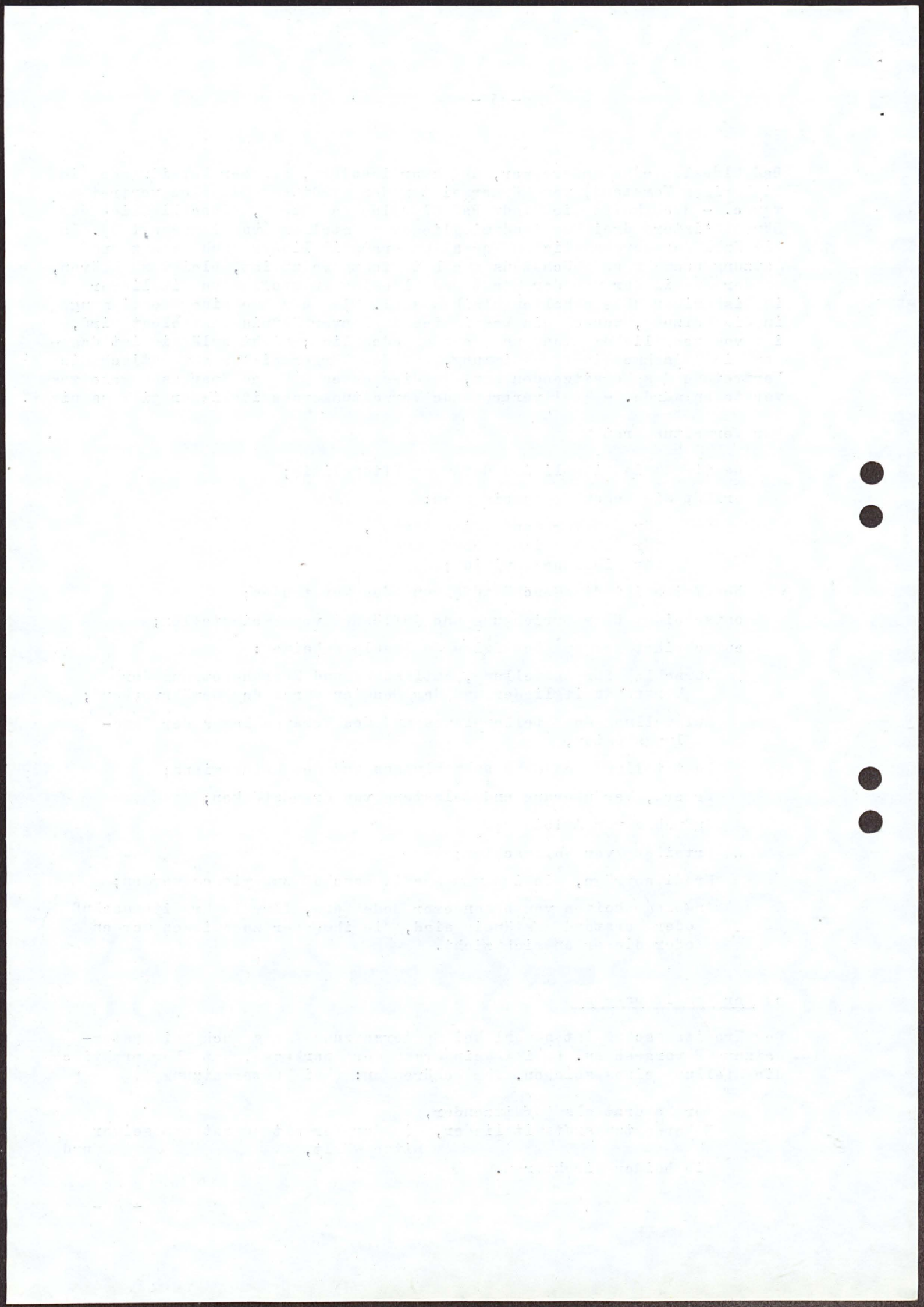
Der Kreditausschuß ist sowohl bei Mustersatzung A als auch bei Mustersatzung B vorgesehen. Er ist kein Organ der Sparkasse, hat aber praktisch die Stellung eines solchen. Ihm gehören an: (bei Mustersatzung A)

der Landrat als Vorsitzender,
3 Verwaltungsratsmitglieder, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt, und
die beiden Direktoren.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Für die Verwaltungsratsmitglieder sind außerdem Vertreter zu bestellen, die ebenfalls vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.

Der Kreditausschuß beschließt an und für sich über Kreditanträge endgültig, soweit nicht durch Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist (§ 14 Kreditwesengesetz). Er kann allerdings Kreditanträge von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsrat zuleiten.

II. Mustersatzung B

a) Der Sparkassenleiter

Der Sparkassenleiter ist kein Organ der Sparkasse. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Kreistag bestellt.

Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik.

Der Sparkassenleiter ist Mitglied des Vorstandes.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und vier bis acht ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden. Hiervon sollen höchstens ein Drittel Mitglieder des Kreistages sein. Der Entwurf der Mustersatzung verwendet hierbei die Fassung: "... müssen angehören", während das Gesetz nur eine Sollvorschrift enthält.

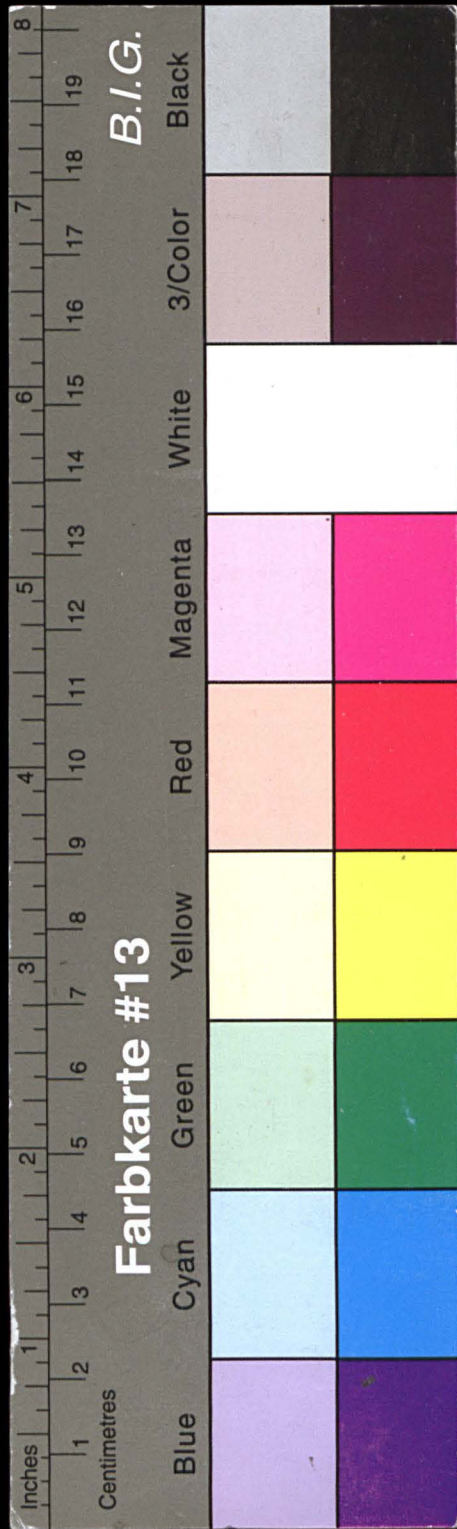
Außerdem gehört - wie gesagt - der Sparkassenleiter dem Vorstand an.

Der Vertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Es wird hierzu auf die Ausführungen zu I. - Mustersatzung A - b) Verwaltungsrat hinsichtlich des bisherigen Verhältnisses zur Stadt Bad Oldesloe verwiesen.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder gibt es nicht.

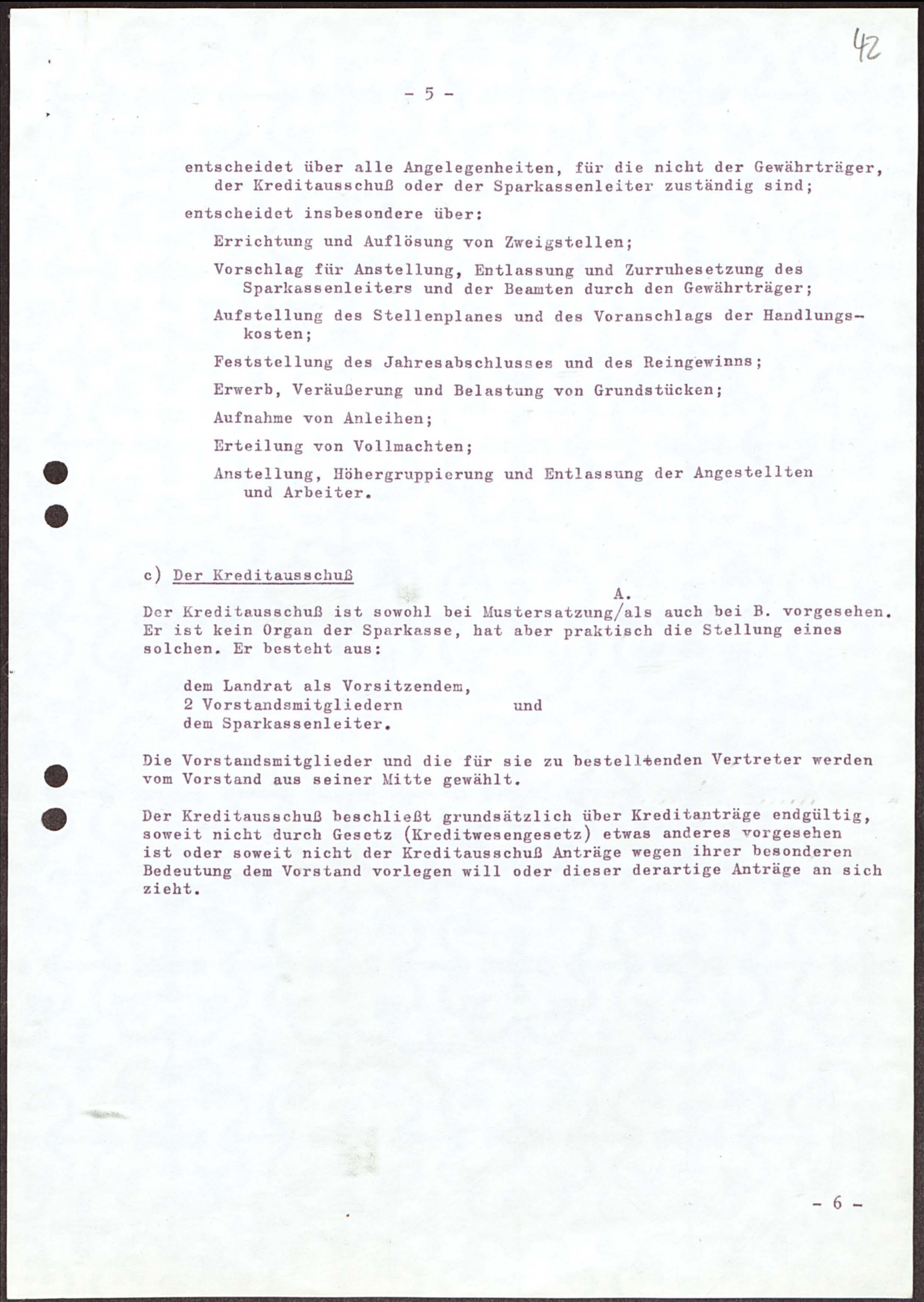
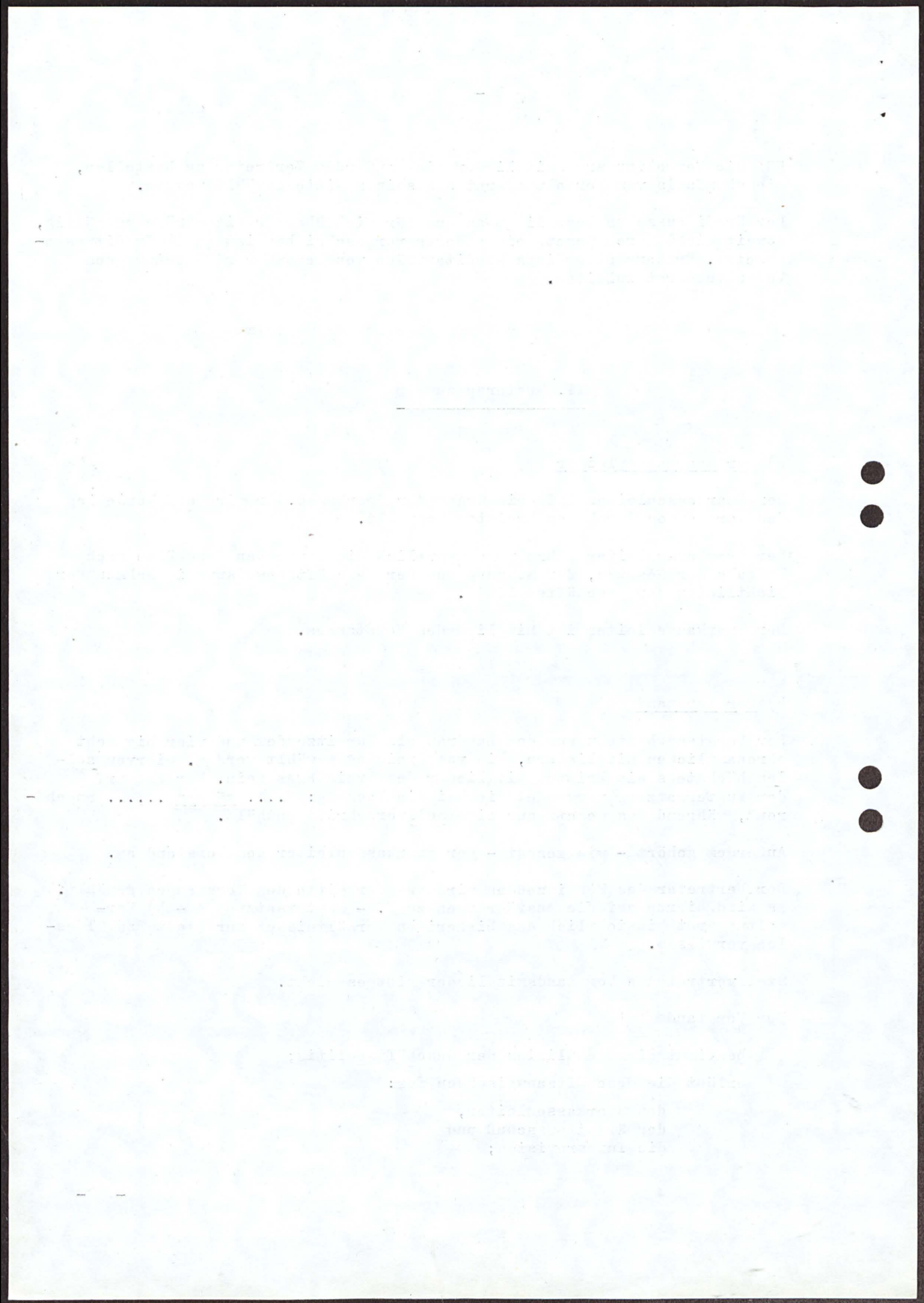
Der Vorstand

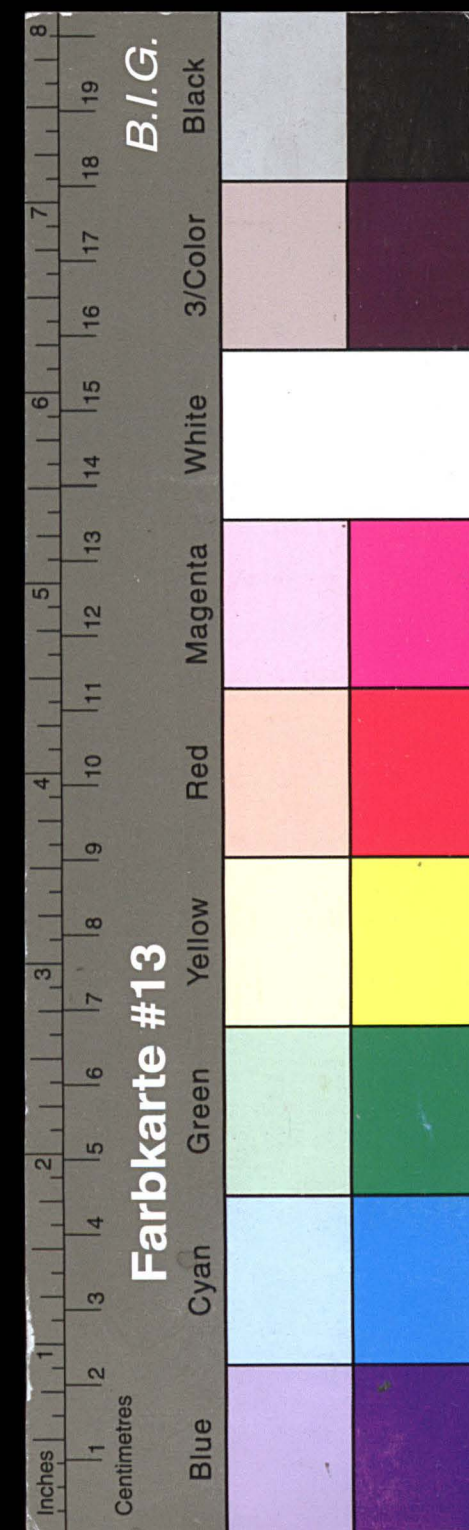
- bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik;
- erläßt die Geschäftsanweisungen für:
 - den Sparkassenleiter,
 - den Kreditausschuß und
 - die Innenrevision;



Kreisarchiv Stormarn E103

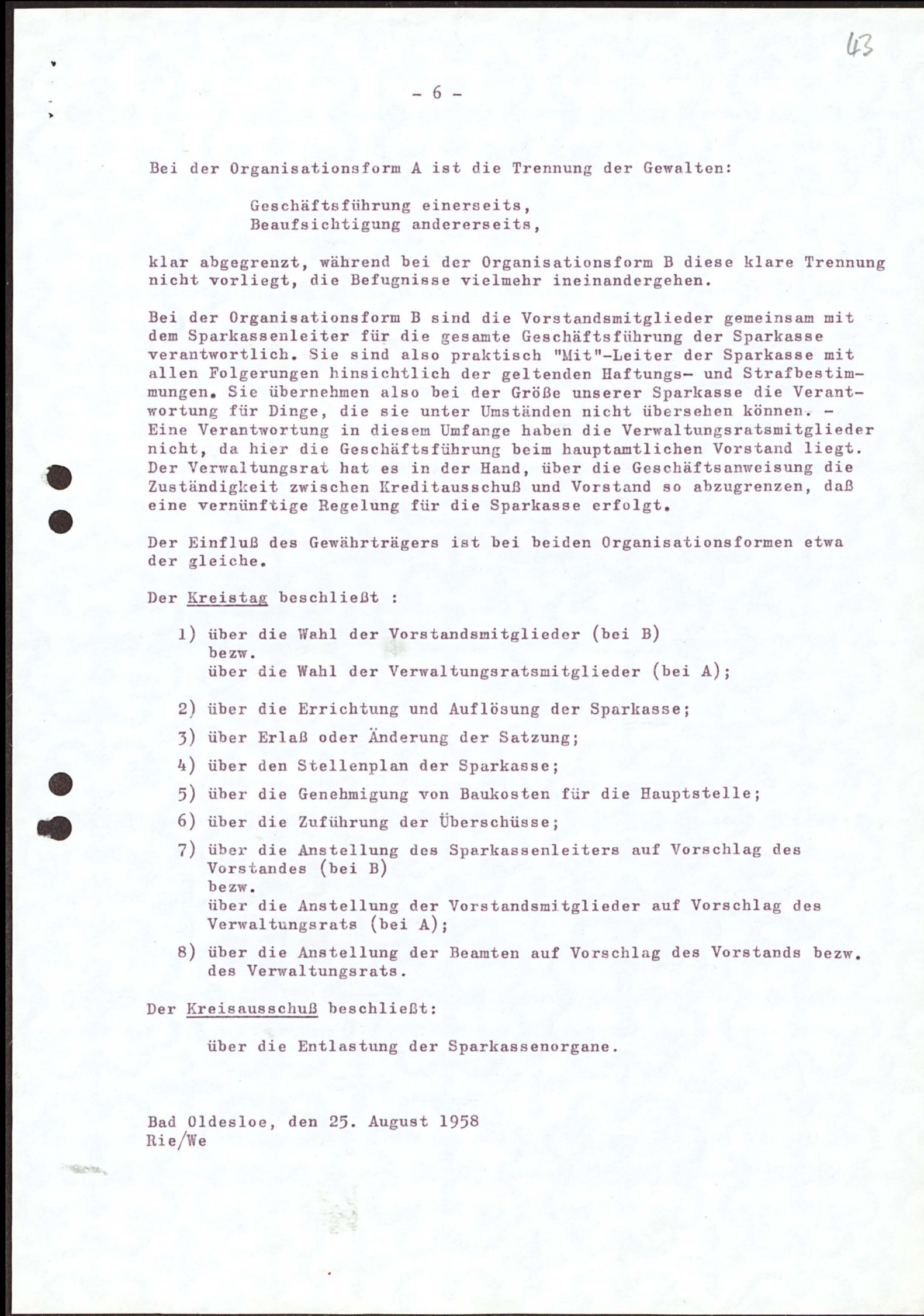
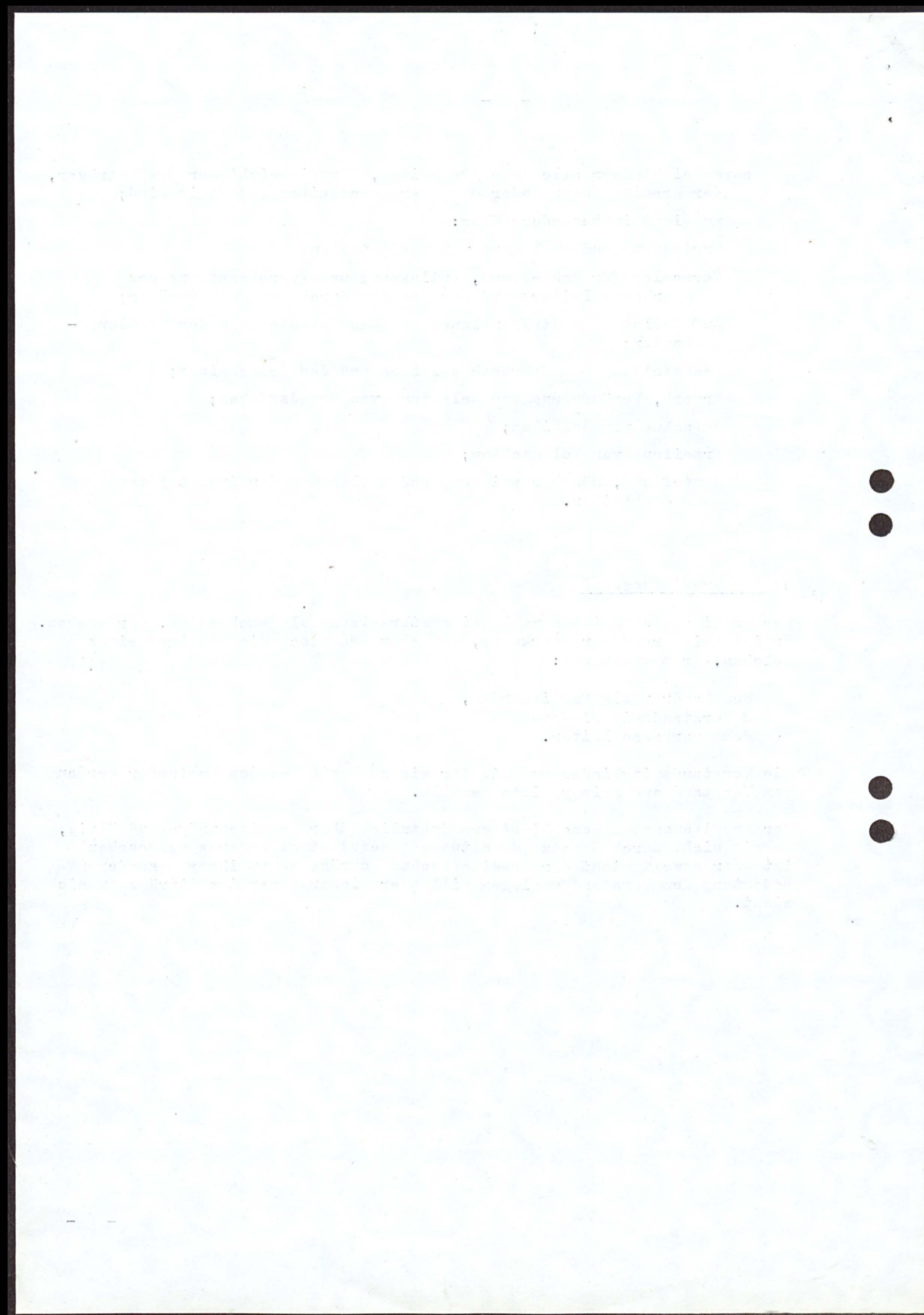
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



43

- 6 -

Bei der Organisationsform A ist die Trennung der Gewalten:

Geschäftsführung einerseits,
Beaufsichtigung andererseits,

klar abgegrenzt, während bei der Organisationsform B diese klare Trennung nicht vorliegt, die Befugnisse vielmehr ineinandergehen.

Bei der Organisationsform B sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Sparkassenleiter für die gesamte Geschäftsführung der Sparkasse verantwortlich. Sie sind also praktisch "Mit"-Leiter der Sparkasse mit allen Folgerungen hinsichtlich der geltenden Haftungs- und Strafbestimmungen. Sie übernehmen also bei der Größe unserer Sparkasse die Verantwortung für Dinge, die sie unter Umständen nicht übersehen können. - Eine Verantwortung in diesem Umfange haben die Verwaltungsratsmitglieder nicht, da hier die Geschäftsführung beim hauptamtlichen Vorstand liegt. Der Verwaltungsrat hat es in der Hand, über die Geschäftsanweisung die Zuständigkeit zwischen Kreditausschuß und Vorstand so abzugrenzen, daß eine vernünftige Regelung für die Sparkasse erfolgt.

Der Einfluß des Gewährträgers ist bei beiden Organisationsformen etwa der gleiche.

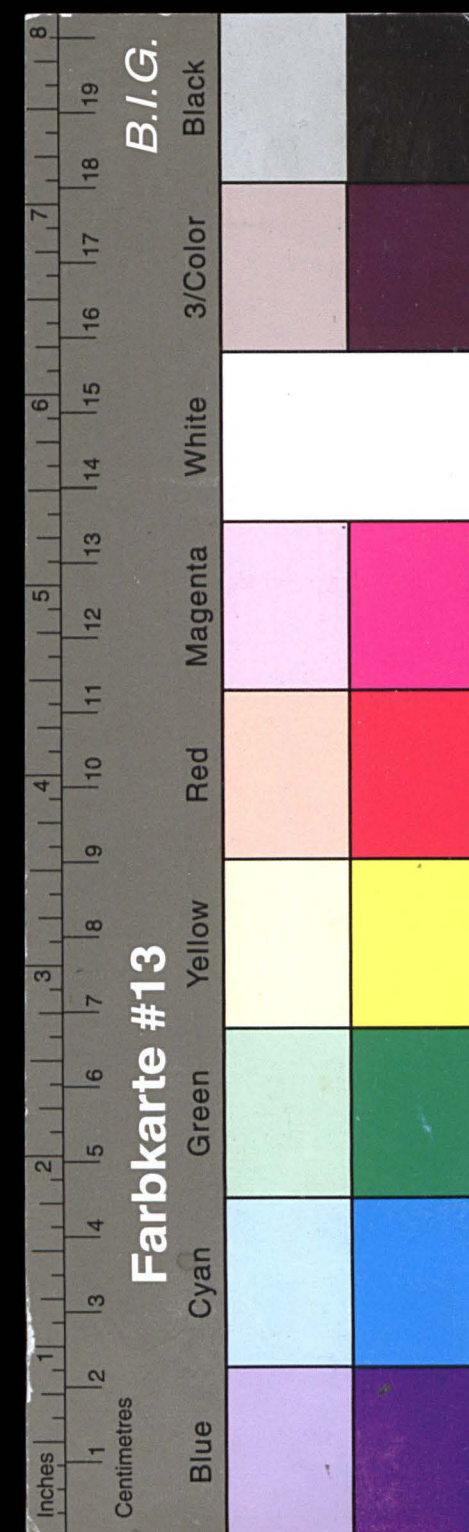
Der Kreistag beschließt :

- 1) über die Wahl der Vorstandsmitglieder (bei B) bzw.
über die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder (bei A);
- 2) über die Errichtung und Auflösung der Sparkasse;
- 3) über Erlaß oder Änderung der Satzung;
- 4) über den Stellenplan der Sparkasse;
- 5) über die Genehmigung von Baukosten für die Hauptstelle;
- 6) über die Zuführung der Überschüsse;
- 7) über die Anstellung des Sparkassenleiters auf Vorschlag des Vorstandes (bei B) bzw.
über die Anstellung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrats (bei A);
- 8) über die Anstellung der Beamten auf Vorschlag des Vorstands bzw. des Verwaltungsrats.

Der Kreisausschuß beschließt:

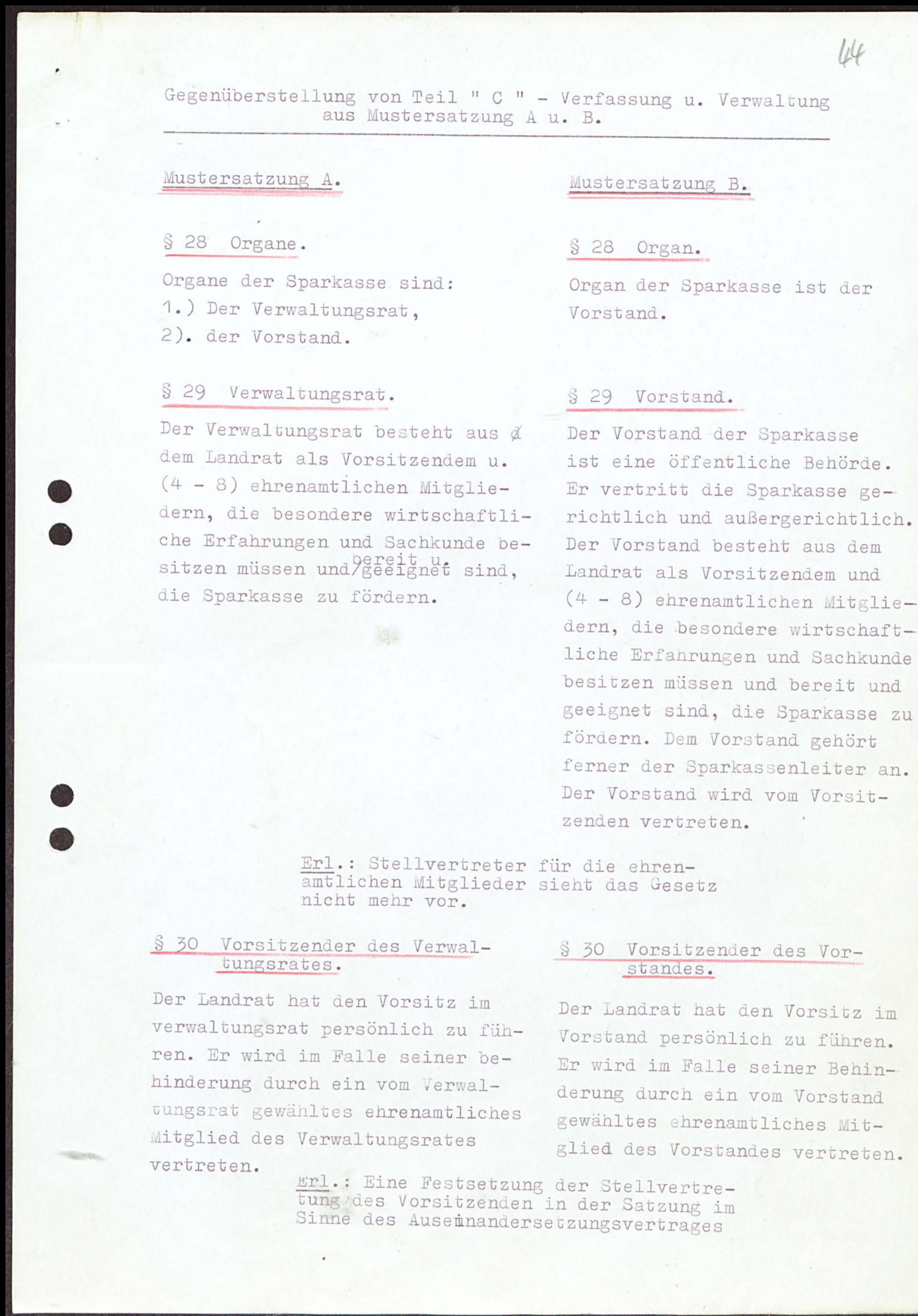
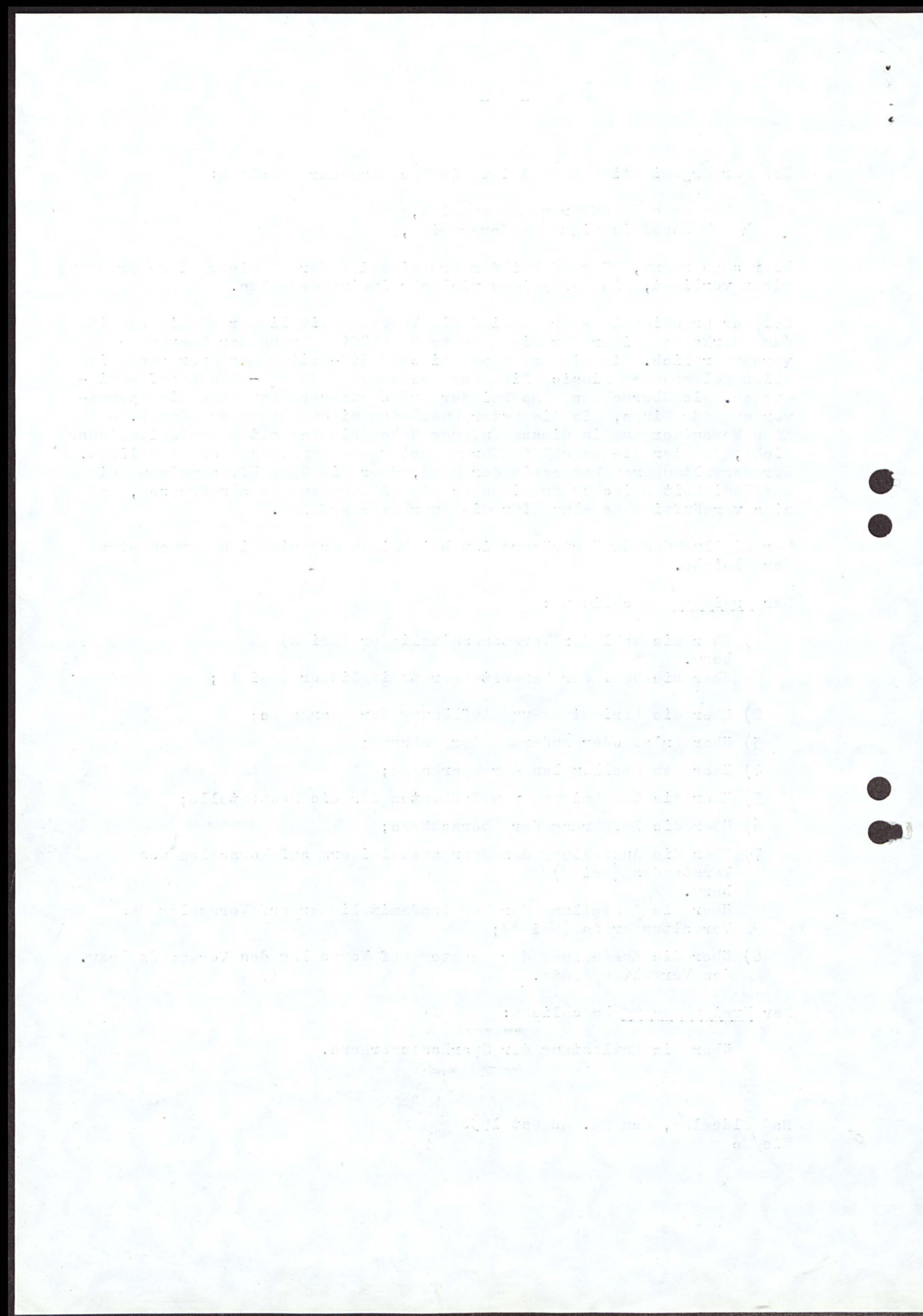
über die Entlastung der Sparkassenorgane.

Bad Oldesloe, den 25. August 1958
Rie/We



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Gegenüberstellung von Teil " C " - Verfassung u. Verwaltung
aus Mustersatzung A u. B.

Mustersatzung A.

§ 28 Organe.

Organe der Sparkasse sind:

- 1.) Der Verwaltungsrat,
- 2). der Vorstand.

§ 29 Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus α
dem Landrat als Vorsitzendem u.
(4 - 8) ehrenamtlichen Mitglie-
dern, die besondere wirtschaftli-
che Erfahrungen und Sachkunde be-
sitzen müssen und ^{bereit u.}geeignet sind,
die Sparkasse zu fördern.

Erl.: Stellvertreter für die ehren-
amtlichen Mitglieder sieht das Gesetz
nicht mehr vor.

§ 30 Vorsitzender des Verwal- tungsrates.

Der Landrat hat den Vorsitz im
verwaltungsrat persönlich zu füh-
ren. Er wird im Falle seiner be-
hinderung durch ein vom Verwal-
tungsrat gewähltes ehrenamtliches
Mitglied des Verwaltungsrates
vertreten.

Erl.: Eine Festsetzung der Stellvertre-
tung des Vorsitzenden in der Satzung im
Sinne des Auseinandersetzungsvertrages

Mustersatzung B.

§ 28 Organ.

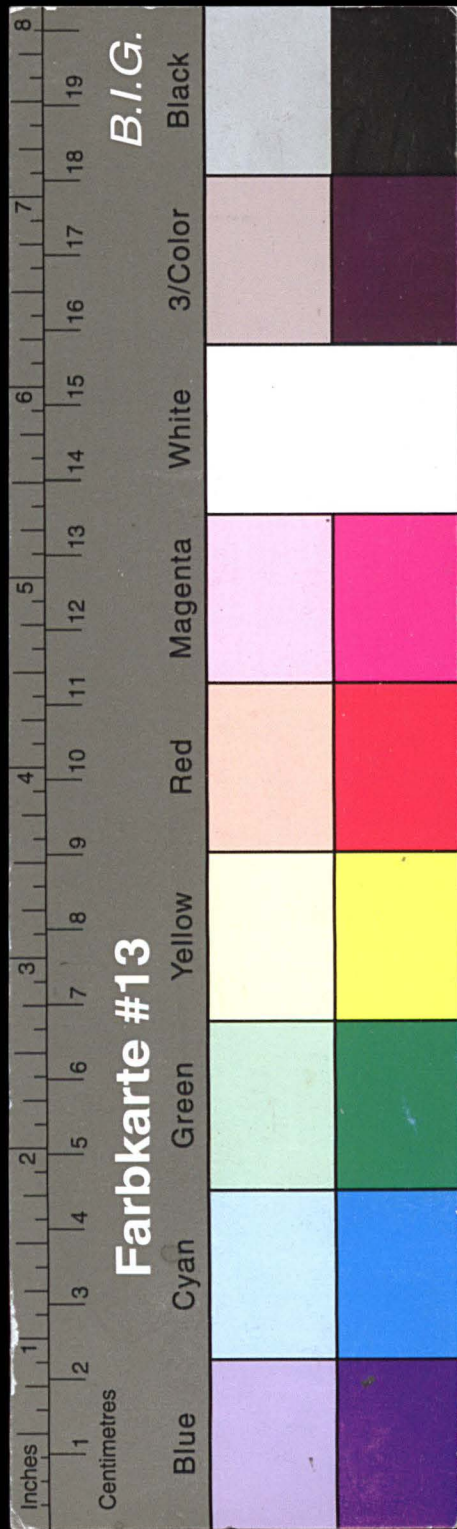
Organ der Sparkasse ist der
Vorstand.

§ 29 Vorstand.

Der Vorstand der Sparkasse
ist eine öffentliche Behörde.
Er vertritt die Sparkasse ge-
richtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand besteht aus dem
Landrat als Vorsitzendem und
(4 - 8) ehrenamtlichen Mitglie-
dern, die besondere wirtschaft-
liche Erfahrungen und Sachkunde
besitzen müssen und bereit und
geeignet sind, die Sparkasse zu
fördern. Dem Vorstand gehört
ferner der Sparkassenleiter an.
Der Vorstand wird vom Vorsit-
zenden vertreten.

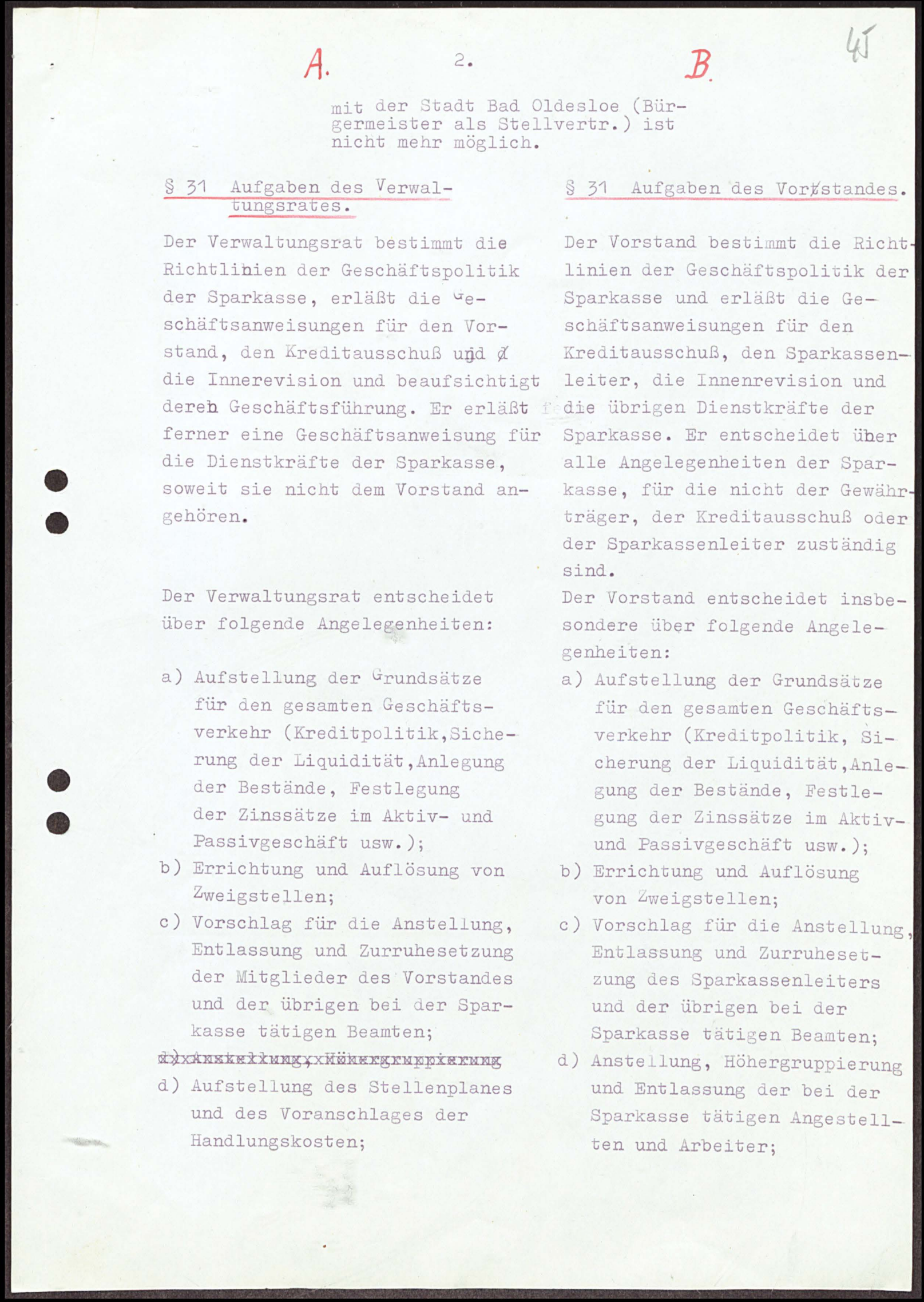
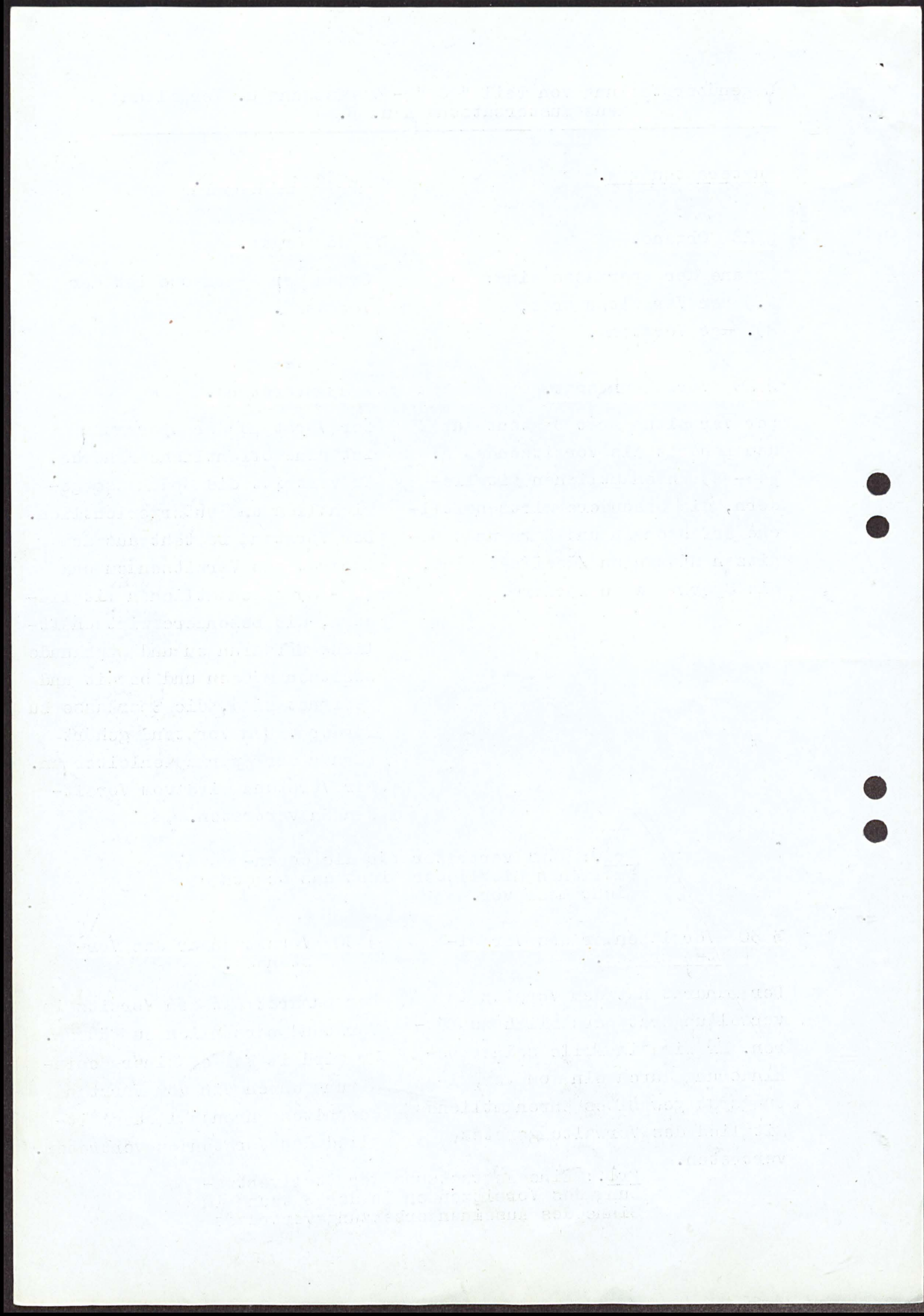
§ 30 Vorsitzender des Vor- standes.

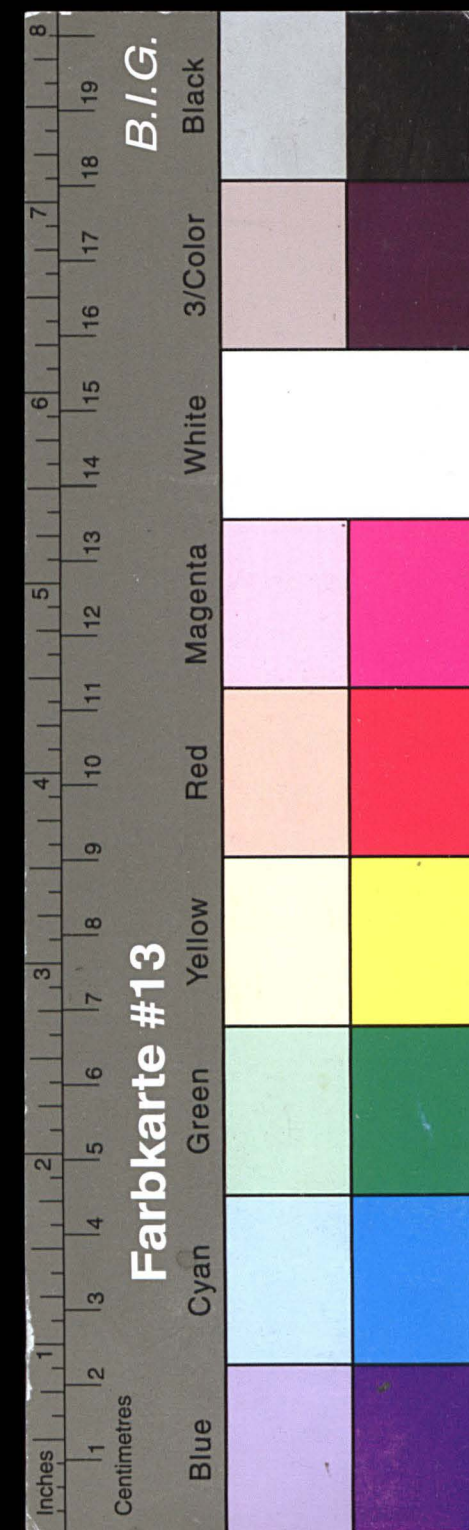
Der Landrat hat den Vorsitz im
Vorstand persönlich zu führen.
Er wird im Falle seiner Behin-
derung durch ein vom Vorstand
gewähltes ehrenamtliches Mit-
glied des Vorstandes vertreten.



Kreisarchiv Stormarn E103

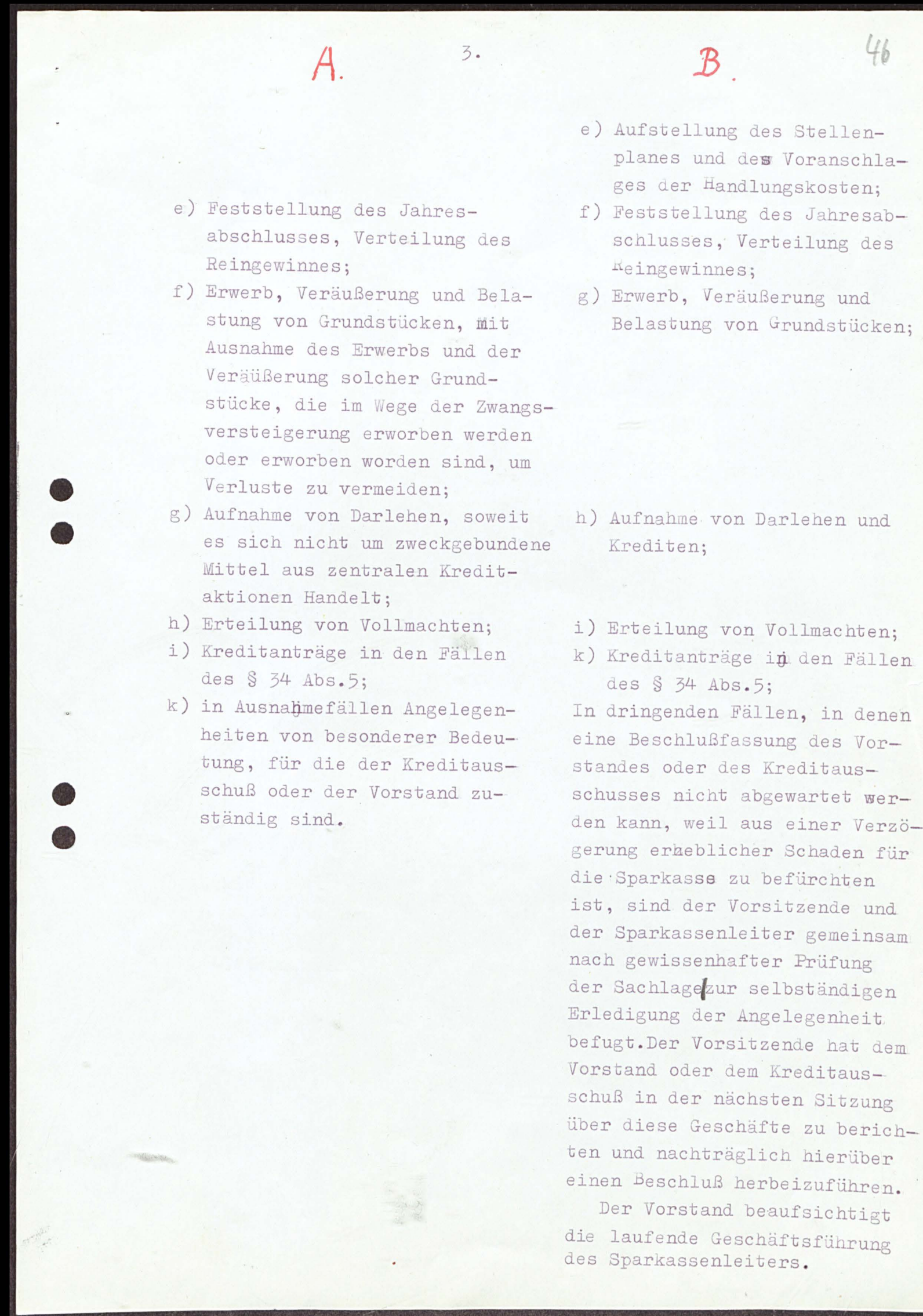
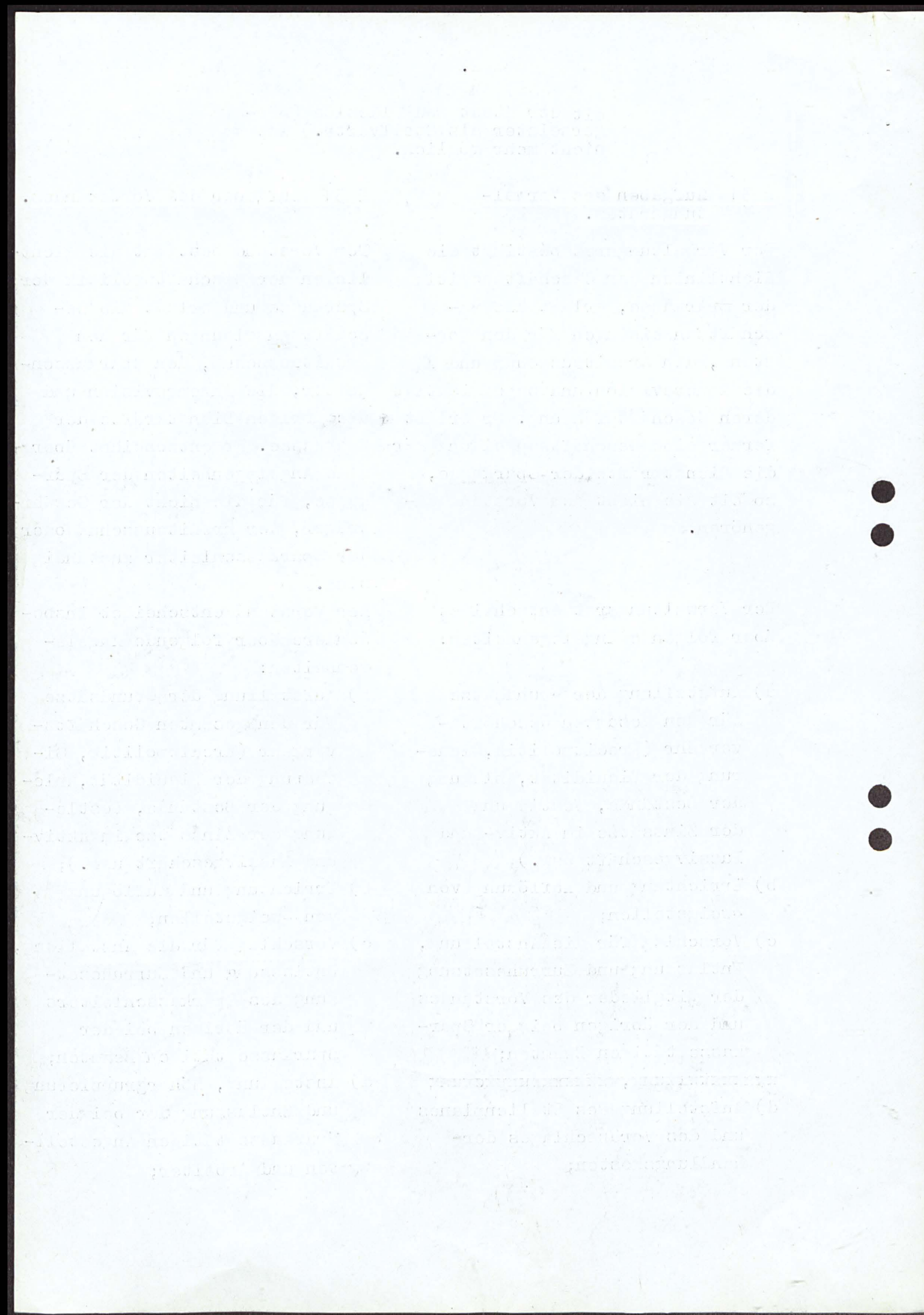
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

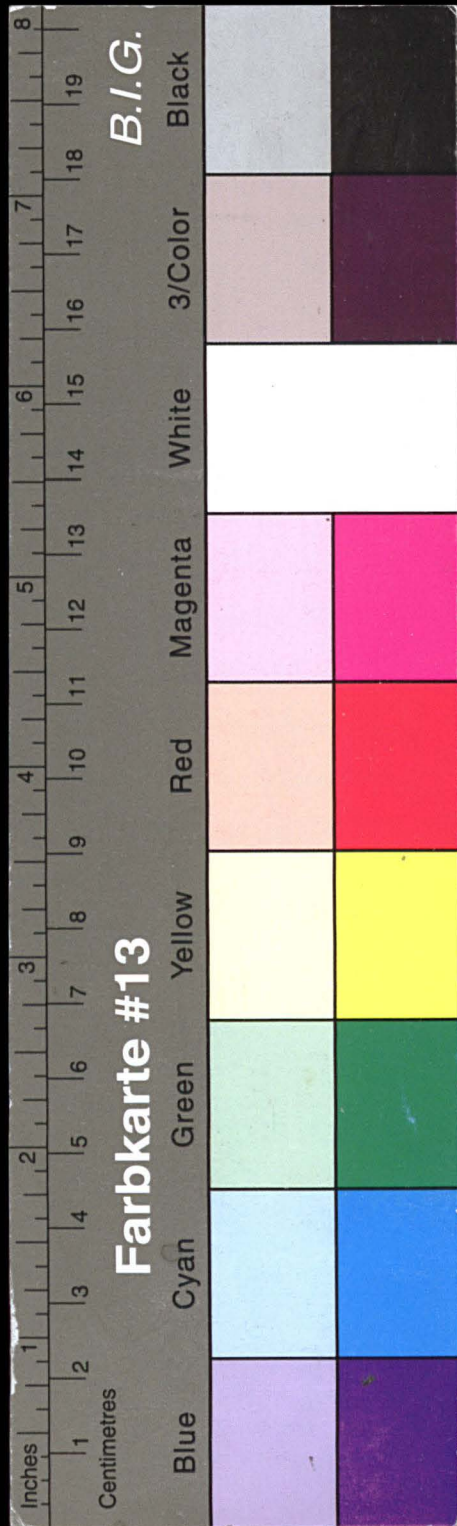




Kreisarchiv Stormarn E103

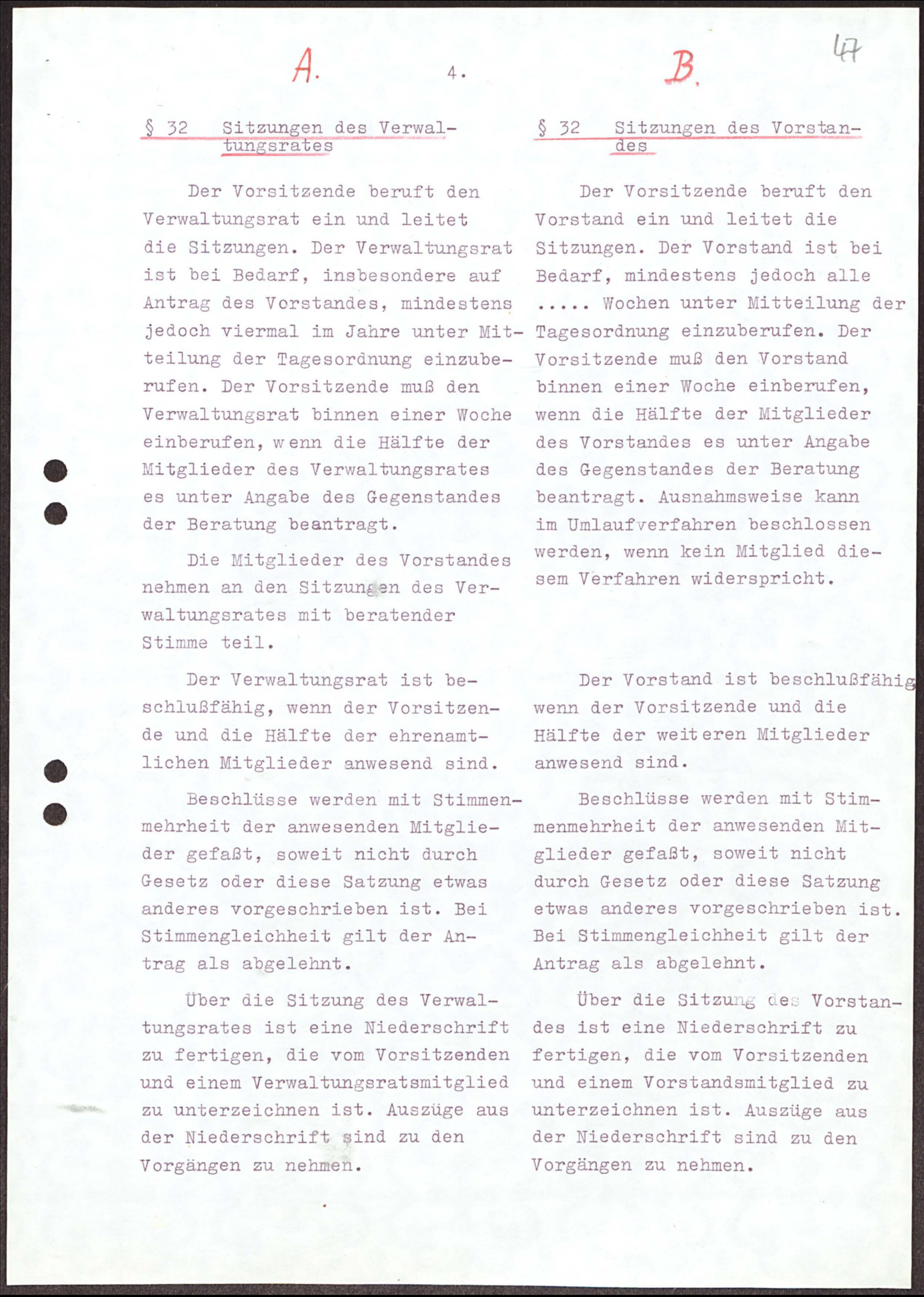
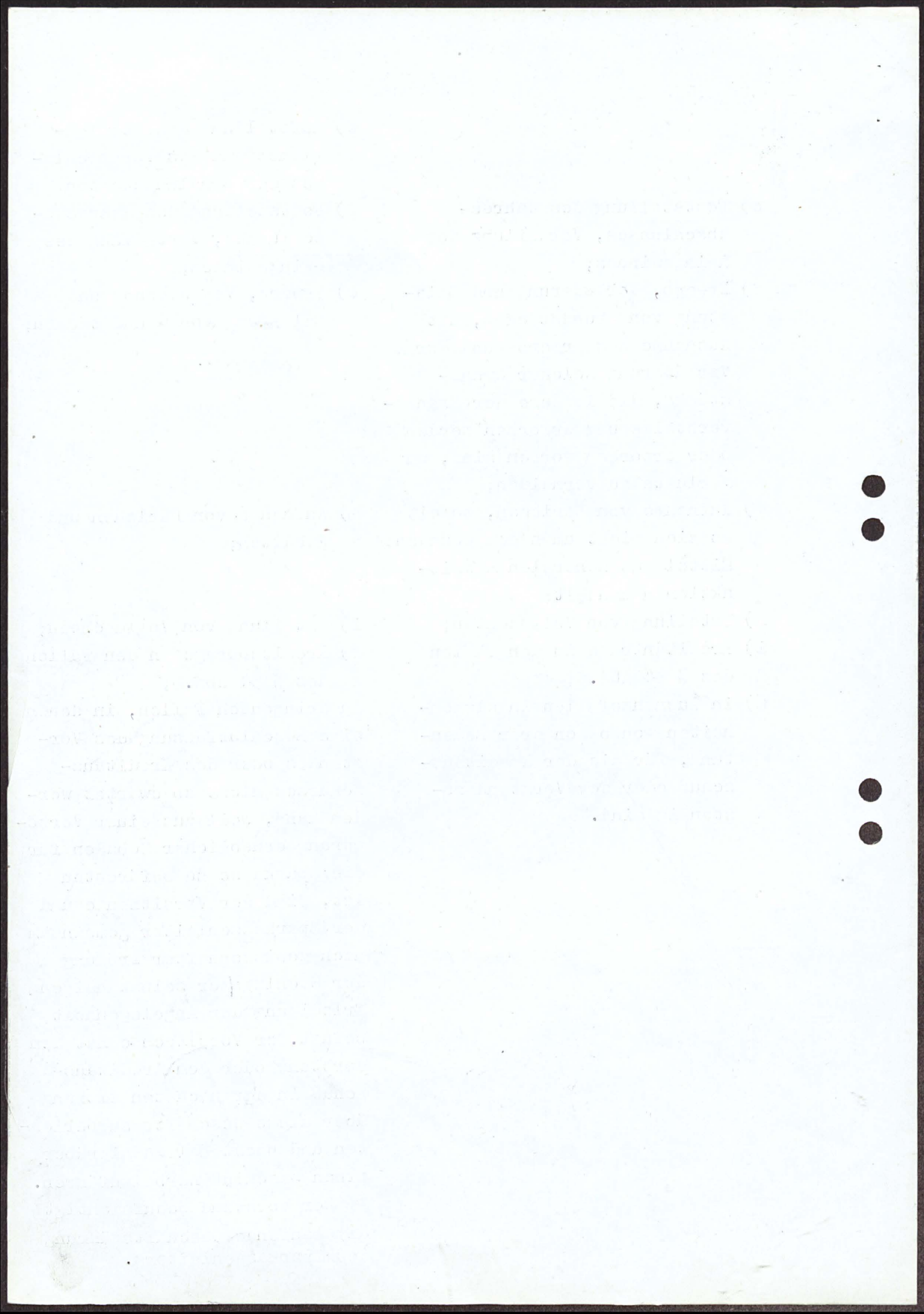
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

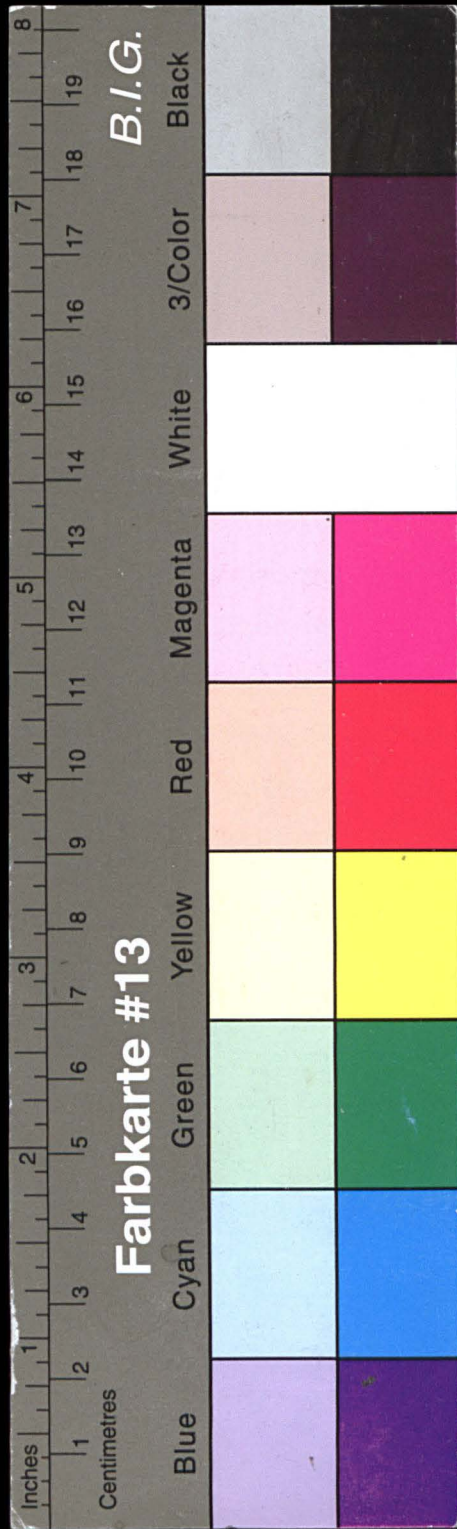




Kreisarchiv Stormarn E103

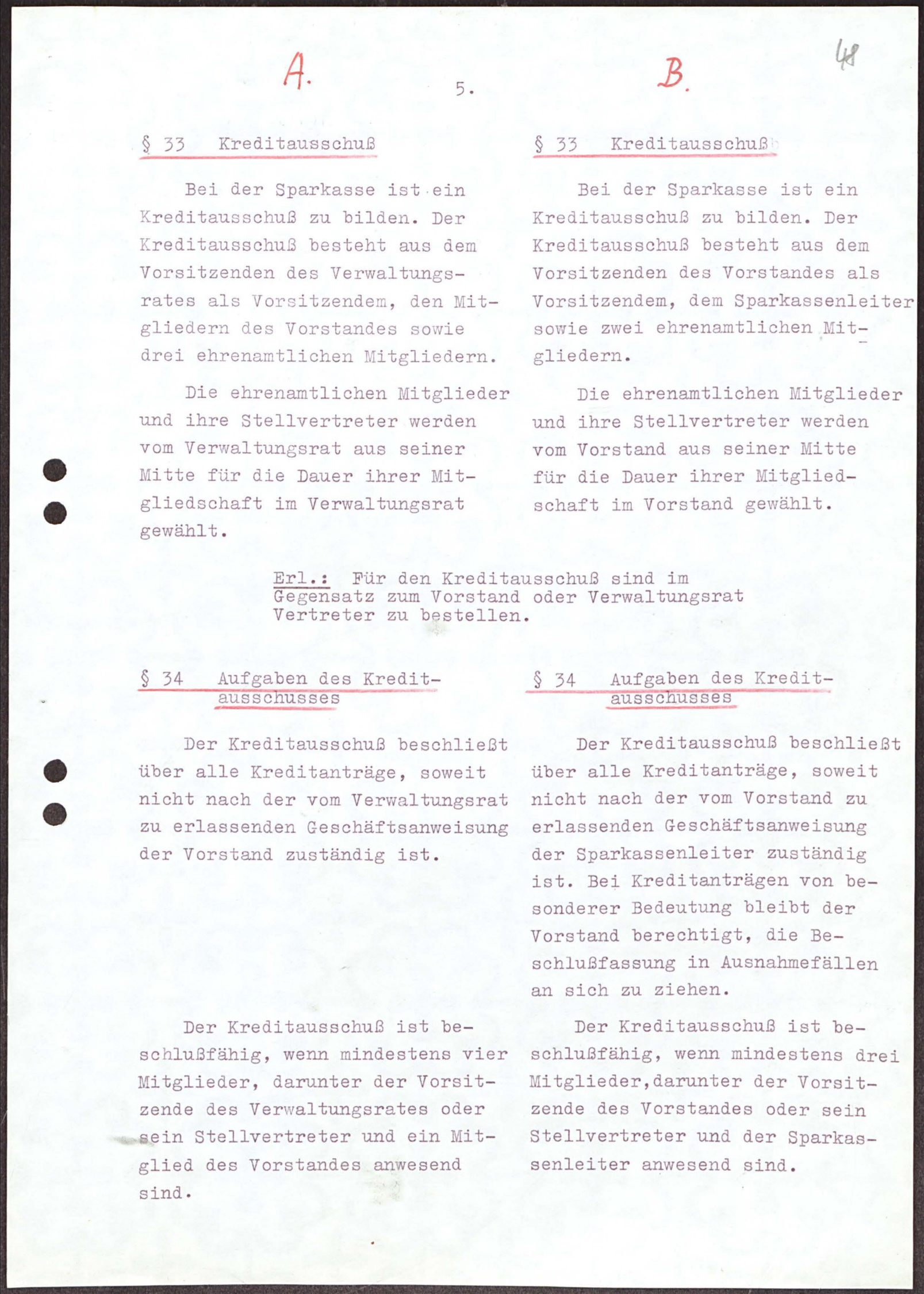
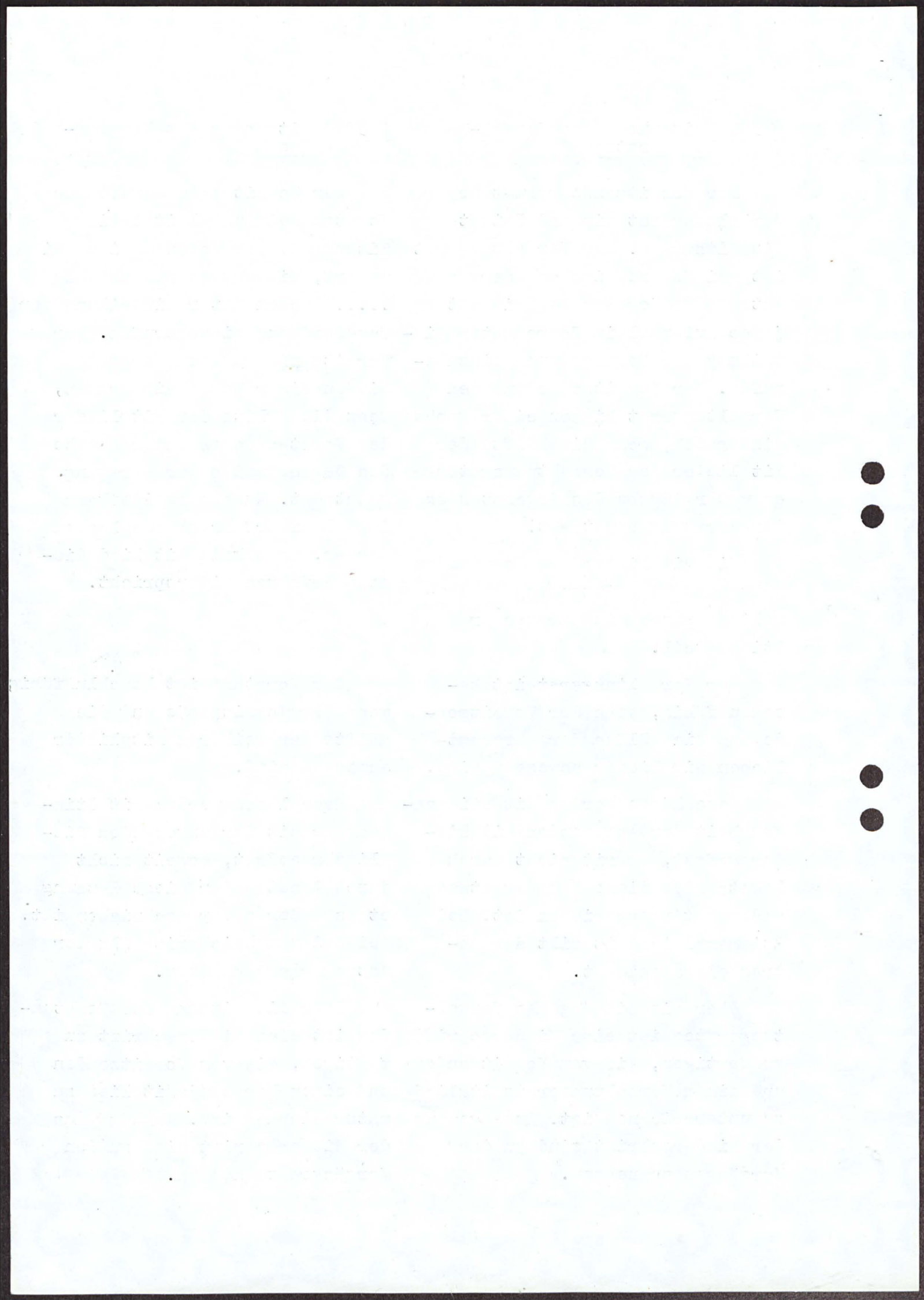
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

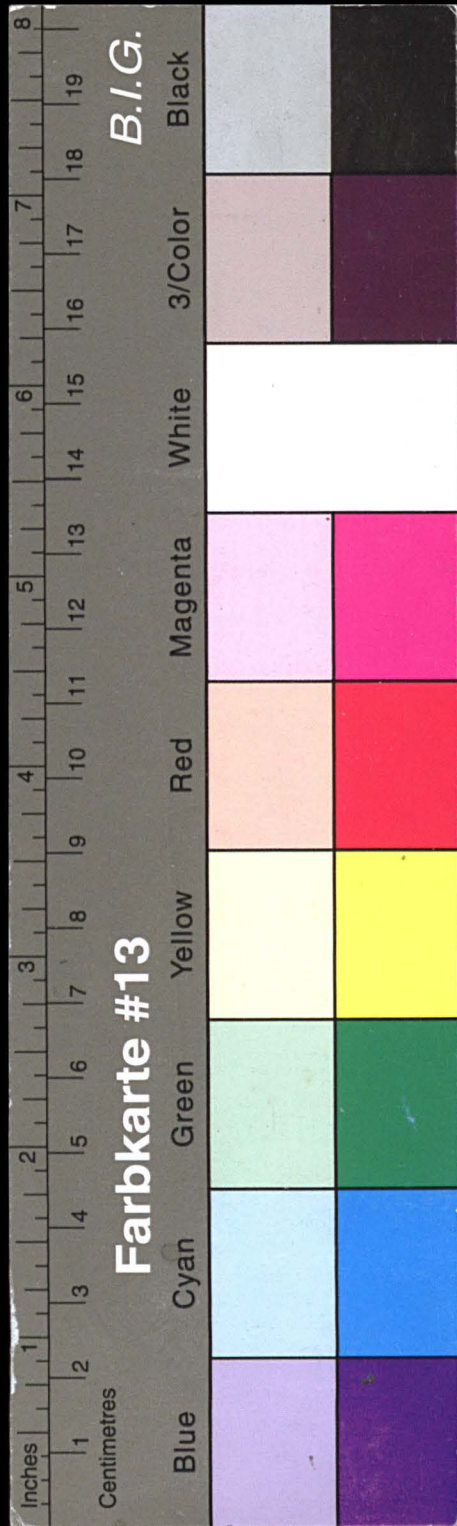




Kreisarchiv Stormarn E103

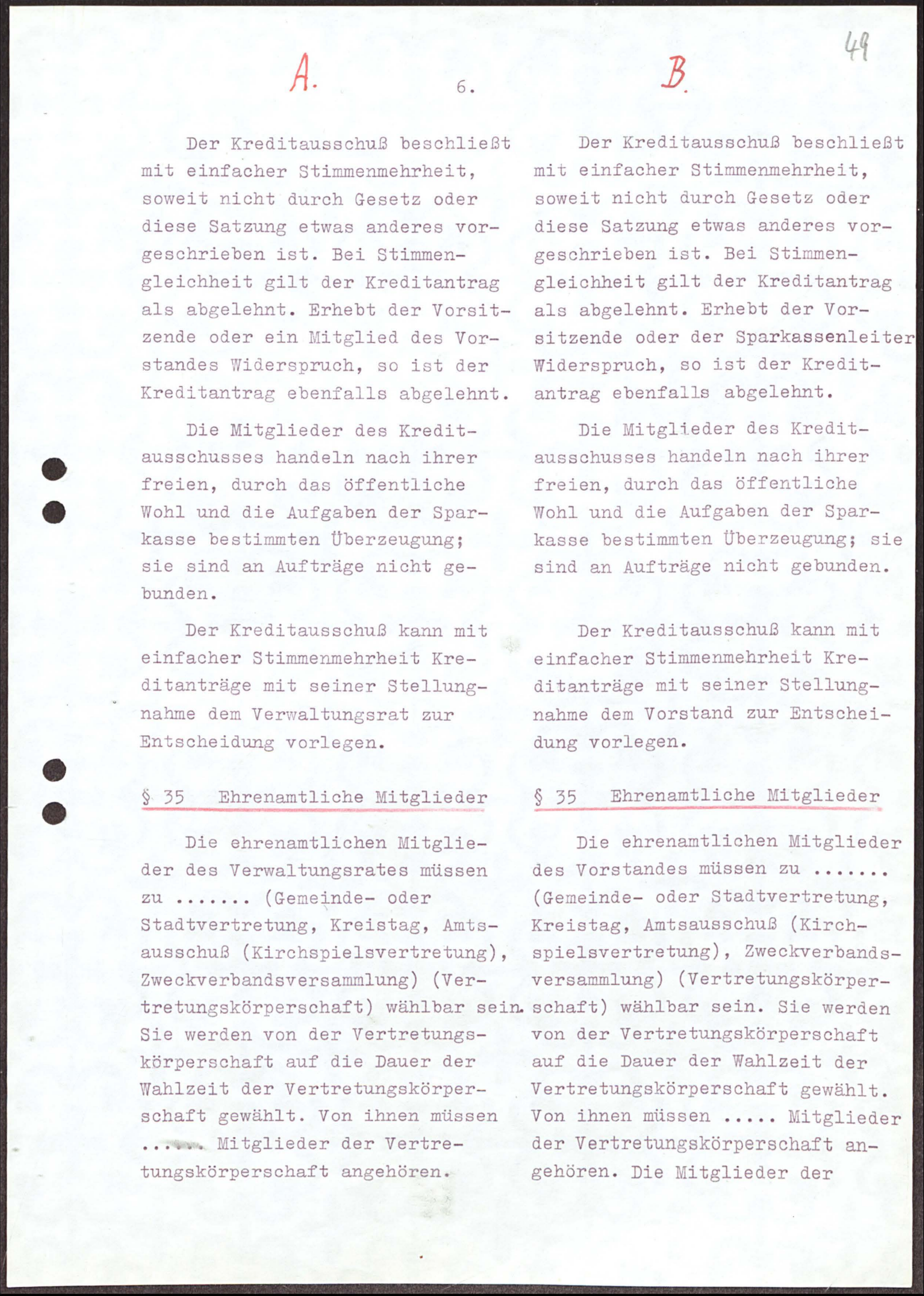
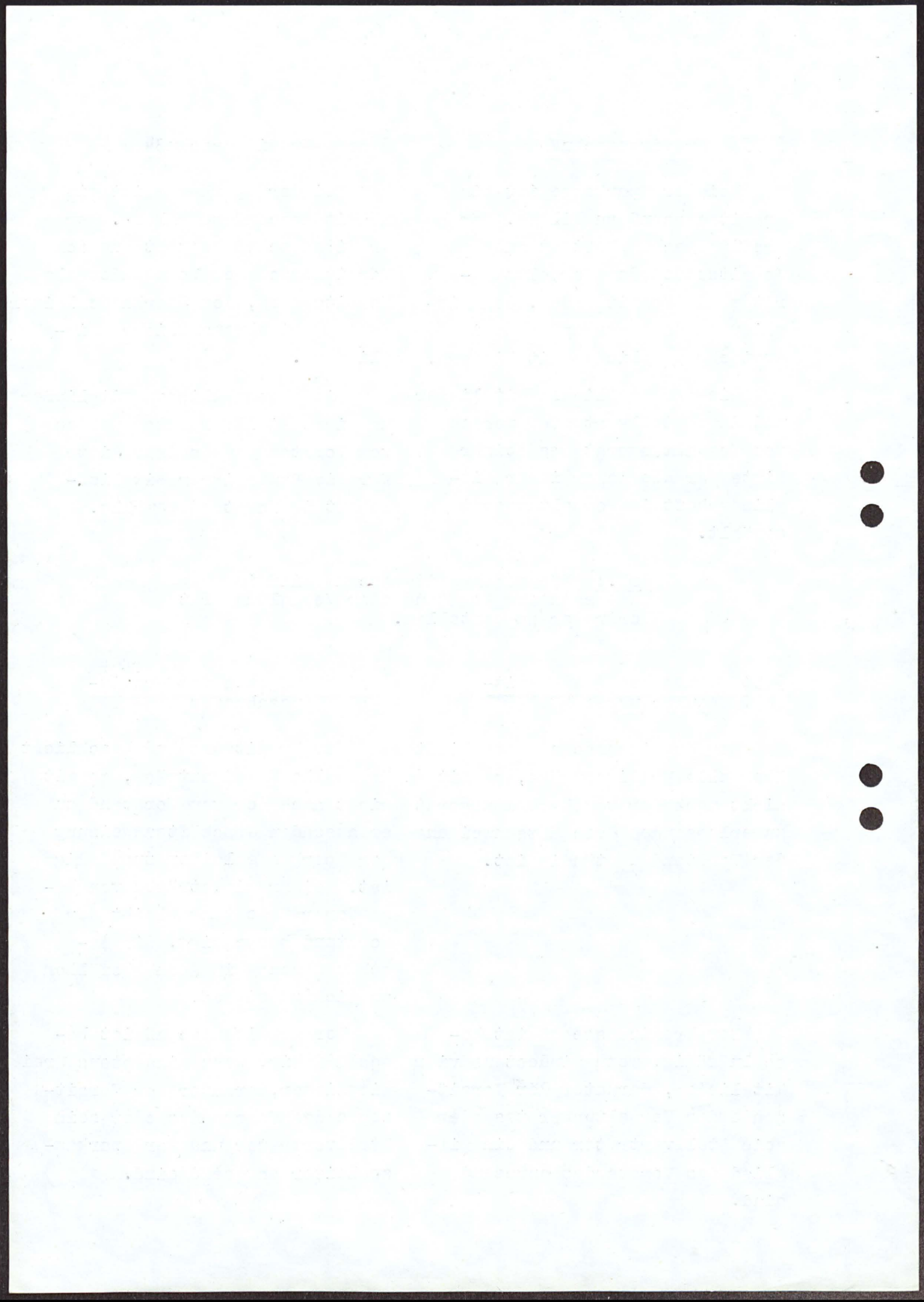
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

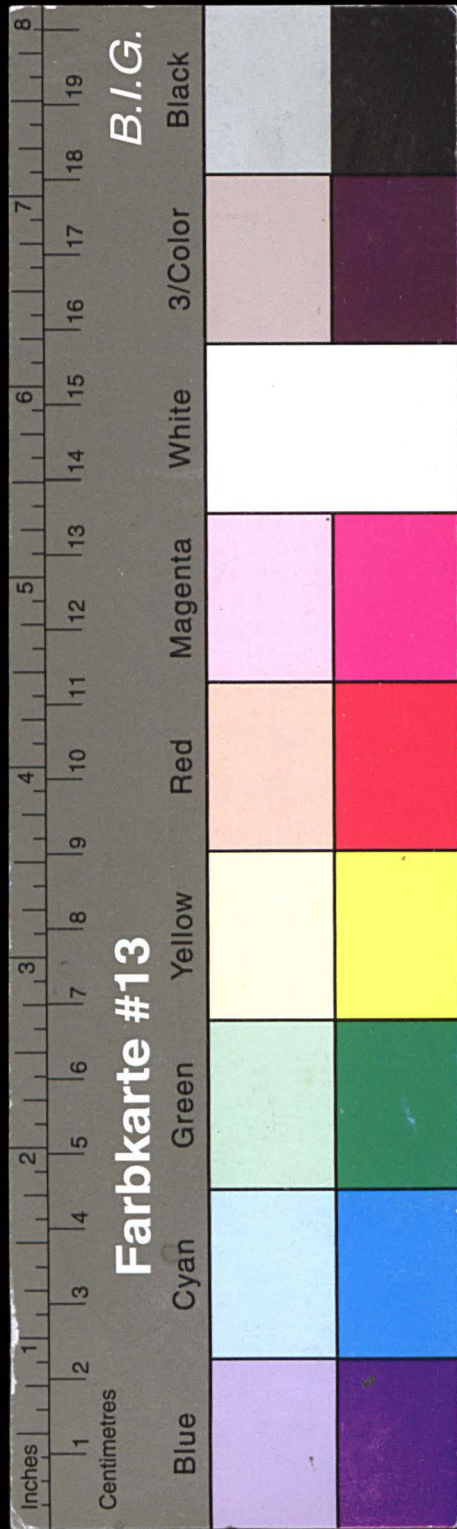




Kreisarchiv Stormarn E103

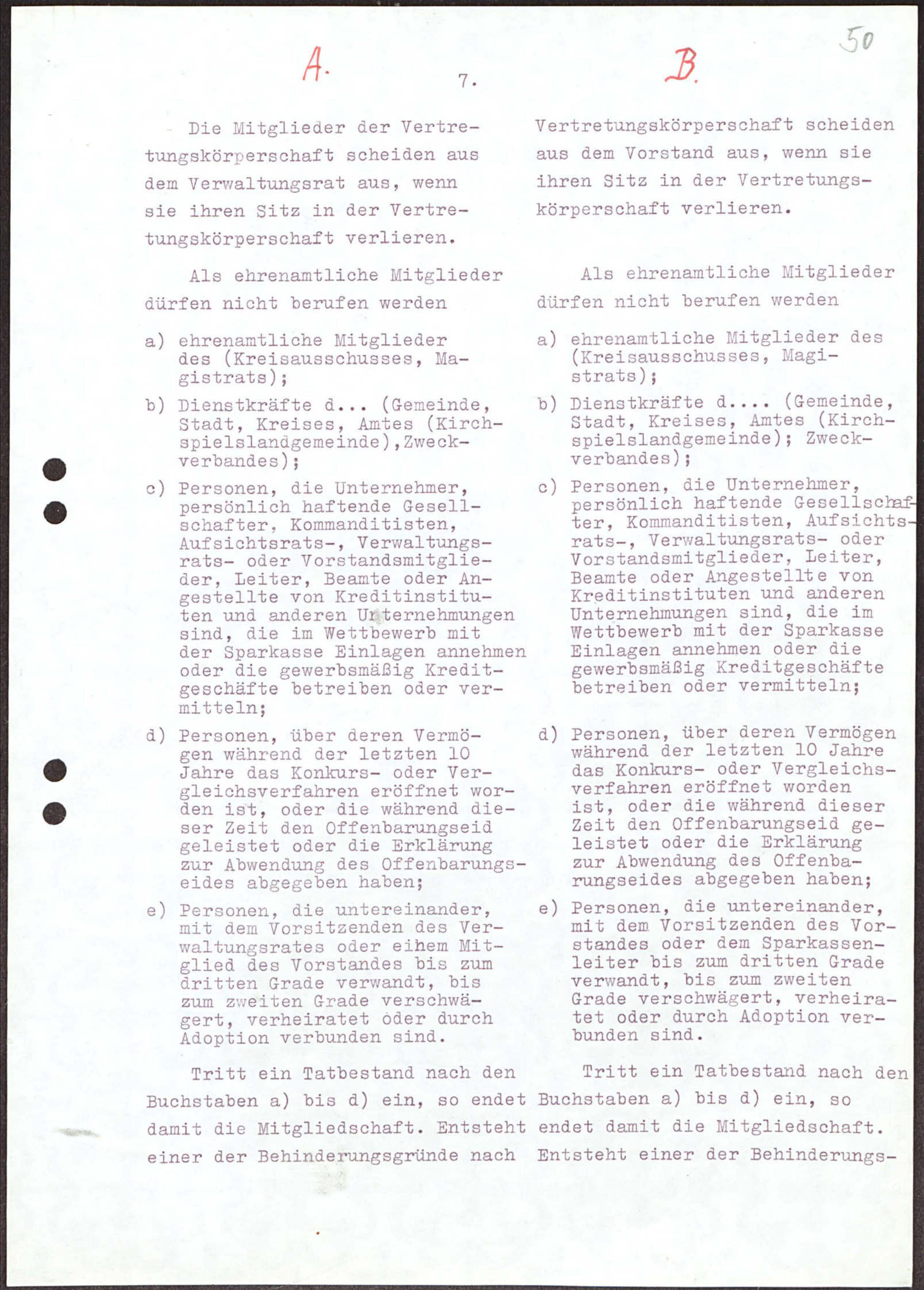
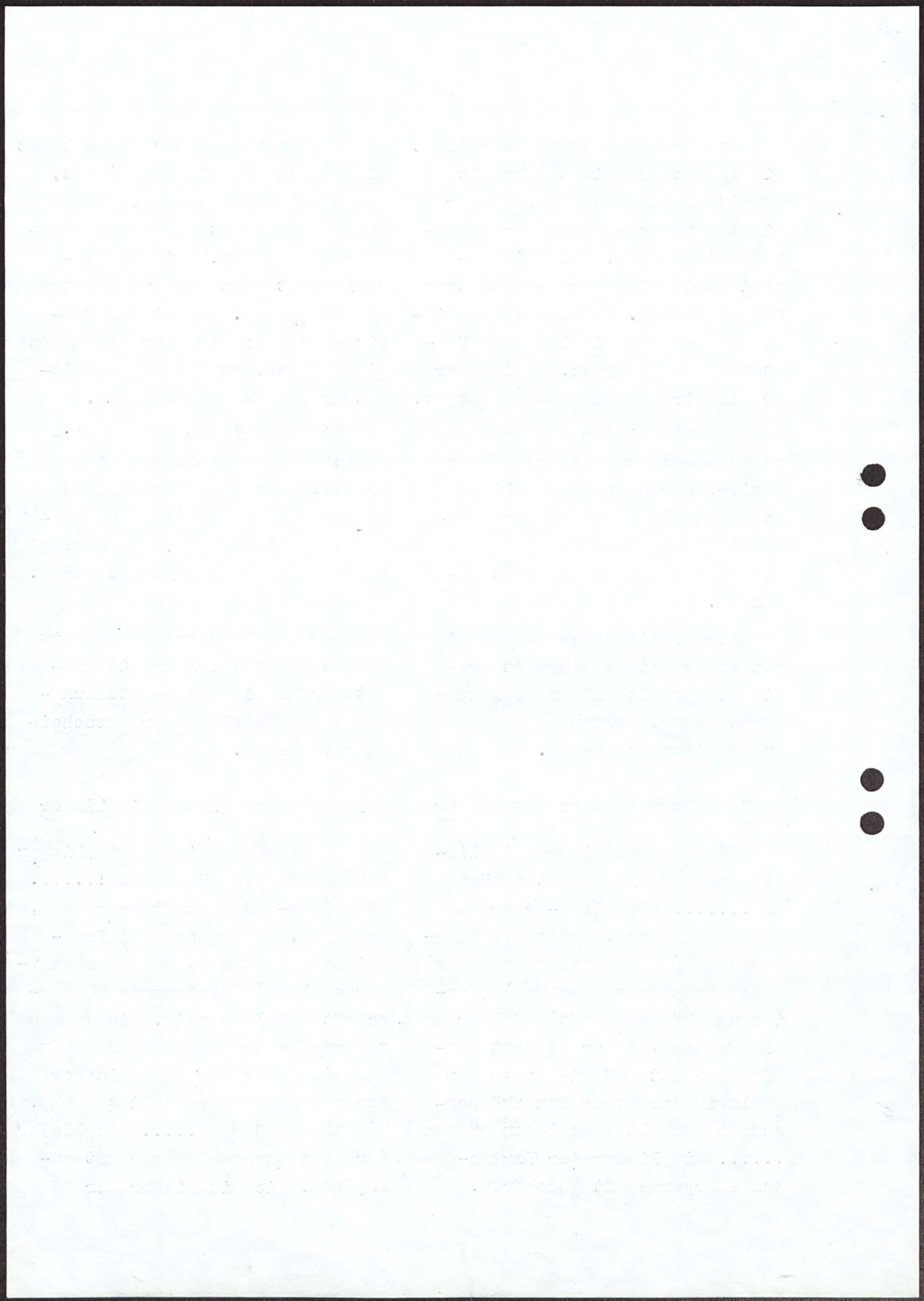
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

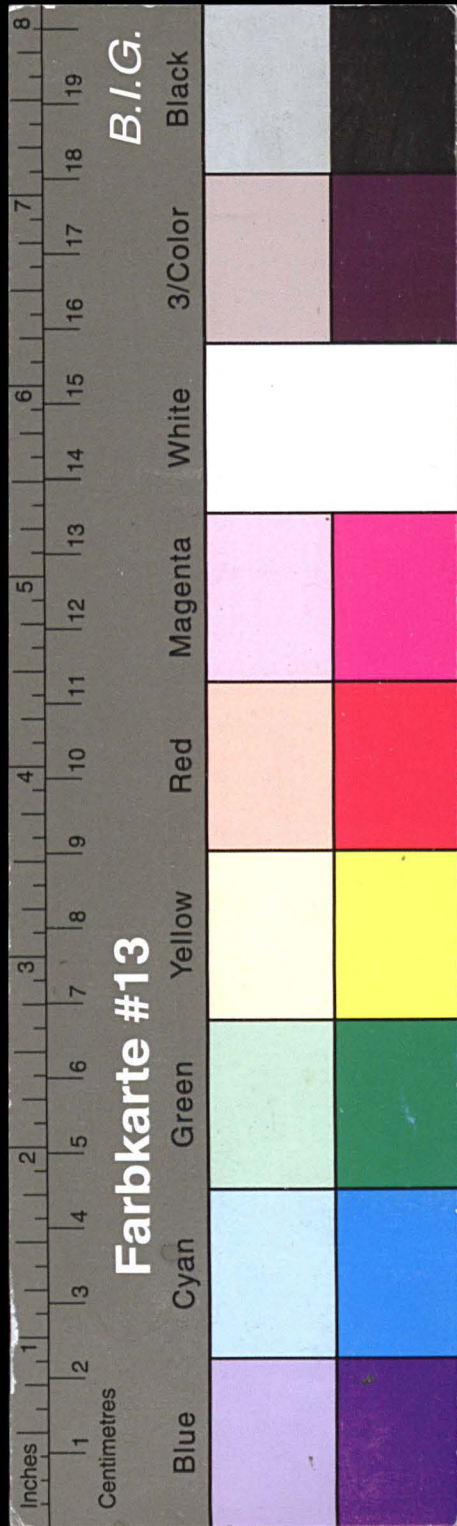




Kreisarchiv Stormarn E103

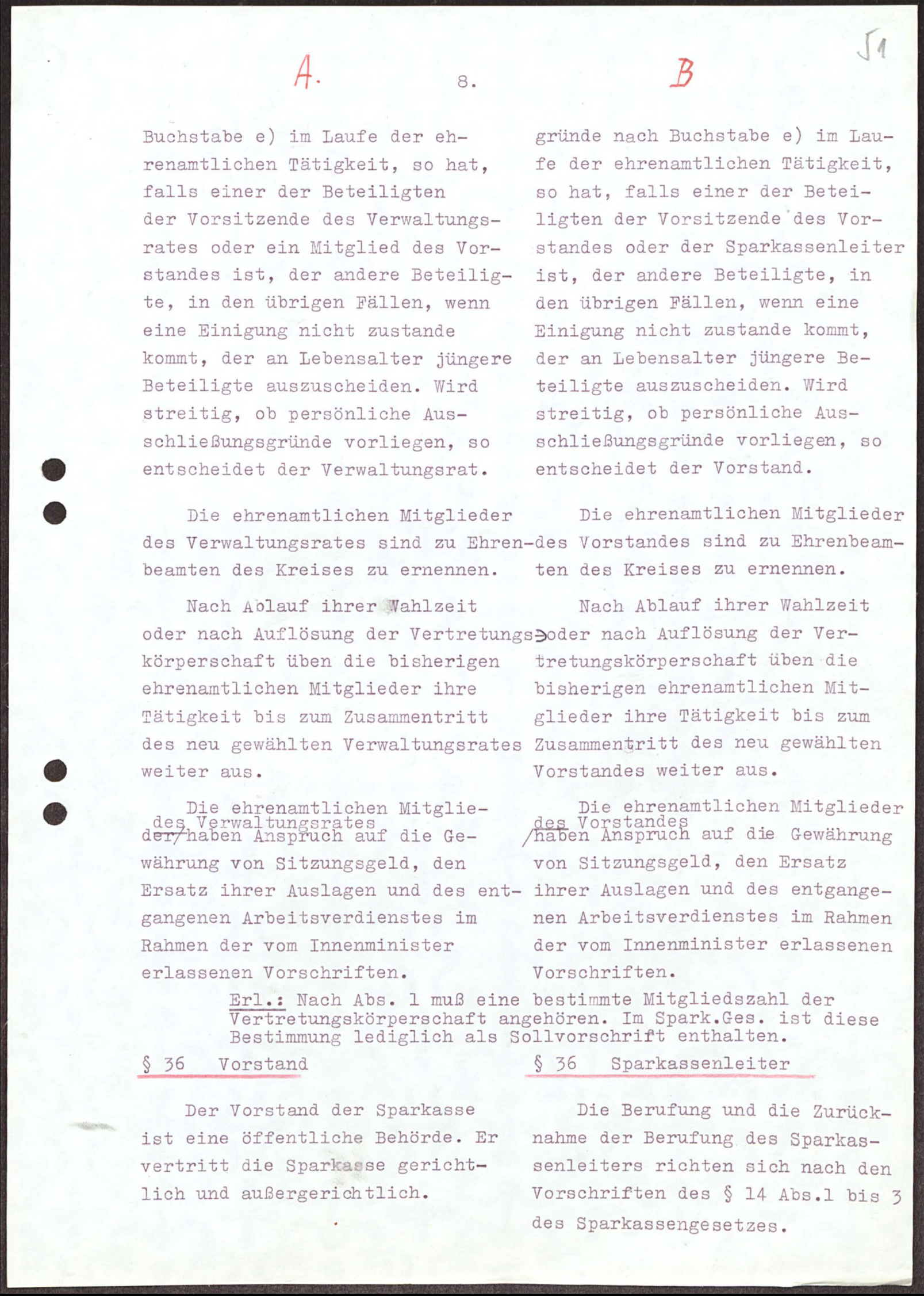
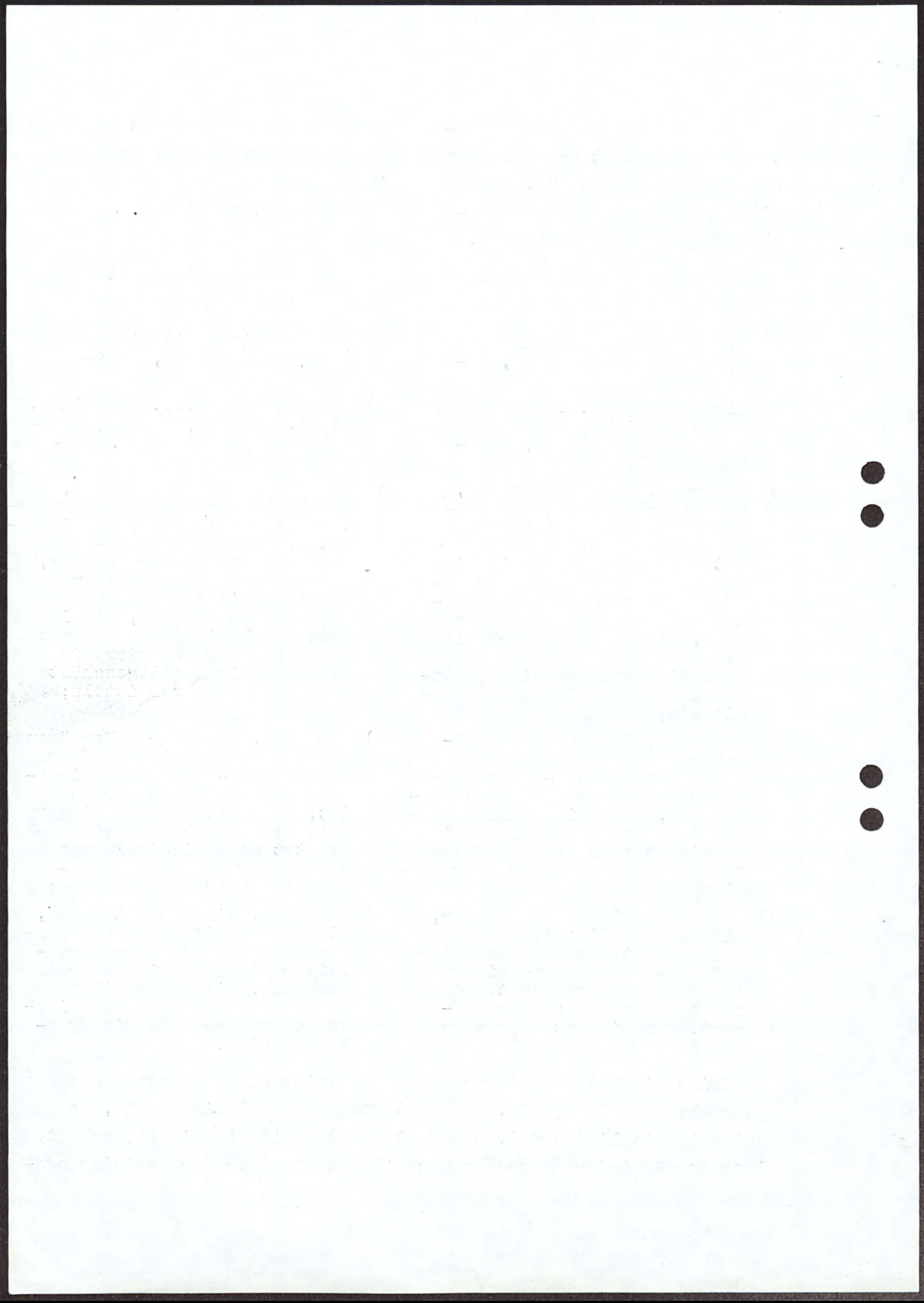
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A.

8.

B.

51

Buchstabe e) im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat, falls einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, der andere Beteiligte, in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte auszuscheiden. Wird streitig, ob persönliche Ausschlussgründe vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat.

gründe nach Buchstabe e) im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat, falls einer der Beteiligten der Vorsitzende des Vorstandes oder der Sparkassenleiter ist, der andere Beteiligte, in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte auszuscheiden. Wird streitig, ob persönliche Ausschlussgründe vorliegen, so entscheidet der Vorstand.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zu Ehrenbeamten des Kreises zu ernennen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes sind zu Ehrenbeamten des Kreises zu ernennen.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft üben die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretungskörperschaft üben die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Vorstandes weiter aus.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld, den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der vom Innenminister erlassenen Vorschriften.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld, den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der vom Innenminister erlassenen Vorschriften.

Erl.: Nach Abs. 1 muß eine bestimmte Mitgliedszahl der Vertretungskörperschaft angehören. Im Spark.Ges. ist diese Bestimmung lediglich als Sollvorschrift enthalten.

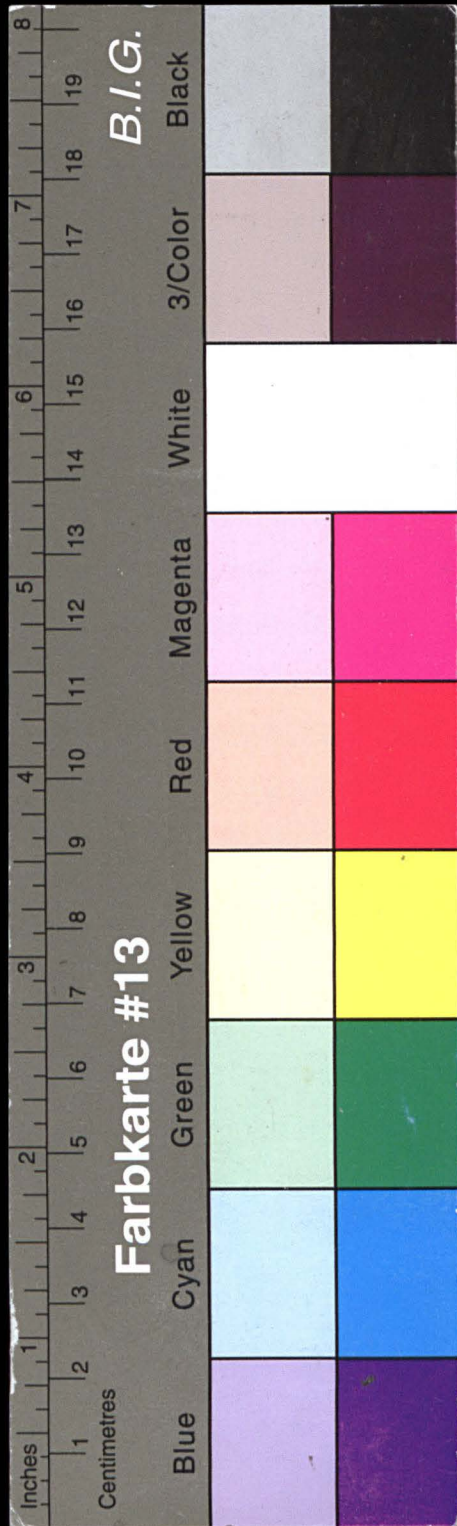
Erl.: Nach Abs. 1 muß eine bestimmte Mitgliedszahl der Vertretungskörperschaft angehören. Im Spark.Ges. ist diese Bestimmung lediglich als Sollvorschrift enthalten.

§ 36 Vorstand

§ 36 Sparkassenleiter

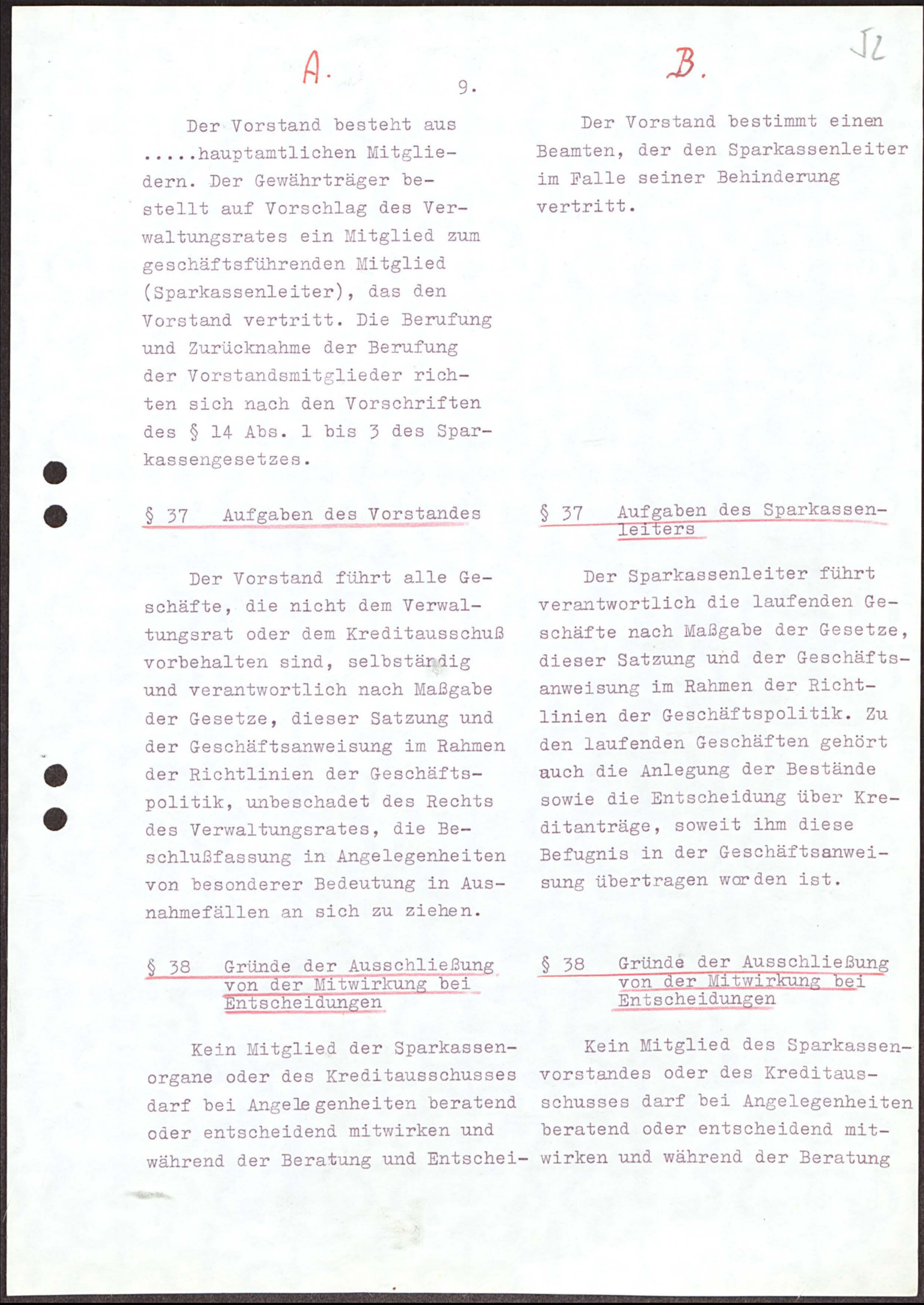
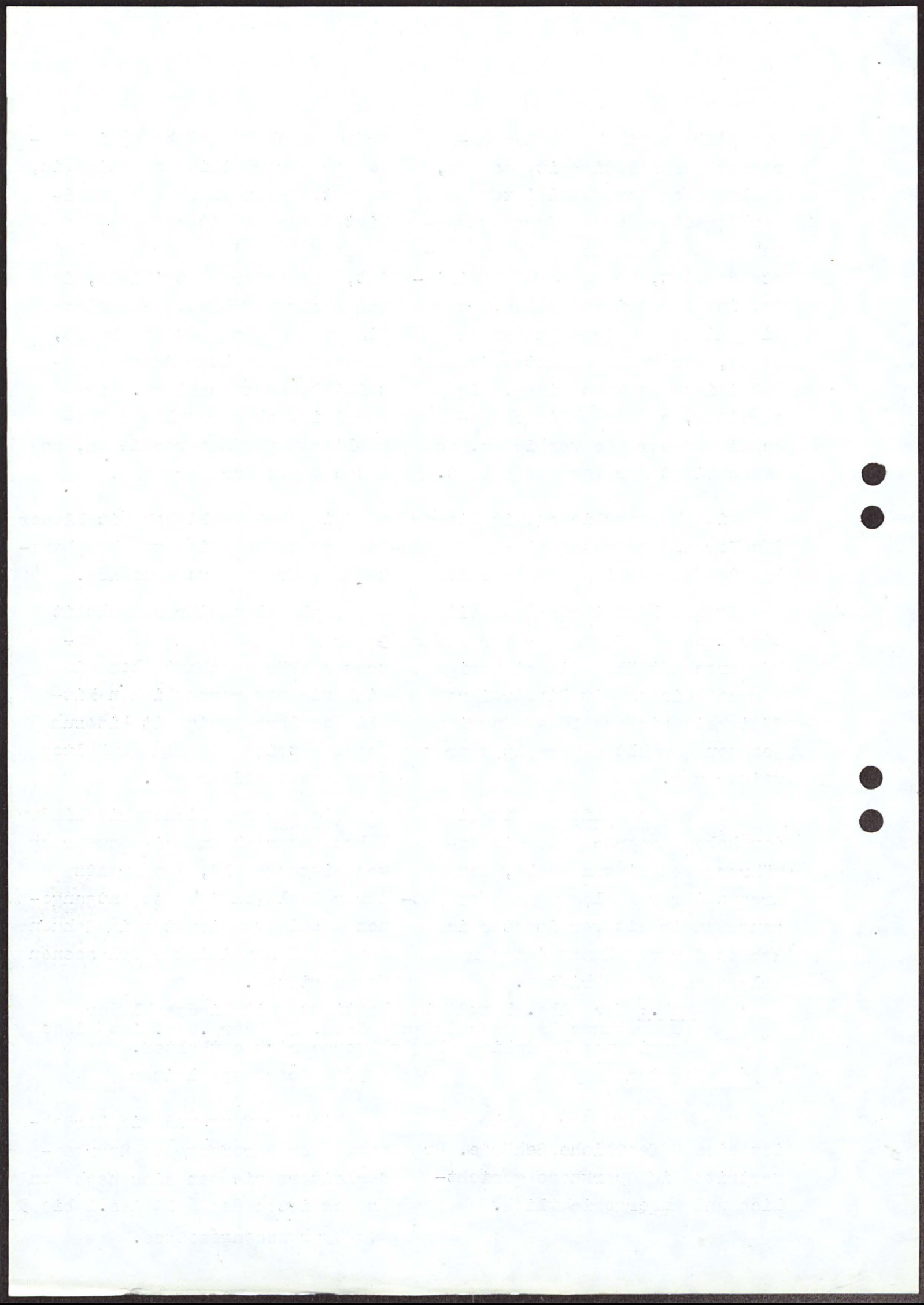
Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

Die Berufung und die Zurücknahme der Berufung des Sparkassenleiters richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs.1 bis 3 des Sparkassengesetzes.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A. 9.
Der Vorstand besteht aus
.....hauptamtlichen Mitglie-
dern. Der Gewährträger be-
stellt auf Vorschlag des Ver-
waltungsrates ein Mitglied zum
geschäftsführenden Mitglied
(Sparkassenleiter), das den
Vorstand vertritt. Die Berufung
und Zurücknahme der Berufung
der Vorstandsmitglieder rich-
ten sich nach den Vorschriften
des § 14 Abs. 1 bis 3 des Spar-
kassengesetzes.

§ 37 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Ge-
schäfte, die nicht dem Verwal-
tungsrat oder dem Kreditausschuß
vorbehalten sind, selbständig
und verantwortlich nach Maßgabe
der Gesetze, dieser Satzung und
der Geschäftsanweisung im Rahmen
der Richtlinien der Geschäfts-
politik, unbeschadet des Rechts
des Verwaltungsrates, die Be-
schlußfassung in Angelegenheiten
von besonderer Bedeutung in Aus-
nahmefällen an sich zu ziehen.

§ 38 Gründe der Ausschließung
von der Mitwirkung bei
Entscheidungen

Kein Mitglied der Sparkassen-
organe oder des Kreditausschusses
darf bei Angelegenheiten beratend
oder entscheidend mitwirken und
während der Beratung und Entschei-

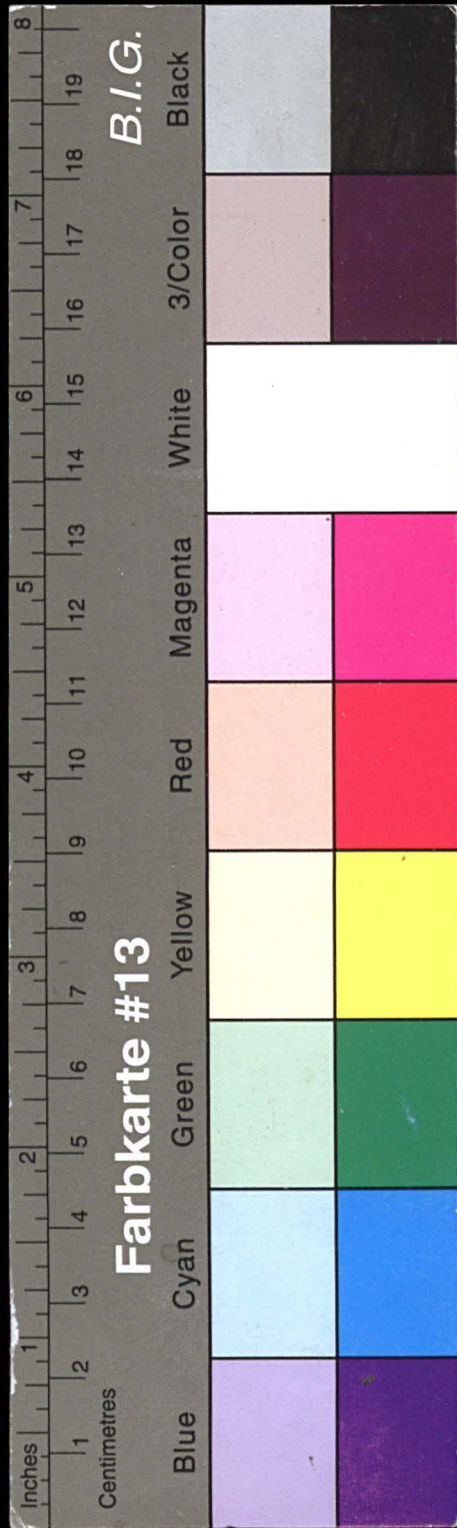
B. 12
Der Vorstand bestimmt einen
Beamten, der den Sparkassenleiter
im Falle seiner Behinderung
vertritt.

§ 37 Aufgaben des Sparkassen-
leiters

Der Sparkassenleiter führt
verantwortlich die laufenden Ge-
schäfte nach Maßgabe der Gesetze,
dieser Satzung und der Geschäfts-
anweisung im Rahmen der Richt-
linien der Geschäftspolitik. Zu
den laufenden Geschäften gehört
auch die Anlegung der Bestände
sowie die Entscheidung über Kre-
ditanträge, soweit ihm diese
Befugnis in der Geschäftsanwei-
sung übertragen worden ist.

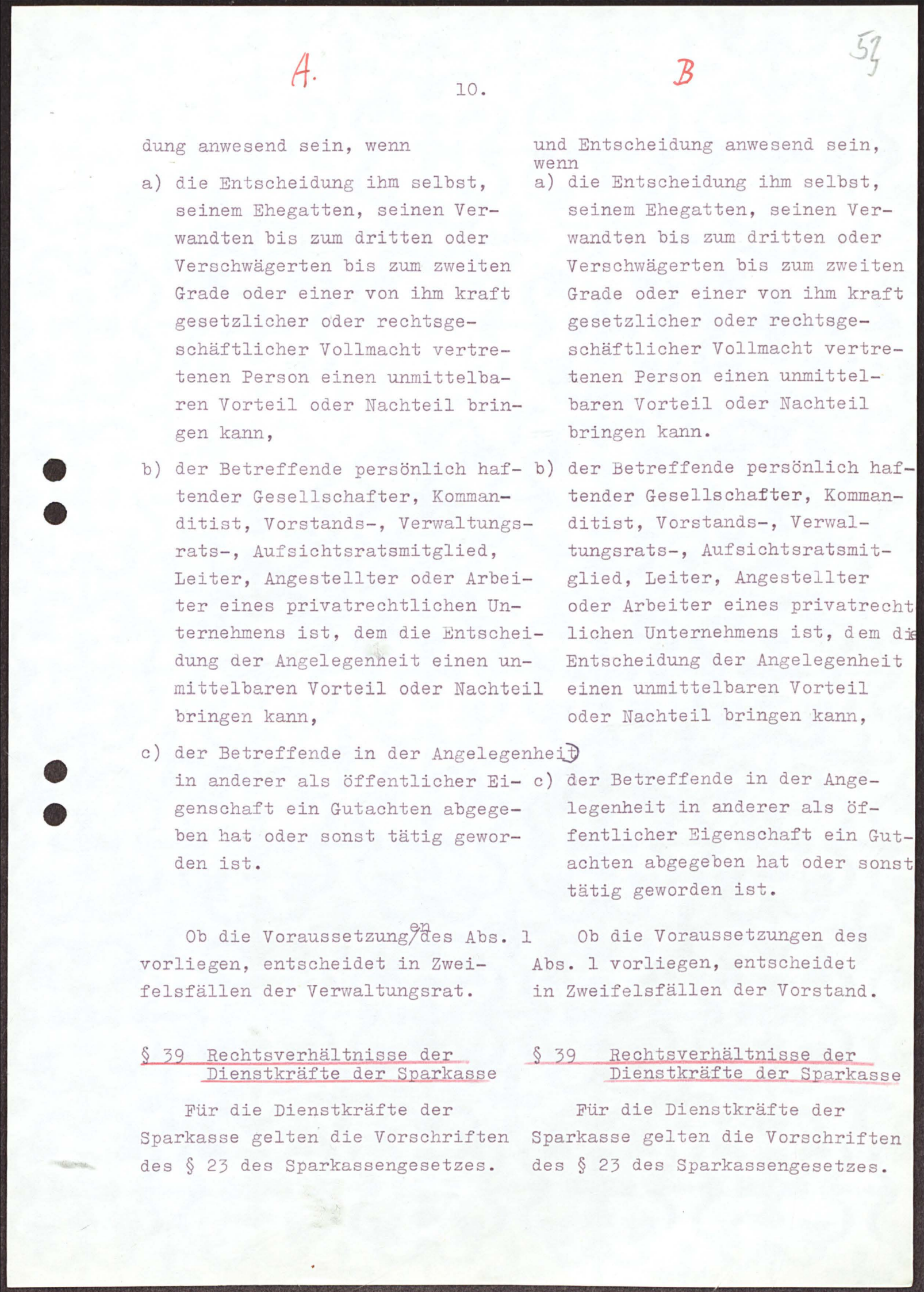
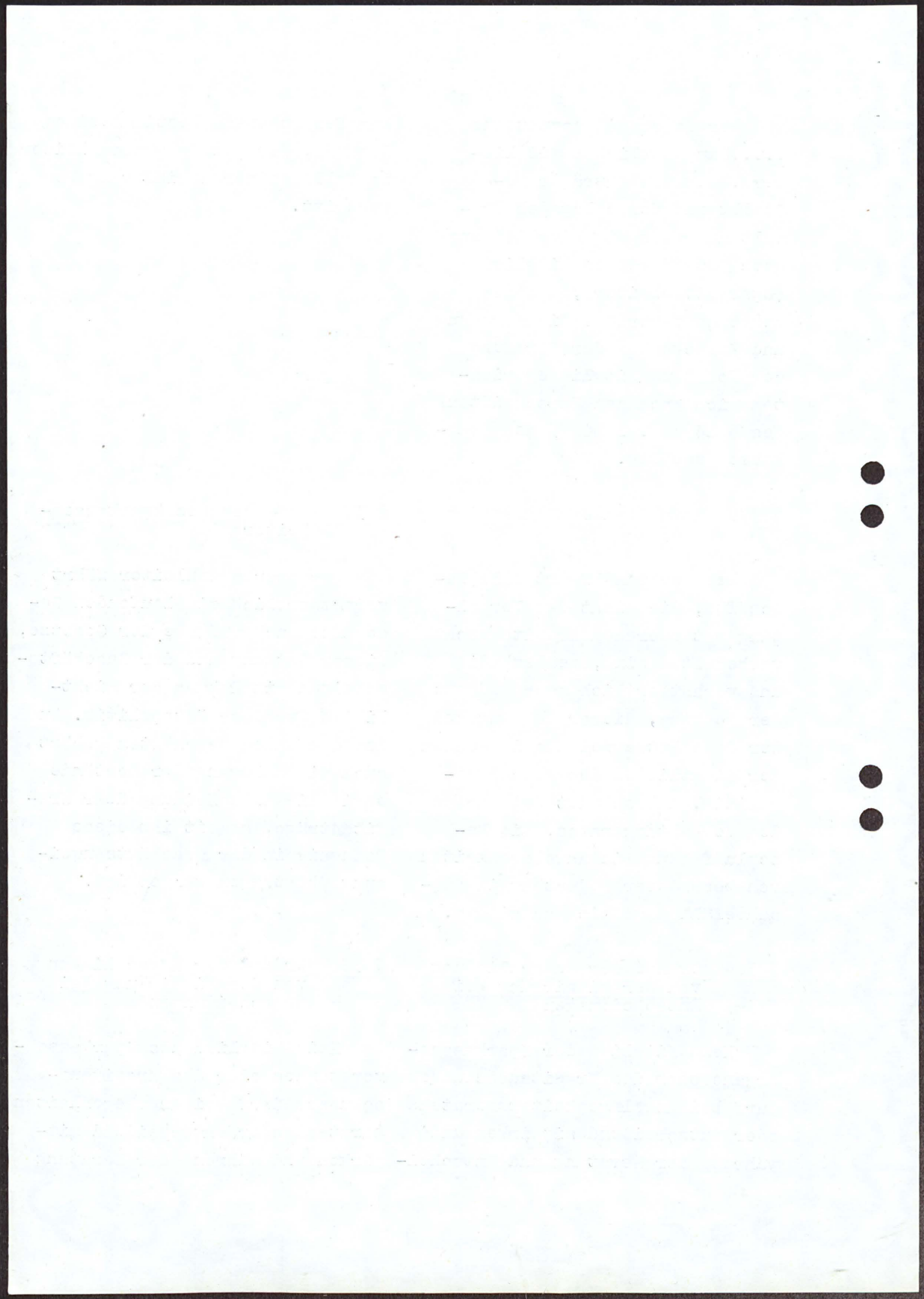
§ 38 Gründe der Ausschließung
von der Mitwirkung bei
Entscheidungen

Kein Mitglied des Sparkassen-
vorstandes oder des Kreditaus-
schusses darf bei Angelegenheiten
beratend oder entscheidend mit-
wirken und während der Beratung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A. 10. B.

und Entscheidung anwesend sein, wenn

a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsge- schäftlicher Vollmacht vertre- tenen Person einen unmittelba- ren Vorteil oder Nachteil brin- gen kann,

b) der Betreffende persönlich haf- tender Gesellschafter, Komman- ditist, Vorstands-, Verwaltungs- rats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbei- ter eines privatrechtlichen Un- ternehmens ist, dem die Entschei- dung der Angelegenheit einen un- mittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Ei- genschaft ein Gutachten abgege- ben hat oder sonst tätig gewor- den ist.

Ob die Voraussetzung⁹² des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zwei- felsfällen der Verwaltungsrat.

§ 39 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse

Für die Dienstkräfte der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 23 des Sparkassengesetzes.

a) die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Ver- wandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsge- schäftlicher Vollmacht vertre- tenen Person einen unmittel- baren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

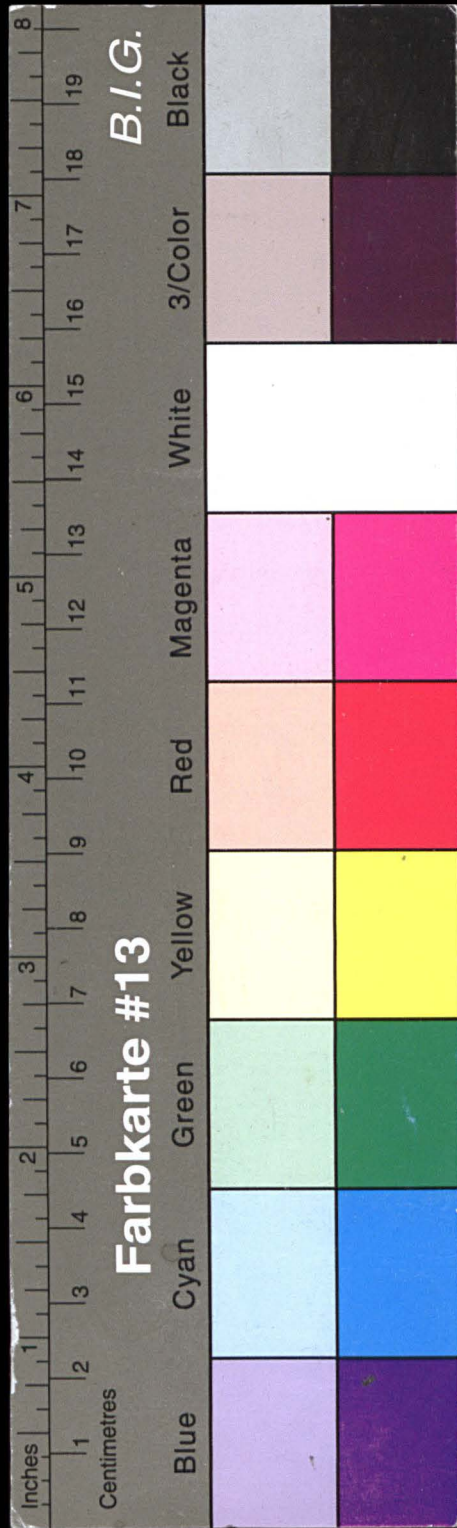
b) der Betreffende persönlich haf- tender Gesellschafter, Komman- ditist, Vorstands-, Verwal- tungsrats-, Aufsichtsratsmit- glied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrecht- lichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

c) der Betreffende in der Ange- legenheit in anderer als öf- fentlicher Eigenschaft ein Gut- achten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.

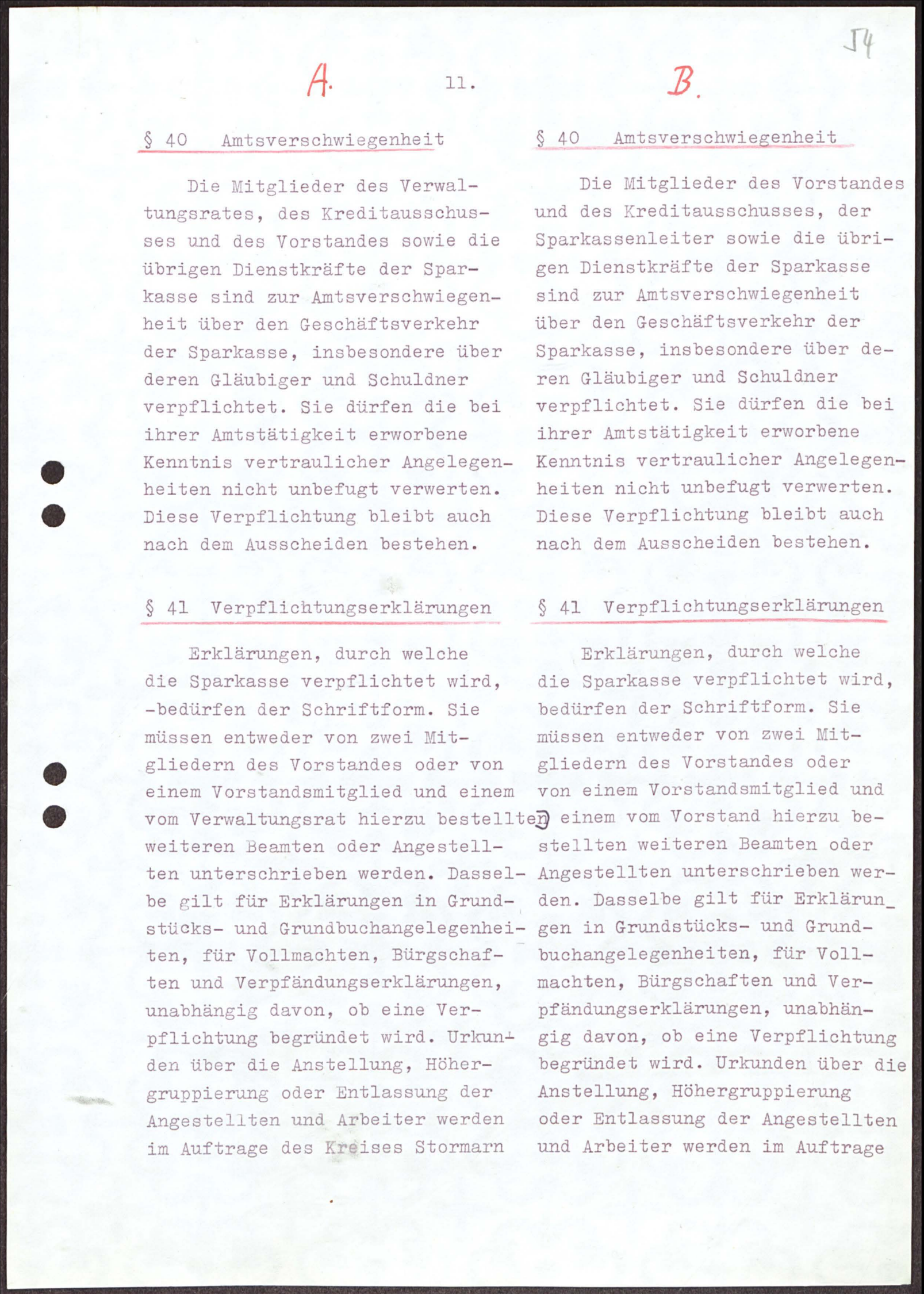
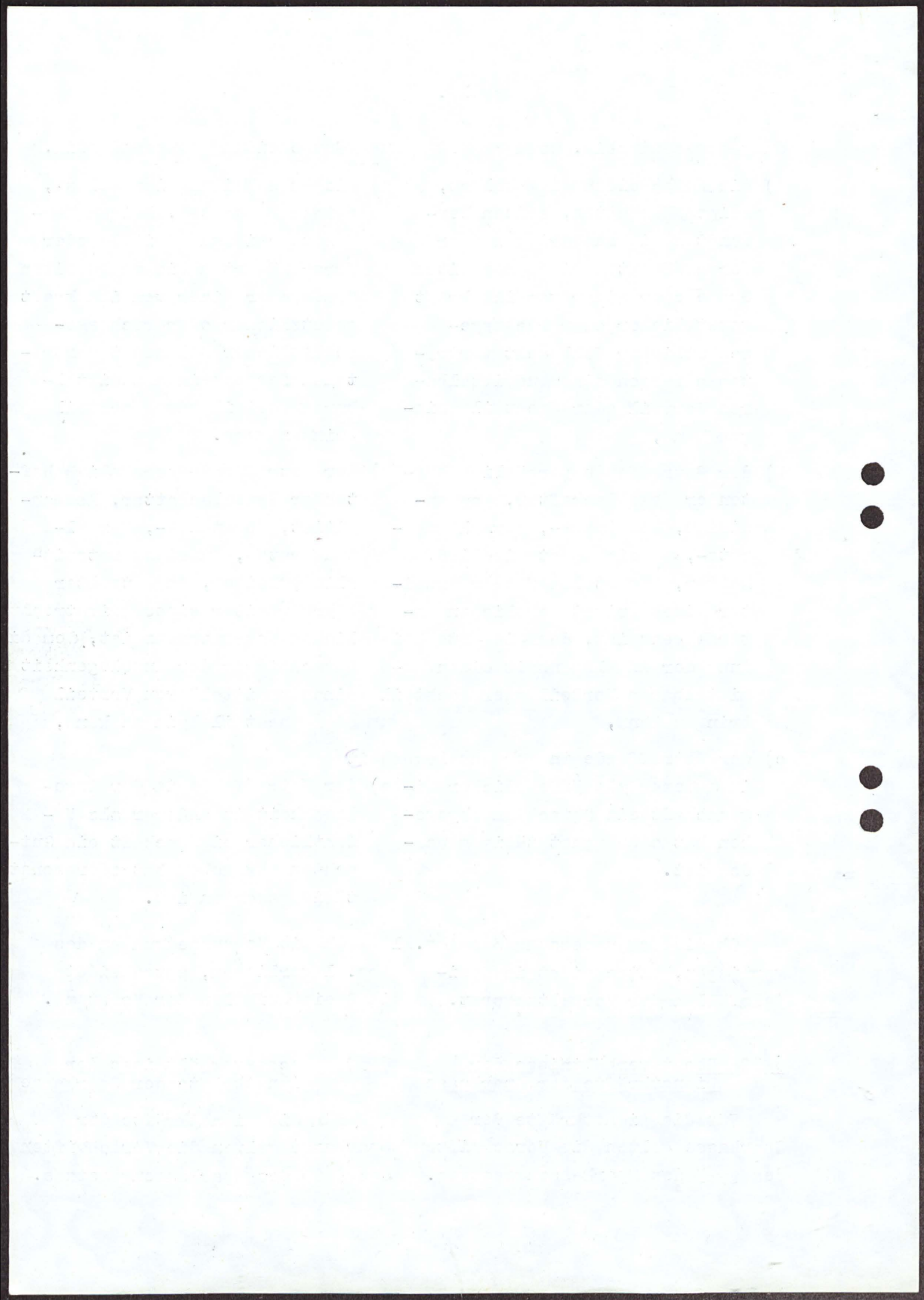
§ 39 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse

Für die Dienstkräfte der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 23 des Sparkassengesetzes.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A.

11.

B.

54

§ 40 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes sowie die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 41 Verpflichtungserklärungen

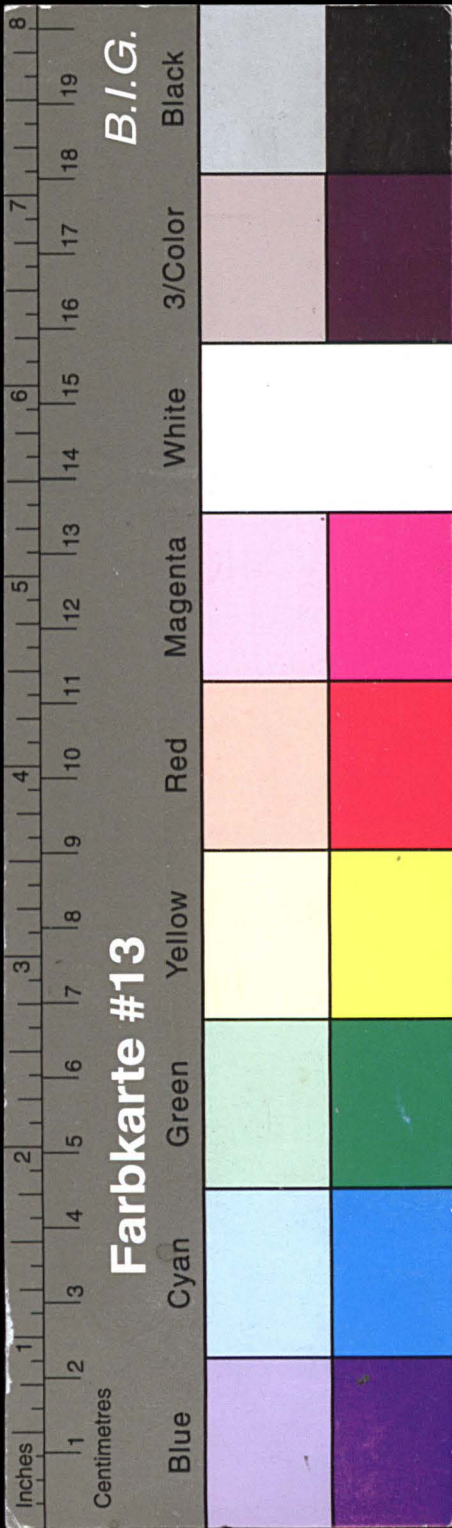
Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, -bedürfen der Schriftform. Sie müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Verwaltungsrat hierzu bestellten weiteren Beamten oder Angestellten unterschrieben werden. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, für Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung der Angestellten und Arbeiter werden im Auftrage des Kreises Stormarn

§ 40 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kreditausschusses, der Sparkassenleiter sowie die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

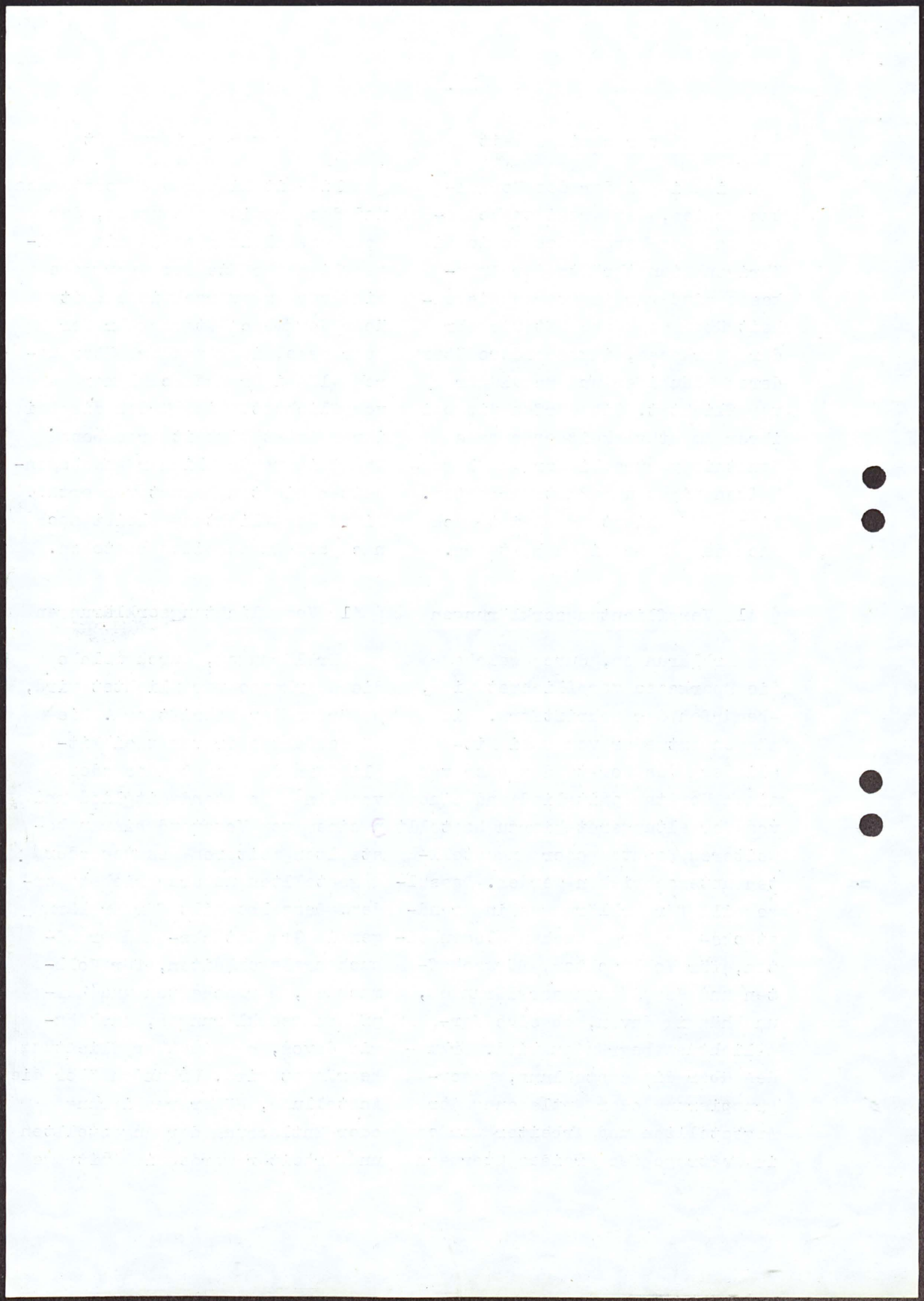
§ 41 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand hierzu bestellten weiteren Beamten oder Angestellten unterschrieben werden. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, für Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung der Angestellten und Arbeiter werden im Auftrage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A.

12.

B.

55

vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Sparkassenleiter) vollzogen.

Der Vorstand kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in der Form des Abs. 1

a) zwei Beamte oder Angestellte zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),

b) den Verwalter einer Einmann-zweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke

bevollmächtigen.

Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 2 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.

des Kreises Stormarn vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogen.

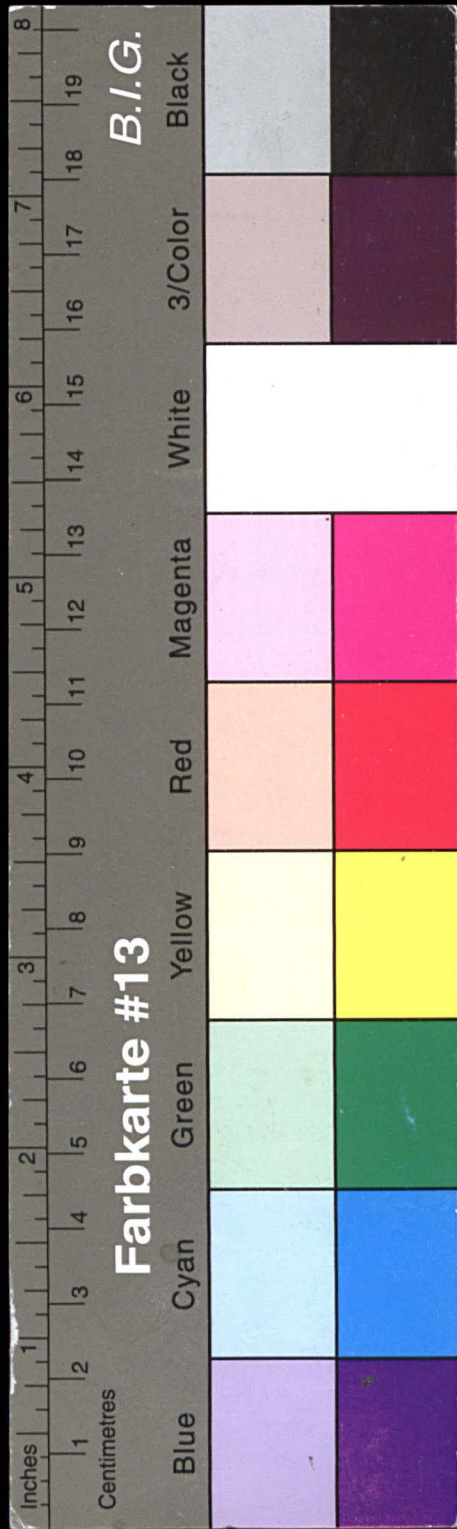
Der Vorstand kann in der Form des Abs. 1

a) zwei Beamte oder Angestellte zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),

b) den Verwalter einer Einmann-zweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke

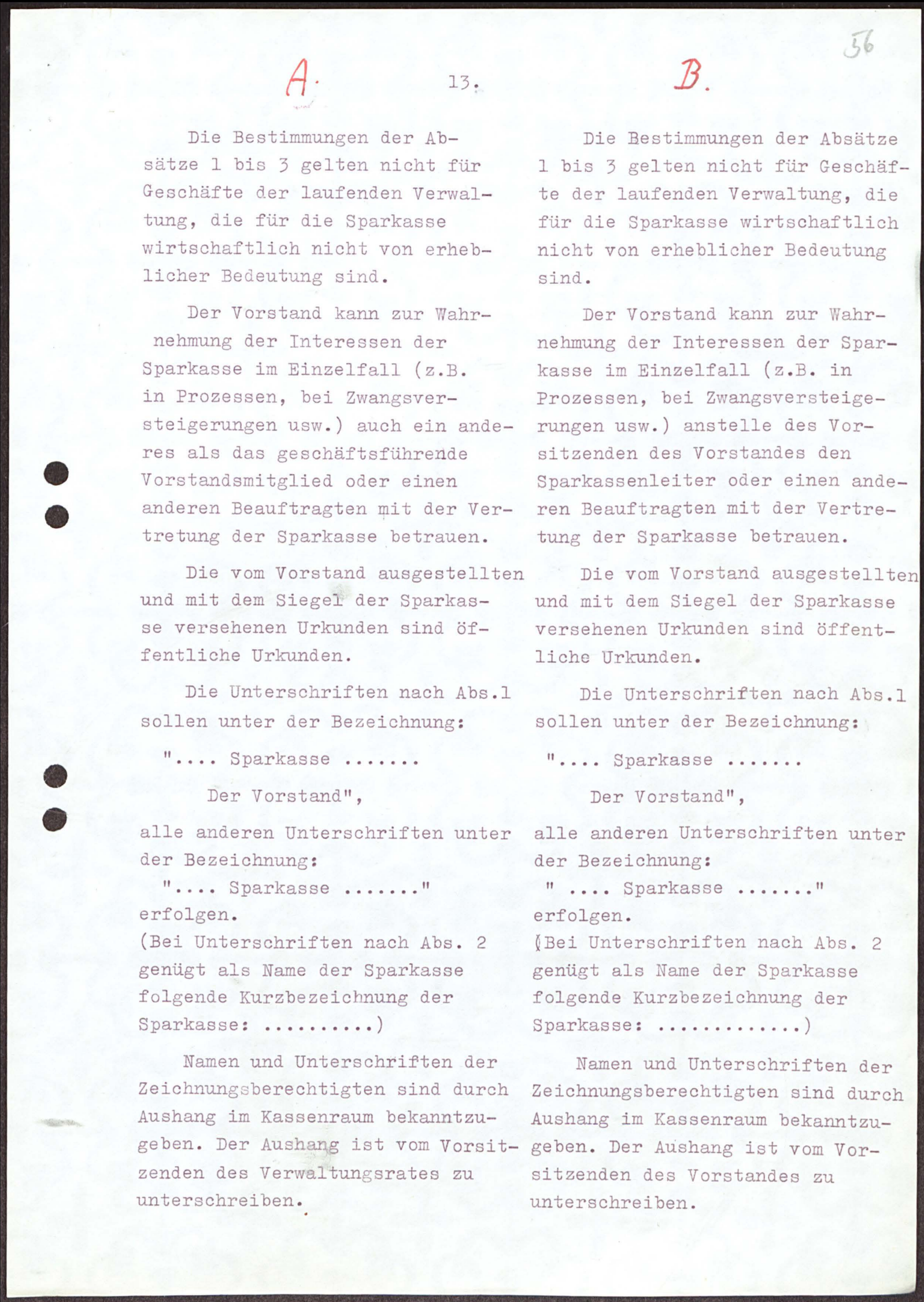
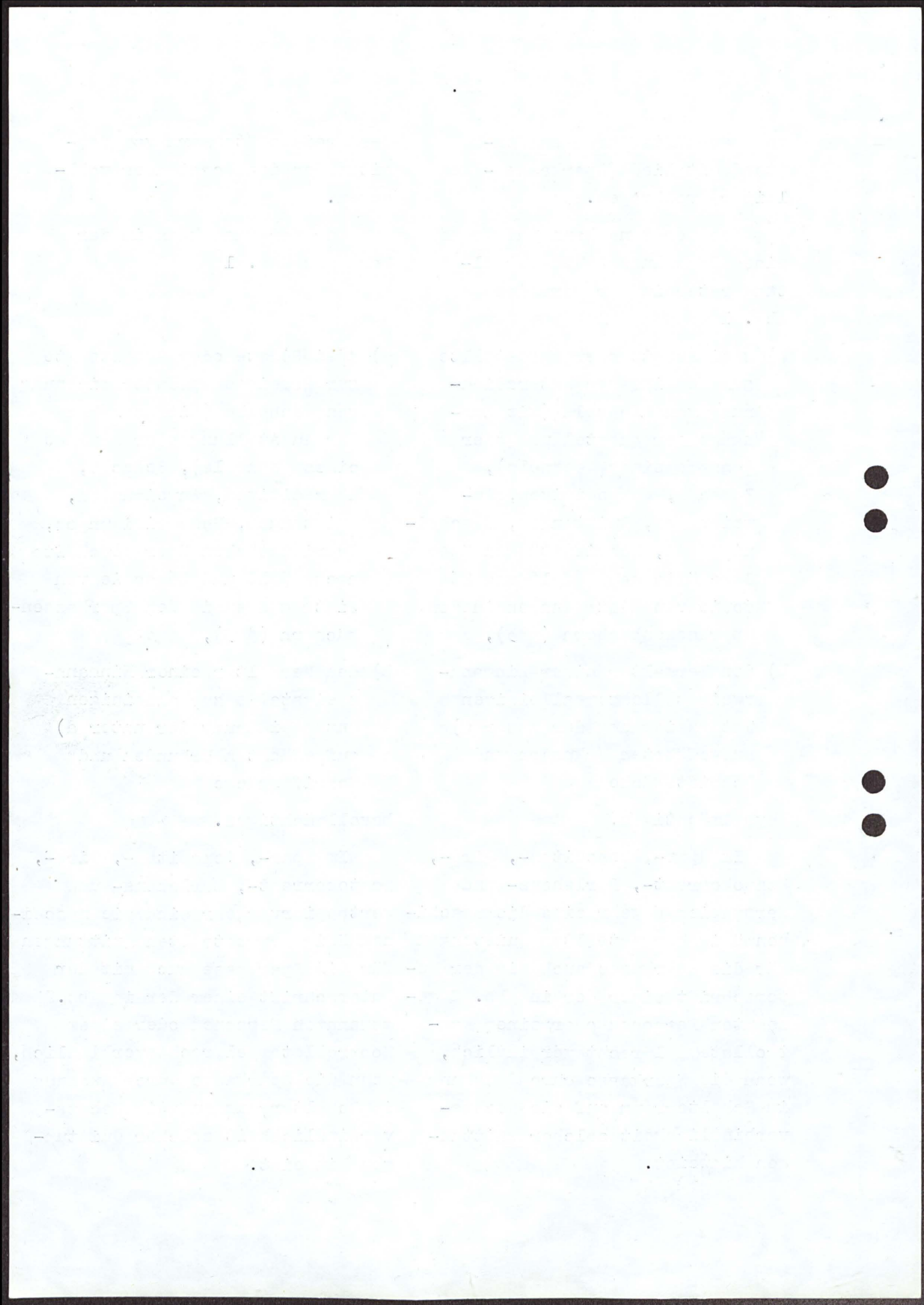
bevollmächtigen.

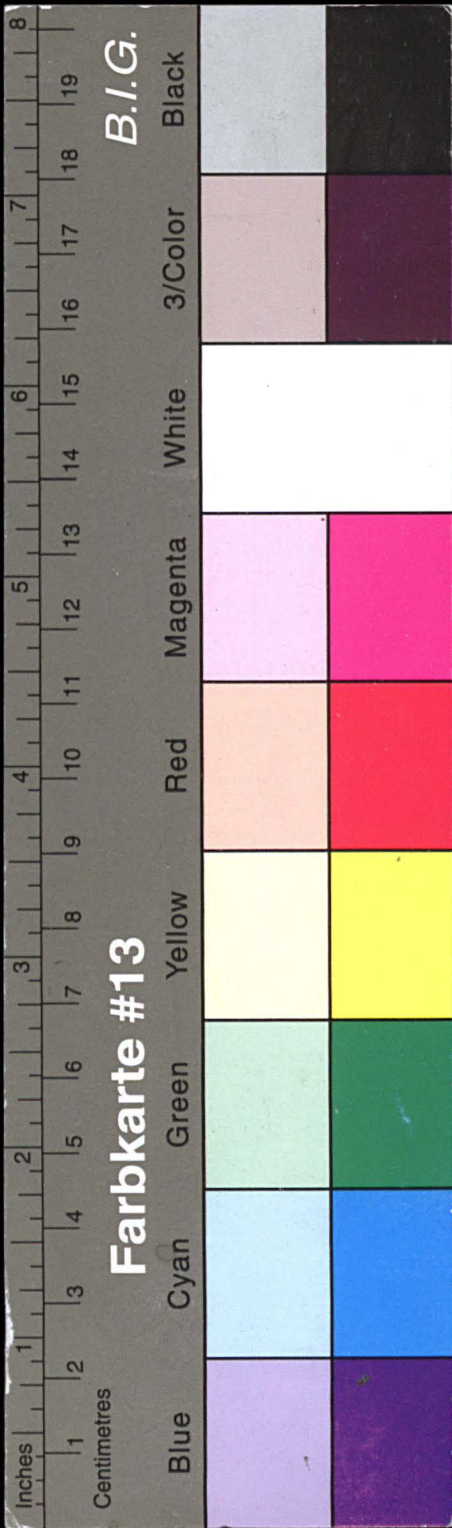
Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs.2 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.



Kreisarchiv Stormarn E103

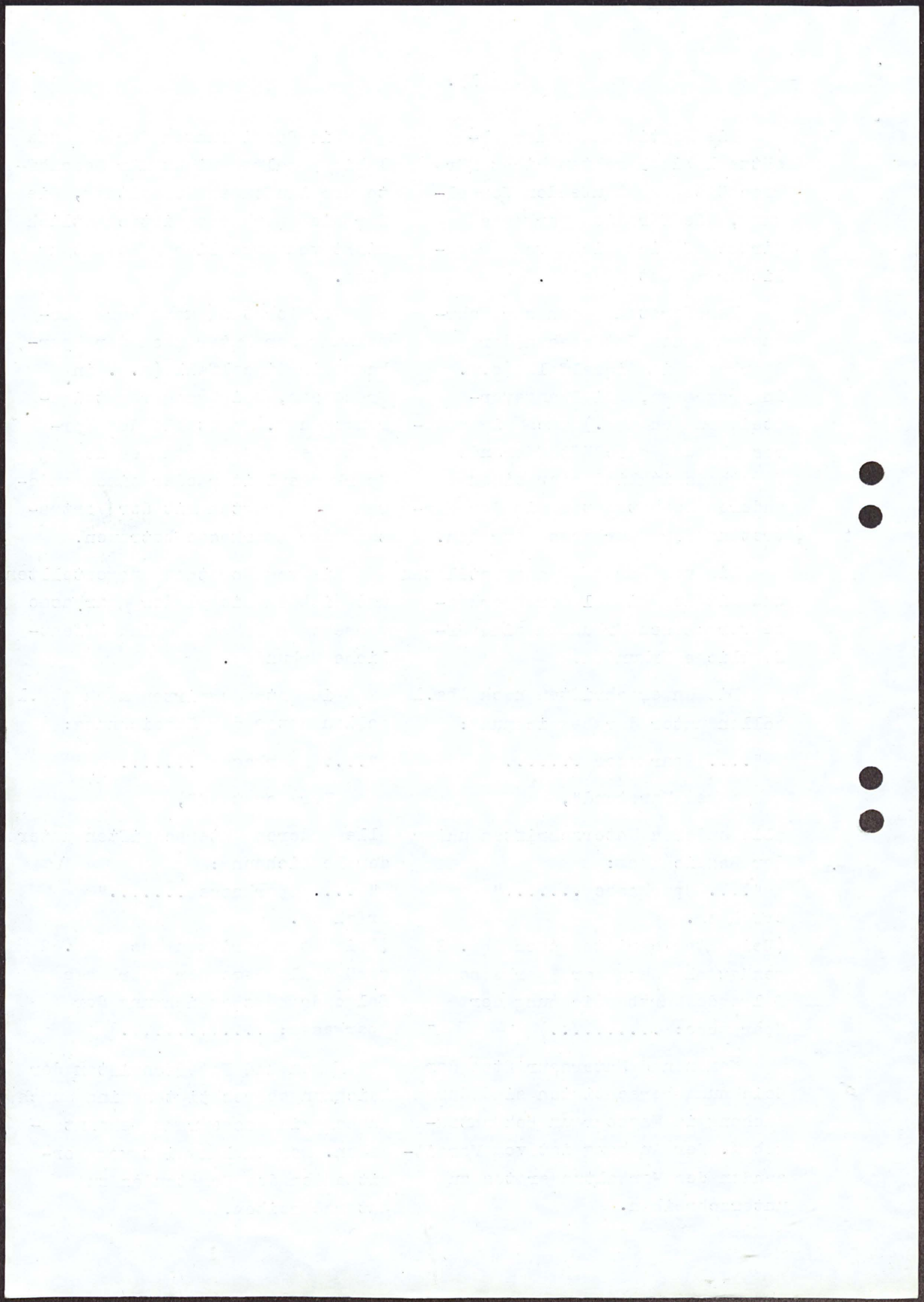
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A.

14.

B.

17

Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes, im übrigen vom Sparkassenleiter bescheinigt.

Die folgenden §§:

42 - Prüfungen

43 - Geschäftsjahr

44 - Voranschlag der Handlungskosten

45 - Jahresabschluß und Entlastung

46 - Verwendung von Überschüssen

47 - Auflösung der Sparkasse

48 - Bekanntmachungen der Sparkasse

49 - Satzungsänderungen

50 - Bekanntmachung der Satzung

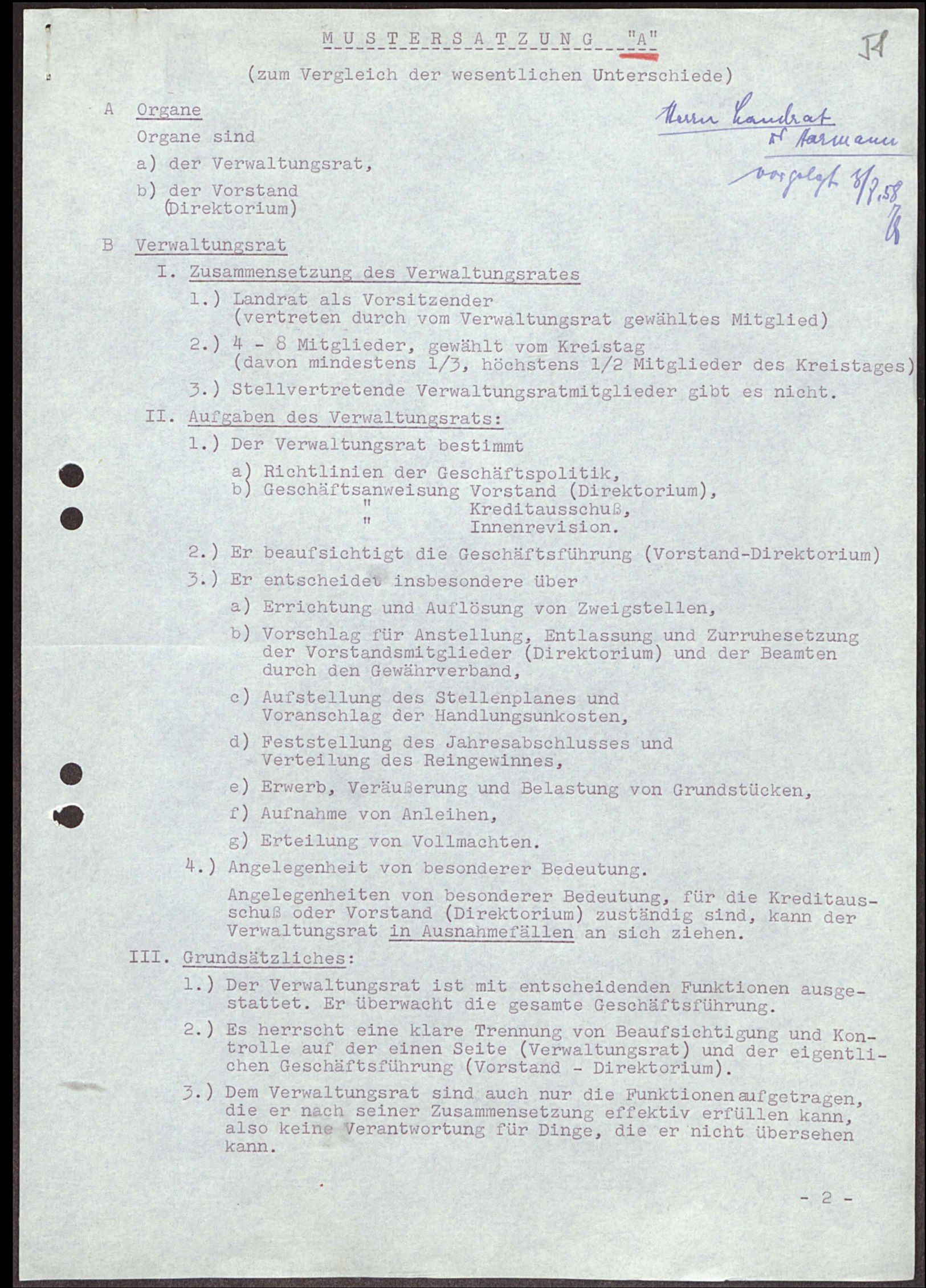
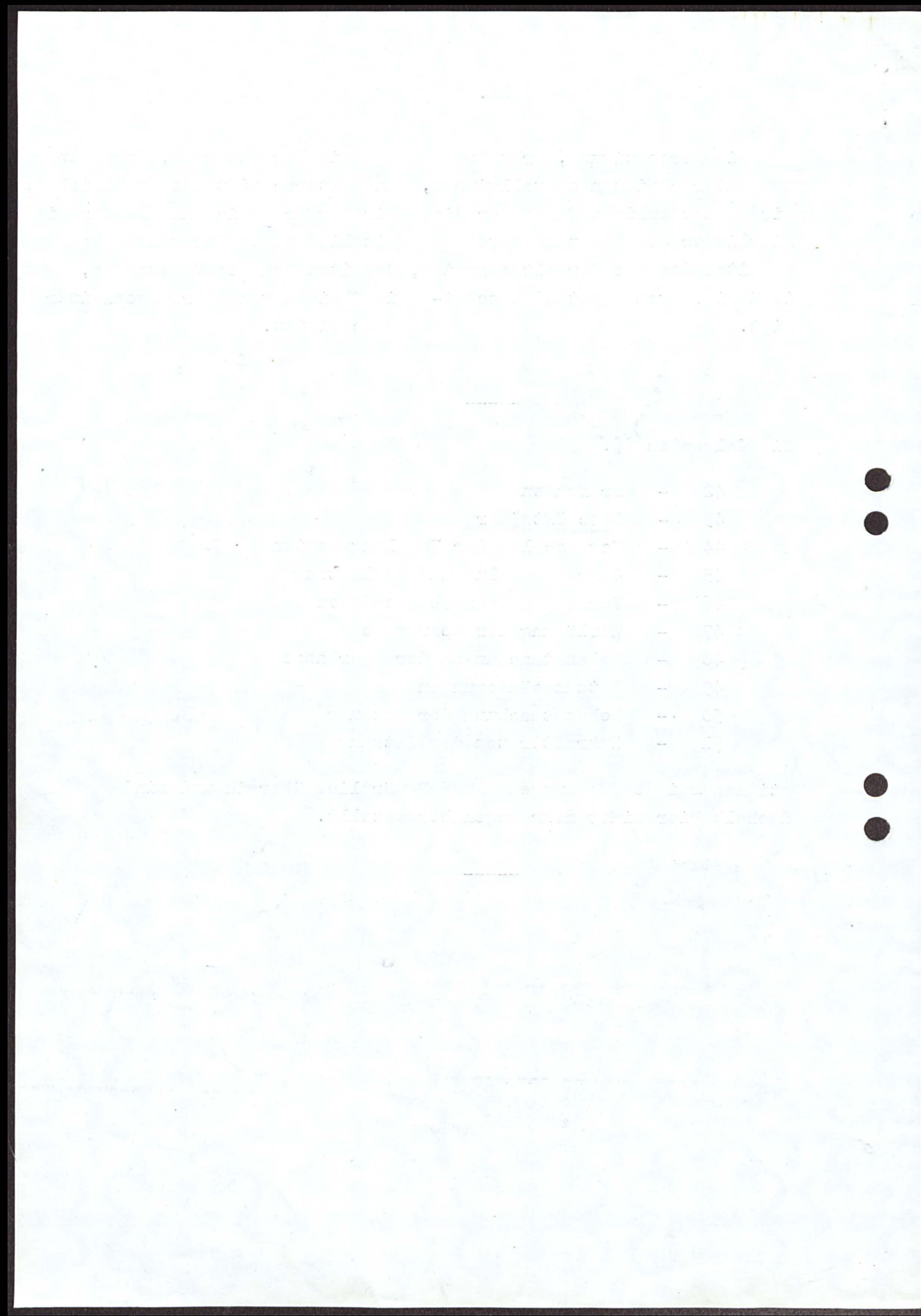
51 - Inkrafttreten der Satzung

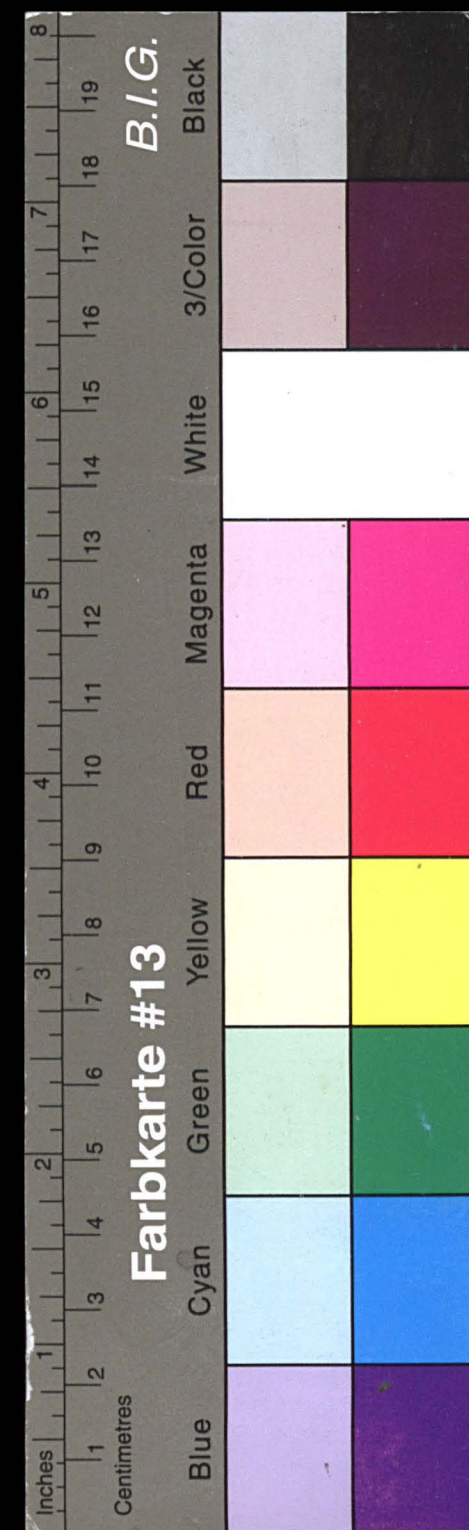
stimmen bei den Fassungen A und B wörtlich überein und sind deshalb hier nicht mehr gegenübergestellt.



Kreisarchiv Stormarn E103

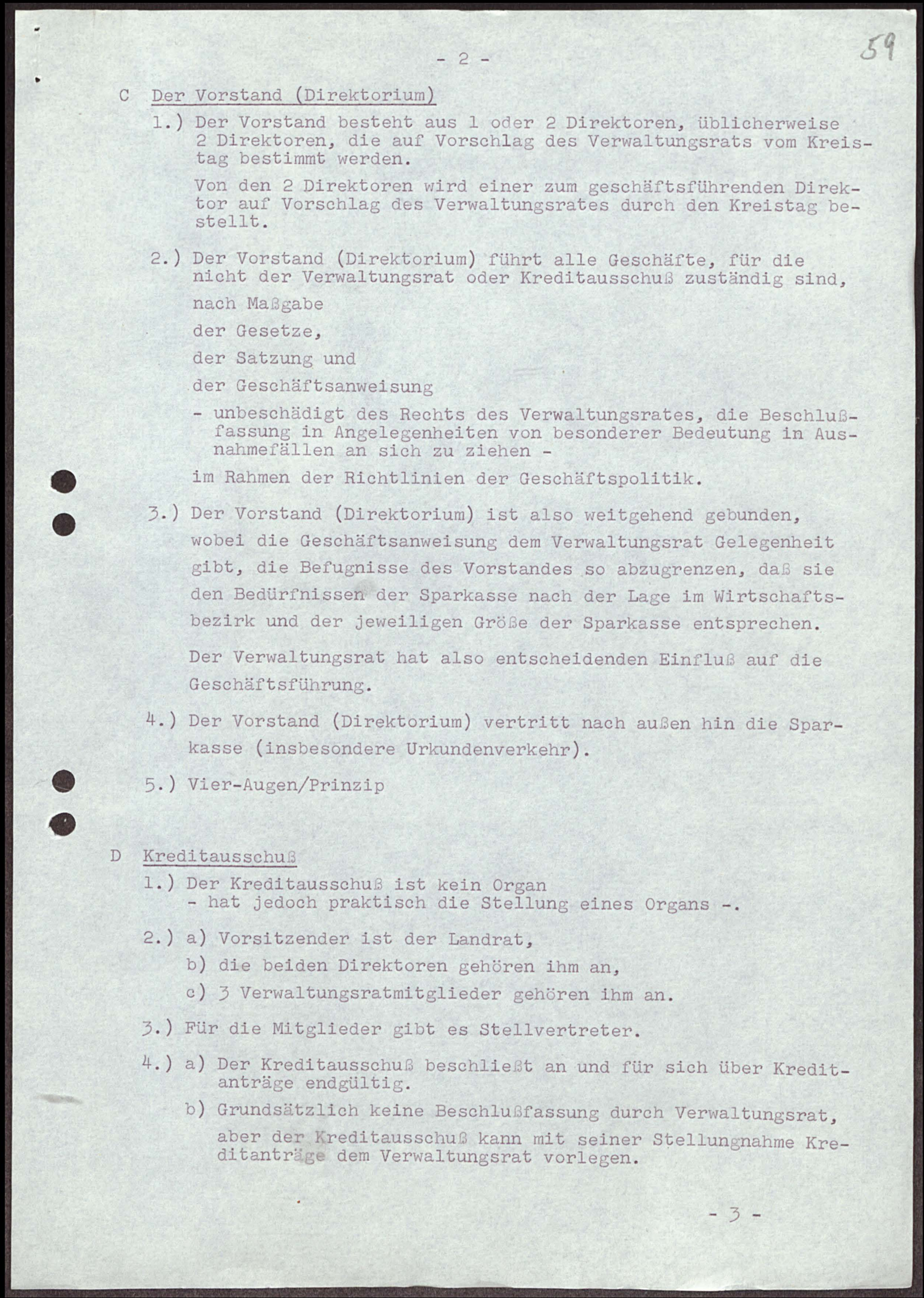
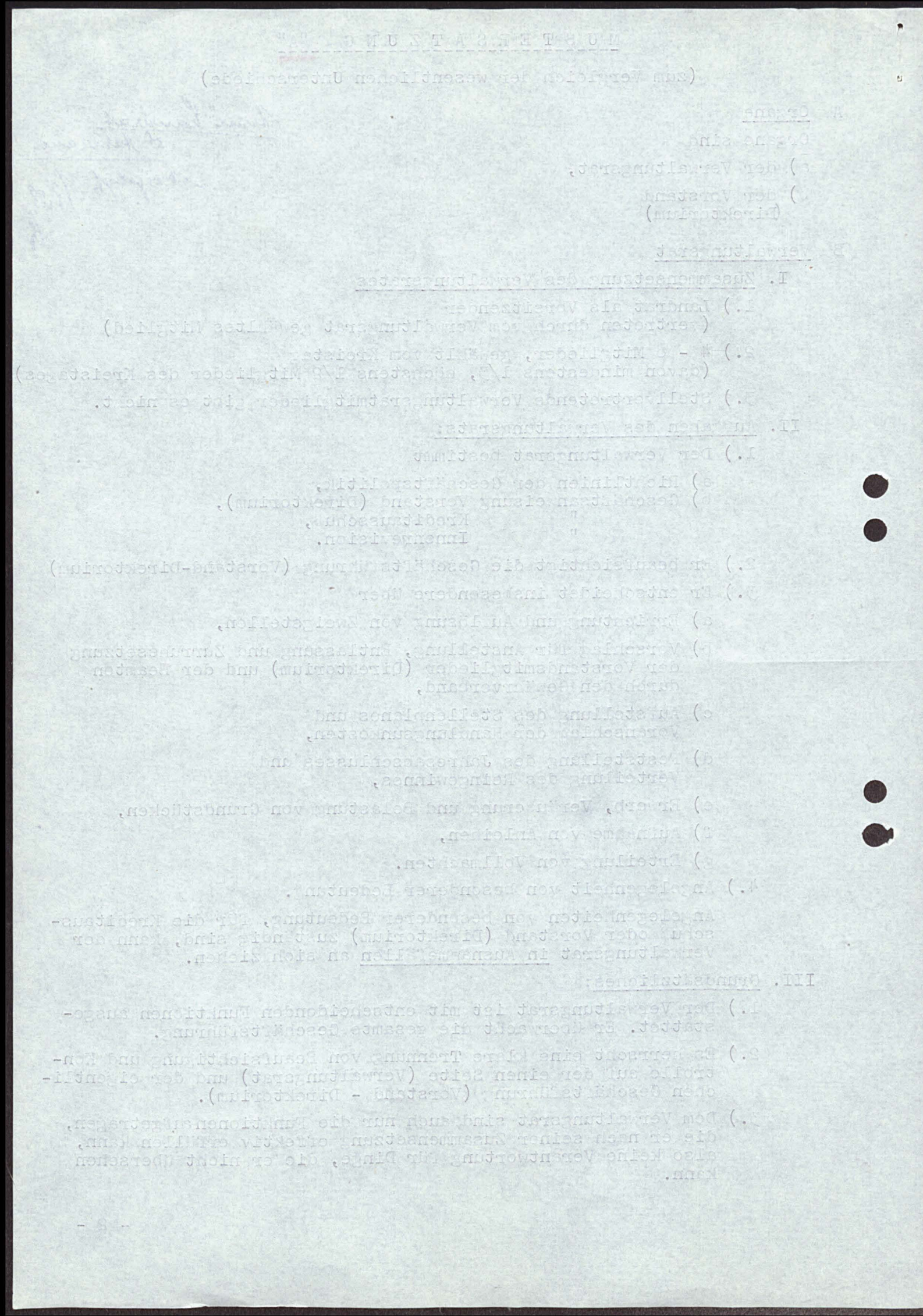
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

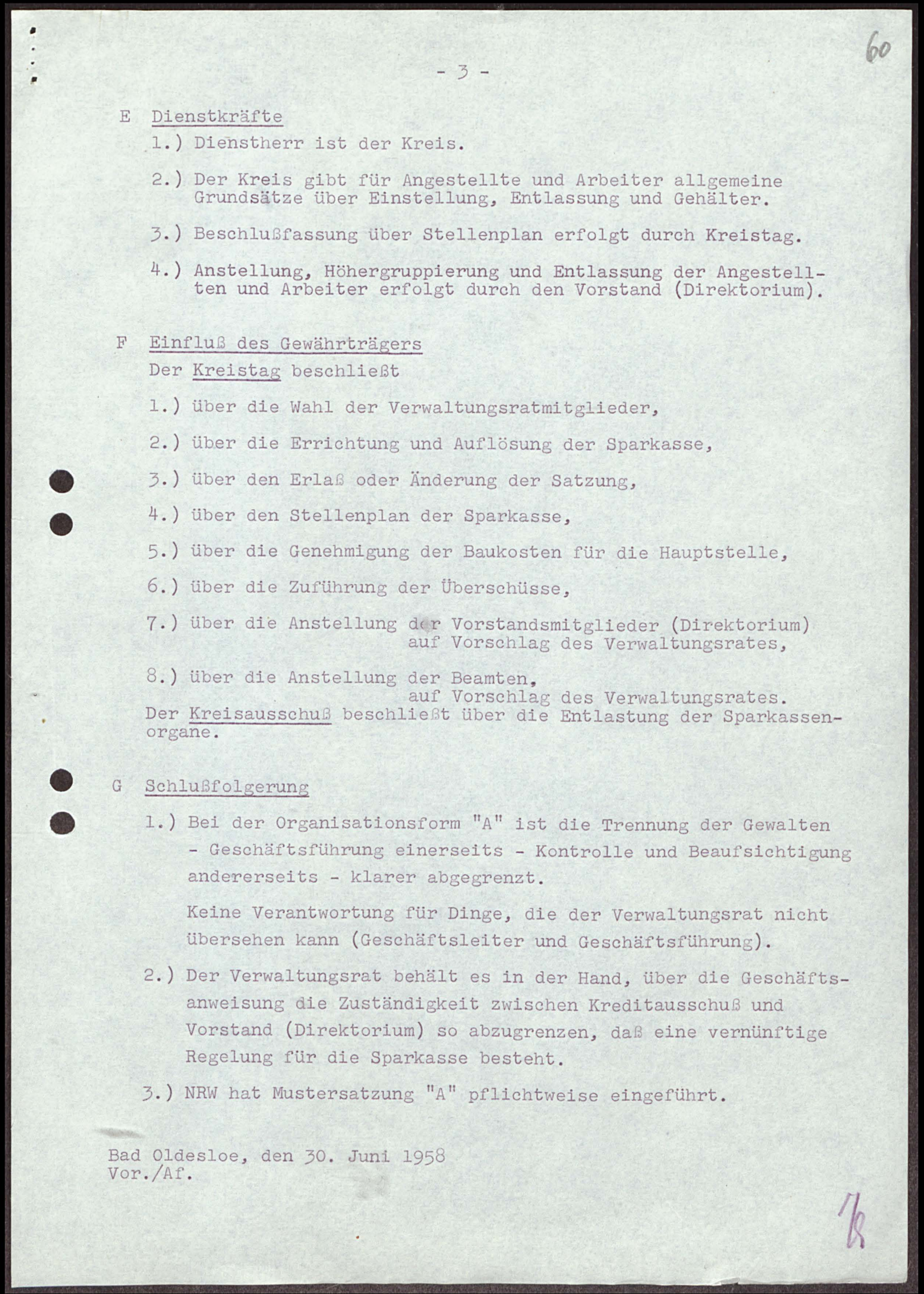
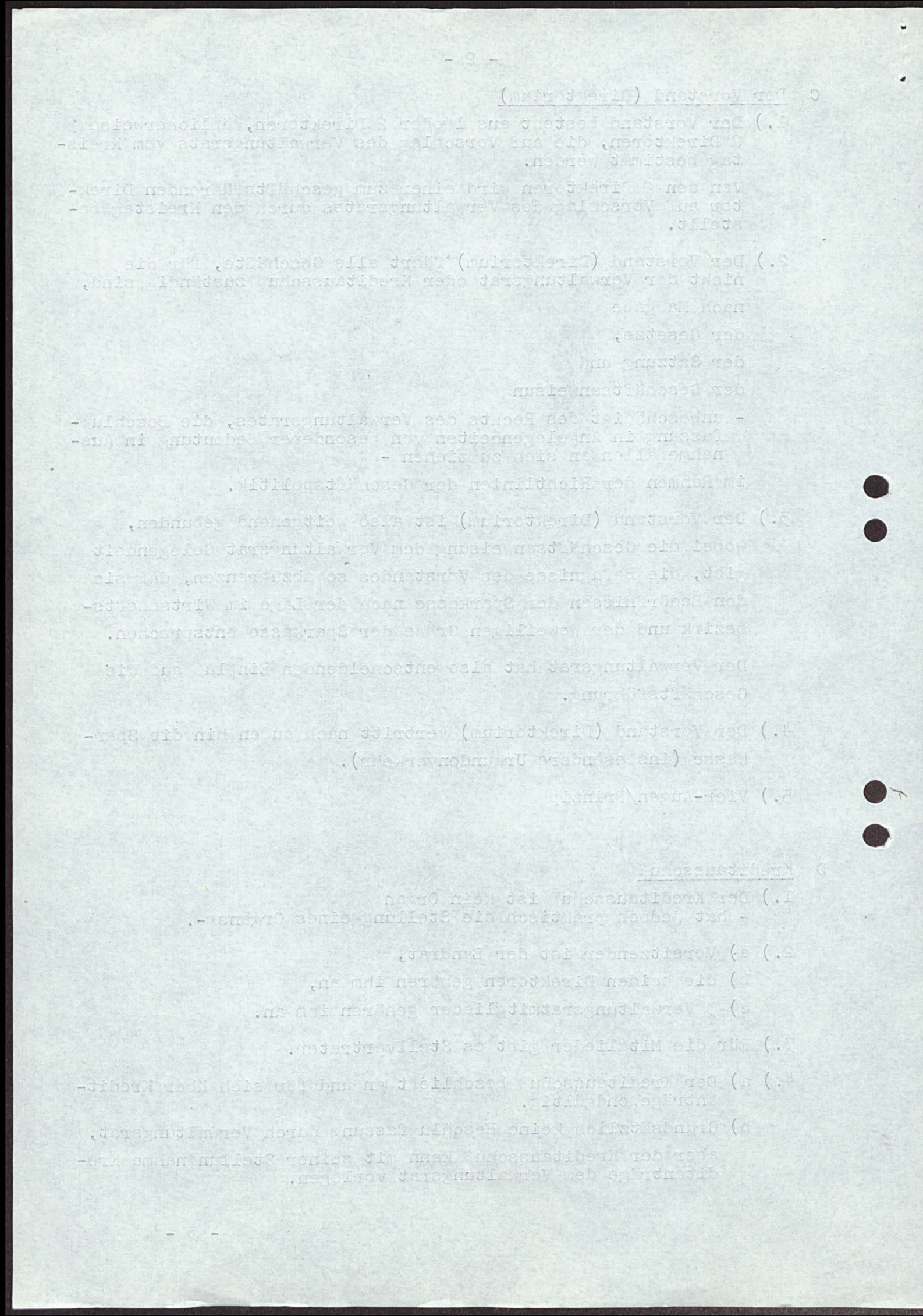
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

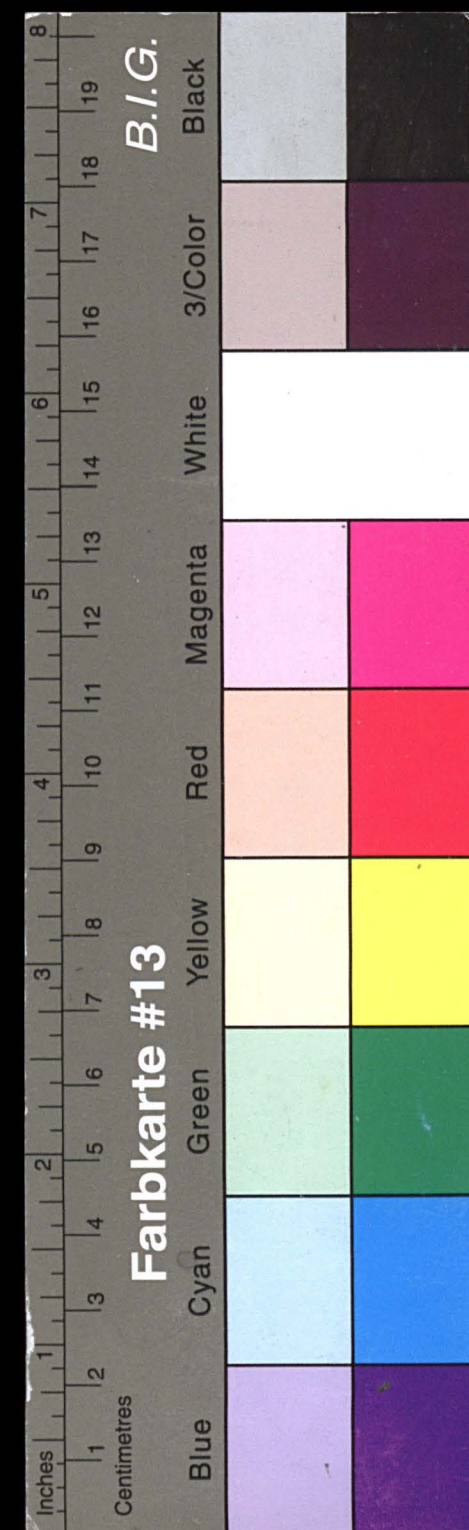




Kreisarchiv Stormarn E103

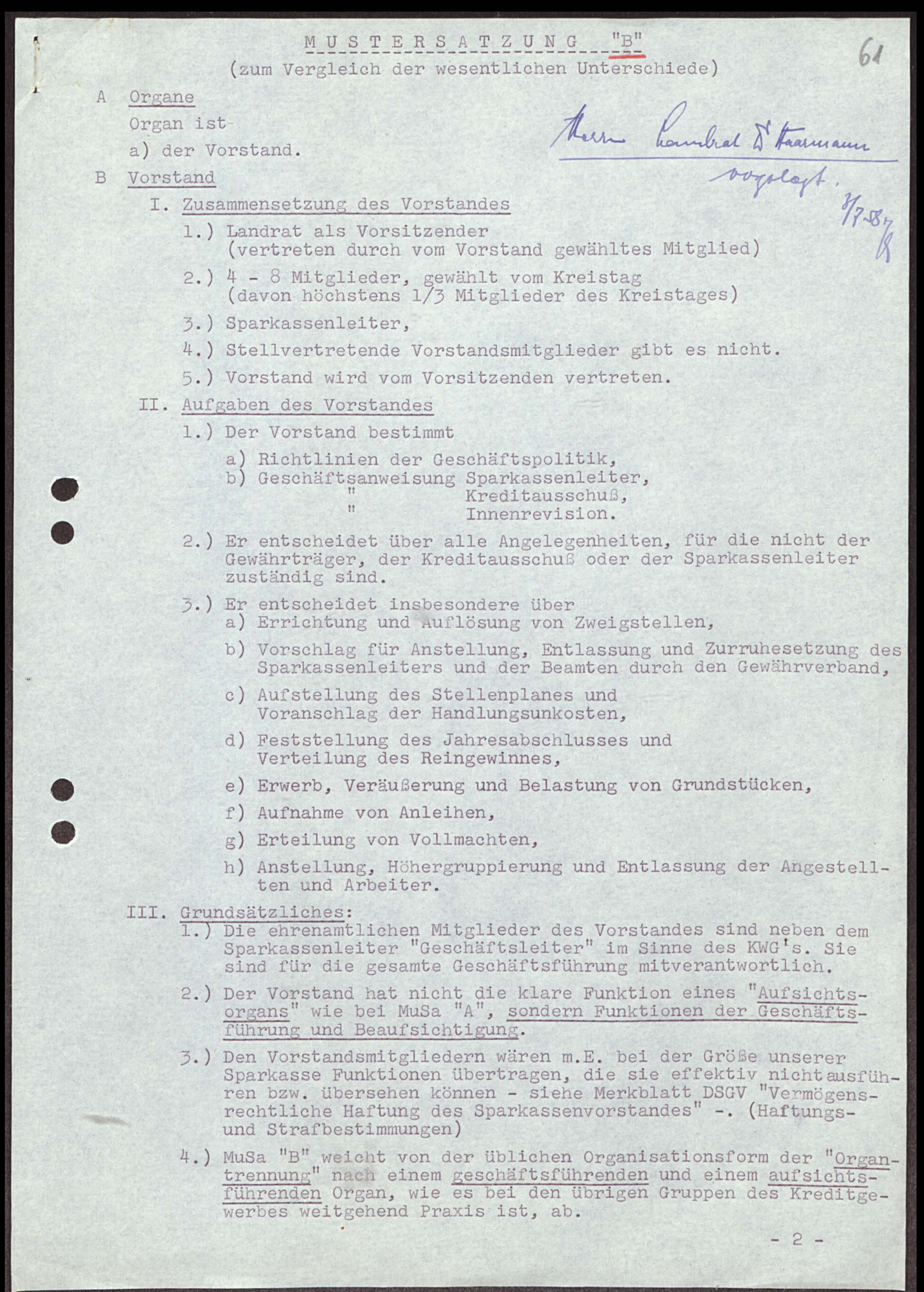
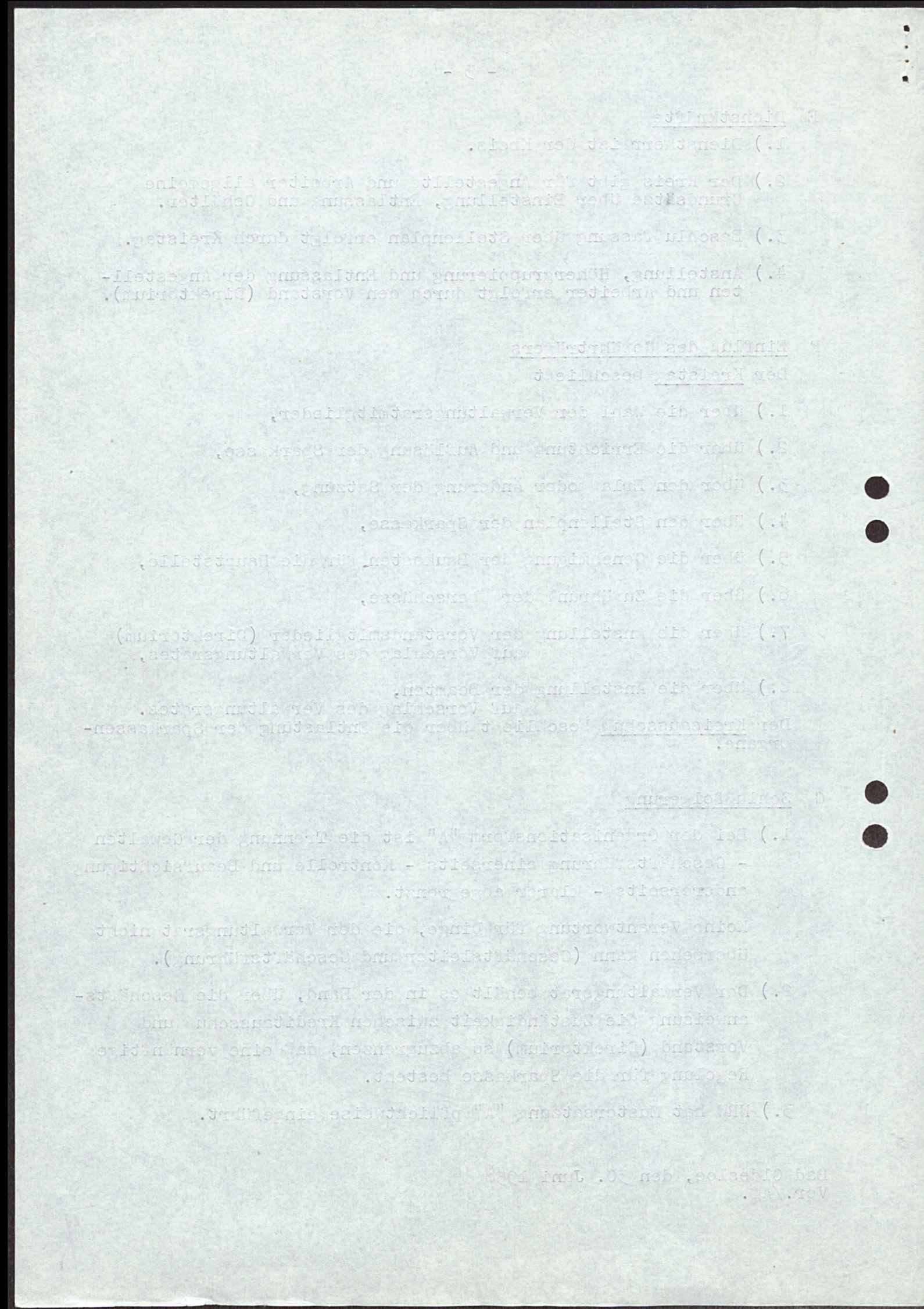
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

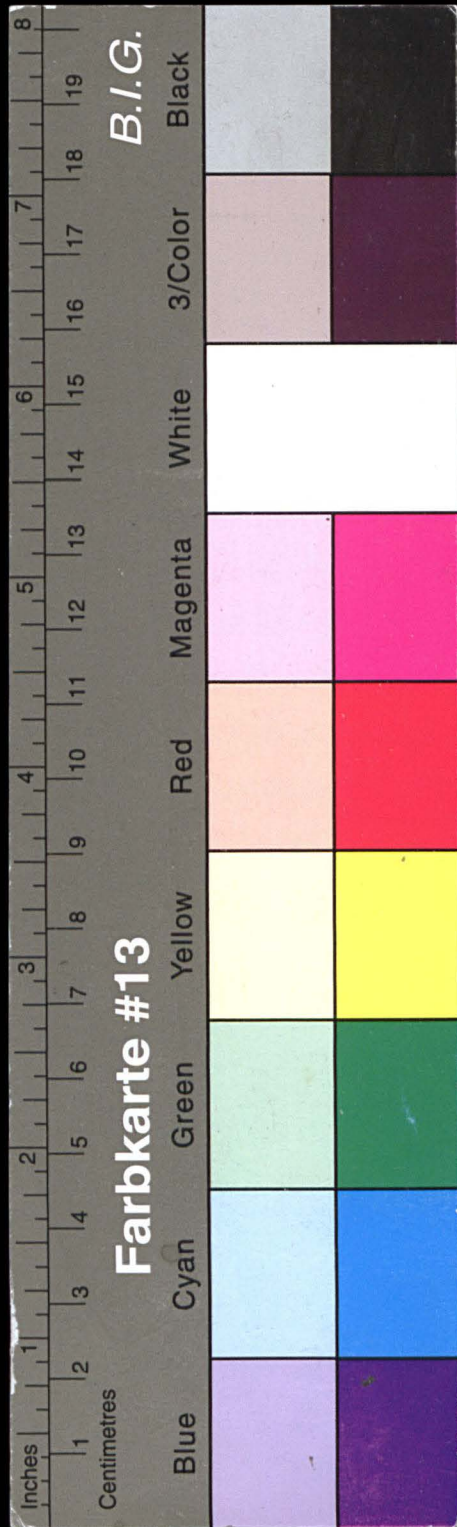




Kreisarchiv Stormarn E103

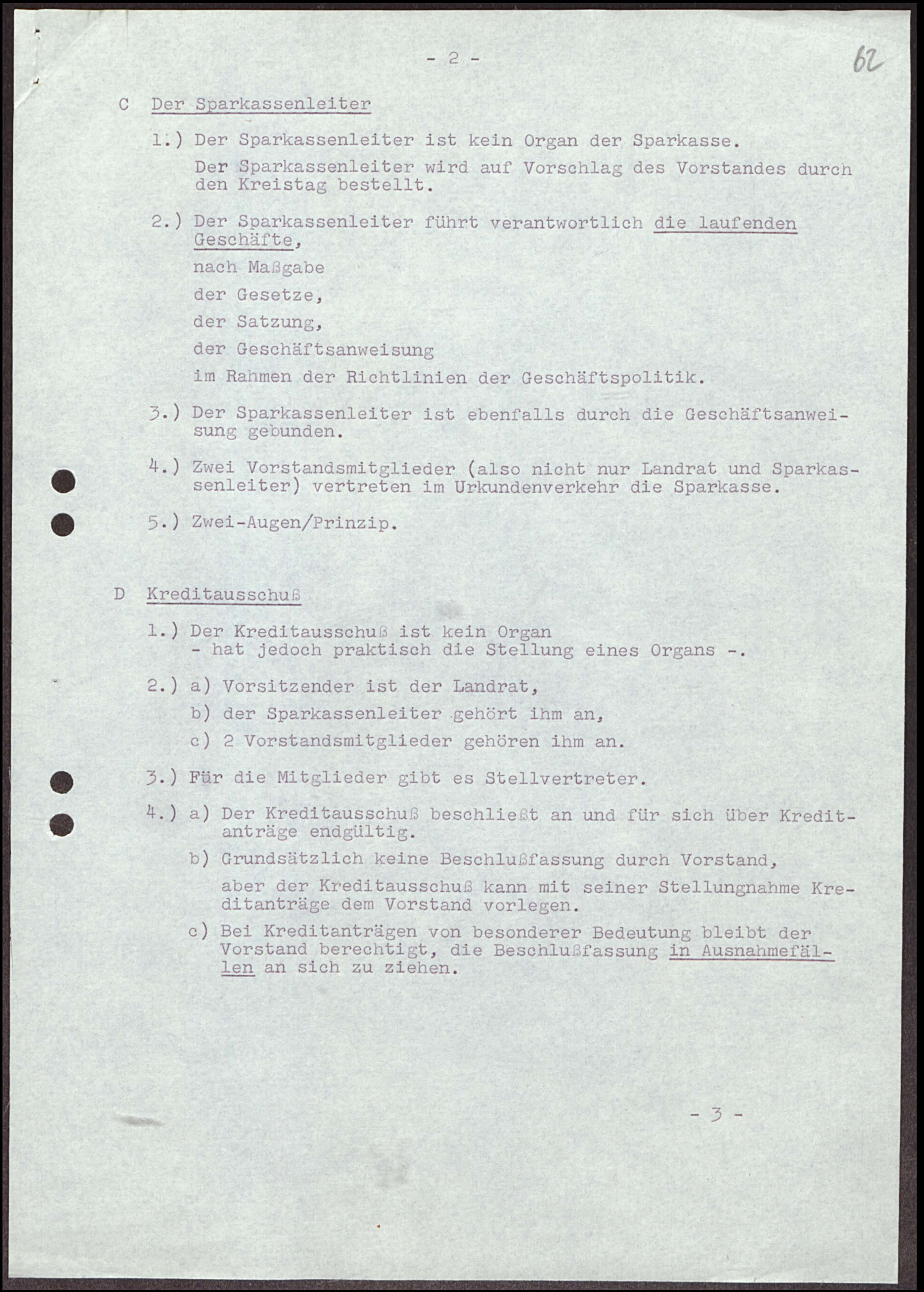
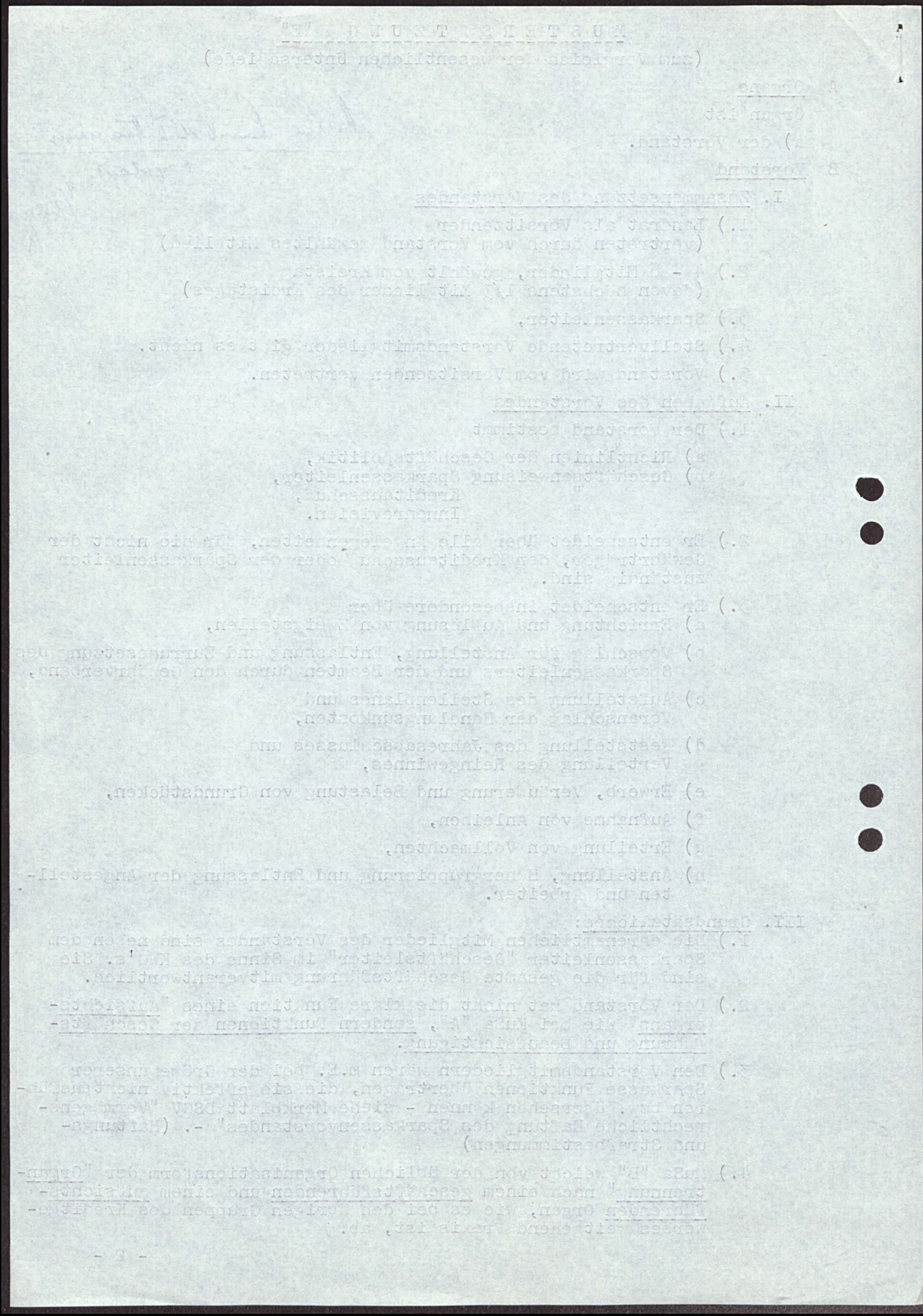
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

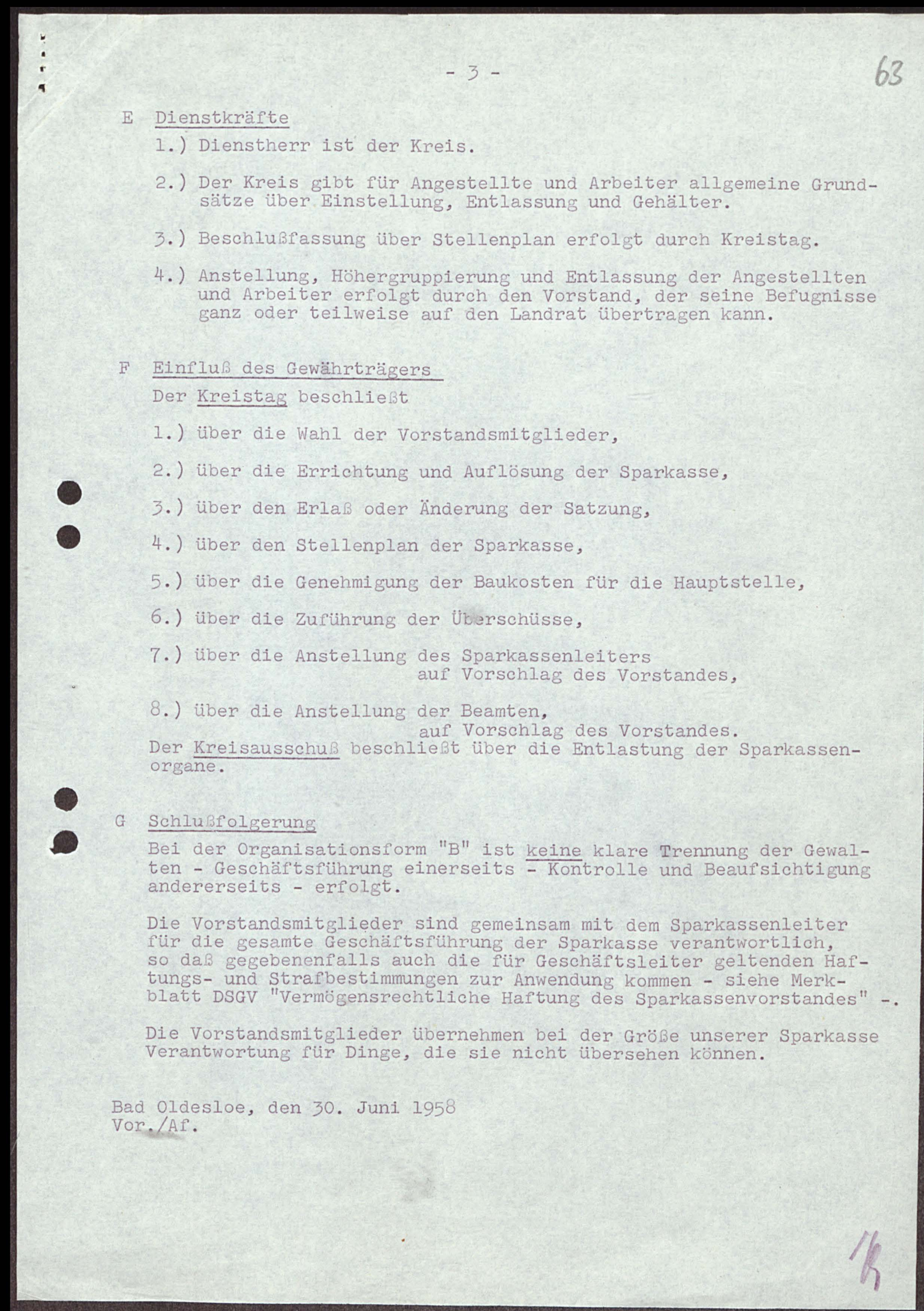
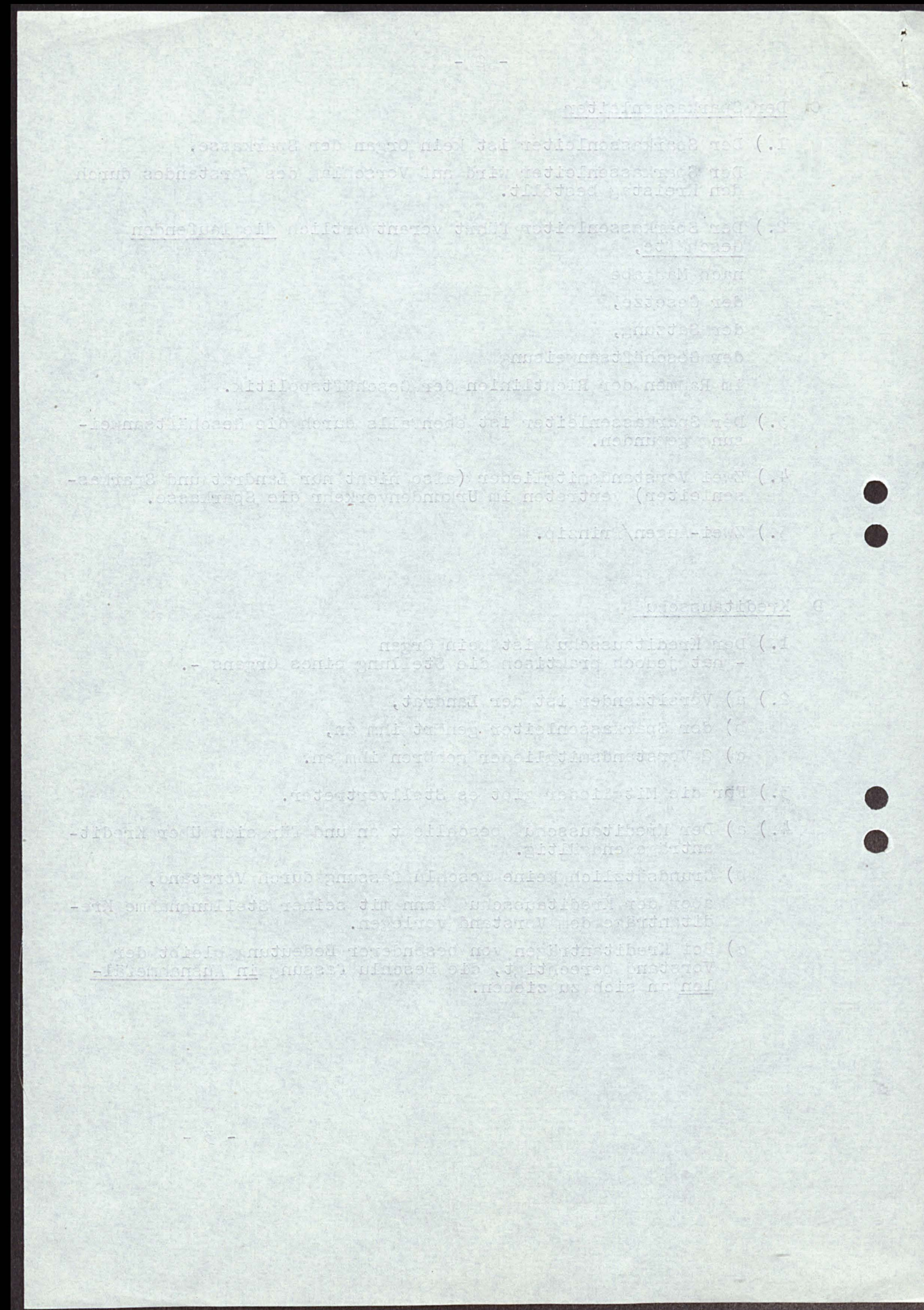
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

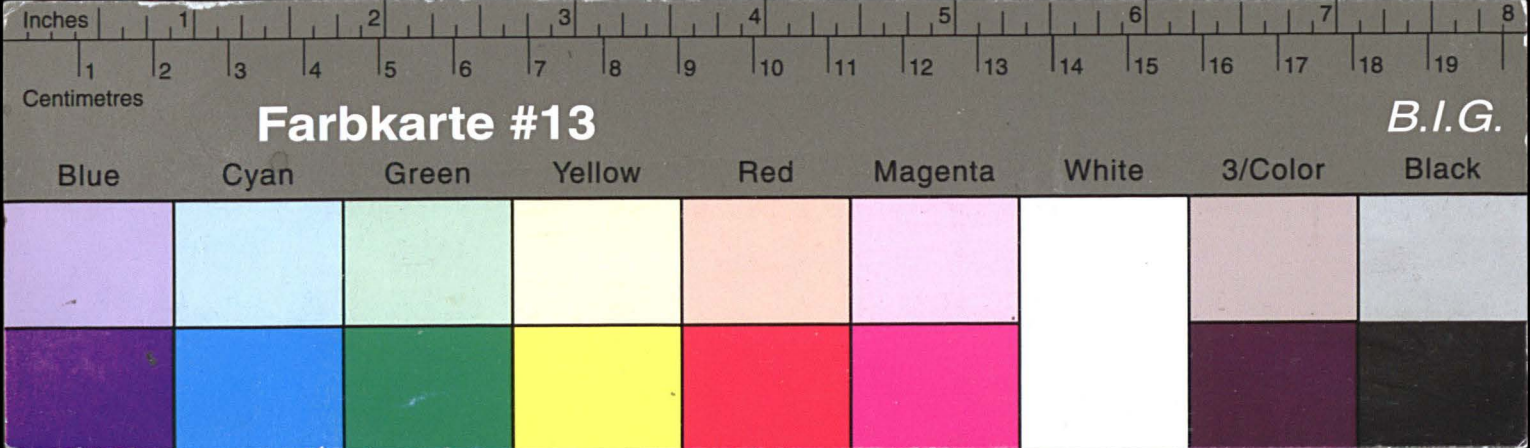




Kreisarchiv Stormarn E103

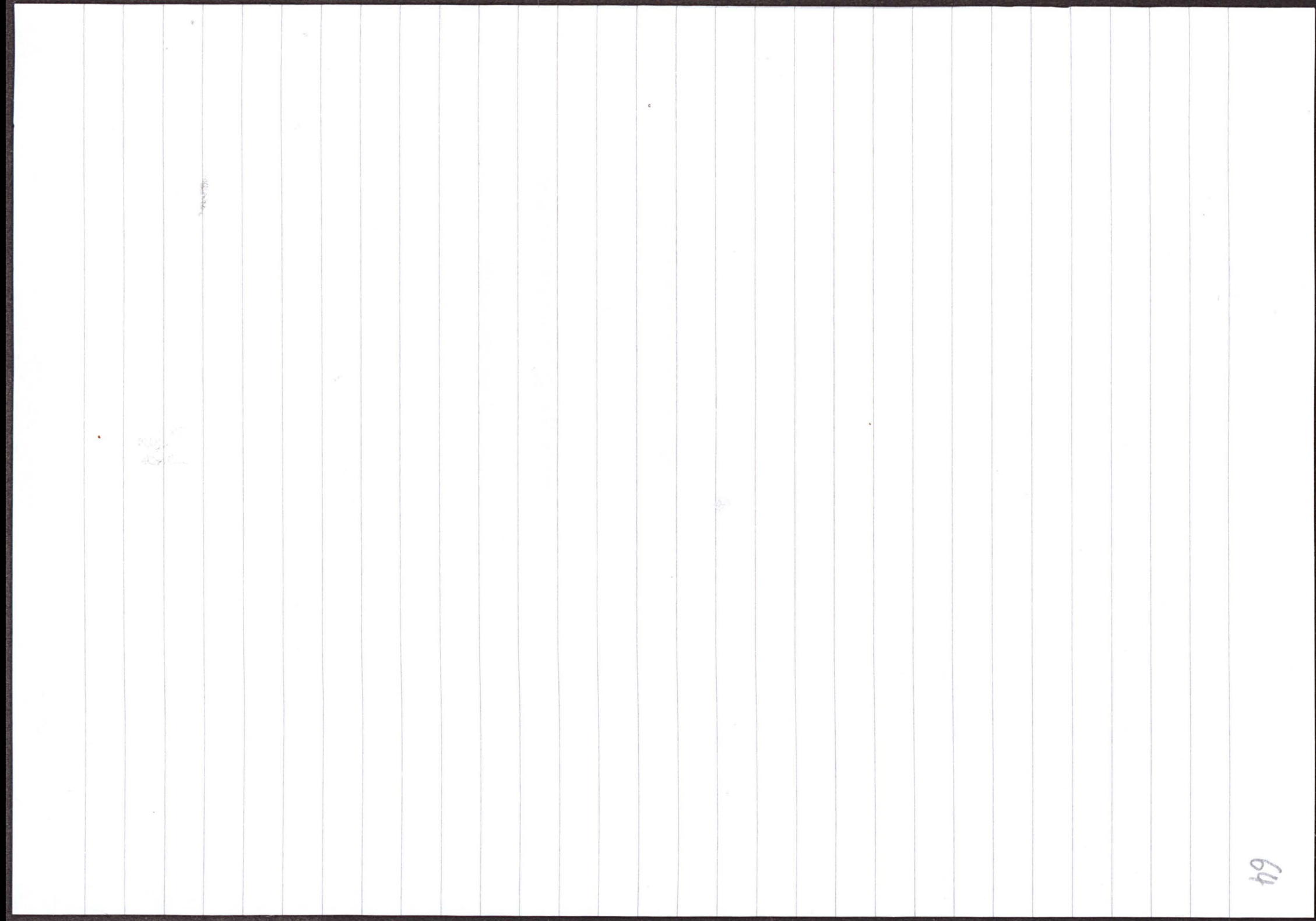
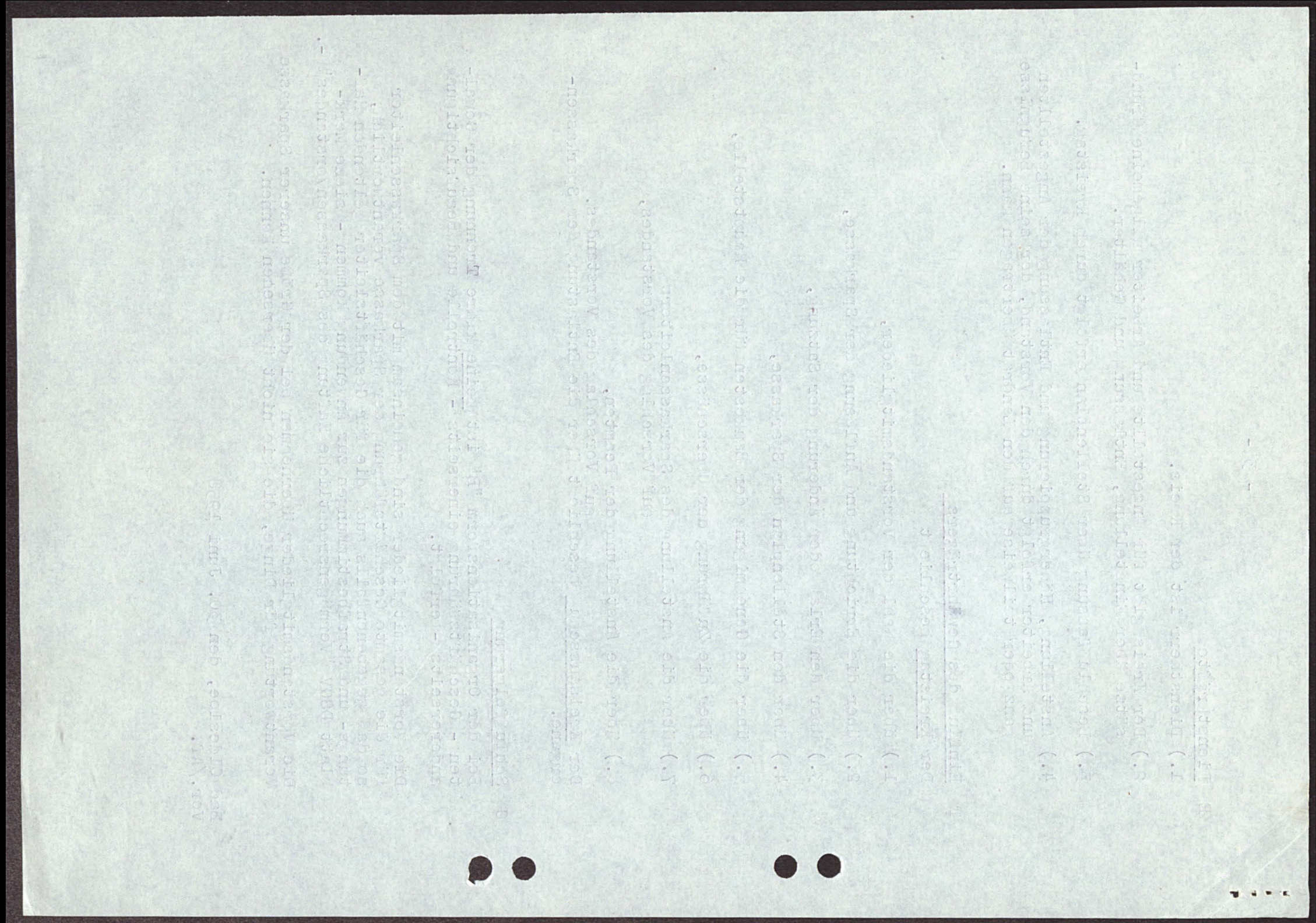
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

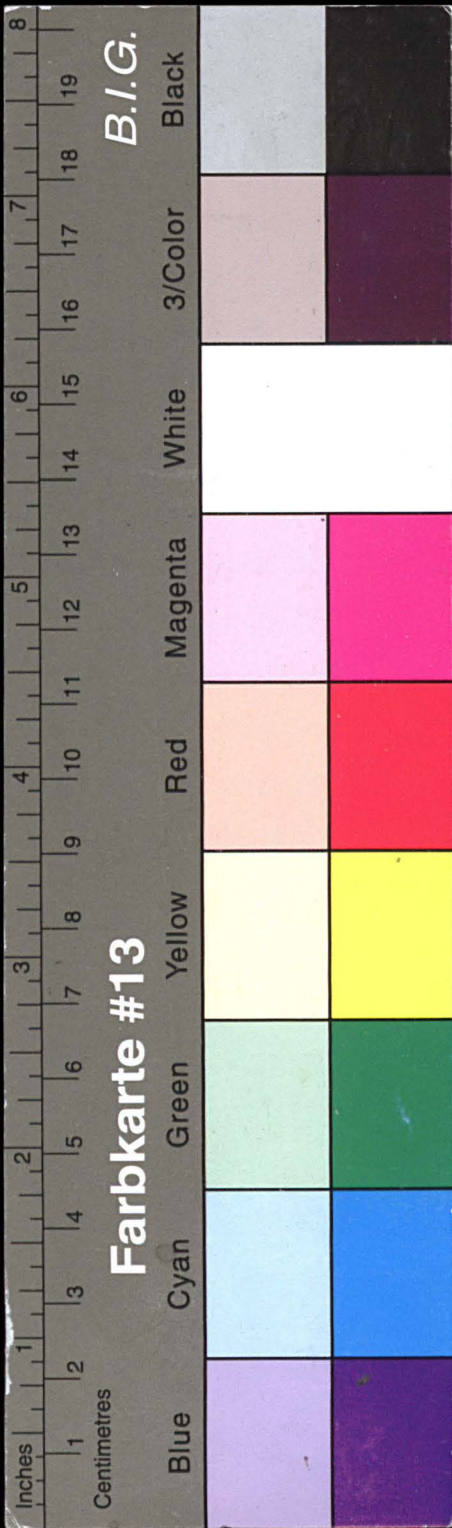




Kreisarchiv Stormarn E103

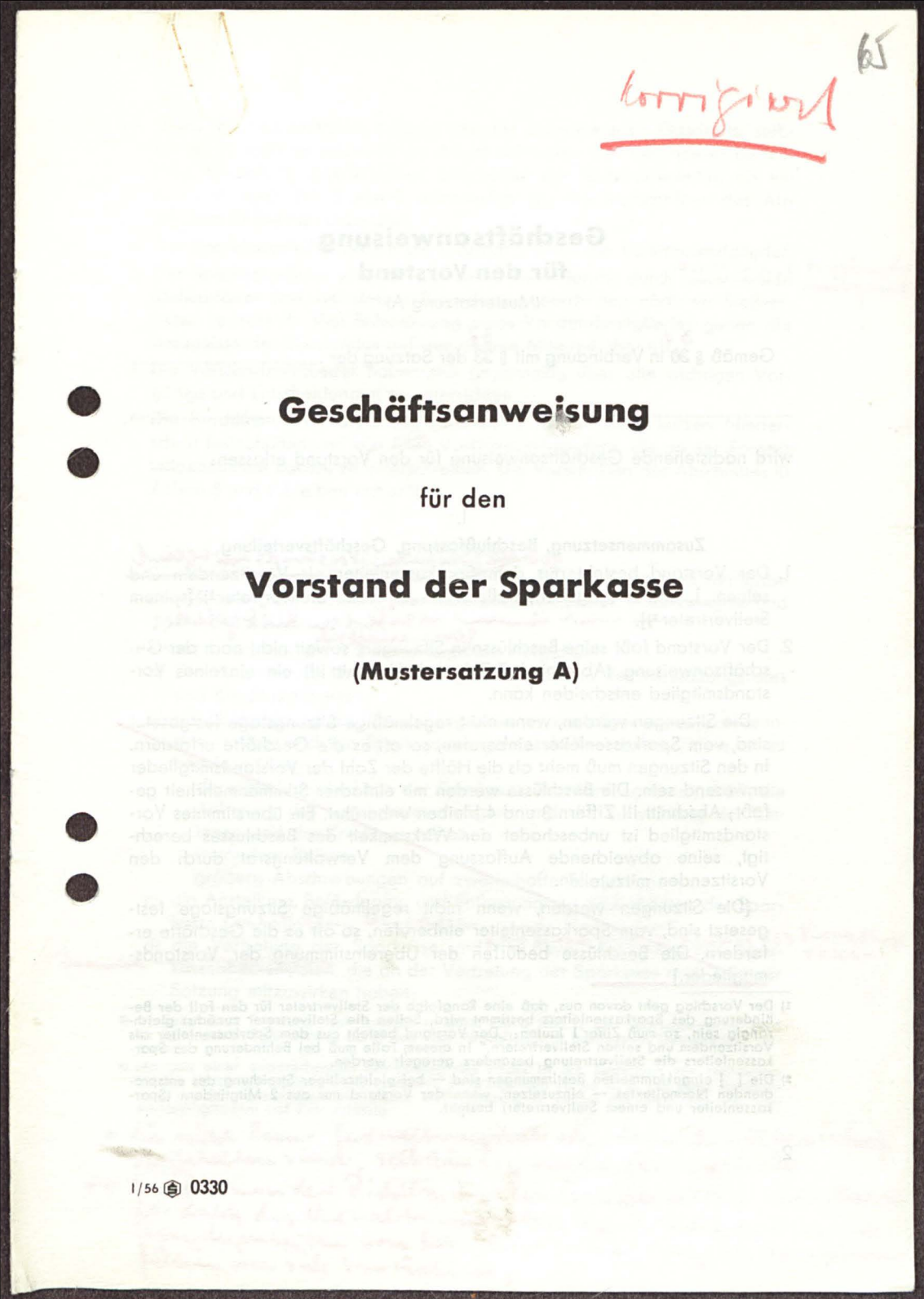
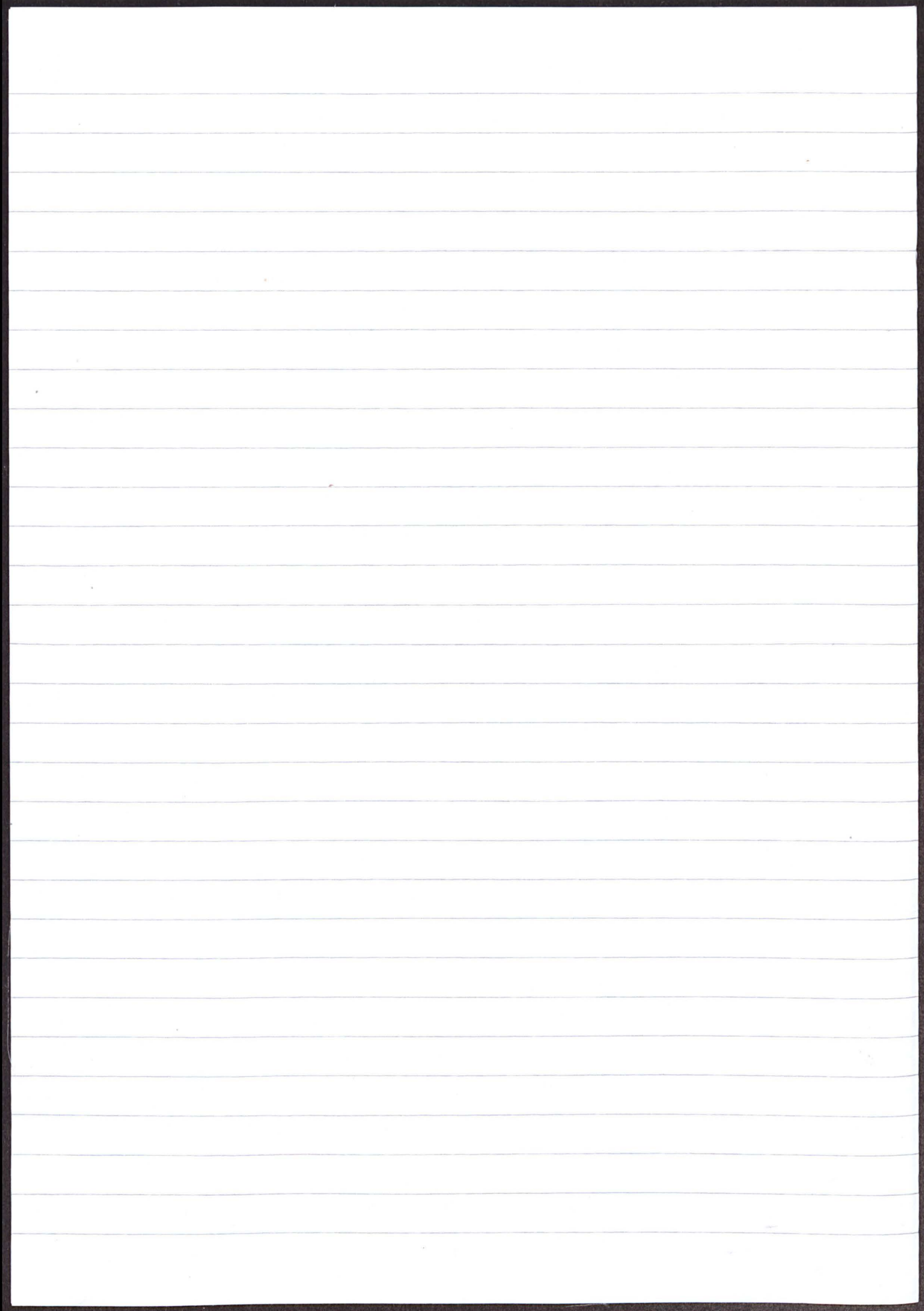
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

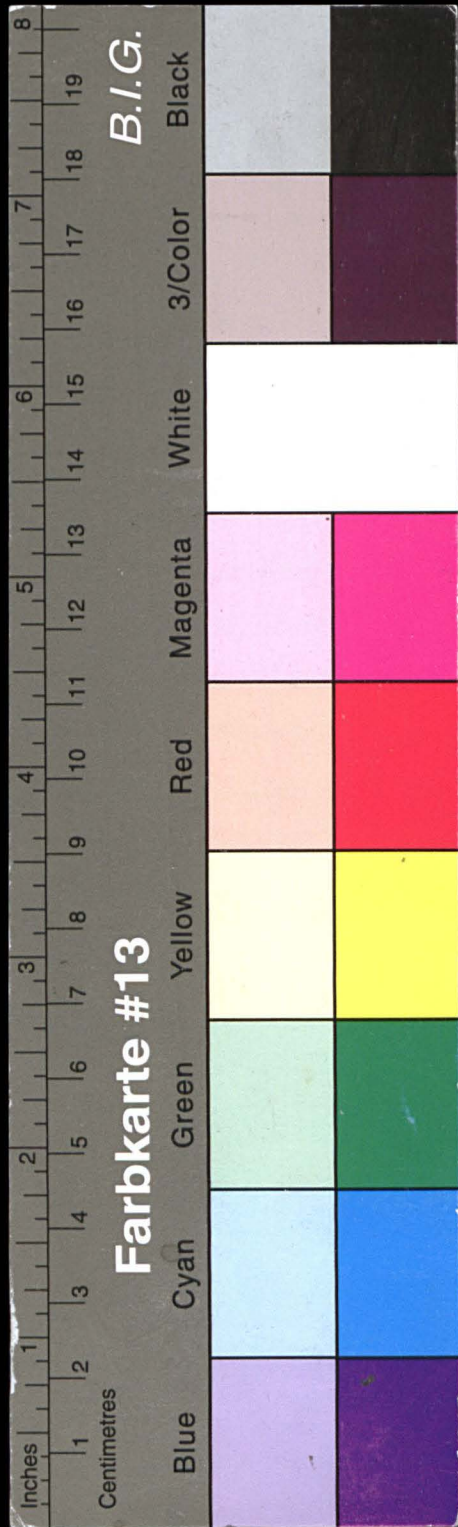




Kreisarchiv Stormarn E103

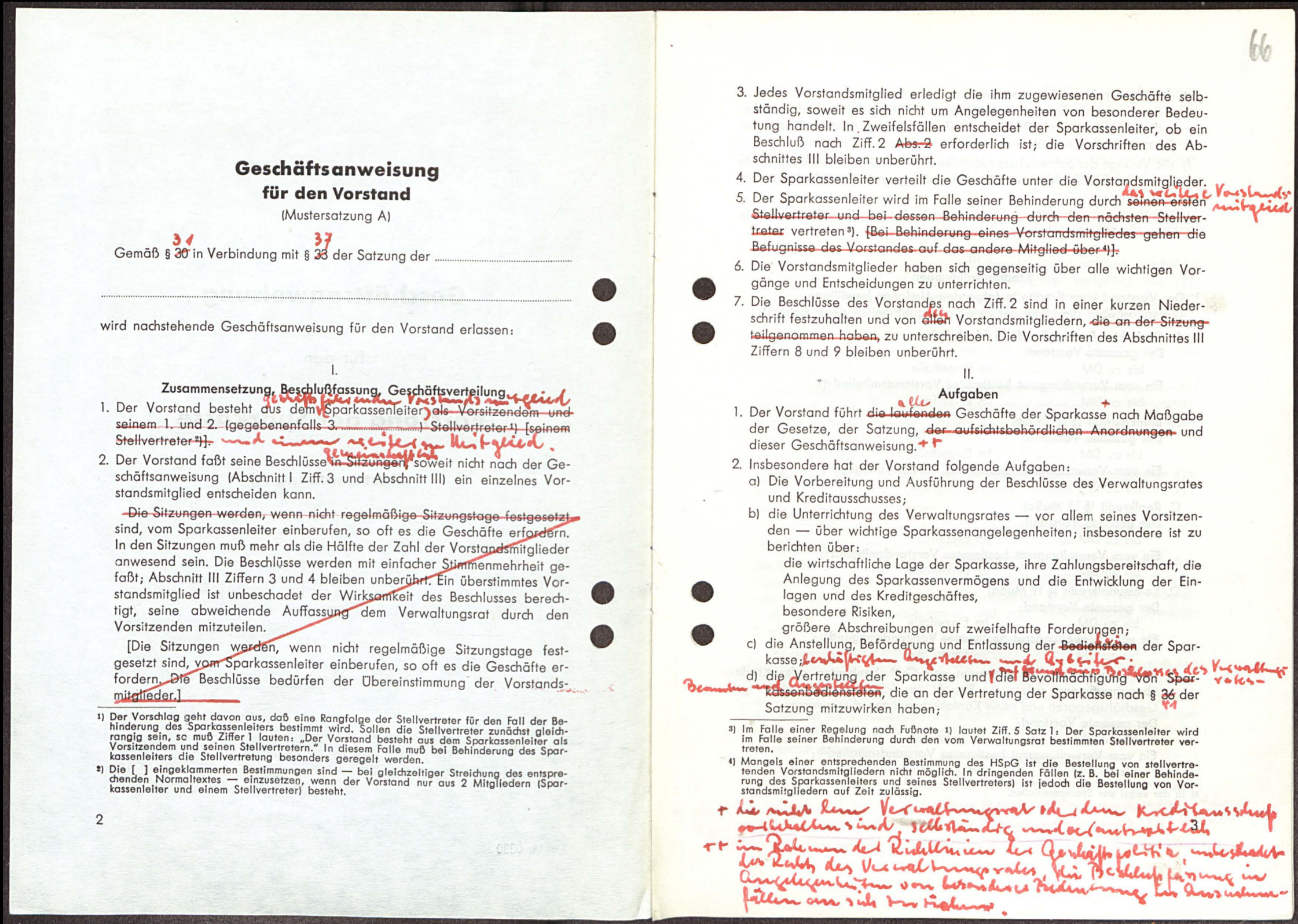
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

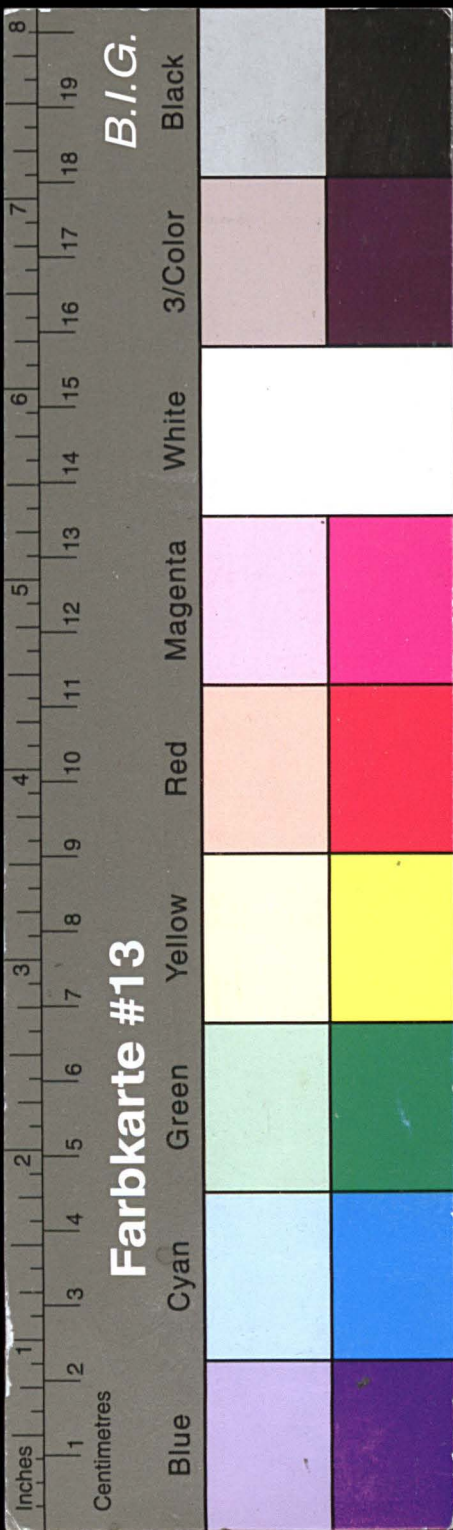




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- e) die Überwachung des gesamten Sparkassenbetriebes.
Der Vorstand trägt die Verantwortung für übersichtliche und betriebs-
technisch einwandfreie Erledigung aller Geschäfte. § 37 (H) Satz 2 der
Satzung bleibt unberührt; ^{42 (2) (Jahresabschluss)}
- f) die Vorlage der Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie
eines Geschäftsberichtes an den Verwaltungsrat nach Ablauf des Ge-
schäftsjahres;
2. g) die Verfügung über die Ausgaben der laufenden Verwaltung im Rah-
men des Handlungskostenvoranschlages.

III.

Kreditbewilligungen

1. Der Vorstand kann Kredite in folgendem Umfange bewilligen:
(Vorschlag über die Höhe der Bewilligungsbefugnisse siehe Anlage)
- A. Gedeckter Personalkredit (§ 16 MuSa)
Der ~~gesamte~~ Vorstand:
bis zu DM im Einzelfalle
Ein ~~vom Verwaltungsrat bestimmtes~~ Vorstandsmitglied⁵⁾:
bis zu DM im Einzelfalle
- B. Blankokredit (§ 17 MuSa)
Der ~~gesamte~~ Vorstand:
bis zu DM im Einzelfalle
Ein ~~vom Verwaltungsrat bestimmtes~~ Vorstandsmitglied⁵⁾:
bis zu DM im Einzelfalle
- C. Realkredit (§ 15 MuSa)
Der ~~gesamte~~ Vorstand:
bis zu DM im Einzelfalle
Ein ~~vom Verwaltungsrat bestimmtes~~ Vorstandsmitglied⁵⁾:
bis zu DM im Einzelfalle
- D. Kommunalkredit (§ 19 MuSa)
Der ~~gesamte~~ Vorstand:
bis zu DM im Einzelfalle
Ein ~~vom Verwaltungsrat bestimmtes~~ Vorstandsmitglied⁵⁾:
bis zu DM im Einzelfalle
- E. Vorübergehende Überziehungen von Guthabenkonto oder Kredit-
überschreitungen, sofern die Bonität des Schuldners, sein seitheriges
Geschäftsgebar und seine Kontobewegungen dies zulassen:
Der ~~gesamte~~ Vorstand:
bis zu DM im Einzelfalle
Ein ~~vom Verwaltungsrat bestimmtes~~ Vorstandsmitglied⁵⁾:
bis zu DM im Einzelfalle.

⁵⁾ In der Regel der Sparkassenleiter.

F. Für die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen
gemäß § 12 (3) der Satzung gelten die vorstehenden Grenzen für ge-
deckte Personalkredite und für Blankokredite (A, B) sinngemäß.

In das Kreditbewilligungskontingent des ~~gesamten~~ Vorstandes oder
eines ~~einzelnen~~ Vorstandsmitgliedes (A—F) sind demselben Kreditnehmer
vom Verwaltungsrat oder Kreditausschuß bewilligte Kredite nicht einzu-
beziehen.

Kredite nach A, B und F dürfen demselben Kreditnehmer nebeneinander
nur bis zur Höhe der Grenze für gedeckten Personalkredit (A) gewährt
werden.

2. Der ~~gesamte~~ Vorstand oder ein ~~einzelnes~~ Vorstandsmitglied entscheidet
über Kreditanträge im Rahmen seiner Befugnisse endgültig. Das Vor-
standsmitglied kann Kreditanträge, über die es entscheiden kann, dem
Vorstand vorlegen; der Vorstand kann Kreditanträge dem Kreditausschuß
vorlegen.

3. Der Vorstand beschließt im Kreditgeschäft nach den Bestimmungen des
Abschnittes I Ziff. 2.

~~Beschlüsse nach § 16 (1) Ziff. 2, § 17 der Satzung und nach den Ab-
schnitt A III (3), D I der Beleihungsgrundsätze müssen von den anwe-
senden Vorstandsmitgliedern einstimmig gefaßt werden. Liegen derartige
Kreditbewilligungen im Rahmen der Befugnisse eines ~~einzelnen~~ Vor-
standsmitgliedes, so genügt dessen Entscheidung.~~

4. ~~Sowohl nach §§ 12, 14 KWG ein einstimmiger Beschluß sämtlicher Vor-
standsmitglieder erforderlich ist, ist die Zustimmung veränderter Vor-
standsmitglieder nachzuholen.~~

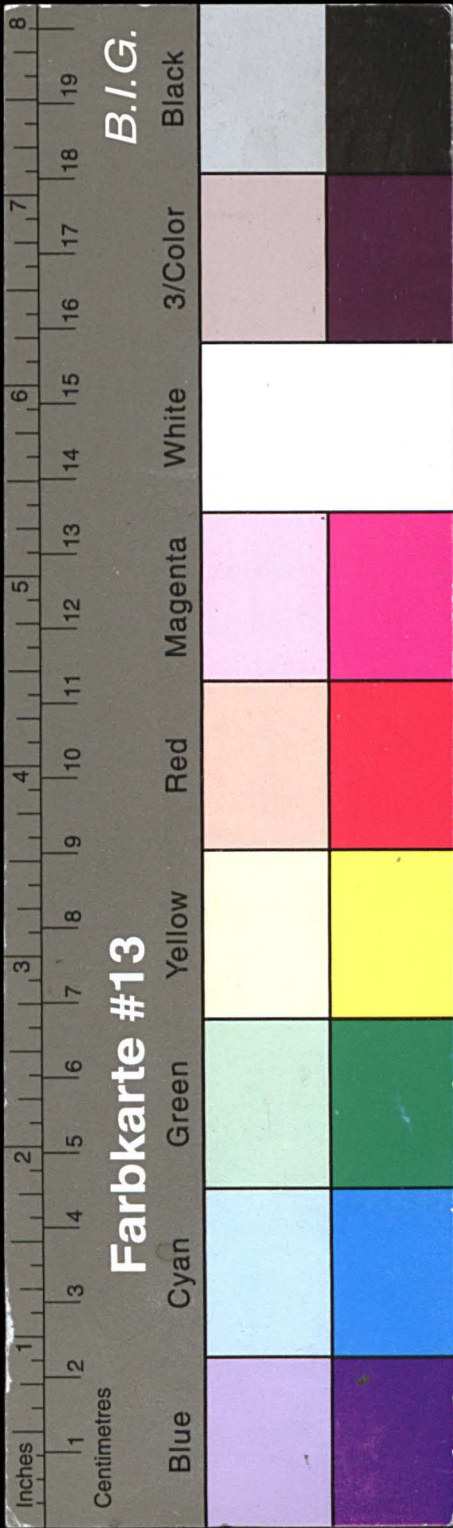
Die ~~Bestimmungen~~ ^{Bestimmungen} des § 14 KWG über die ausdrückliche Zustimmung
des Verwaltungsrates sind zu beachten.

5. Die Kreditbewilligungen des ~~gesamten~~ Vorstandes oder eines ~~einzelnen~~
Vorstandsmitgliedes müssen sich im Rahmen der durch Gesetz, Satzung
oder Beleihungsgrundsätze vorgeschriebenen Grenzen halten. Hierbei
sind bereits vom Verwaltungsrat und vom Kreditausschuß bewilligte
Kredite einzubeziehen.

Der ~~gesamte~~ Vorstand oder ein ~~einzelnes~~ Vorstandsmitglied darf keine
Kredite bewilligen, wenn der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß dem
Kreditsuchenden einen Kreditantrag abgelehnt oder weitere Kreditbe-
willigungen ausgeschlossen hat. Das gilt nicht, wenn bei einem späteren
Antrag des Kreditsuchenden die alsdann angebotenen Sicherheiten aus-
reichen oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditsuchenden
wesentlich gebessert haben.

Hat der Verwaltungsrat oder Kreditausschuß über einen Kreditantrag
entschieden, so kann der Vorstand oder ein ~~einzelnes~~ Vorstandsmitglied

+ dürfen vom Vorstand bewilligt werden, auch wenn die
Beleihungen im Rahmen der Befugnisse eines Vorstands-
mitgliedes liegen.



Kreisarchiv Stormarn E103

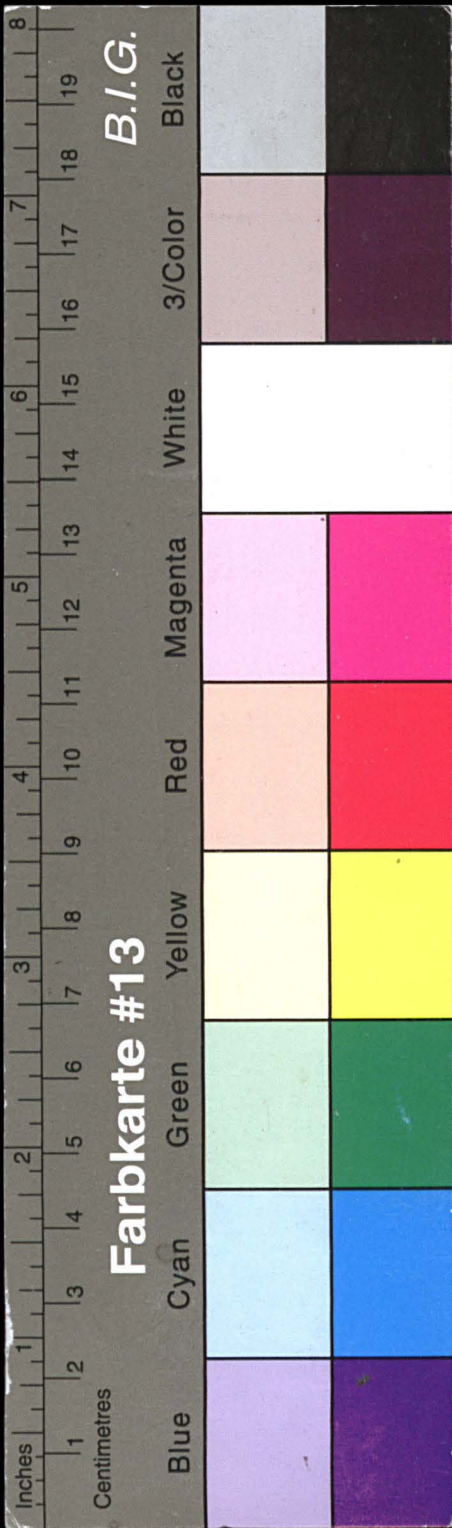
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- demselben Kreditsuchenden nicht zugleich oder unmittelbar folgend einen weiteren Kredit bewilligen.
- Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Kreditbewilligungen eines ~~einzelnen~~ Vorstandsmitgliedes bei vorangegangenen Entscheidungen des ~~gesamten~~ Vorstandes.
6. Der Vorstand hat den Kreditausschuß in seiner nächsten Sitzung von eigenen Kreditbewilligungen oder von Kreditbewilligungen ~~eines~~ Vorstandsmitgliedes zu unterrichten, wenn der Verwaltungsrat oder der Kreditausschuß demselben Kreditnehmer bereits Kredite bewilligt hat.
- Der Kreditausschuß ist bei seiner nächsten Sitzung über ~~Von dem gesamten~~ Vorstand oder einem ~~einzelnen~~ Vorstandsmitglied bewilligte Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen zu unterrichten, sofern diese den Betrag von DM übersteigen. Das gilt nicht für Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen, die bereits am Tage der Vorlage an den Kreditausschuß wieder unter den vorgenannten Betrag zurückgeführt sind.
7. Der ~~gesamte~~ Vorstand oder ein ~~einzelnes~~ Vorstandsmitglied ist befugt, bei Krediten, die durch den Verwaltungsrat oder durch den Kreditausschuß bewilligt worden sind, unter Wahrung der Satzungsbestimmungen und Beleihungsvorschriften, die zur Sicherung eines Kredites belasteten Grundstücke oder Teile von Grundstücken, ferner Gegenstände, auf die sich Rechte erstrecken, aus der Haftung zu entlassen; Entsprechendes gilt für die Entlassungen aus der persönlichen Schuldhaft.
- Der ~~gesamte~~ Vorstand oder ein ~~einzelnes~~ Vorstandsmitglied kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Stundung oder Aussetzung der Tilgungsraten bis zu einem Jahresbetrag bewilligen.
8. Die Kreditbewilligungen des ~~gesamten~~ Vorstandes und ~~eines einzelnen~~ Vorstandsmitgliedes sind zumindest in Listenform festzuhalten und in den Einzelkreditakten zu vermerken. ~~Der gesamte~~ Vorstand ist in regelmäßigen Zeitabständen über alle Kreditbewilligungen ~~eines einzelnen Vorstandsmitgliedes~~ zu unterrichten.
9. Vorübergehende Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen können durch Abzeichnung der Belege genehmigt werden. In regelmäßigen Zeitabständen sind vollständige Überziehungslisten dem ~~gesamten~~ Vorstand vorzulegen.
10. Der ~~gesamte~~ Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrates seine Kreditbewilligungsbefugnisse unter Begrenzung auf geringere Beträge auf Abteilungsleiter oder Leiter größerer Zweigstellen zu übertragen. Diese Übertragung muß in Schriftform als Geschäftsanweisung erfolgen. Neben den Abteilungs- oder Zweigstellenleitern bleibt der Vorstand verantwortlich. Er ist von den Kreditbewilligungen nachträglich zu unterrichten.

IV. Schlußbestimmungen

1. Jedes Vorstandsmitglied erhält einen Abdruck dieser Geschäftsanweisung gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Bestätigungen sind zu den Akten zu nehmen. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist ein Abdruck auszuhandigen.
2. Diese Geschäftsanweisung tritt am in Kraft.

Bitte wenden!

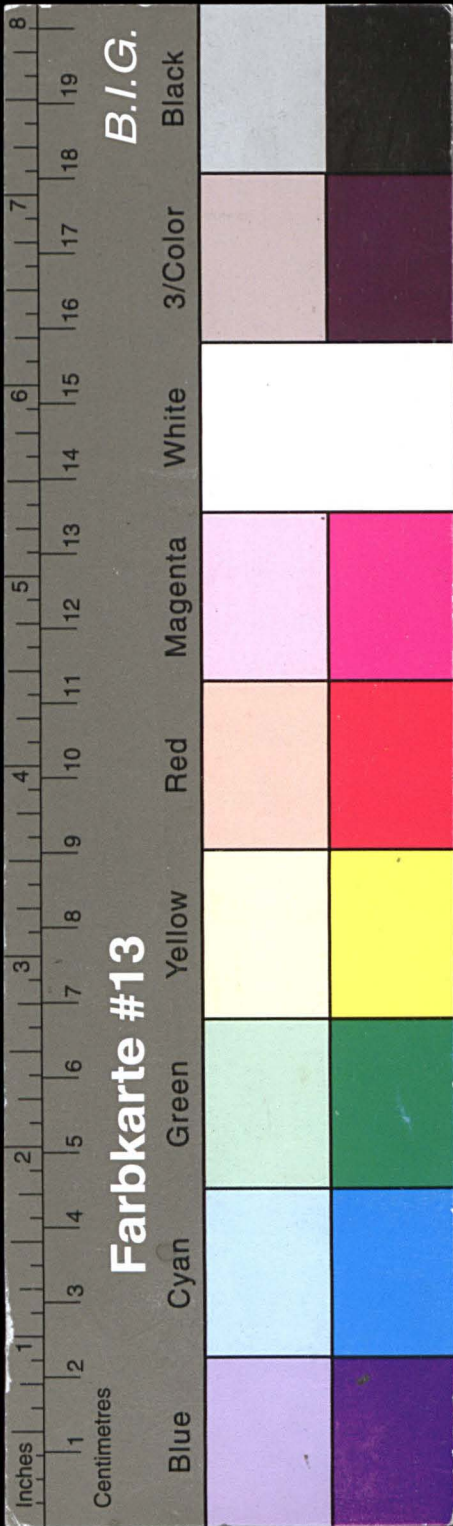


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

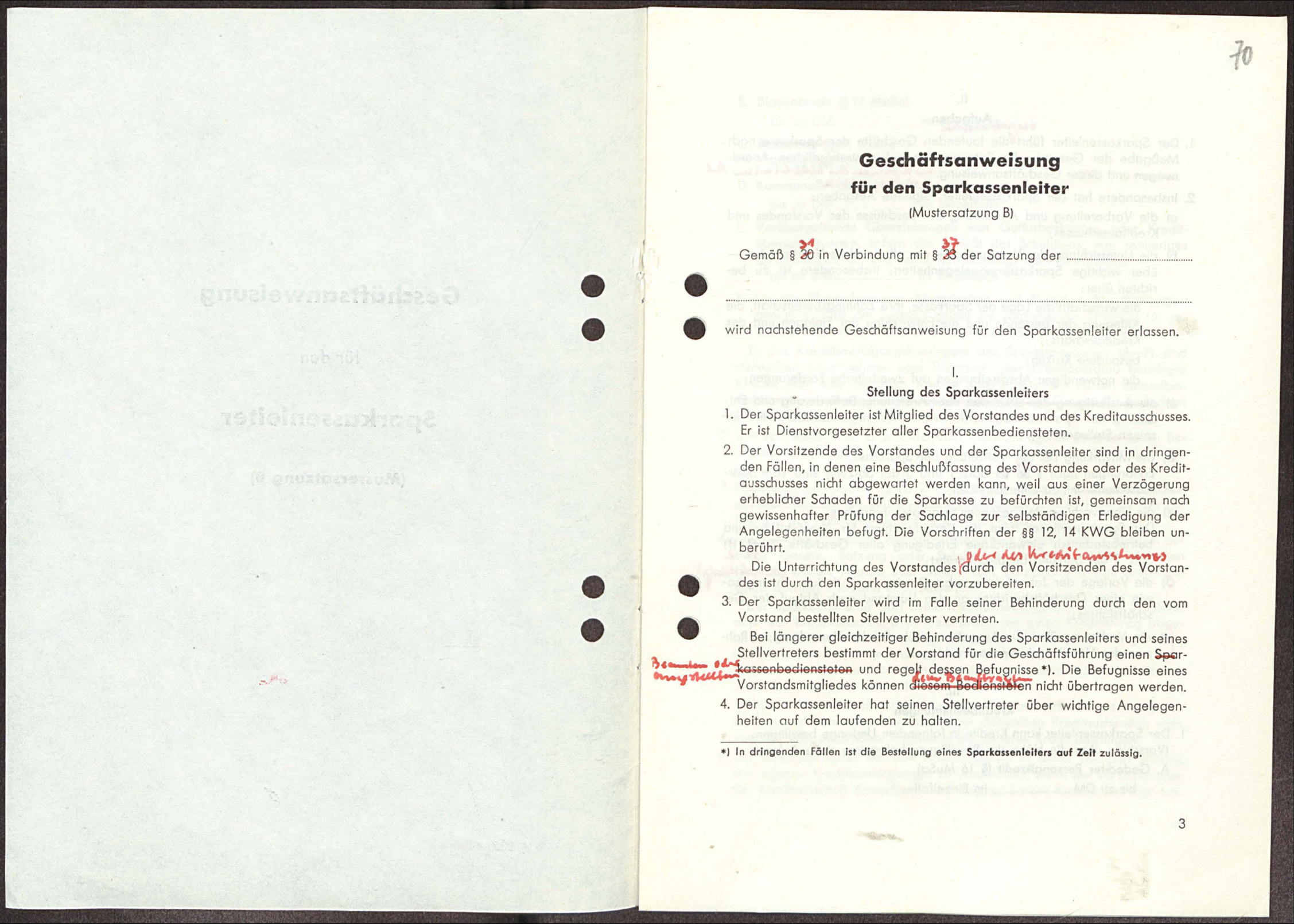
Anlage zur Geschäftsanweisung für den Vorstand (Mustersatzung A)			
Vorschlag für Kreditbewilligungsbefugnisse nach MuSa A			
Größe der Sparkasse Gesamteinlagen	durch ein Vor- standsmitglied *)	durch den ge- samten Vorstand *)	
Gedeckter Personalkredit, Realkredit, Kommunalkredit			
bis 5 Mill.	5 000,—	10 000,—	
" 10 "	7 500,—	15 000,—	
" 20 "	12 000,—	20 000,—	
" 30 "	15 000,—	25 000,—	
" 50 "	20 000,—	35 000,—	
" 100 "	25 000,—	45 000,—	
über 100 "	Sonderregelung		
Blankokredit			
bis 5 Mill.	5 000,—	8 000,—	
" 10 "	7 500,—	12 000,—	
" 20 "	10 000,—	15 000,—	
" 30 "	12 000,—	17 500,—	
" 50 "	15 000,—	20 000,—	
" 100 "	17 500,—	25 000,—	
über 100 "	Sonderregelung		
Vorübergehende Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreitungen			
Der einzusetzende Betrag ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Er soll jedoch DM 25 000,— nicht überschreiten.			
*) Änderungen der Kreditbewilligungsbefugnisse nach unten und insbesondere auch nach oben sind je nach den örtlichen Verhältnissen möglich.			
8			

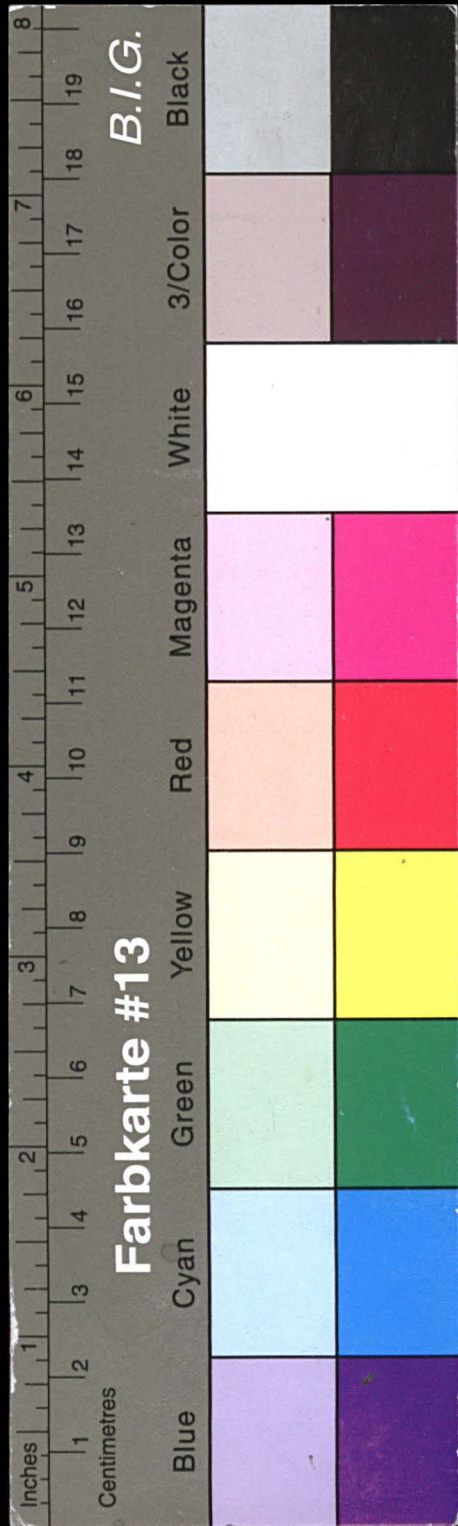
Geschäftsanweisung für den Sparkassenleiter (Mustersatzung B)	
Gemäß § 10 a Verbindung von 1. 2. der Satzung der ...	
Geschäftsanweisung	
für den	
Sparkassenleiter	
(Mustersatzung B)	
1. Der Sparkassenleiter ...	
2. Der Vorstand des Vorstandes und der Sparkassenleiter sind in dringen- der Fällen, in denen eine ...	
3. Die Sparkassenleiter wird in Folge einer Behinderung durch den vom Vorstand ...	
4. Der Sparkassenleiter hat seinen Stellvertreter über wichtige Angelegen- heiten auf dem laufenden zu halten.	
*) In dringenden Fällen ist die Bestellung eines Stellvertreters auf der ...	
IV/56 0350	



Kreisarchiv Stormarn E103

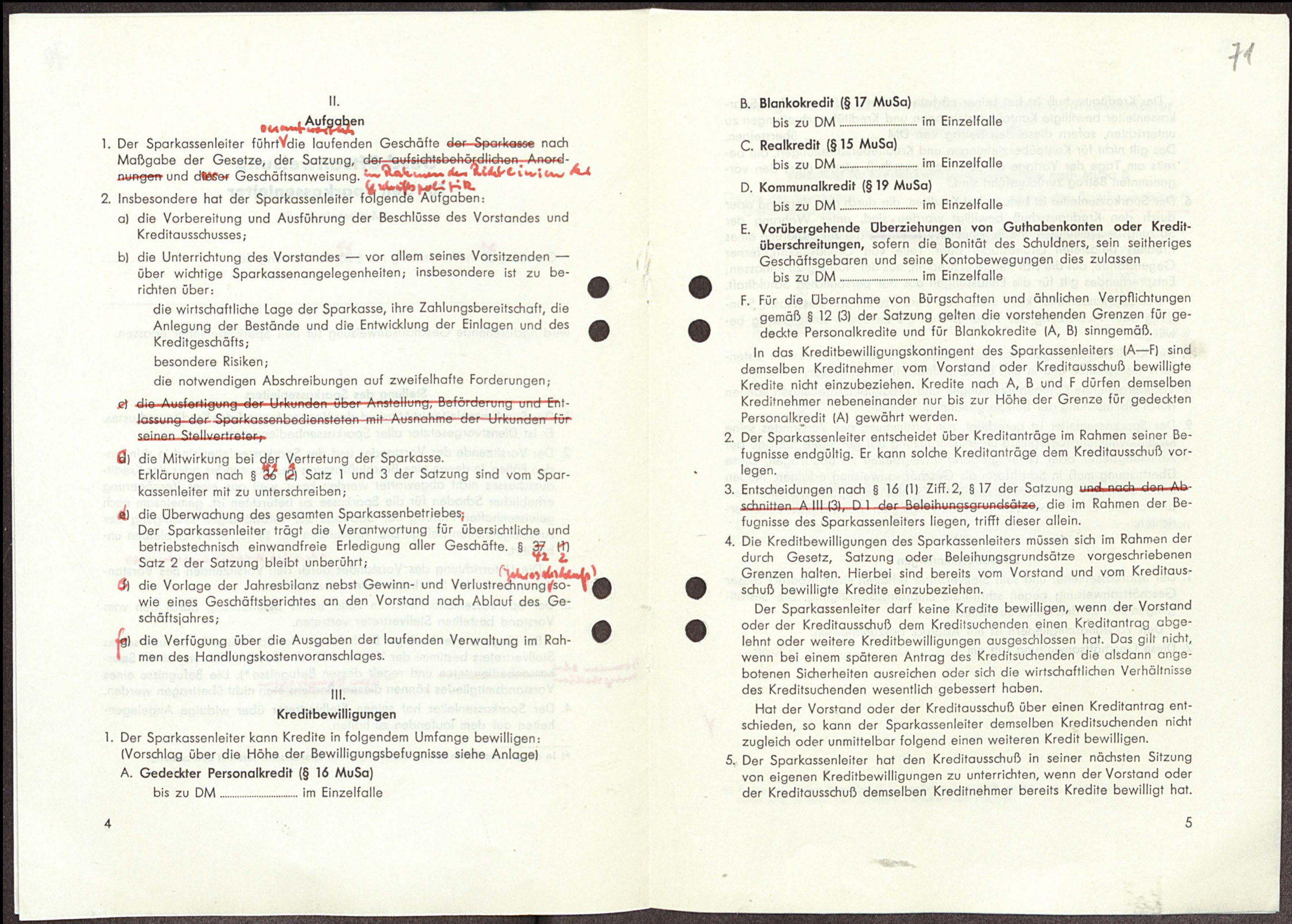
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

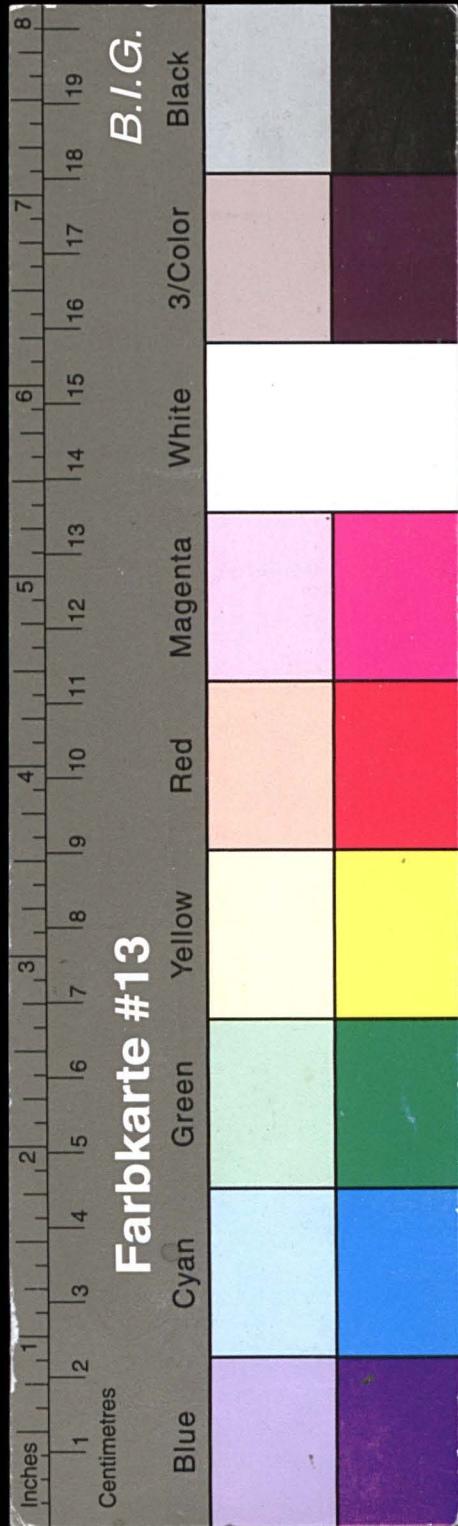




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Kreditausschuß ist bei seiner nächsten Sitzung über von dem Sparkassenleiter bewilligte Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen zu unterrichten, sofern diese den Betrag von DM übersteigen. Das gilt nicht für Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen, die bereits am Tage der Vorlage an den Kreditausschuß wieder unter den vorgenannten Betrag zurückgeführt sind.

6. Der Sparkassenleiter ist befugt, bei Krediten, die durch den Vorstand oder durch den Kreditausschuß bewilligt worden sind, unter Wahrung der Satzungsbestimmungen und Beleihungsvorschriften, die zur Sicherung eines Kredites belasteten Grundstücke oder Teile von Grundstücken, ferner Gegenstände, auf die sich Rechte erstrecken, aus der Haftung zu entlassen; Entsprechendes gilt für die Entlassungen aus der persönlichen Schuldhaf.

Der Sparkassenleiter kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Stundung oder Aussetzung der Tilgungsraten bis zu einem Jahresbetrag bewilligen.

7. Die Kreditbewilligungen des Sparkassenleiters sind zumindest in Listenform festzuhalten und in den Einzelkreditakten zu vermerken.

8. Vorübergehende Kontoüberziehungen und Kreditüberschreitungen können durch Abzeichnung der Belege genehmigt werden.

9. Der Sparkassenleiter ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes seine Kreditbewilligungsbefugnisse unter Begrenzung auf geringere Beträge auf Abteilungsleiter oder Leiter größerer Zweigstellen zu übertragen. Diese Übertragung muß in Schriftform als Geschäftsanweisung erfolgen. Neben den Abteilungs- oder Zweigstellenleitern bleibt der Sparkassenleiter verantwortlich. Er ist von den Kreditbewilligungen nachträglich zu unterrichten.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter erhalten einen Abdruck dieser Geschäftsanweisung gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Bestätigungen sind zu den Akten zu nehmen.

Den Vorstandsmitgliedern ist ein Abdruck auszuhändigen.

2. Diese Geschäftsanweisung tritt am in Kraft.

Anlage zur Geschäftsanweisung für den Sparkassenleiter (Mustersatzung B)

Vorschlag für Kreditbewilligungsbefugnisse nach MuSa B
Größe der Sparkasse durch den Sparkassenleiter *)
Gesamteinlagen

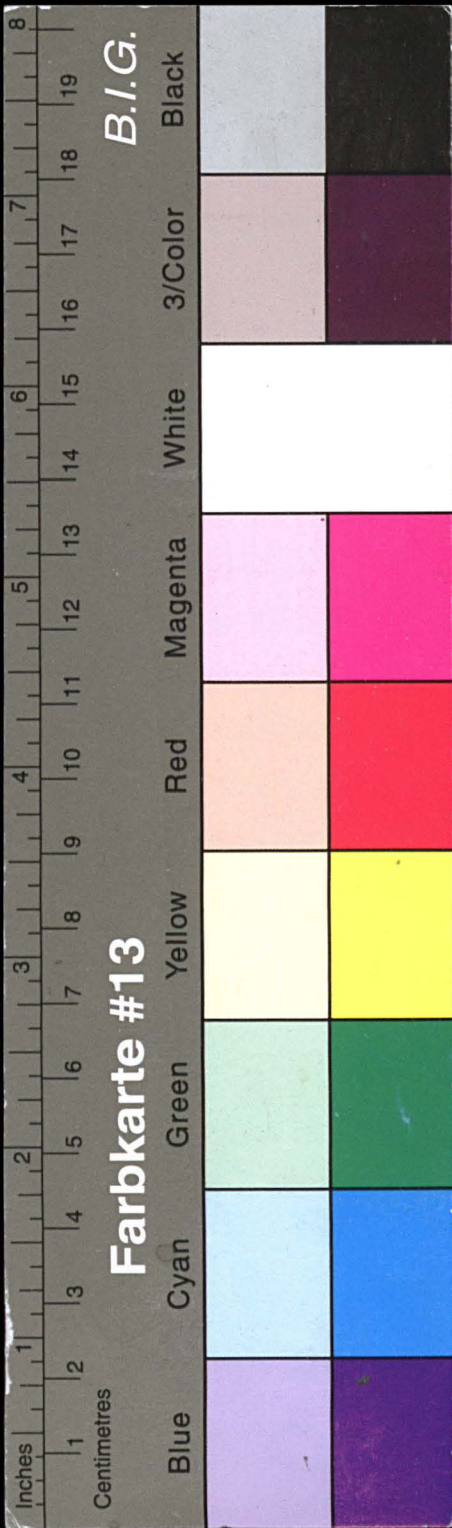
Gedekter Personalkredit, Realkredit, Kommunalkredit		
bis	5 Mill.	5 000,—
"	10 "	7 500,—
"	20 "	12 000,—
"	30 "	15 000,—
"	50 "	20 000,—
"	100 "	25 000,—
über	100 "	Sonderregelung

Blankokredit		
bis	5 Mill.	5 000,—
"	10 "	7 500,—
"	20 "	10 000,—
"	30 "	12 000,—
"	50 "	15 000,—
"	100 "	17 500,—
über	100 "	Sonderregelung

Vorübergehende Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreitungen

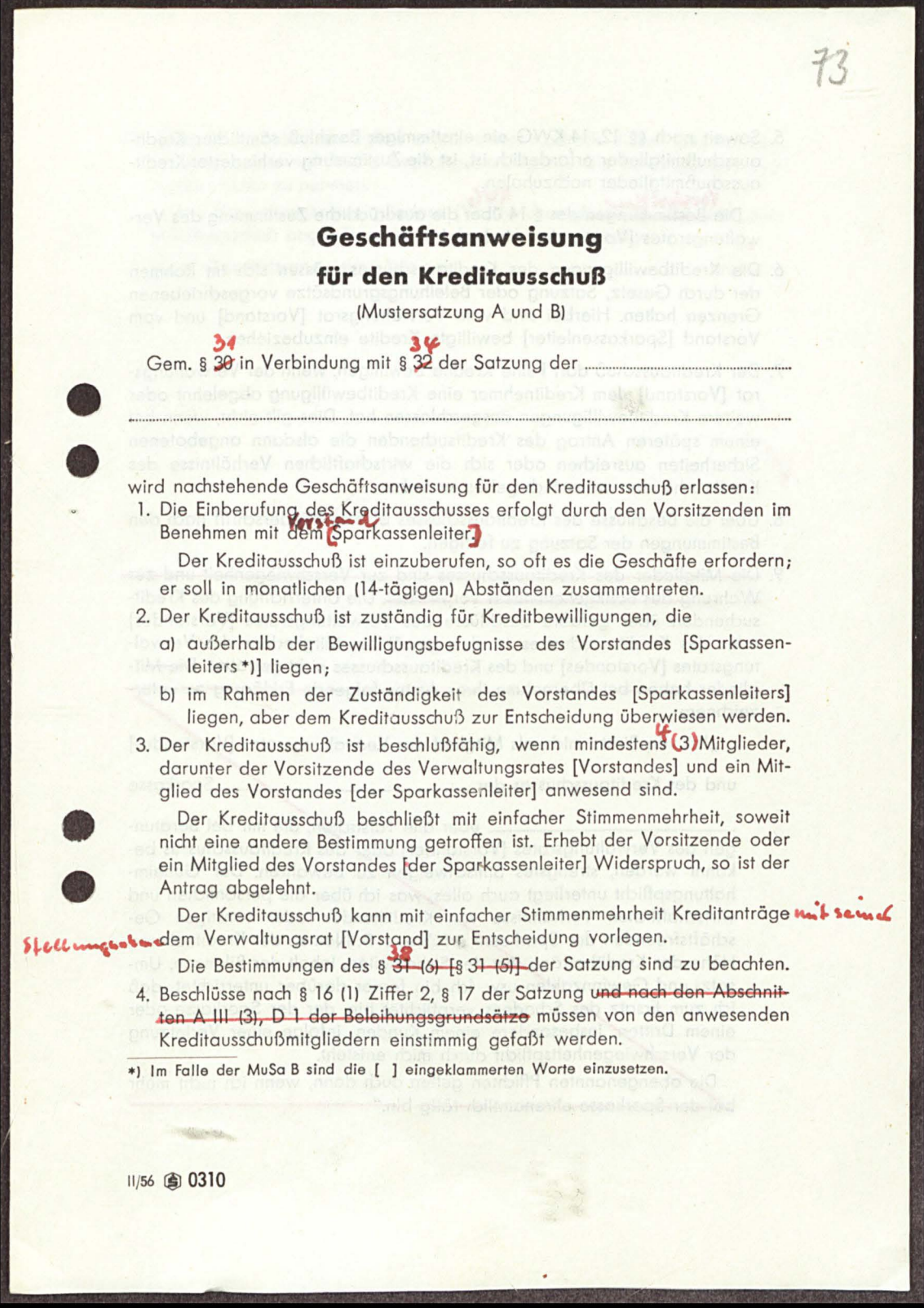
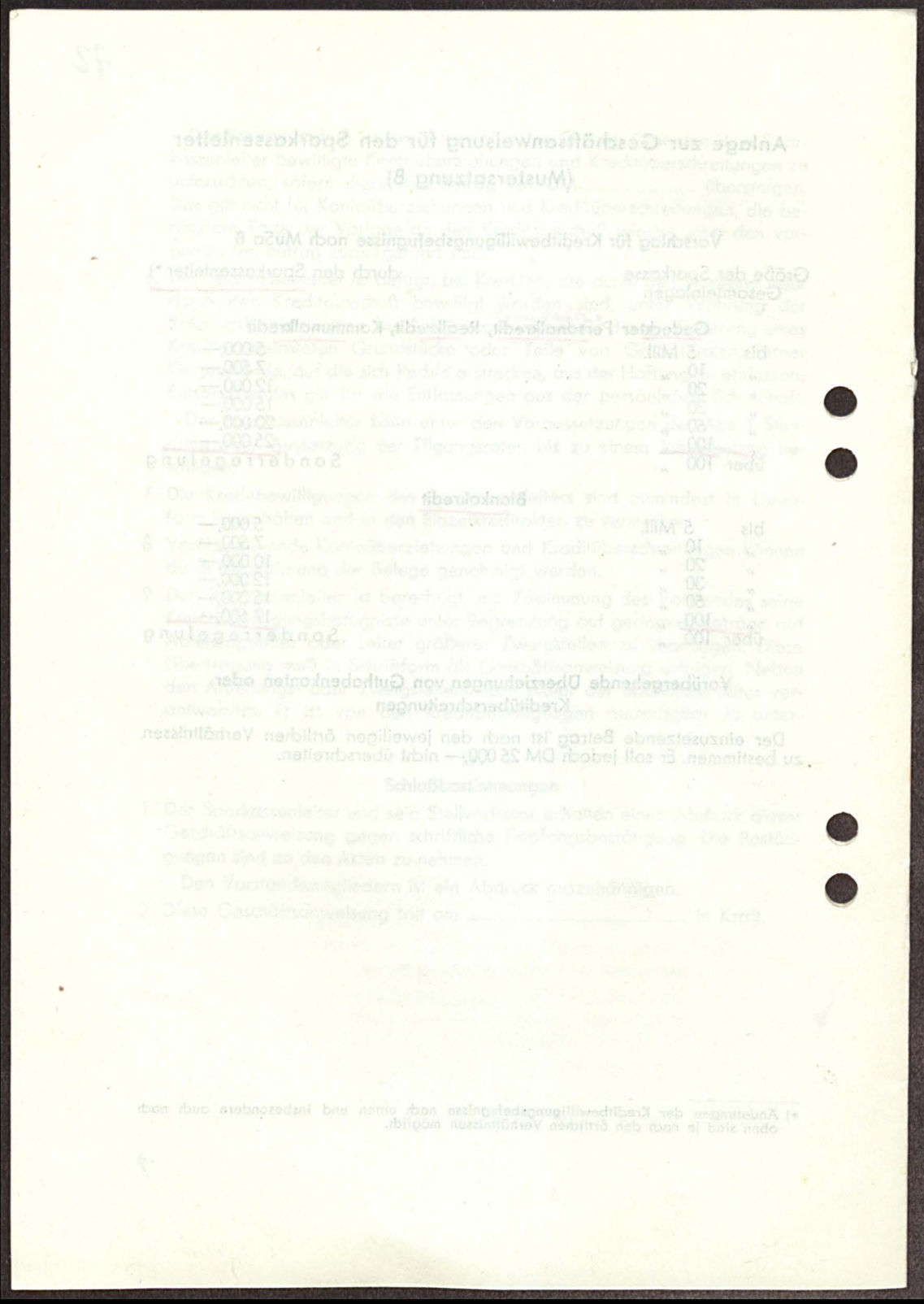
Der einzusetzende Betrag ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Er soll jedoch DM 25 000,— nicht überschreiten.

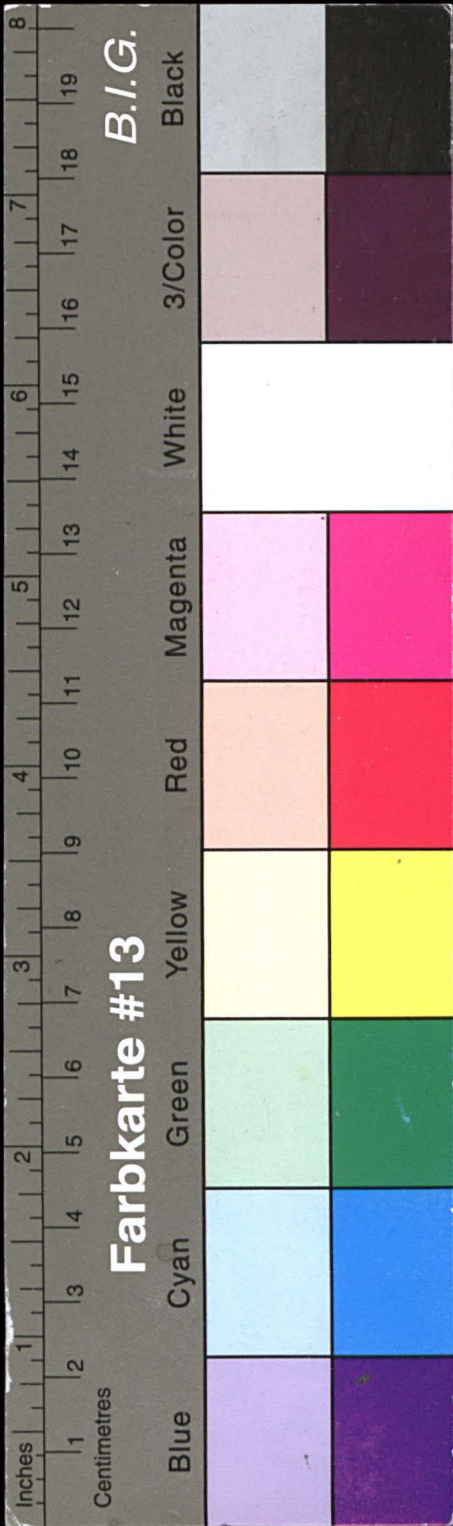
*) Änderungen der Kreditbewilligungsbefugnisse nach unten und insbesondere auch nach oben sind je nach den örtlichen Verhältnissen möglich.



Kreisarchiv Stormarn E103

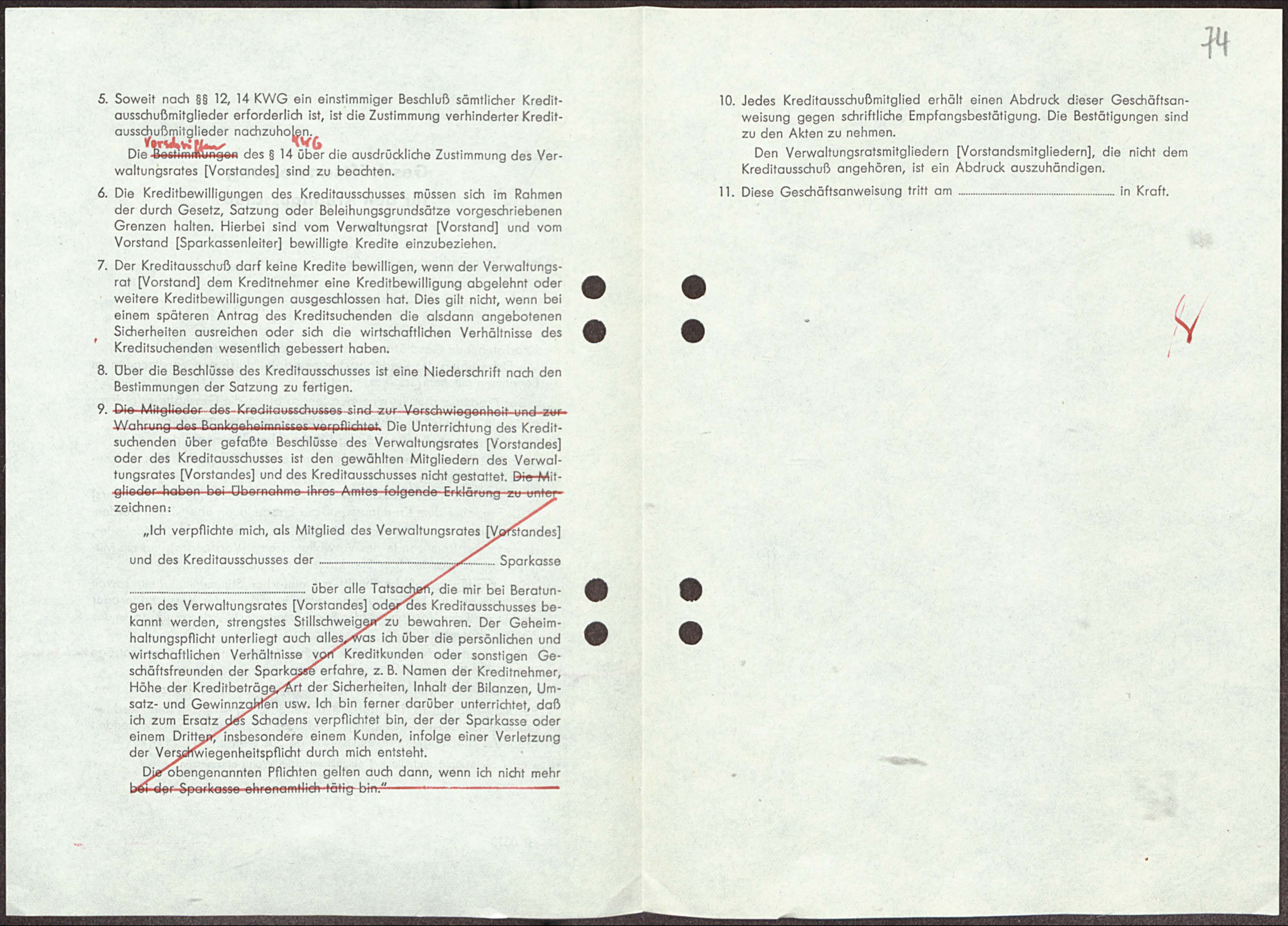
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

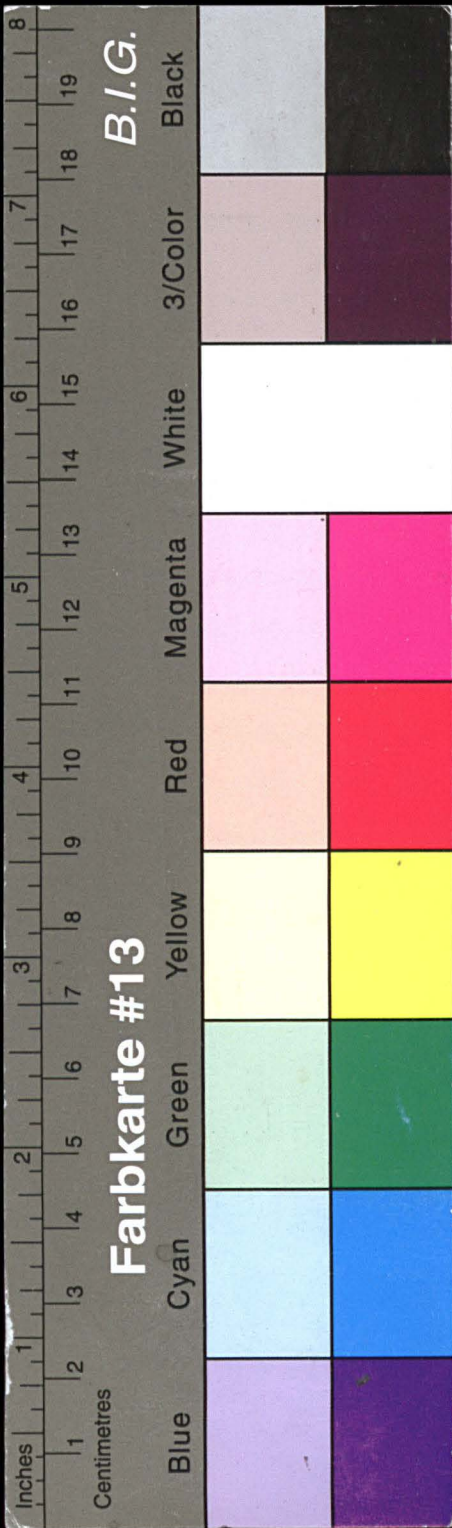




Kreisarchiv Stormarn E103

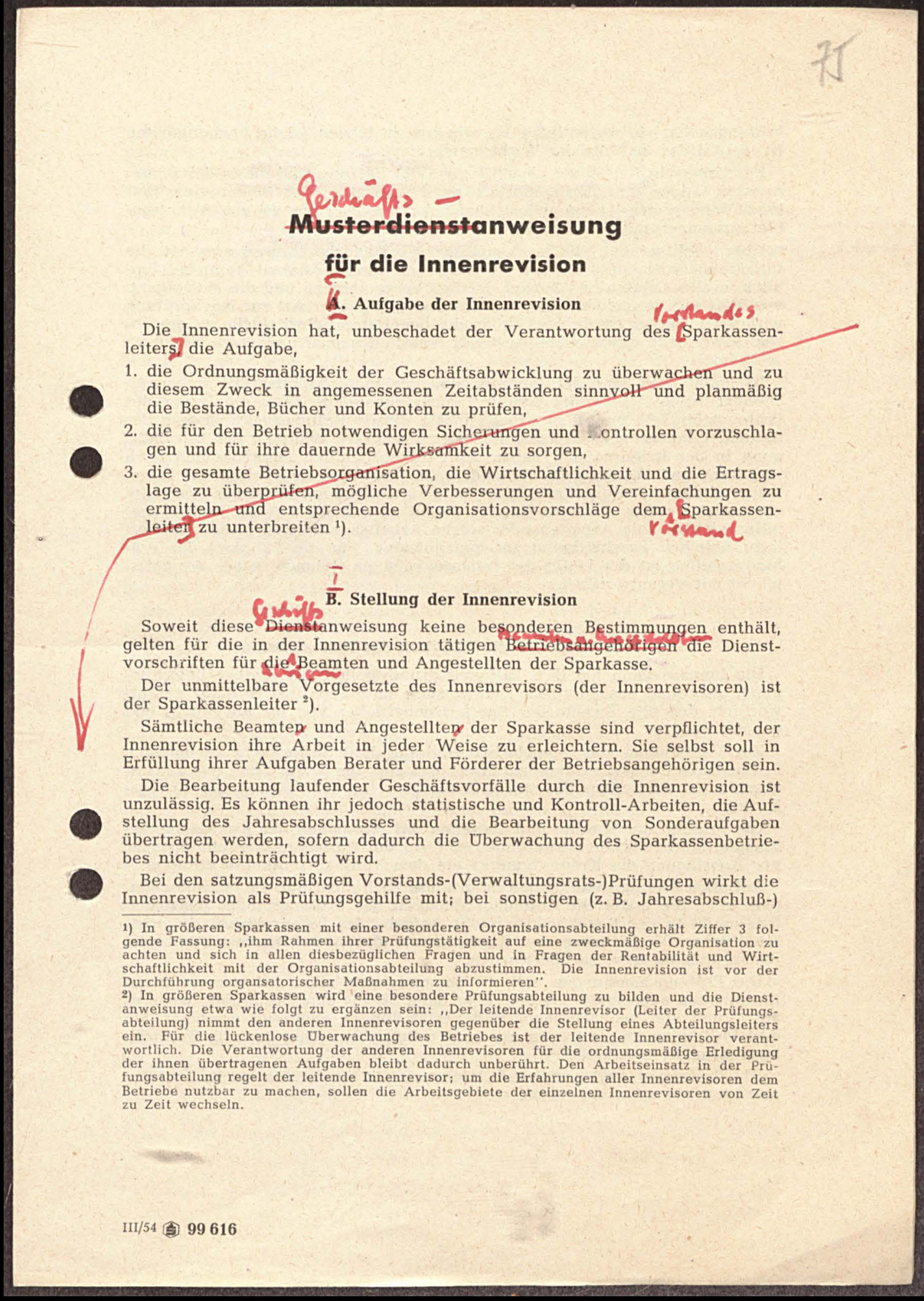
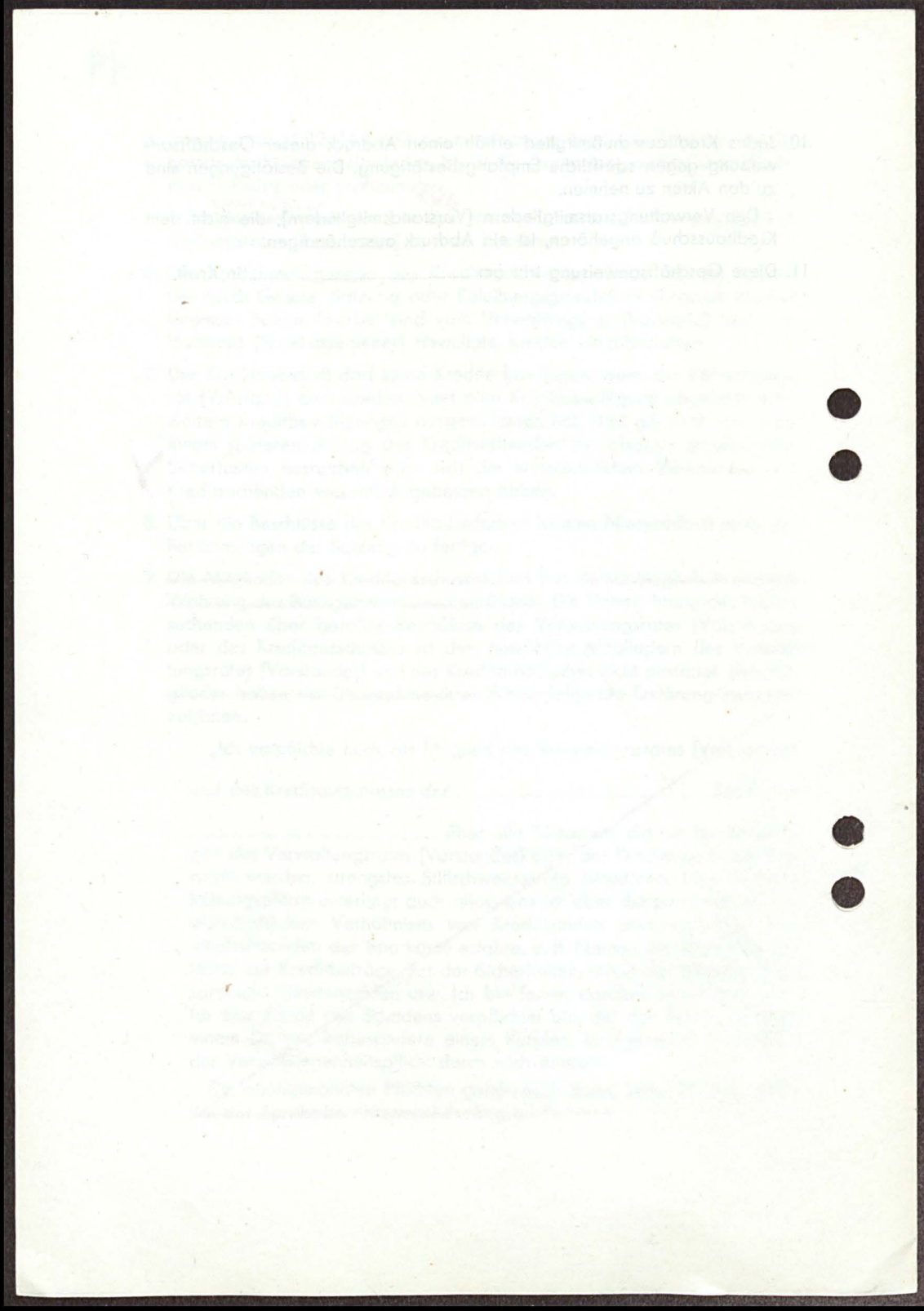
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

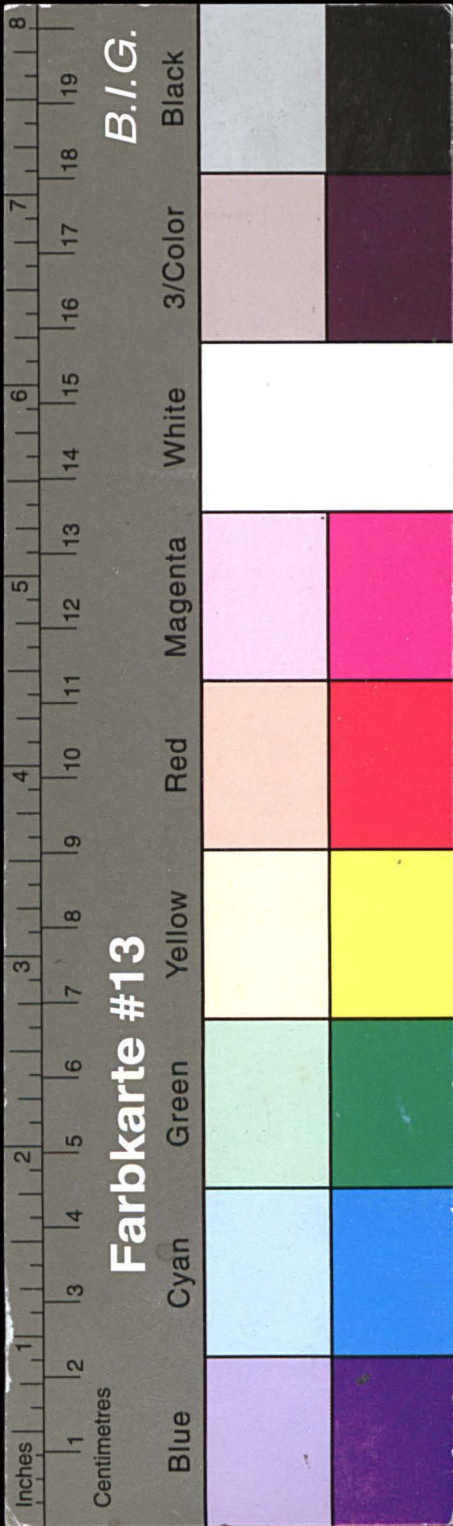




Kreisarchiv Stormarn E103

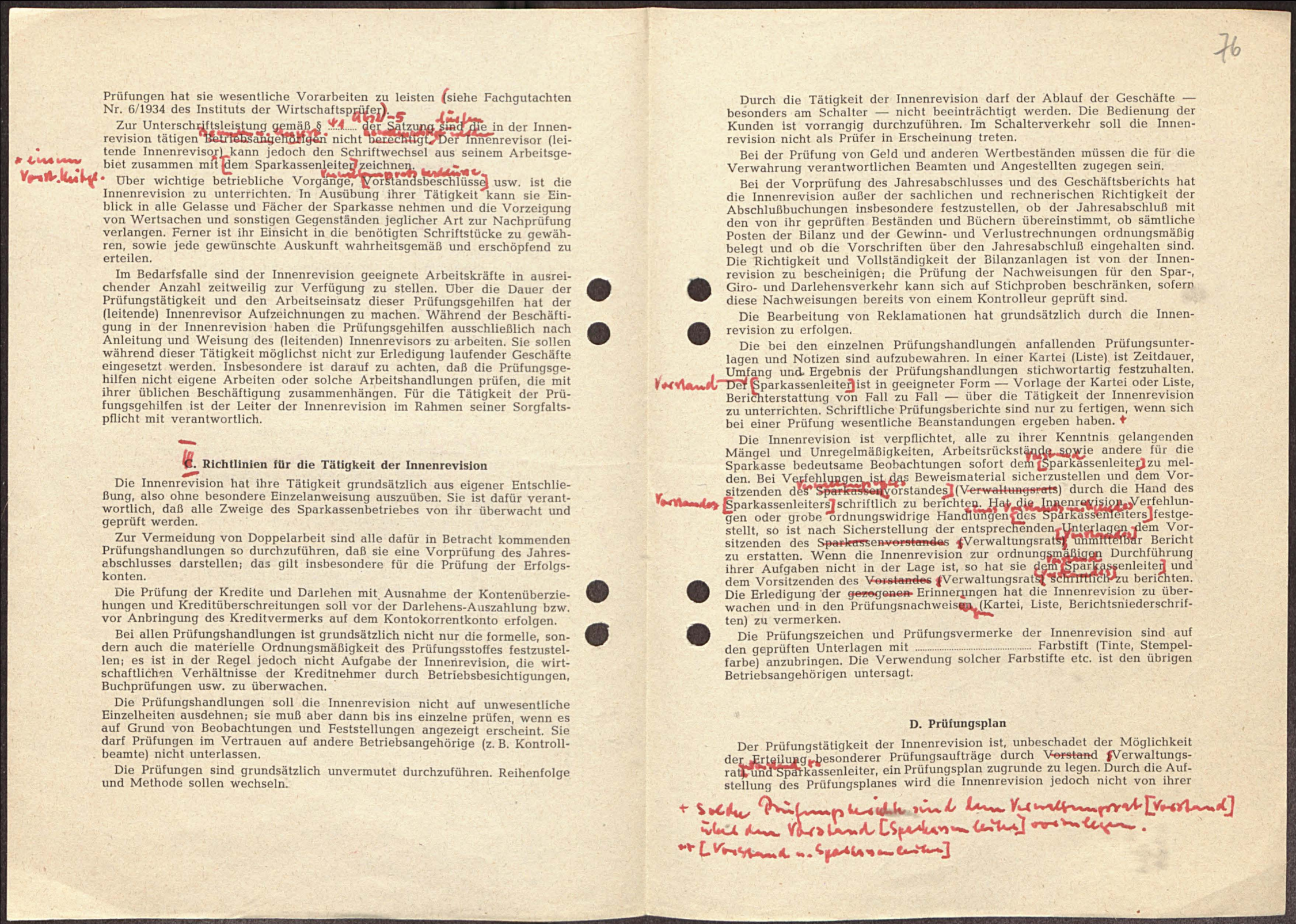
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

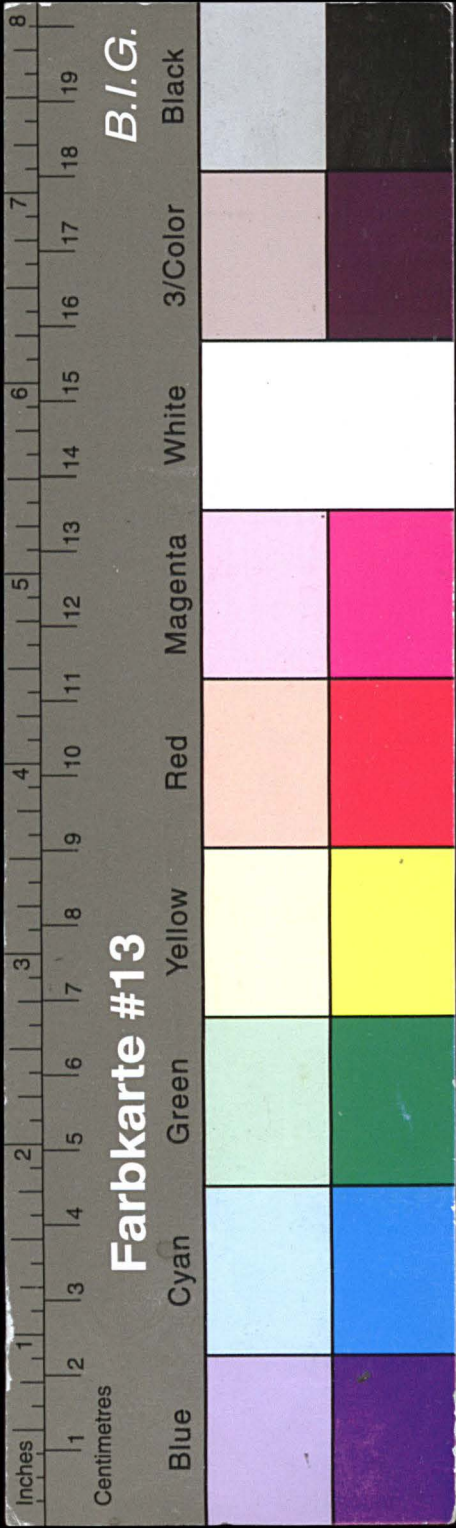




Kreisarchiv Stormarn E103

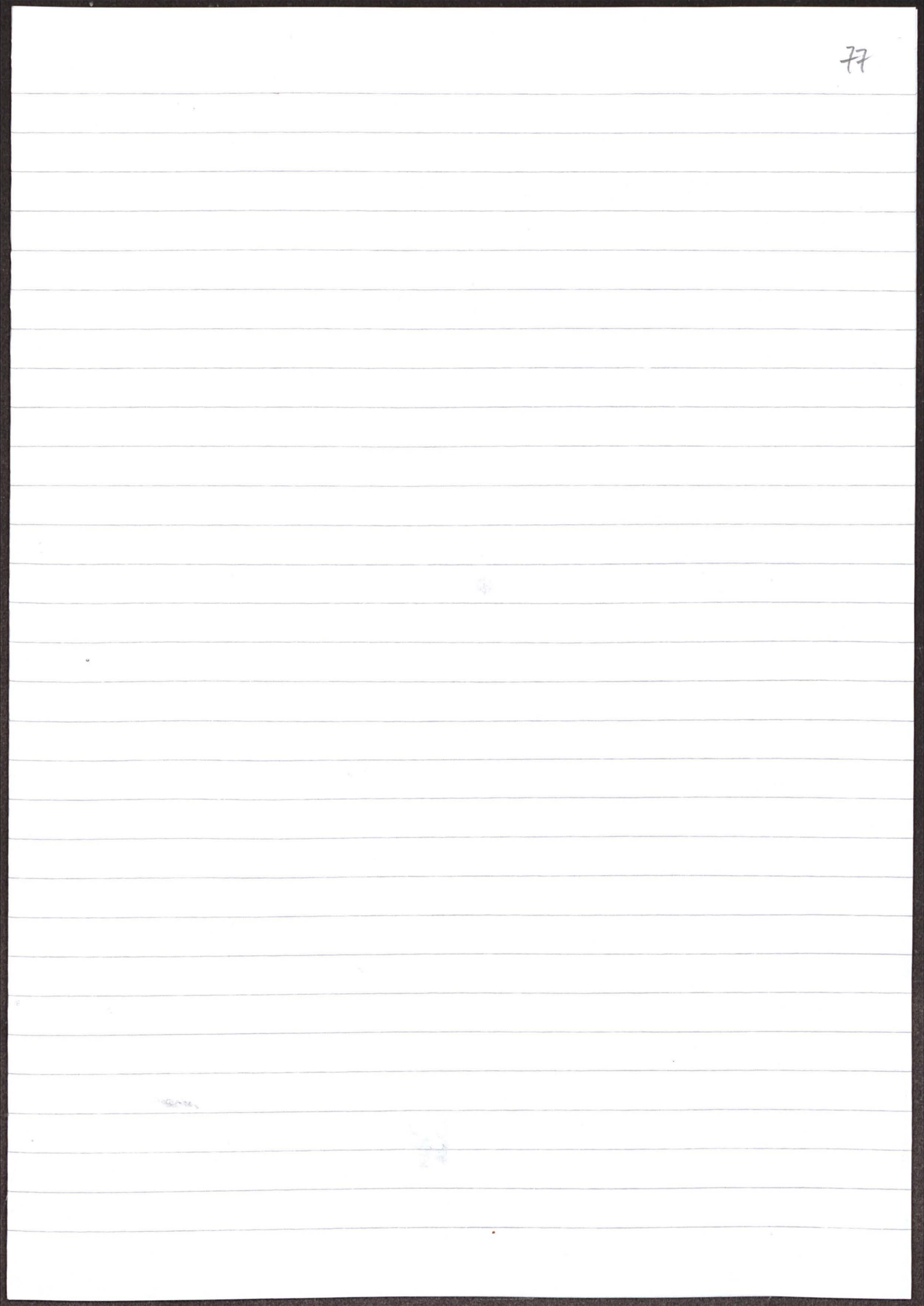
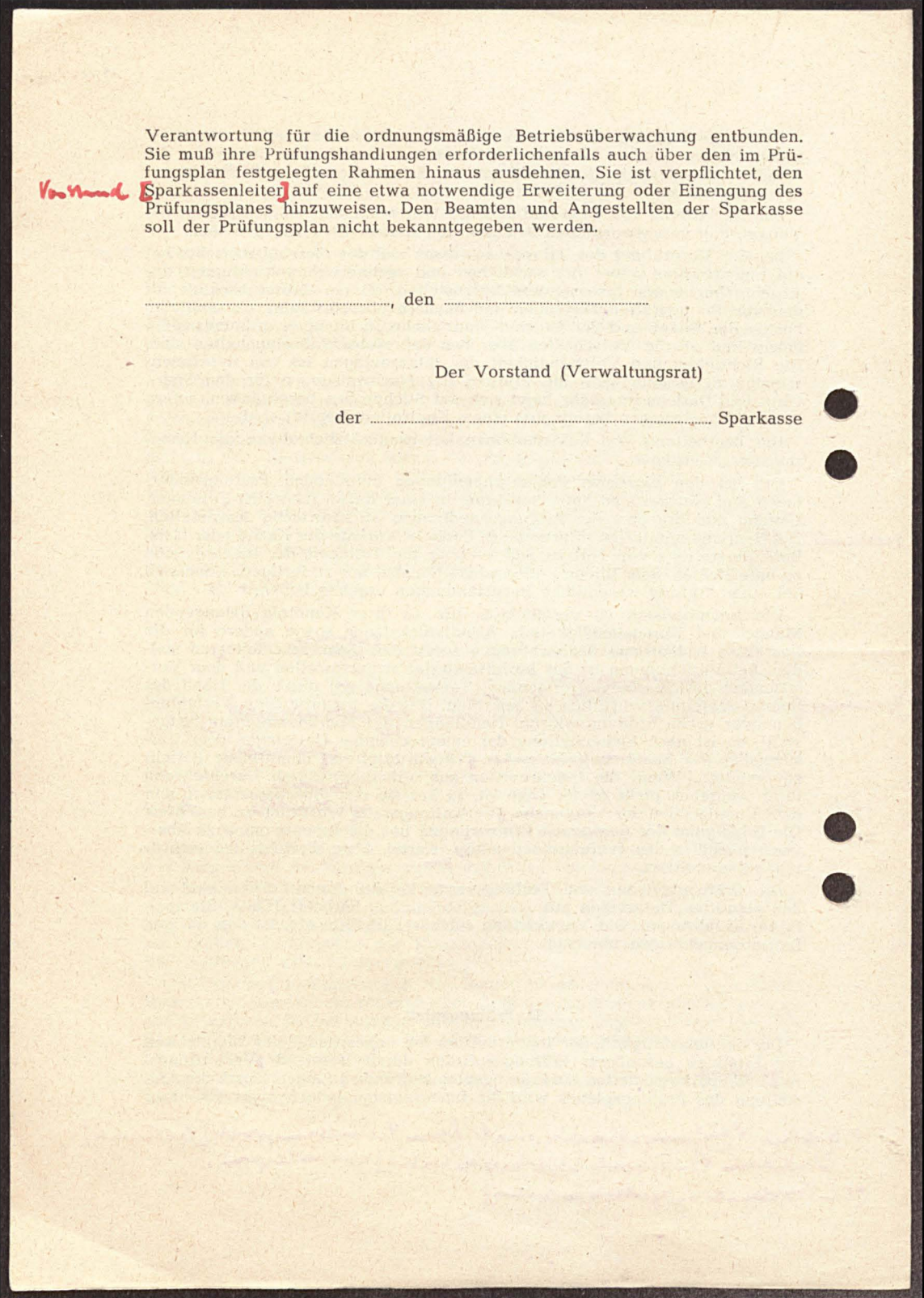
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

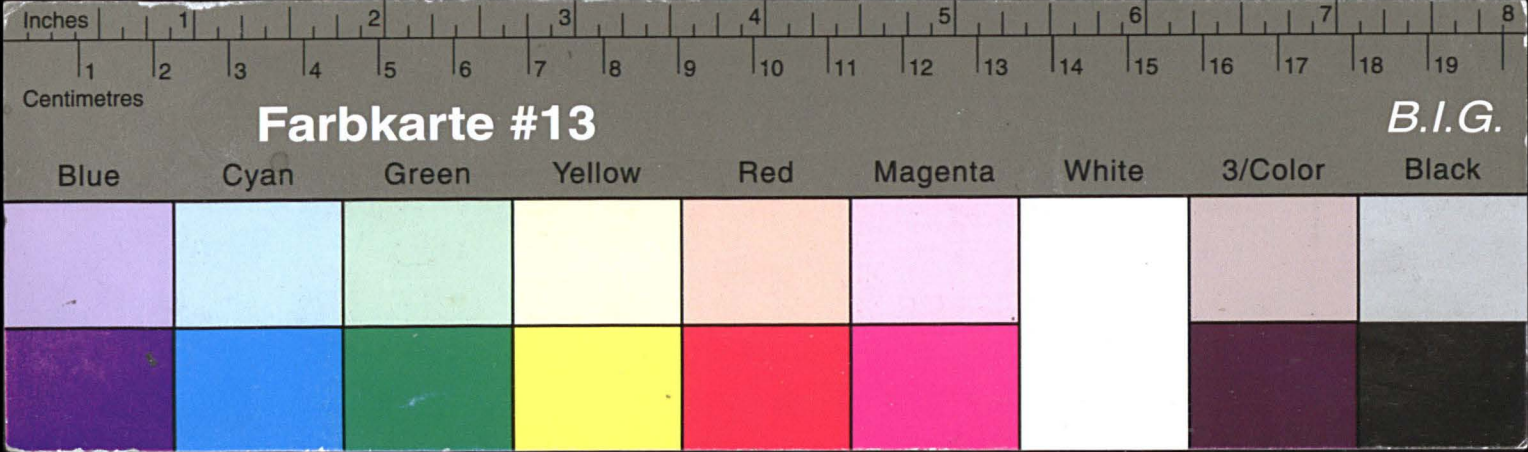




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

